

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Vorwort

Einige Belange sind in verschiedenen Stellungnahmen mit ähnlichem Inhalt enthalten, der sich auf bestimmte Themen bezieht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese Themen im Folgenden gesammelt und in Form eines Vorwortes kommentiert.

Das vorliegende Dokument stellt keine vollständige Zusammenfassung aller angesprochenen Themen dar, sondern beschränkt sich auf die sich häufiger wiederholenden Punkte. Die vollständigen Stellungnahmen mit allen angesprochenen Belangen sind den Synopsen, in der der Wortlaut der einzelnen Stellungnahmen vollumfänglich enthalten ist, zu entnehmen.

Thema 0-0

Bezugnahme auf die Bürgerinformationsveranstaltung

In einigen Stellungnahmen wird Bezug genommen auf die Informationsveranstaltung, die am 18.06.2020 in Riegelsberg unter reger Beteiligung stattgefunden hat. In dieser Veranstaltung wurden alle relevanten Aspekte der Planung vorgestellt. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine formlose Informationsveranstaltung handelte, die unabhängig von der notwendigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB war. Auf diesen Umstand wurde in der Veranstaltung auch wiederholt hingewiesen. Auch wurden die anwesenden Bürger in diesem Zusammenhang aufgefordert, die Möglichkeiten der Einsichtnahme und Stellungnahme im Rahmen des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens zu nutzen, was viele getan haben.

In einzelnen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde Bezug auf diese außerhalb des Bebauungsplanverfahrens stattgefundene, formlose Informationsveranstaltung Bezug genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind solche formellen Hinweise relevant, die sich auf das Verfahren selbst beziehen. Insofern sind formale Hinweise, die sich auf die Infoveranstaltung beziehen, regelmäßig nicht relevant, was aber im Einzelnen überprüft wird. Anregungen, die sich in Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung auf Inhalte beziehen, werden in Zuordnung zu dem jeweiligen Thema behandelt.

In einzelnen Stellungnahmen wurde darauf verwiesen, dass bestimmte Meinungen von vielen Teilnehmern der Informationsveranstaltung geäußert worden seien. Es ist darauf hinzuweisen, dass aus dieser Feststellung kein allgemeingültiges Meinungsbild abgeleitet werden kann. Im Übrigen ist die Anzahl von Personen, die sich während einer Informationsveranstaltung zu Wort melden, kein abwägungserheblicher Belang, zumal durchaus auch viele Meinungen während der Veranstaltung geäußert wurden, die die Planung begrüßt haben.

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Thema 0-1 Verfahren / Planungshoheit

Planungshoheit und Rolle des Investors

In den Stellungnahmen kam zum Teil die Befürchtung zum Ausdruck, dass die Gemeinde ihrer Abwägungspflicht nicht nachkomme und lediglich die Belange des Erschließungsträgers verfolge.

Hierzu ist Folgendes auszuführen: Gem. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG liegt die Planungshoheit und damit die Entscheidung, einen Bebauungsplan aufzustellen, bei der Gemeinde. Zudem besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch und damit ein Verbot der Verpflichtung. Die Gemeinde kann sich demnach von einem Vorhabenträger nicht zur Aufstellung eines Bebauungsplans verpflichten. Mit dem vom Gemeinderat gefassten Aufstellungsbeschluss, der sich sowohl auf den Geltungsbereich als auch auf die Planungsabsicht der Schaffung eines Wohngebietes bezogen hat, hat der Gemeinderat seine Entwicklungsabsicht manifestiert.

Die überplanten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Erschließungsträgers, der die Entwicklung auch betreiben wird. Damit kann die Gemeinde ihrer Pflicht, Wohnbauland bereitzustellen nachkommen, indem auf die Flächen im Eigentum des Erschließungsträgers zurückgegriffen wird und die dafür erforderlichen Planungs- und Realisierungsleistungen zur Erschließung im Wesentlichen nicht von ihr getragen werden müssen.

Es ist gängige Praxis, dass die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes entstehen, vom Investor übernommen werden. Grundlage hierfür ist § 4b BauGB. Aus dieser Kostenübernahme ergibt sich keine Verpflichtung für die Gemeinde den Bebauungsplan aufzustellen. Es ist ferner eine gängige Praxis, dass sich Bebauungspläne, auch wenn sie nicht vorhabenbezogen sind, auf Plangebiete beziehen, die von einem konkreten Investor bebaut werden sollen. In seinem Urteil vom 20.01.2021 hat das OVG Koblenz herausgestellt, dass dieser Verfahrensweg legitim ist.

Gemäß § 4b BauGB kann die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB, also die Ausarbeitung der Begründung, des Planentwurfs einschließlich des Umweltberichtes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, einem Dritten übertragen. Das bedeutet nicht, dass die Gemeinde ihre Verfahrensherrschaft, ihre Verantwortung für die planerische Ziele und Inhalte sowie die Zuständigkeit für die im Verfahren zu treffenden Beschlüsse übertragen kann.

Dass der Planung sehr wohl nicht nur finanzielle Erwägungen zugrunde liegen, wird an anderer Stelle angesprochen, in ausführlicher Form insbesondere aber auch in den Planunterlagen erläutert.

Insbesondere besteht einer der Gründe für die Planung darin, dass die Gemeinde damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von benötigtem Wohnraum schafft.

In einzelnen Stellungnahmen wurde die Neutralität von Gutachtern und Planern in Frage gestellt. Die erforderlichen Gutachten werden üblicherweise, und so auch hier, von einem Investor beauftragt. Dass

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

deshalb fehlende Objektivität der Gutachter vermutet wird, ist entschieden zurückzuweisen. Bei den Gutachtern, die mit der Erstellung der Fachgutachten beauftragt sind, handelt es sich um anerkannte Gutachter, deren Kompetenz in Fachkreisen außer Frage steht. Sowohl Umweltbericht als auch Verkehrsgutachten werden anhand gängiger und anerkannter Methoden und Grundlagen erarbeitet und begründen sich auf anerkannte Parameter bzw. Prognosemodelle und in Fachkreisen verwendete Erfahrungswerte.

Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB werden die Gutachten mit offen gelegt. Somit ist sichergestellt, dass sowohl die verwendeten Methoden als auch die Ergebnisse der Gutachten von den für die jeweiligen Belange zuständigen Fachbehörden geprüft werden. Vielfach gab es überdies vorab bereits Abstimmungen mit den betreffenden Fachbehörden, um Methoden und Vorgehensweisen bei der Erstellung der Gutachten abzustimmen.

Städtebauliches Konzept

Den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegt ein städtebaulicher Entwurf zugrunde. Bei der Erarbeitung der Konzeption wurden die Planungsabsicht der Entwicklung eines Wohngebietes mit Einzel- oder Doppelhäusern und einem verdichteteren Kernbereich, die Anforderungen der Erschließung (u.a. aus Sicht der Entwässerung), der Belange des Standortes (u.a. der ökologischen Gegebenheiten) und der Belange der Umgebung berücksichtigt. Untersuchungen (Umweltbelange, Kartierungen) und Fachplanungen (insbesondere Entwässerung) sind dabei bereits miteingeflossen und haben zu Modifizierungen der städtebaulichen Konzeption geführt.

Das städtebauliche Konzept wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes übersetzt. Dabei gibt es Entwurfsinhalte, die im Bebauungsplan festgelegt werden (z.B. Führung der Erschließungsstraßen im Geltungsbereich) und solche, die im Bebauungsplan reglementiert werden, indem ein Maximalrahmen für sie festgelegt wird, der geringe Spielräume für die Realisierung bietet (z.B. überbaubare Grundstücksflächen).

Das städtebauliche Konzept zeigt also eine mögliche Bebauung im Neubaugebiet, das durch das festgelegte Straßensystem erschlossen wird. Das heißt, die Stellung der Gebäude kann in den Grenzen der Festsetzungen noch etwas variieren, die Straßen werden im Wesentlichen so wie festgesetzt, gebaut.

Verfahren

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt. Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der Verfahrensschritte nach § 3 BauGB die Möglichkeit Anregung und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen bzw. Stellungnahmen abzugeben.

Bei dem angewandten Verfahren handelt es sich um das Regelverfahren, bei dem es keine Beschleunigung und keine Vereinfachung gibt. Das heißt u.a., dass der Bebauungsplan von einem Umweltbericht flankiert wird, der bei anderen Verfahrensformen entfallen kann. Das bedeutet auch, dass alle Verfahrensschritte, auch die sogenannten frühzeitigen,

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

die bei anderen Verfahrensformen entfallen können, durchgeführt werden.

Zeitpunkt der jetzt erfolgten Beteiligungsschritte sind die sog. frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Planung stellt zum Zeitpunkt dieses Verfahrensschrittes einen frühen Entwurf dar und hat weder die Pflicht zur, noch den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Darlegung aller Planunterlagen einschließlich der sich zur frühzeitigen Beteiligung noch in Bearbeitung befindenden Gutachten findet nach Annahme des Entwurfs durch den Stadtrat im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt, wie der Name sagt, zu einem möglichst frühen Planungsstand, indem zwangsläufig noch nicht alle planungsrelevanten Fakten abschließend vorliegen bzw. bekannt sind. Vielmehr besteht eben darin der Sinn dieses Beteiligungsschrittes (das gilt auch für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), dass alle potentiell Betroffenen möglichst frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden und ihre Belange vortragen können.

Die vollständigen Planunterlagen mit allen erforderlichen Gutachten müssen erst zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorliegen, bzw. die Auslegung wird erst dann erfolgen, wenn alle Gutachten vorliegen.

Abwägung

Mit der Fassung des Aufstellungsbeschlusses hat der Gemeinderat seine grundsätzliche Entwicklungsabsicht für das Gebiet bereits manifestiert. Die Konzeption für die Entwicklung des Gebietes wurde in gleicher Sitzung behandelt und gebilligt.

Nach dem Aufstellungsbeschluss durchläuft die Planung im Entwurf verschiedene Phasen und Beteiligungsschritte, in denen abwägungserhebliche Belange gesammelt und auf ihre Relevanz bzw. die Bedeutung für den Bebauungsplan untersucht werden.

Der Gemeinderat hat und wird sich im weiteren Verfahren sehr intensiv mit den Einwendungen der Öffentlichkeit befassen.

Nach § 2 Abs. 3 BauGB wird die Gemeinde bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermitteln und bewerten. In die Abwägung werden alle städtebaulich relevanten und bekannten Belange eingestellt.

Die ermittelten und bewerteten öffentlichen und privaten Belange werden nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Vereinzelt wurde angemahnt, dass die Gemeinde die Befindlichkeiten der bereits im Umfeld angesiedelten Bewohner am höchsten wichten müsse. Es ist jedoch Pflicht der Gemeinde, alle Belange gerecht gegeneinander

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

und untereinander abzuwägen. Das bedeutet, dass dabei nicht von vorne herein eine Entscheidung für sich u.U. entgegenstehende Belange getroffen wird. Vielmehr werden diese einzelfallbezogen untersucht, um dann eine Entscheidung treffen zu können.

Natürlich ist es verständlich, dass Anwohner, die lange Zeit neben einer Freifläche gewohnt haben, auf der keine Aktivitäten stattfanden, die den Blick ins Grüne ermöglicht hat, die von dem ein oder anderen in Spaziergänge miteinbezogen wurde, u.ä. es vorziehen würden, wenn sich an diesem Zustand nichts ändern würde. Dieser Wunsch ist einer der Belange, die es im Rahmen der Abwägung miteinzustellen gilt. Ebenso gilt es aber, die Bereitstellung von Wohnraum, die ökologischen Belange, die Möglichkeiten zu Ersatz und Ausgleich, u.v.m. zu berücksichtigen. Zu den Abwägungsmaterialien zählen auch die vorliegenden Fachgutachten, die bestimmte Aspekte beleuchten.

Die Ergebnisse der Abwägung werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Umweltbericht

Zur Untersuchung und Behandlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Alle Belange, die für die Fläche und ihr Umfeld relevant sind, werden in der Planung untersucht und in der Abwägung berücksichtigt. Dazu gehören Boden, Wasser, Klima, Fauna und Flora, Klima, usw. Ökologische Eingriffe werden ermittelt und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Der erforderliche Ausgleich wird entsprechend zu erbringen sein. Im Bebauungsplan werden u.a. auch Festsetzungen getroffen, die eine Belastung des Klimas mindern sollen. Dazu gehört zum Beispiel das Maß der baulichen Nutzung, das eine Durchgrünung des Gebietes gewährleistet. Der Grünzug entlang des Hahnenhümes wird von Bebauung freigehalten. Der Grünzug als Frischluftbahn bleibt somit weiterhin erhalten. Die angrenzenden Siedlungsbereiche können weiterhin mit Frischluft versorgt werden.

Thema 0-2 Bedarf an neuem Wohnraum / Nutzung von Baulücken und Leerständen

Dass in Riegelsberg ein Bedarf an der Schaffung von Wohnbauflächen besteht, ist an der Vielzahl der Nachfragen, die an die Gemeinde und auch an die RAG MI gestellt werden, erkennbar. Die große Nachfrage liegt u.a. an der Wohnumfeldqualität, aber auch an der Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken und an den Möglichkeiten, die die Saarbahn bietet.

Dessen ungeachtet werden der Bedarf und die Schaffung neuen Wohnbaulandes in Form von Wohneinheitenkontingenten im LEP Siedlung (s.u.) geregelt. Diese Kontingente sagen aus, wieviel Bauland neu entwickelt werden darf, wobei dabei zuvor berücksichtigt wurde, was in der betreffenden Kommune im Bestand (Baulücken in

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Bebauungsplänen) schon als zu entwickelndes Wohnbauland vorhanden ist.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Die Nutzung vorhandener Baulücken ist eine sinnvolle Zielsetzung. Der Gemeinde ist sehr daran gelegen, dass mit der Bebauung von Baulücken eine Innenverdichtung erfolgt. Es gibt gesetzliche Regelungen, die die bauliche Nutzung von Baulücken rechtlich relativ einfach ermöglicht (Baurecht im Sinne von § 34 BauGB). Allerdings ist der Zugriff auf die Baulücken in der Regel nicht möglich, da sie sich zumeist in Privateigentum befinden. Das heißt, eine bauliche Nutzung wäre in den meisten Fällen auch ohne Aktivwerden der Gemeinde (da Baurecht zumeist bereits besteht) möglich. Vielfach geschieht dies aber nicht. Denn häufig handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindeskindern zurückgehalten werden.

Der Wunsch, eine vorhandene Baulücke zu bebauen oder zu diesem Zweck zu veräußern, ist zweifellos unabhängig davon, ob seitens der Gemeinde ein Aufruf erfolgt oder nicht. Auch eine Förderung, die die Aktivierung von Baulücken bewirken soll, wie im Rahmen des Verfahrens in einer Stellungnahme gefordert, kann den vom Einwander beabsichtigten Effekt nicht erzielen. Fördermaßnahmen könnten bestenfalls sehr geringe Beihilfen sein, denn mehr könnte eine Förderung, so sie mit Hilfe der Städtebauförderung in einzelnen Teilbereichen überhaupt möglich wäre, nicht leisten.

U.a. wurde seitens vereinzelter Bürger angeregt, dass zuerst die Baulücken bebaut werden sollen, damit sich die Schaffung von Baurecht im Geltungsbereich erübrigt. Aus den zuvor beschriebenen Gründen sind Baulücken als Ersatz, der einen Verzicht auf die Ausweisung neuen Wohnbaulandes ermöglicht, aber nicht geeignet.

Der LEP Siedlung ist sich der geschilderten Situation und der Tatsache, dass die Kommunen keinen Zugriff auf die privaten Baulücken in ihren Innerortslagen haben, bewusst. Daher sind Baulücken im sog. § 34er-Bereich (nicht überplante Innerortslage) nicht auf die von den Kontingenten abzuziehende Zahl an Baulücken anzurechnen. Das heißt, Baulücken im Innerortsbereich (außerhalb von Bebauungsplänen) müssen nicht bei der Ermittlung des zulässigerweise neu zu erschließenden Wohnbaulandes mitgerechnet werden.

Eine Konkretisierung des Wohneinheitenbedarfs in den zugehörigen Gemeinden wird dessen ungeachtet vom Regionalverband Saarbrücken vorgenommen. Bei der übergeordneten Kontingentierung sind demographische Entwicklungen berücksichtigt. Eine Argumentation, die mit Schlagwörtern wie ‚Bevölkerungsrückgang‘ als Begründung gegen das Baugebiet arbeitet, ist daher nicht abwägungsrelevant.

Die vom Regionalverband Saarbrücken aktuell (November 2020) zur Verfügung gestellten Zahlen werden beim vorliegenden Bebauungsplan zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind maßgeblich und bestimmen die Zahl der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden dürfen. Faktoren wie Siedlungsdichte, Lage im Verdichtungsraum, Demographie und Baulücken sind dabei berücksichtigt. Baulücken im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB bleiben

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

außer Ansatz, wie dem LEP Siedlung unter Z35 zu entnehmen ist (s.o.). Damit wird der oben geschilderten Situation, wonach Baulücken im Innerortsbereich vielfach nicht zur Verfügung stehen, Rechnung getragen.

Demnach ergibt sich für Riegelsberg folgende Situation:

- Reserveflächen im Flächennutzungsplan (darunter zu verstehen sind im FNP dargestellte geplante Wohnbauflächen), die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen wären, sind in Riegelsberg nicht vorhanden. D.h., der wirksame FNP weist solche Reserveflächen nicht aus.
- Der aktuelle Wohneinheitenbedarf in Riegelsberg beträgt 209.
- Damit können in Riegelsberg aktuell 209 Wohneinheiten geschaffen werden. Baulücken in Bebauungsplänen, die darauf anzurechnen sind belaufen sich auf etwa 100.
- Damit bleibt ein ausreichendes Kontingent vorhanden, so dass der Planung aus dieser Hinsicht nichts entgegensteht.

Es ist also davon auszugehen, dass in Riegelsberg ausreichend Wohneinheitenkontingente vorhanden sind.

Geht man rein rechnerisch (es wird explizit darauf hingewiesen, dass dies keine verbindlich festgesetzte Zahl ist. Der Bebauungsplan setzt eine verbindliche Anzahl von Wohneinheiten nicht fest.) von rund 30 Wohneinheiten je ha aus, so ergibt sich aus der Baugebietsgröße von rund 2,6 ha eine Zahl von 78 Wohneinheiten, die im Plangebiet neu geschaffen werden können.

Eine dezidierte Ermittlung der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden, ist dem Verkehrsgutachten als Anhang beigefügt. Dort wird errechnet, dass mit etwa 70 Wohneinheiten zu rechnen ist. Dabei wurde noch die Fläche im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hahnenstraße“ mitgerechnet, die größtenteils nicht innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches gelegen ist. Diese sind bei der Bilanzierung aus den oben genannten Gründen (Baulücken in rechtskräftigen Bebauungsplänen, so wie hier der Fall, wurden bereits bei der Ermittlung des Bestandes durch den Regionalverband mit berechnet und kommen daher an dieser Stelle nicht mehr zur Anrechnung) nicht mit zu berechnen. Bei 5 Baulücken und einer Zahl von durchschnittlich 1,3 Wohneinheiten je Grundstück ist davon auszugehen, dass 6 Wohneinheiten (6,5 vor Rundung) abzuziehen sind. Damit ist davon auszugehen, dass etwa 64 Wohneinheiten neu geschaffen werden können.

Vom Kontingent von 209 Wohneinheiten sind demnach 64 Wohneinheiten abzuziehen. Damit bleibt auch nach Realisierung der Planung ein Kontingent von 145 Wohneinheiten frei.

Hinsichtlich Baulücken ist ferner Folgendes auszuführen:

Dass das Vorhandensein von Baulücken kein Grund ist, der gegen die Ausweisung des vorliegenden Bebauungsplanes spricht, wurde im Vorangegangenen bereits ausführlich erläutert.

Auch hinsichtlich der fachlich fundierten Ermittlung des Bedarfes ist auf die vorangegangenen Ausführungen zu verweisen.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“****Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort****Thema 0-3 Nachfrage nach Wohnraum / Grundstückspreise**

Auf den auf übergeordneter Ebene festgelegten Bedarf an neuen Wohneinheiten und auf die den Kommunen zugeteilten Wohneinheitenkontingente wurde im Rahmen der Erläuterungen zu Thema 0-2 bereits eingegangen. Demnach verfügt die Gemeinde über Kontingente, die selbst nach Realisierung der vorliegenden Planung noch nicht ausgeschöpft sind. Das bedeutet, selbst wenn das geplante Wohngebiet umgesetzt ist, besteht immer noch ein weiterer Bedarf nach neuen Wohneinheiten.

Dessen ungeachtet wird aber des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine stetig große Nachfrage nach Baugrundstücken an die Gemeinde und auch an den Erschließungsträger herangetragen wird. Eine interne Auswertung der Nachfragen des Erschließungsträgers hat ergeben, dass ca. 70% der Nachfrage von Bürgern, die aus Riegelsberg stammen bzw. dort bereits wohnen, gestellt wird. Das weist darauf hin, dass es sich bei dem Bedarf nur bei einem nachgeordneten Teil von Ansiedlungswilligen außerhalb der Gemeinde handelt (gegen die grundsätzlich auch nichts einzuwenden ist).

Es wurde im Rahmen von einzelnen Stellungnahmen hinsichtlich künftiger Grundstückspreise spekuliert, was im Rahmen des Bebauungsplanes grundsätzlich nicht relevant ist

Ob es für einen Teil der Grundstücke zwischen Gemeinde und Eigentümer eine vertragliche Bindung geben wird, die ein Kontingent von Wohnungen für junge Familien oder allgemein sozial schwächere Ansiedlungswillige vorhält, ist nicht Sache des Bebauungsplanes und ist daher im Rahmen des Verfahrens nicht abwägungsrelevant.

Hinweis: BauGB und BauNVO enthalten keine Ermächtigung eine solche Festsetzung zu treffen. Ein zentrales Steuerungsinstrument steht den Kommunen nicht zur Verfügung. Möglich ist es, Flächen für sozialen Wohnungsbau (Einschränkungen bezgl. Wohnungsgröße, Grundrissgestaltung und Ausstattung; daraus ergibt sich kein Anspruch auf Wohnungsbaufördermittel) festzusetzen oder Festsetzungen von Flächen für Personen mit besonderem Wohnbedarf (z.B. Studenten, Behinderte Menschen). Das ist hier aber nicht gemeint, so dass lediglich indirekt durch Festsetzungen die Entwicklung sozialverträglichen Wohnraumes begünstigt werden kann.

Thema 0-4 Befürchtung von Wertminderung (für Nachbarschaft und für andere Gebiete im Gemeindegebiet), Beeinträchtigung Lebensqualität

U.a. wird die Befürchtung formuliert, dass für die Gebäude in der Nachbarschaft oder im gesamten Gemeindegebiet eine Wertminderung aufgrund des geplanten Baugebietes bewirkt wird. Außerdem wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität erwartet. Dazu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Planung soll die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ermöglichen, wie es im Umfeld des Geltungsbereiches auch vorhanden ist. Das Erscheinungsbild wird das eines Neubaugebietes sein, das eine angemessene Gestaltung der öffentlichen Räume, die das Gebiet

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

erschließen, erhalten wird. Es ist also eine Nutzung und Bebauung geplant, die in vergleichbarer Form im Gemeindegebiet vielerorts bereits vorhanden ist. Das geplante Baugebiet fügt sich somit vollkommen in sein ebenfalls wohngenutztes Umfeld ein und ist verträglich mit den Nachbarnutzungen. Nutzungen, die sich störend auf benachbarte Wohnnutzungen auswirken können, sind im Bebauungsplan nicht zulässig und nicht geplant.

Es lässt sich also festhalten, dass aus der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung keine Beeinträchtigung benachbarter, wohngenutzter Gebiete oder anderer wohngenutzter Gebiete im Gemeindegebiet abzuleiten ist. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung der Lebensqualität. Die geplante Wohnnutzung fügt sich in die umgebende Nutzungsstruktur ein und lässt keine Auswirkungen erwarten, wie sie die benachbarten wohngenutzten Gebiete nicht auch entfalten würden.

Natürlich wird für einige, die unmittelbar benachbart zum Geltungsbereich gelegenen Häuser, teilweise der Blick auf eine baulich noch nicht genutzte Wiese verändert, indem zumindest auf der Teilfläche, die vom Bebauungsplan überplant wird – die westlich daran angrenzenden Freibereichen bleiben unüberplant – der Blick nach Realisierung der Planung auf ein Wohngebiet fallen wird. Es handelt sich wohlgerne nicht um ein Gewerbegebiet oder eine andere dicht bebaute Struktur, auf die man blicken wird, sondern ein durchgrüntes, locker bebautes Wohngebiet mit gestalteten Gärten und Erschließungsflächen.

Dessen ungeachtet besteht rechtlich kein Anspruch auf den Erhalt einer unverbauten Aussicht. Der VGH Mannheim hat dies in seinem Urteil vom 11.05.2000, 3 S 690/99, entschieden, wobei dem Urteil auch zu entnehmen ist, dass selbst unerheblich ist, wenn sich dadurch der wirtschaftliche Wert des benachbarten Grundstückes vermindert.

Das sächsische Obergerverwaltungsgericht hat am 15.05.2018 bezüglich eines etwaigen Wertverlustes folgendes formuliert: „Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“ (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Urteil 1 C 13/17.)

In Bezug auf Freizeitaktivitäten (z.B. Spazieren gehen über die Fläche) ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Flächen des Plangebietes um Privateigentum handelt. Ein Anspruch, die Flächen zu diesem Zweck unbebaut zu lassen, besteht also auch nicht. Überdies kann Spazieren gehen nach Realisieren des Plangebietes auf den öffentlichen Flächen nach wie vor erfolgen.

Auswirkungen auf die Wohnqualität der Umgebung durch Verkehr werden ebenfalls befürchtet. Dazu wird unter 0-5 Bezug genommen.

Thema 0-5 Dimension des Projektes

In einigen Stellungnahmen wird argumentiert, das Projekt sei überdimensioniert. Dazu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Dass in Riegelsberg ein großer Bedarf an neuem Wohnraum besteht, wurde im Vorangegangenen bereits erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass selbst mit Realisierung der vorliegenden Planung der vorhandene Bedarf, der durch die überörtliche Kontingentierung festgehalten wird, bei weitem noch nicht gedeckt werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist das Gebiet demnach nicht zu groß dimensioniert.

Mit etwa 60 neu entstehenden Wohneinheiten besitzt das Wohngebiet eine Größe, die sich gegenüber der Gesamtgröße des Ortsteiles unterordnet, so dass ein negativer Einfluss auf die Siedlungsstruktur der Gesamtgemeinde nicht zu befürchten ist. Das Wohnbaulandpotential des Ortsteiles wird um etwa 60 Wohneinheiten ergänzt, was gegenüber dem gesamten Ortsteil keine signifikante Verschiebung in der Siedlungsstruktur bewirken wird.

Zu den benachbarten Baugebieten wird ein angemessener Abstand eingehalten. Einer unverträglichen Annäherung an benachbarte Siedlungsbereiche wird somit vorgebeugt.

Im Baugebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht dem Orientierungswert für die Obergrenzen.

Der Verkehr, der von dem Plangebiet induziert wird, ist aufgrund der Größe und der Nutzungsart des Gebietes mit dem Umfeld verträglich (siehe auch Verkehrsgutachten und Ausführungen zu 0-6).

Thema 0-6 Verkehrsaufkommen

Die rd. 950 m lange Hahnenstraße weist lt. „Verkehrsmodell Riegelsberg“¹ (Spitzenstunde Nachmittag) im Querschnitt eine Verkehrsbelastung von 108 Kfz/h auf.

Diese steigt mit dem geplanten Neubaugebiet um 41 Kfz/h auf 149 Kfz/h.

Zu diesem Ergebnis ist das Verkehrsgutachten durch Auswertung der Bestandssituation und durch Prognose anhand anerkannter Methoden gelangt.

Gemäß RSt06 („Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“) der FGSV ist die „Hahnenstraße“ als Sammelstraße zu klassifizieren und kann damit eine Verkehrsmenge von bis zu 800 Kfz/h aufnehmen.

Eine Sammelstraße ist wie folgt charakterisiert:

- Erschließungsstraße
- unterschiedliche Bebauungsformen
- Länge 300 m bis 1.000 m
- überwiegende Nutzung ist Wohnen

Selbst bei einer (charakteristisch nicht passenden, da länger als 300 m) Einstufung als Wohnstraße beträgt die Verkehrsstärke bis zu 400 Kfz/h.

Damit wird die verträgliche Belastung der Hahnenstraße auch mit dem zusätzlich durch Plangebiet induziertem Fahrverkehr deutlich unterschritten.

¹ Planungsbüro Joachim Schwarz, Saarbrücken, 2011

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Aufgrund der geringen Mehrbelastung ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf die Immissionssituation auszugehen (s.u.).

Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes in Riegelsberg und insbesondere an den betreffenden Knotenpunkten ist im Bestand von mäßiger Qualität, was sich immer auf die Spitzenstunde bezieht, das heißt, dass die Situation zu anderen Tageszeiten besser aussieht. Durch die geringe Zahl an zusätzlichen Fahrten wird die nur mäßige Qualität in der Spitzenstunde nur geringfügig beeinflusst, so dass es nicht zu einer signifikanten Verschlechterung kommt. Zusammenfassend heißt das, dass sich aus diesem Belang keine Begründung dafür ergibt, dass auf die vorliegende Planung verzichtet werden müsste.

Um eine fußläufige Verknüpfung mit der Umgebung zu erreichen, ist beabsichtigt, eine Fußwegeverbindung nach Nordosten zu schaffen. Die dortigen Flächen befinden sich aber nicht im Eigentum von Gemeinde oder Investor. Gemeinde und Investor bemühen sich derzeit darum, in diesem Bereich Flächen erwerben zu können, damit eine Fußwegeverbindung hergestellt werden kann. Da noch nicht absehbar ist, wo dies gelingt, kann die Fläche nicht im Rahmen des Bebauungsplanes überplant werden. Dies soll daher außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.

Für das Bebauungsplanverfahren stellt dies kein Hindernis dar, da die Herstellung eines Fußweg zwar ein Wunsch aller Beteiligten ist, jedoch keine rechtlich oder inhaltlich zwingende Voraussetzung für die Verfahrensdurchführung darstellt.

Thema 0-7

Geräuschimmissionen (Wohngebiet und Baustellenverkehr, Verkehr)

Durch die Entwicklung des Wohngebietes kommt es auf den angrenzenden Straßenabschnitten, insbesondere der Hahnenstraße, zu einer geringfügigen Zunahme der Verkehre (s.o.) und damit in Verbindung eine geringfügige Beeinflussung der Immissionssituation. Die Beurteilung der 'Wesentlichkeit' erfolgt in Anlehnungen an die Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) von Juni 1990.

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Entwicklung des Wohngebietes gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Daher sind die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten im Einzelfall zu diskutieren. In Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV wird das 3 dB-Kriterium zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Zunahme herangezogen. Eine Änderung gemäß 16. BImSchV ist demnach dann wesentlich, wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Es ist somit zunächst zu untersuchen, ob durch die Entwicklung des Plangebiets eine im Sinne der 16. BImSchV erhebliche Zunahme (Erhöhung um 3 dB(A)) der Verkehrsräusche auf öffentlichen Verkehrswegen stattfindet.

Das 3 dB-Kriterium wird auch in der TA Lärm und der 18. BImSchV2 zur Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms bei Einzelvorhaben herangezogen.

Sofern eine wesentliche Zunahme der Verkehrsräusche ermittelt wird, sehen sowohl die 16. BImSchV als auch die TA Lärm vor, dass die ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verglichen und beurteilt werden. Werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten, so ist die Geräuschzunahme als zumutbar einzustufen.

Als weiteres Beurteilungskriterium wird eine zusätzliche Erhöhung von Beurteilungspegeln, die bereits im Prognose-Nullfall über 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen, zur Beurteilung herangezogen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zunahme als wesentlich einzustufen ist.

Das Verkehrsaufkommen auf der Hahnenstraße wird durch das Neubaugebiet in der Spitzenstunde um rd. 60 % zunehmen.

Es wurde ein Lärmgutachten für den Verkehr erstellt.

Thema 0-8 Niederschlagswasser / Hochwassergefahr

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde auch das Niederschlagswasser mit betrachtet. Grundsätzlich wird ein Trennsystem hergestellt. Damit kann, im Vergleich zu bestehenden Wohngebieten, das Niederschlagswasser direkt wieder dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden. Neben der Herstellung eines zentralen Regenrückhaltebeckens werden Festsetzungen zur Herstellung von Zisternen auf den Wohngrundstücken getroffen. Beide dürfen nur gedrosselt das Wasser abgeben, so dass zukünftig bei Starkregenereignissen die Spitzen gekappt werden. Zusätzlich erfolgt eine Entflechtung in der Hahnenstraße. So wird der vorhandene Mischwasserkanal entlastet. Das anfallende Abwasser, welches ebenfalls zentral am Tiefpunkt gesammelt wird, kann gleichmäßig in den Kanal eingeleitet werden.

Die Ausführungen wurden mit den Abwasserwerken abgestimmt. Zusätzlich wurden die Berechnungen durch einen zweiten Gutachter bestätigt.

Weitere Ausführungen sind dem Punkt 0-10 zu entnehmen

Thema 0-9 Flächenverbrauch

Diesbezüglich wurde vereinzelt argumentiert, dass anstelle eines neuen Baugebietes zunächst die Baulücken im Ort bebaut werden sollen, damit auf die Ausweisung eines neuen Wohngebietes verzichtet werden kann. Dazu wird auf die Erläuterungen unter 0-2 verwiesen.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Im Baugebiet selbst wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit wird eine Obergrenze der GRZ festgelegt, die dem Orientierungswerte der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO entspricht. Innerhalb des Baugebietes wird somit kein überdurchschnittlicher Flächenverbrauch zugelassen. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die zu einer ökologischen Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen führen.

Thema 0-10 Forderung nach zusätzlichen Gutachten

In verschiedenen Stellungnahmen werden ergänzende Untersuchungen und Gutachten gefordert. Hierzu ist jeweils wie folgt Stellung zu nehmen:

„Erweitertes Umweltgutachten“

Zu den Bebauungsplanunterlagen gehört insbesondere auch der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Dessen Aufbau und Inhalte sind gesetzlich geregelt. D.h. der Umfang und die Inhalte, die bei der Umweltprüfung zu untersuchen sind, sind genau vorgegeben. Dazu dient die Anlage 1 zum BauGB, die anzuwenden ist. Dass im vorliegenden Bebauungsplanverfahren das Regelverfahren angewendet wird, das mit einer vollumfänglichen Umweltprüfung, wie sie bei einem Bebauungsplan durchgeführt werden muss, einhergeht, wurde in den Erläuterungen zu 0-1 bereits dargelegt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird demnach im vorliegenden Fall eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Planung zu berücksichtigen, was hier auch der Fall ist.

Der vorliegenden Planung wurde ein Umweltbericht beigelegt, der ausführlich alle erforderlichen Inhalte untersucht hat und behandelt. Es ist also davon auszugehen, dass der Umweltbericht den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird.

Im Zuge der bisherigen Bearbeitung der Bebauungsplanunterlagen sind bereits viele Themen mit der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz abgestimmt worden (z.B. Entwässerung /Niederschlagswasserbehandlung). Es ist davon auszugehen, dass die Fachbehörde auch weiterhin was die sie betreffenden Belange angeht, einbezogen und gehört wird.

Klimagutachten

Der Bebauungsplan enthält, wie bereits ausgeführt, umfangreiche Ausführungen zum Thema Klima. Gleiches gilt für den Umweltbericht.

Dennoch wird der Forderung nachgekommen und es wurde ein Klimagutachten erstellt.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Gutachten zur Hochwassersituation unter Beachtung von Starkregenereignissen

Die Maßnahmen zur Bewältigung des anfallenden Niederschlagswasser und zum Umgang mit der Entwässerung sind bereits in Planung.

Es liegt also bereits weit mehr vor, als das geforderte Gutachten. Diejenigen Inhalte, die in einem Gutachten dargelegt würden, welches Handlungsansätze bzw. -notwendigkeiten für eine spätere Planung formulieren würde, sind im Zuge der Planung untersucht worden, um alle für die Planung relevanten Parameter zu eruieren. Diese werden in einer gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst, die die Ist-Situation darstellt, auf den künftig sich ergebenden Bedarf eingeht und Maßnahmen formuliert, die negative Auswirkungen verhindert und die Situation sogar verbessert.

In die Begründung zum Bebauungsplan werden umfangreiche Ausführungen zu dieser Planung aufgenommen.

An dieser Stelle werden die wichtigsten Inhalte der Planung zusammengefasst:

Die Planung befasst sich mit der Bemessung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) und hat den Bedarf auf Grundlage der gültigen Regelwerke errechnet. Als Bemessungsgrundlage wurden hier deutlich strengere Werte angenommen, als gemäß Regelwerk erforderlich. So genügt eigentlich ein Hochwasserereignis von wenigen Jahre als Bemessungsgrundlage, gewählt wurde hier jedoch ein Hochwasserereignis, das alle 50 Jahre auftreten kann. Damit ist die Rahmenbedingung für die Planung bewusst sehr viel strenger als erforderlich gewählt.

Für Bemessungsregenereignisse ist ein Starkregenereignis zu wählen, das so hoch ist, dass es alle 2 Jahre auftritt. Hier gewählt ist jedoch ein Bemessungsereignis, das alle 5 Jahre auftritt. Damit ist ebenfalls eine deutlich strengere Rahmenbedingung angenommen, als erforderlich.

Das bedeutet, dass die Dimensionen des Regenüberlaufbeckens, das zur Bewältigung der anfallenden Niederschlagswässer geplant wird, deutlich größer gewählt wird, als erforderlich, das RRB tatsächlich also deutlich mehr Niederschlagswasser händeln kann, als gemäß geltendem Regelwerk erforderlich wäre.

Mit der Größe des Beckens allein ist es jedoch noch nicht getan. Vielmehr muss auch sichergestellt werden, dass durch den Abfluss aus dem RRB keine Überlastung des Vorfluters Hahnenhümes erfolgt. Auch dies berücksichtigt die Planung, indem sie deutlich restriktiver an die Dimensionierung der Drosselung herangeht. In der Ist-Situation (natürlicher Oberflächenwasserabfluss ohne Bebauung und Versiegelung durch das Wohngebiet und ohne RRB) fließen 6 l/s/ha in den Hahnenhümes ein. Der weitere Verlauf des Baches muss in diesem Fall also zusätzlich zu dem von ihm geführten Wasser 6 l/s x ha mehr führen und ableiten. Aufgrund der Abflussdrosselung des geplanten RRB kommen nur noch 3 l/s x ha im Bach an.

Das bedeutet: aufgrund des RRB und der Abflussdrosselung kommen trotz Versiegelung im Baugebiet nur noch die Hälfte der Oberflächenwässer in gleicher Zeit im Bach an und müssen abgeleitet

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

werden. Die Oberflächenwässer werden also gedrosselt eingeleitet. Das bedeutet nicht, dass insgesamt weniger Wasser im Bach ankommt, es wird aber zeitlich gepuffert, so dass der Bach im weiteren Verlauf nicht mehr mit den ungedrosselten Wassermengen konfrontiert wird, wie bisher. Es wird also durch die Maßnahme nicht nur eine Verschlechterung der Situation der Unterlieger verhindert, es erfolgt trotz zusätzlicher Bebauung eine Verbesserung gegenüber der unbebauten Ist-Situation.

Angedacht ist außerhalb des Geltungsbereiches ferner eine Entlastung des Schmutzwasserkanals in der Hahnenstraße, indem das Niederschlagswasser, das derzeit noch in den dortigen Kanal eingeleitet wird, in einem Teilabschnitt von rund 880 m ebenfalls in das RRB eingeleitet wird. Diese Maßnahme betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist auch ausdrücklich keine Voraussetzung für dessen Umsetzbarkeit. Bei der Dimensionierung des RRB ist dies jedoch bereits mitberechnet, so dass eine Umsetzung zur Entlastung der Hahnenstraße unabhängig vom Bebauungsplan ebenfalls möglich ist.

Zusätzlich wird als Maßnahme im Bebauungsplan auch noch festgesetzt, dass auf den privaten Grundstücken Zisternen angelegt werden müssen. Damit berücksichtigt der Bebauungsplan eine Vorgabe der Planung und übersetzt diese in eine entsprechende Festsetzung. Diese Zisternen sind bei der oben geschilderten Bemessung nicht berücksichtigt. D.h. die Rückhaltekapazität, die sich aus den Zisternen ergibt, kommt zusätzlich als Schutz vor Überschwemmungen hinzu.

Thema 0-11 Grünstruktur der überplanten Fläche, Vorkommen Orchideen, Fauna/Flora, Kompensationsmaßnahmen

Es wurden faunistische Kartierungen für die planungsrelevanten Artgruppen durchgeführt.

Die Kompensation für den Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp erfolgt durch die Entwicklung von Wiesenflächen auf Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches.

Da in den Stellungnahmen und in der Diskussion mitunter Begriffe, z.B. Nasswiese, verwendet werden, die irreführend verstanden werden können bzw. für Sachverhalte verwendet werden, wo sie nicht zutreffend sind, erfolgt an dieser Stelle eine Klarstellung.

Der Bebauungsplan verwendet die korrekten Begriffe, die der „Leitfaden Eingriffsbewertung“, welcher die oberste Naturschutzbehörde des Saarlandes erlassen hat, vorgibt. Auf der Webseite des Umweltministeriums heißt es dazu, dass durch die Anwendung des Leitfadens sichergestellt werden kann, „dass die zu erbringende Kompensation standardisiert, vergleichbar und angemessen ist“. Da es ein Anspruch dieses Bebauungsplanverfahrens ist, nachvollziehbar und transparent zu sein, werden die Begrifflichkeiten, die Methoden und die Strukturen, die der Leitfaden beinhaltet und vorgibt, konsequent beibehalten.

Bezogen auf das Plangebiet bedeutet dies Folgendes:

- Der überwiegende Teil der Wiesenfläche, die im Zuge der Planung zu einem großen Teil mit einem Baugebiet überplant wird, ist eine sogenannte „Wiese frischer Standorte“ (Kategorie 2.2.14.2); damit

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

wird im Bebauungsplanverfahren dadurch, dass in erforderlichem Umfang Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden, umgegangen.

- Eine „Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte“ (Kategorie 2.2.14.3) kommt im Geltungsbereich ebenfalls vor, erstreckt sich aber ausschließlich im Bereich des Hahnenhümes und wird von den Eingriffen durch Baugebiet und Verkehrsflächen) nicht berührt. Der zum Teil geäußerte Vorwurf, es würden im großem Umfang „Nasswiesen“ in Anspruch genommen, trifft daher nicht zu.
- Die besonders hochwertigen Strukturen, auf denen sich auch Vorkommen von Orchideen finden, sind „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (Kategorie 2.2.9). Diese befinden sich auf einer kleinen Teilfläche an der Hahnenstraße, die im Zuge der weiteren Planung aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, und einer Teilfläche im nördlichen Geltungsbereich, der als Grünfläche und Fläche für Maßnahmen festgesetzt wird und damit baulich nicht in Anspruch genommen wird.
- Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Der Entwurf des Umweltberichtes enthält hierzu ausführliche Ausführungen. U.a. enthalten ist auch eine Kartendarstellung, auf der die kartierten Biotopstrukturen nachvollziehbar dargestellt sind.

Natürlich sind von der Planung Lebensräume von Tieren und Pflanzen betroffen. Es entsteht ein Eingriff. Dieser Eingriff wird vollumfänglich ausgeglichen. Dazu werden Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die in Ihrem Umfang exakt unter Anwendung des vorgenannten Leitfadens ermittelt werden und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt werden. Im Umweltbericht wird dies im Zuge der Weiterbearbeitung ergänzt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Der Umweltbericht enthält umfangreiche Erläuterungen zu den Biotoptypen, den Kartierungsergebnissen und den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.

Thema 0-12 Klima

Mitunter wird der Wunsch nach klimatisch relevanten Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. im Zuge der Bauleitplanung formuliert.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die klimatisch relevanten bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen begrenzt sind. Festsetzungen kommen nur dann in Frage, wenn es eine Rechtsgrundlage dafür gibt, was bezogen auf das Thema Klima, nur in begrenztem Umfang der Fall ist.

Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan, die klimarelevant sind, beziehen sich auf wenige Inhalte, z.B. die grundsätzliche Wahl des Standortes. Der überplante Standort bietet mit seiner Exposition ideale Voraussetzungen zur Solarenergienutzung. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Begrünung enthalten. So wird u.a. festgesetzt, dass auf Nebengebäuden und Gebäuden mit Flachdächern eine Dachbegrünung vorzusehen ist (oder alternativ PV-Anlagen).

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Gestalterische Festsetzungen, die klimarelevant sind, werden ergänzt, soweit es dazu eine Ermächtigung gibt. Das heißt, es wird festgesetzt, dass eine wasserdurchlässige Gestaltung auf Freiflächen der privaten Grundstücke zu wählen ist (eine Festsetzung deren Vollzug allerdings praktisch kaum überprüft und eingefordert werden kann). Weitere Festsetzungen zur Gestaltung privater Freiflächen können ggf. gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LBO ergänzt werden, sofern sie städtebaulich begründbar und gleichzeitig hinsichtlich der Einschränkung privater Eigentümer angemessen sind.

Im Bebauungsplan gibt es dazu ein eigenes Kapitel in der Begründung, welches dies erläutert.

Das betreffende Kapitel wurde im Zuge der weiteren Planung ergänzt. Es wurde – da es diesbezüglich offensichtlich noch Erläuterungsbedarf gibt – ausgeführt, dass beispielsweise Niedrigenergiestandards mangels rechtlicher Grundlage nicht festgesetzt werden können, sondern lediglich in Form von Hinweisen oder Erläuterungen empfohlen werden können.

In diesem Zusammenhang wird in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Riegelsberg über ein aktuelles Klimaschutzkonzept verfügt. Dieses wurde 2015 beschlossen und ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in diesem Klimaschutzkonzept weder direkt noch indirekt Aussagen enthalten sind, wonach eine Neubebauung aus klimatischen Gründen auszuschließen wäre.

Darin enthalten ist vielmehr ein Maßnahmenkatalog, der Maßnahmen wie den Einsatz eines Klimaschutzmanagers, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Liegenschaften, Sensibilisierung für ein energiesparendes Nutzerverhalten, Mobilitätsberatung, Förderung Fuß- und Radverkehr, Maßnahmen an Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, usw.

Aus der Einstufung des Gebietes als „Freilandklimatop mit aktiver Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum“, die in der Begründung erwähnt wurde, ergibt sich kein Bauverbot. Teilweise wird dies in Stellungnahmen so gleichgesetzt. Vielmehr wird grundsätzlich unterschieden zwischen „Siedlungsklimatop“ und „Freilandklimatop“. Alle Freiraumklimatope erfüllen grundsätzlich Klimaausgleichsfunktionen. Aus der Bezeichnung lässt sich dabei keine Besonderheit des hier überplanten Bereiches ableiten, die grundsätzlich jede bauliche Entwicklung verhindern würde.

Im Umweltbericht heißt es dazu, dass zur Minimierung negativer Auswirkungen durch das Plangebiet auf die klimatischen Funktionen eine lockere Bebauung vorgegeben und die zu überbauende Grundfläche begrenzt wird, so dass der überwiegende Teil der Grundstücksfläche zur gärtnerischen Gestaltung zur Verfügung steht, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken wird. Dadurch wird sich das Lokalklima in ein gering belastetes Siedlungsklimatop umwandeln, wie es in der angrenzenden Bebauung von Riegelsberg ebenfalls vorhanden ist. Es ist gekennzeichnet durch die lockere Bebauung, die einen guten Luftaustausch mit dem Umland gewährleistet. Laut Klimakarte des Regionalverbands zur Landschaftsplanung unterscheidet sich das Klima nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten nur selten auf.

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Vorwort

Außerdem bleibt das Tälchen der Hahnhümes frei von Gebäuden, so dass die Sammel- und Leitfunktion für Frischluft weiterhin bestehen bleibt. So kann die Frischluft, die in der Grünzone zwischen neuem Wohngebiet und der vorhandenen Bebauung entlang der Ziegelhütter Straße produziert wird, ohne Hindernisse in Richtung Ortsmitte abfließen.

Im weiteren Verfahren wurde ein Klimagutachten erstellt, welches diesbezüglich weitergehende Aussagen enthält.

Thema 0-13 Spekulationen über einen weiteren Bauabschnitt

In einigen Stellungnahmen wird spekuliert, dass außerhalb des jetzt abgegrenzten Geltungsbereiches ein weiterer Bauabschnitt geplant sei.

Ein weiterer Bauabschnitt steht jedoch nicht zur Debatte. Diesbezügliche Spekulationen sind daher nicht abwägungsrelevant.

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum zwischen dem 19.06.2020 und dem 20.07.2020 statt.

Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 haben die NABU Ortsgruppe Riegelsberg sowie die BUND RG Köllertal eine Stellungnahme abgegeben.

Der NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V. hatten im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben. Die Erläuterung zu diesen Stellungnahmen sind der Synopse zu diesem Verfahrensschritt zu entnehmen.

Stellungnahmen der NABU Ortsgruppe Riegelsberg und der BUND RG Köllertal

T1	<p>NABU Ortsgruppe Riegelsberg Schreiben vom 15.07.2020 Az.: -/-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
T1-1	<p>Ausgangslage</p> <p>Die Gemeinde Riegelsberg weist heute schon mit 990 Einwohnern pro Quadratkilometer die höchste Siedlungsdichte der Gemeinden des Regionalverbandes auf und hat damit schon die maximale Besiedlungsdichte erreicht.</p> <p>Eine Ausweisung von neuen Baugebieten außerhalb bestehender Baugrenzen führt aus unserer Sicht zu einer nicht mehr korrigierbaren Zersiedlung mit weitreichenden Konsequenzen für das Klima und die Lebensgrundlagen.</p> <p>In ihrer Folge veröden bestehende Wohngebiete und der Ortskern, dies insbesondere angesichts des Bevölkerungsrückgangs. Deshalb sollten vorhandene Baulücken vorrangig geschlossen bzw. leerstehender Wohnraum genutzt werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Für die Aussage, dass eine maximale Besiedlungsdichte erreicht sei, gibt es keinen Maßstab, der zu Grunde zu legen ist. Insofern kann diese Feststellung nicht nachvollzogen werden, ist nicht belastbar und nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Auswirkungen auf Klima und alle anderen Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Zusätzlich wurde ein Klimaguachten erstellt.</p> <p>Zum Bedarf an neuem Wohnbauland, der nebenstehend indirekt angesprochen wird, indem eine demographische Entwicklung angesprochen wird und auf Baulückennutzung eingegangen wird, ist Folgendes auszuführen:</p> <p>Die Nutzung vorhandener Baulücken ist sicherlich eine sinnvolle Zielrichtung, allerdings als Ersatz, der einen Verzicht auf die Ausweisung neuen Wohnbaulandes ermöglicht, nicht geeignet. Baulücken befinden sich nahezu vollständig in privatem Eigentum. Es besteht daher keine Möglichkeit, darauf in gleichem Umfang zuzugreifen und die Flächen zu mobilisieren. Häufig handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindeskindern zurückgehalten werden.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>Das vorliegende Plangebiet befindet sich zentral innerhalb der Ortslage von Riegelsberg. Es ist davon auszugehen, dass mit der Entwicklung auch Impulse für die Innenentwicklung verbunden sind. Damit wirkt der Bebauungsplan auch einer Verödung bestehender Wohngebiete bzw. des Ortskernes entgegen.</p> <p>Weil das Stichwort Bevölkerungsrückgang angesprochen wird, ist in diesem Zusammenhang auf die Bedarfsfrage einzugehen.</p> <p>Der Bedarf, der in den Kommunen an neuen Wohneinheiten besteht wird landesplanerisch ermittelt und geregelt bzw. wird wie unten geschildert für Riegelsberg vom Regionalverband Saarbrücken festgestellt.</p> <p>Der Bedarf an Wohnraum und die Schaffung wird also überörtlich gesteuert.</p> <p>Laut Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juni 2006 ist der LEP Siedlung seit 2016 außer Kraft getreten, seine Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter. Daher sind auch seine Aussagen hinsichtlich Verdichtung zugrunde zu legen.</p> <p>Eine Konkretisierung des Wohneinheitenbedarfs in den Gemeinden wird dessen ungeachtet vom Regionalverband Saarbrücken vorgenommen.</p> <p>Die vom Regionalverband Saarbrücken aktuell (November 2020) zur Verfügung gestellten Zahlen werden dabei zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind maßgeblich und bestimmen die Zahl der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden dürfen. Faktoren wie Siedlungsdichte, Lage im Verdichtungsraum, Demographie und Baulücken sind dabei berücksichtigt. Baulücken im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB bleiben außer Ansatz, wie dem LEP Siedlung unter Z35 zu entnehmen ist. Damit wird der oben geschilderten Situation, wonach Baulücken im Innerortsbereich vielfach nicht zur Verfügung stehen, Rechnung getragen.</p> <p>Demnach ergibt sich für Riegelsberg folgende Situation:</p>
--	--	---

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

- Reserveflächen im Flächennutzungsplan (damit gemeint sind im FNP dargestellte geplante Wohnbauflächen), die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen wären, sind in Riegelsberg nicht vorhanden.
- Die Zahl der Baulücken in rechtskräftigen Bebauungsplänen, die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen wären, beläuft sich auf 106.
- Der aktuelle Wohneinheitenbedarf in Riegelsberg beträgt 209.
- Damit können in Riegelsberg aktuell 209 Wohneinheiten geschaffen werden.

Es ist also davon auszugehen, dass in Riegelsberg ausreichend Wohneinheitenkontingente vorhanden sind.

Geht man rein rechnerisch (es wird explizit darauf hingewiesen, dass dies keine verbindlich festgesetzte Zahl ist. Ein Bebauungsplan setzt eine verbindliche Anzahl von Wohneinheiten nicht fest.) von rund 30 Wohneinheiten je ha aus, so ergibt sich aus der Baugebietsgröße von rund 2,6 ha eine Zahl von 78 Wohneinheiten, die im Plangebiet neu geschaffen werden können.

Eine dezidiertere Ermittlung der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden, ist dem Verkehrsgutachten als Anhang beigefügt. Dort wird errechnet, dass mit 70 Wohneinheiten zu rechnen ist. Dabei wurde noch die Fläche im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hahnenstraße“ mitgerechnet. Diese sind bei der Bilanzierung aus den oben genannten Gründen (Baulücken in rechtskräftigen Bebauungsplänen, so wie hier der Fall, wurden bereits bei der Ermittlung des Bestandes durch den Regionalverband mit berechnet und kommen daher an dieser Stelle nicht mehr zur Anrechnung) nicht mit zu berechnen. Bei 5 Baulücken und einer Zahl von durchschnittlich 1,3 Wohneinheiten je Grundstück ist davon auszugehen, dass 6 Wohneinheiten (6,5 vor Rundung) abzuziehen sind. Damit ist davon auszugehen, dass 64 Wohneinheiten neu geschaffen werden.

Vom Kontingent von 209 Wohneinheiten sind demnach 64 Wohneinheiten abzuziehen. Damit bleibt auch nach Realisierung der Planung ein

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		Kontingent von 145 Wohneinheiten frei.
T1-2	<p>1. Bebauungsplan</p> <p>Für ein Teilgebiet besteht bereits ein Bebauungsplan. Auf dessen Grundlage halten wir eine ergänzende Lückenbebauung für angemessen und zielführend. Angesichts des problematischen Klimawandels ist dabei eine rein ökologisch ausgerichtete Bebauung unerlässlich und grundlegend. Dies ist in einer fundierten Gestaltungssatzung zu verankern.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der angesprochene Bebauungsplan bleibt von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes unberührt. Da hier bereits Baurecht besteht, werden lediglich die beiden Flächen, die für die Erschließung des angrenzenden Wohngebietes benötigt werden, im Geltungsbereich belassen.</p> <p>Da für die dort vorhandenen Lücken bereits seit längerem Baurecht besteht, würde eine Beschränkung auf diese Flächen keine zusätzlichen Wohneinheiten ermöglichen.</p> <p>Klimarelevante Festsetzungen sind im Bebauungsplan enthalten und wurden im Zuge der weiteren Planung konkretisiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Riegelsberg über ein aktuelles Klimaschutzkonzept verfügt. Dieses wurde 2015 beschlossen und ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Klimaschutzkonzept keine Aussagen enthalten sind, wonach eine Neubebauung aus klimatischen Gründen auszuschließen wäre.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden Aussagen aus dem Klimaschutzkonzept übernommen. Darin enthalten ist ein Maßnahmenkatalog, der Maßnahmen wie der Einsatz eines Klimaschutzmanagers, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Liegenschaften, Sensibilisierung für ein energiesparendes Nutzerverhalten, Mobilitätsberatung, Förderung Fuß- und Radverkehr, Maßnahmen an Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, usw.</p> <p>Zusätzlich wurde für den vorliegenden Bebauungsplan ein Klimagutachten erstellt. Die Ergebnisse sind dem Gutachten zu entnehmen.</p>
T1-3	<p>Bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 wurde nicht ausgeschlossen, dass es zu dem jetzt geplanten Bauabschnitt noch einen darüber hinaus gehenden geben könnte, falls der Bedarf dazu besteht. Da wir bereits zu dem jetzigen Bebauungsplan erhebliche Bedenken haben, trifft dies umso mehr für eine mögliche Erweiterung zu.</p>	<p>Ein weiterer Bauabschnitt steht nicht zur Debatte. Diesbezügliche Spekulationen sind daher nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Dass das Vorhandensein von Baulücken kein Grund ist, der gegen die Ausweisung des vorliegenden Bebauungsplanes spricht, wurde im Vorangegangenen bereits ausführlich erläutert.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	<p>Die Eigentümer von ungenutzten Baugrundstücken in Riegelsberg müssten von der Gemeinde verstärkt angesprochen und motiviert werden, ihre Grundstücke Bauinteressenten zum Kauf anzubieten.</p> <p>Die Eigentümer von leerstehendem Wohnraum sind aufzufordern, diesen dem Wohnungsmarkt zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer von nicht mehr bewohnbaren Häusern sind zu ermuntern (z.B. durch Fördermittel), diese zu renovieren oder abreißen zu lassen, um Platz für neuen Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Saarland aufgrund seiner wirtschaftlichen Entwicklung mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang zu rechnen hat, was zu Leerständen im Wohnungssektor führen wird.</p>	<p>Auch hinsichtlich der fachlich fundierten Ermittlung des Bedarfes ist auf die vorangegangenen Ausführungen zu verweisen. Mit der bloßen Verwendung von Schlagwörtern wie „Bevölkerungsrückgang“ lässt sich hingegen ein nicht vorhandener Bedarf nicht begründen. Gleiches gilt für nicht belegte Szenarien, die als reine Behauptung, welche nicht begründet wird, nicht abwägungsrelevant ist.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Beeinflussung von Eigentümern von Baulücken ist Folgendes zu erläutern:</p> <p>Aus einer nach § 34 BauGB zu behandelnden Situation vieler Baulücken ergibt sich ein Baurecht, auf dessen Grundlage bei Bedarf von den jeweiligen Eigentümern jederzeit ein Bauantrag gestellt werden kann. Der Wunsch, eine vorhandene Baulücke zu bebauen oder zu diesem Zweck zu veräußern, ist zweifellos unabhängig davon, ob seitens der Gemeinde ein Aufruf erfolgt oder nicht. Auch geringe Beihilfen, und mehr könnte eine Förderung, so sie mit Hilfe der Städtebauförderung in einzelnen Teilbereichen überhaupt möglich wäre, nicht leisten, würden an dieser Situation nicht in signifikantem Maße etwas ändern. Ähnliches gilt für Leerstände.</p> <p>Dessen ungeachtet wird der Bedarf und der Umfang möglicher Neuausweisungen auf überörtlicher Ebene geregelt. Im Vorangegangenen wird dargelegt, was dies im vorliegenden Fall bedeutet.</p>
<p>T1-4</p>	<p>2. Natur- und Umweltschutz</p> <p>Es handelt sich bei dem geplanten Wohngebiet "Auf dem Hahn" um Feuchtwiesen mit hoher ökologischer Wertigkeit. Diese Wiesenflächen sind Lebensraum für zahlreiche Vögel, Wildtiere und Insekten. Über die gesamte Vegetationsphase bilden die blühenden Wiesen deren Lebensgrundlage. Eine Bebauung und die damit verbundene Versiegelung bedroht diesen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Da in den Stellungnahmen und in der Diskussion viele Begriffe verwendet werden, die irreführend verstanden werden können, erfolgt an dieser Stelle eine Klarstellung:</p> <p>Der Bebauungsplan verwendet die korrekten Begriffe, die der „Leitfaden Eingriffsbewertung“, welcher die oberste Naturschutzbehörde des Saarlandes erlassen hat, vorgibt. Auf der Webseite des Umweltministeriums heißt es dazu, dass durch die Anwendung des Leitfadens sichergestellt werden kann, „dass die zu erbringende Kompensation standardisiert, vergleichbar und angemessen ist“.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>Bezogen auf das Plangebiet bedeutet dies Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der überwiegende Teil der Wiesenfläche, die im Zuge der Planung zu einem großen Teil mit einem Baugebiet überplant wird, ist eine sogenannte „Wiese frischer Standorte“ (Kategorie 2.2.14.2); - Eine „Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte“ (Kategorie 2.2.14.3) kommt im Geltungsbereich ebenfalls vor, erstreckt sich aber ausschließlich im Bereich des Hahnenhümes und wird von den Eingriffen durch Baugebiet und Verkehrsflächen) nicht berührt. - Die besonders hochwertigen Strukturen, auf denen sich auch Vorkommen von Orchideen finden, sind „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (Kategorie 2.2.9). Diese befinden sich auf einer kleinen Teilfläche an der Hahnenstraße, die im Zuge der weiteren Planung aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, und einer Teilfläche im nördlichen Geltungsbereich, der als Grünfläche und Fläche für Maßnahmen festgesetzt wird und damit baulich nicht in Anspruch genommen wird. <p>Natürlich sind von der Planung Lebensräume von Tieren und Pflanzen betroffen. Es entsteht ein Eingriff. Dieser Eingriff wird kompensiert. Dazu werden u.a. Maßnahmen festgesetzt, die in Ihrem Umfang exakt unter Anwendung des vorgenannten Leitfadens ermittelt werden und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt werden. Im Umweltbericht wird dies im Zuge der Weiterbearbeitung ergänzt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p>
T1-5	<p>Die agstaUmwelt GmbH ist aufzufordern, eine vertiefende faunistische und floristische Kartierung zu erstellen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Riegelsberg aufgestellt.</p> <p>In den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 erfolgten Biotypenkartierungen bzw. faunistischen Kartierungen.</p> <p>Im Jahr 2021 wurden umfangreiche faunistische Kartierungen durchgeführt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>Die Kartierungen wurden mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse sind den Planunterlagen zu entnehmen.</p>
<p>T1-6</p>	<p>Die Planungen beziehen sich auf Flächen, die eine wichtige, bedeutsame Klimafunktion erfüllen. Wie in den Unterlagen ausgeführt, liegt "das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum". Dies sollte angesichts der genannten Klimaentwicklung durch eine Bebauung nicht leichtfertig aus in erster Linie finanziellen Interessen aufs Spiel gesetzt werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Aus der zitierten Einstufung als „Freilandklimatop mit aktiver Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum“ ergibt sich kein Bauverbot. Vielmehr wird grundsätzlich unterschieden zwischen „Siedlungsklimatop“ und „Freilandklimatop“. Alle Freiraumklimatope erfüllen grundsätzlich Klimaausgleichsfunktionen. Aus der Bezeichnung lässt sich dabei keine Besonderheit des hier überplanten Bereiches ableiten, die grundsätzlich jede bauliche Entwicklung verhindern würde.</p> <p>Dass der Planung sehr wohl nicht nur finanzielle Erwägungen zugrunde liegen, wird an anderer Stelle angesprochen, in ausführlicher Form insbesondere aber auch in den Planunterlagen erläutert.</p> <p>Insbesondere besteht einer der Gründe für die Planung darin, dass die Gemeinde damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von benötigtem Wohnraum schafft. Damit kommt sie ihrer Pflicht zur Ermöglichung der Grunddaseinsfunktion nach.</p> <p>Alle Belange, die für die Fläche relevant sind, werden in der Planung untersucht und in der Abwägung berücksichtigt. Eingriffe werden ermittelt und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Der erforderliche Ausgleich wird entsprechend zu erbringen sein. Im Bebauungsplan werden eine Reihe von Festsetzungen getroffen, die eine Belastung des Klimas mindern sollen. Dazu gehört zum Beispiel das Maß der baulichen Nutzung, dass eine Durchgrünung des Gebietes gewährleistet. Der Grünzug entlang des Hahnhümes wird von Bebauung freigehalten. Der Grünzug als Frischluftbahn bleibt somit weiterhin erhalten. Die angrenzenden Siedlungsbereiche können weiterhin mit Frischluft versorgt werden.</p>
<p>T1-7</p>	<p>Wir erachten ein erweitertes Umweltgutachten für notwendig und geboten.</p> <p>Dies sollte folgende Gesichtspunkte beinhalten:</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Planung geht mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einher, die alle erforderlichen Themen und Inhalte ausführlich behandelt und</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	<p>- Ein ausführliches Klimagutachten durch ein neutrales Institut unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Klimawandels</p>	<p>prüft. Insofern wird der Anregung mit der gesetzlich erforderlichen Umweltprüfung entsprochen.</p> <p>Dazu gehört auch der Belang des Klimas.</p> <p>Die Klimabelange sind bei der Planung berücksichtigt. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen dazu enthalten bzw. werden im Zuge der weiteren Planung noch näher ausgeführt.</p> <p>Die Gemeinde Riegelsberg verfügt über ein Klimaschutzkonzept, auf das im vorangegangenen bereits Bezug genommen wurde.</p> <p>Zusätzlich wurde ein Klimagutachten erstellt.</p> <p>Die Forderung nach einem „neutralen“ Institut könnte dahingehend interpretiert werden, dass den Planern und Gutachtern fehlende Neutralität unterstellt wird. Dies ist entschieden zurückzuweisen. Eine solche Unterstellung ist weder gerechtfertigt noch in irgendeiner Weise begründet oder belegbar. Die Planung wurde in bestem planerischen Wissen erstellt und wird auch entsprechend dezidiert begründet.</p> <p>Der Entscheidungsweg bzw. die Entscheidungsbegründung wird in Bezug auf alle planerischen Entscheidungen dargelegt. Da sich die Planungen auf dem Stand der frühzeitigen Beteiligungen befanden, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Weiterbearbeitung diesbezüglich Aussagen ergänzt werden.</p> <p>Daraus, dass seitens eines Einwenders teilweise andere planerische Entscheidungen begrüßt oder gewünscht würden, kann grundsätzlich nicht abgeleitet werden, dass die getroffenen Entscheidungen fehlerhaft seien, weil sie etwa nicht sachgerecht entwickelt worden wären.</p> <p>Alle Grundlagen und planerischen Inhalte werden dezidiert erläutert, begründet und belegt, was im Rahmen einer entsprechend tiefgehenden Befassung mit den Unterlagen des Bebauungsplanes eigentlich deutlich werden sollte.</p> <p>Ungeachtet dieser Ausführung stellt sich für die Gemeinde die Frage, wer den Gutachter beauftragen bzw. bezahlen soll.</p>
T1-8	<p>- Fundiertes Gutachten bezgl. der Hochwasserbedrohung im Lampennest wegen der</p>	<p>Erläuterung:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	zunehmenden Häufigkeit von Starkregen	Eine fundierte Untersuchung, die konkrete Maßnahmen vorsieht, wurde durchgeführt und in die Planung integriert.
T1-9	- Geologisch-/Hydrologisches Gutachten zu dem Sumpfgebiet Hahnhümes	Erläuterung: Es liegen Gutachten zu den Untergrundverhältnissen vor. Mit den Festsetzungen werden sich die vorhandenen Strukturen entlang des Hahnhümes verbessern.
T1-10	Die in der Bürgerinformationsveranstaltung dargelegten Hochwasserschutzmaßnahmen konnten nicht überzeugen, da sich Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels häufen werden und das Vorhalten von Zisternen auf den Baugrundstücken und ein Rückhaltebecken dies nicht ausgleichen können. Schon heute ist zu beobachten, dass der Mäusbach nach Starkregen an seine Kapazitätsgrenze kommt.	Erläuterung: Dass die Ausführungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen und den geplanten Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht überzeugen, kann nicht nachvollzogen werden, da sie allgemeinverständlich und dennoch äußerst fachkundig erläutert wurden. Nach einer detaillierten Auseinandersetzung mit den offengelegten Unterlagen sollte dies für jedermann ersichtlich sein, da es sich bei den Aussagen um fachlich fundierte und sachkundige Erläuterungen handelt. Diese sind auf eine Weise beschrieben, die für jedermann verständlich sein sollten. Daher sind die nebenstehenden Aussagen, die nicht auf die Details eingehen und lediglich allgemeine Zweifel ausdrücken, ohne eine fundierte Kritik zu üben, nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan enthält dazu detaillierte Ausführungen.
T1-11	Im gesamten Wiesenbereich "Auf dem Hahn" wächst zahlreich das geschützte Breitblättrige Knabenkraut. Es müsste eine vorherige Umsiedelung der Pflanzen erfolgen. Dazu müssten die Orchideen inkl. Erdaustausch umgesetzt werden.	Erläuterung: Die Aussage, das Knabenkraut wachse im gesamten Plangebiet, ist nicht korrekt. Lediglich auf einer kleinen Teilfläche entlang der Hahnstraße und im Bereich des Hahnhümes wurde das Knabenkraut erfasst. In diesen Bereichen erfolgen jedoch keine Eingriffe bzw. werden diese Bereiche durch Maßnahmen erhalten und entwickelt.
T1-12	3.Verkehr Die geplante Bebauung hat weitreichende Auswirkungen auf den Kraftfahrzeugverkehr, die Luftreinheit und die Lärmemissionen. Die teilweise Ausweisung als allgemeines Wohngebiet verstärkt diese Belastungen und ist abzulehnen.	Erläuterung: Bzgl. der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde ein Verkehrsgutachten erstellt bzw. eng mit dem zuständigen Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Wohngebietes orientieren sich an den heute bereits im Gemeindegebiet bzw. im Umfeld vorhandenen Wohngebiete. Durch diese Nutzungen kommt es zu keinen unverhältnismäßigen Auswirkungen im Bezug auf die Luftreinhaltung und die Lärmimissionen.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde um diesbezügliche Aussagen ergänzt.</p>
<p>T1-13</p>	<p>Schon heute kommt es im Kreuzungsbereich Hahnenstraße/ Lampennester Straße/ B 268 zu Rückstau und belastenden Emissionen, die sich erheblich steigern würden. Dass sich die Verkehrsbelastung nur geringfügig verstärken würde, halten wir für unrealistisch.</p> <p>Die Vorlage eines differenzierten Verkehrsgutachtens wird von uns als notwendig erachtet.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei der Abwägung im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Belastungen im Verhältnis zu den bereits heute vorhandenen Beeinträchtigungen zu beurteilen. Auf der Bundesstraße, welche sich in der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau befindet, ist heute bereits ein hohes Verkehrsaufkommen vorhanden. Dabei zu berücksichtigen ist, dass es durch die vorhandene Saarbahn zu Beeinträchtigungen der Verkehrsqualität kommt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde erstellt. Es erfolgten umfangreiche und detaillierte Erfassungen und Simulationen. Die Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens sind nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Sollten Fehler im Gutachten bekannt sein, so wird darum gebeten, diese dezidiert vorzubringen. Aus welchen Gründen ein zusätzliches differenziertes Verkehrsgutachten zu erstellen ist, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
<p>T1-14</p>	<p>Angesichts vielschichtiger Problemstellungen und offener Fragen kann dem Bebauungsplan auch in der aktualisierten Form aus Sicht des NABU nicht zugestimmt werden, was auch die Meinung der meisten Teilnehmerinnen der Bürgerinformationsveranstaltung widerspiegelt.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Zu den einzelnen Belangen wurde im Vorangehenden eingegangen. Es wird daher auf diese Ausführungen verwiesen.</p> <p>Daran, dass bestimmte Meinungen von einzelnen Teilnehmern der Informationsveranstaltung geäußert wurden, kann keineswegs abgeleitet werden, dass daraus ein allgemeingültiges Meinungsbild abzuleiten wäre.</p> <p>Im Übrigen ist die Anzahl von Personen, die sich während einer Informationsveranstaltung</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>zu Wort melden, kein abwägungserheblicher Belang, zumal durchaus auch Meinungen geäußert wurden, die die Planung begrüßt haben.</p> <p>Der Bebauungsplan bedarf keiner Zustimmung des NABU.</p>
T2	<p>BUND RG Köllertal Schreiben vom 16.07.2020 Az.: -/-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
T2-1	<p>Der vorliegende Bebauungsplan verlangt in wesentlichen Teilen eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken von „Vorrangfläche für Landwirtschaft“ in „Fläche für Wohnbebauung“.</p> <p>Diese Änderung berühren sieben wichtige Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unwiederbringlicher Verlust der begrenzten Ressource Boden. 2. Nicht hinnehmbarer Verlust an Biodiversität einer wertvollen Freifläche. 3. Gravierende Veränderung des Kleinklimas in Zeiten des Klimawandels. 4. Hydrologische Probleme 5. Bestehende Besiedlungsdichte in Riegelsberg. 6. Bestehende und sich fortsetzende demographische Wandel. 7. Kritische Verkehrssituation an B265/Lampennest. 	<p>Die nebenstehend aufgelisteten Punkte werden im Folgenden näher ausgeführt. Daher wird auf die den Punkten zugeordneten Ausführungen verwiesen.</p>
T2-2	<p>Ad 1. Bodenverlust</p> <p>Neben Wasser und Luft zählt der Boden zu den essentiellen Lebensgrundlagen. Daher hat die Bundesregierung in 2017 beschlossen, dass der Verbrauch von Boden durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis spätestens 2050 im Bundesgebiet auf 0 ha/Tag zu begrenzen ist. Diese Reduktion ist schon im Gange und muss noch weiter forciert werden, um dieses Ziel zu erreichen. Dies ist nur möglich, wenn bis dahin nur noch Baulücken geschlossen, vermehrt versiegelte Flächen recycelt oder überbaut werden. Spätestens ab 2050 dürften selbst Baulücken nicht mehr geschlossen werden, sondern lediglich Überbauungen oder Flächenrecycling erfolgen. Wir befinden uns bereits in einer schon lange von der Wissenschaft und inzwischen auch von der Politik anerkannten Bodenkrise.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei räumlichen Planungen sind die auf der Planzeichnung genannten rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen (insbesondere BauGB, UVPG, usw.). Es handelt sich dabei um die derzeit gültige Rechtslage.</p> <p>Dem BauGB liegt ein boden- und ressourcenschonender Ansatz zu Grunde, was in vielen Regelungen des BauGB zum Ausdruck kommt. Ein grundsätzliches Verbot von Flächeninanspruchnahme ist jedoch nicht enthalten.</p> <p>Die derzeit gelten Rechtsgrundlagen werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und liegen der Planung zugrunde.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	<p>Die vorgesehene Umwandlung der Vorrangfläche für Landwirtschaft in Baufläche ist, siehe auch Punkt 6, nicht zwingend notwendig und daher abzulehnen.</p>	<p>Gemäß Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 „soll bis 2050 das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft (Flächenverbrauch Netto-Null) erreicht werden.“ Die Bundesregierung hat sich damit zwar ein Ziel gesetzt, es gibt jedoch keine gesetzliche Grundlage, welche den Flächenverbrauch verbietet.</p> <p>Dieses Ziel kann jedoch nicht nur durch die schließung von Baulücken oder Wiedernutzbarmachung von Flächen erreicht werden. Der § 13a BauGB führt z.B. auch noch Maßnahmen der Innenentwicklungen auf. Das vorliegenden Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungskörpers, dies ist u.a. durch die vorhandene Erschließung sowie die umgebenden Bebauung gekennzeichnet.</p> <p>Bei den Flächen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um keine Vorrangflächen für Landwirtschaft. Bzgl. den Vorranggebieten für Landwirtschaft wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
<p>T2-3</p>	<p>Ad 2. Verlust an Biodiversität</p> <p>Durch die extensive Nutzung in der Vergangenheit haben die Feuchtwiesen „Auf dem Hahn“ eine hohe ökologische Wertigkeit erlangt, die auf dem Gemeindegebiet von Riegelsberg Vergleichbares in Hinblick auf Flora und Fauna sucht. Die Wiesenflächen stellen als Offenraum Teil des Lebensraums zahlreicher Wildtiere, Säuger, Vögel (Jagdtraum für Greifvögel, Brutgebiet für Bodenbrüter) und Insekten (u.a Wildbienen, Tag- und Nachtschmetterlinge) dar. Letztere profitieren vom reichen Blütenflor über die gesamte Vegetationsperiode, besonders in der sonst relativ an Blüten armen Spätsommer- und Herbstperiode. Zu erwähnen ist auch das Vorkommen von Knabenkraut, das als geschützte Art verpflanzt werden soll. Wegen der besonderen Bedürfnisse der Pflanzen ist eine solche Maßnahme aber nicht Erfolg versprechend und wird daher von uns abgelehnt. Die Wiesenfläche weist eine hohe Strukturvielfalt</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Da in den Stellungnahmen und in der Diskussion viele Begriffe verwendet werden, die irreführend verstanden werden können, erfolgt an dieser Stelle eine Klarstellung:</p> <p>Der Bebauungsplan verwendet die korrekten Begriffe, die der „Leitfaden Eingriffsbewertung“, welcher die oberste Naturschutzbehörde des Saarlandes erlassen hat, vorgibt. Auf der Webseite des Umweltministeriums heißt es dazu, dass durch die Anwendung des Leitfadens sichergestellt werden kann, „dass die zu erbringende Kompensation standardisiert, vergleichbar und angemessen ist“.</p> <p>Bezogen auf das Plangebiet bedeutet dies Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der überwiegende Teil der Wiesenfläche, die im Zuge der Planung zu einem großen Teil mit einem Baugebiet überplant wird, ist eine sogenannte „Wiese frischer Standorte“

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	<p>von relativ trocken bis nass aus, was sie ökologisch besonders wertvoll macht. Feuchtwiesen können durch andere Maßnahmen nicht adäquat ausgeglichen werden. Daher spielt die Erhaltung von Nasswiesen (Frische bis nasse, extensiv genutztes Grünland) eine wichtige Rolle in der Saarländischen Biodiversitätsstrategie.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige extensive Nutzung der Freifläche fortzusetzen oder, falls nicht möglich, durch eine extensive Beweidung (z.B durch Schafe, wie sie temporär schon heute erfolgt) im Rahmen eines Beweidungskonzepts des Zweckverbandes „Naturnahes Köllertal“ zu ersetzen.</p>	<p>(Kategorie 2.2.14.2);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine „Wiese feuchter, wechselfeuchter oder nasser Standorte“ (Kategorie 2.2.14.3) kommt im Geltungsbereich ebenfalls vor, erstreckt sich aber ausschließlich im Bereich des Hahnenhümes und wird von den Eingriffen durch Baugebiet und Verkehrsflächen) nicht berührt. - Die besonders hochwertigen Strukturen, auf denen sich auch Vorkommen von Orchideen finden, sind „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (Kategorie 2.2.9). Diese befinden sich auf einer kleinen Teilfläche an der Hahnenstraße, die im Zuge der weiteren Planung aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, und einer Teilfläche im nördlichen Geltungsbereich, der als Grünfläche und Fläche für Maßnahmen festgesetzt wird und damit baulich nicht in Anspruch genommen wird. <p>Natürlich sind von der Planung Lebensräume von Tieren und Pflanzen betroffen. Es entsteht ein Eingriff. Dieser Eingriff wird kompensiert. Dazu werden u.a. Maßnahmen festgesetzt, die in Ihrem Umfang exakt unter Anwendung des vorgenannten Leitfadens ermittelt werden und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt werden. Im Umweltbericht wird dies im Zuge der Weiterbearbeitung ergänzt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Gemeinde kann, ohne einen Bebauungsplan, den Eigentümern einer Fläche keine Vorgaben bzgl. der Bewirtschaftung machen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass diese Flächen auch dauerhaft gepflegt und erhalten werden.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Wiesenflächen werden entsprechende Ersatzmaßnahmen festgelegt. Ein Ausgleich ist damit möglich und gegeben.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer „Kern- und Biotopverbundfläche“ gemäß der saarländischen Biodiversitätsstrategie.</p>
T2-4	<p>Auf diese Weise könnte die landwirtschaftliche Nutzfläche sogar als Ausgleichsfläche für andere Vorhaben der RAG genutzt werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde Riegelsberg aufgestellt. Ob bzw. in welchem Umfang die RAG Ausgleichsmaßnahmen für</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		andere Vorhaben benötigt, kann von der Gemeinde nicht beurteilt werden. Es ist auch nicht die Aufgabe der Gemeinde bzw. des vorliegenden Bebauungsplans für Dritte Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen.
T2-5	Darüber hinaus befinden sich Flächen einer gem. §30 BNatSchG geschützten binsen- und seggenreichen Nasswiese innerhalb des Geltungsbereiches. Diese sind mindestens indirekt von einer Bebauung betroffen. Aus unserer Sicht ist eine vertiefende faunistische und floristische Kartierung erforderlich. Das geplante Baugebiet hat tiefgreifende Einflüsse auf die sich dort befindliche Magerwiese bzw. Feuchtwiesenlandschaft und ist daher strikt abzulehnen.	<p>Erläuterung:</p> <p>Die im Bereich des Hahnhümes vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen, werden nicht bauliche beansprucht bzw. beeinträchtigt. Vielmehr werden durch den vorliegenden Bebauungsplan die Bereiche entlang des Hahnhümes geschützt, entwickelt und gepflegt.</p> <p>Der Verlust der zentralen Wiesenfläche, welche auf Grund der Artvorkommen, als geschütztes Biotop angesprochen werden kann, wird extern kompensiert.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, erfolgten umfangreiche floristische und faunistische Kartierungen. Es wird auch dargelegt, dass es auch nicht zu indirekten Auswirkungen auf die geschützten Biotope kommt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe festgelegt.</p> <p>Bzgl. der innerhalb des Plangebietes vorkommenden Biotoptypen wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen.</p>
T2-6	<p>Ad 3. Klimaschutz</p> <p>Die Freifläche hat, gerade in Zeiten des Klimawandels mit zu erwartender Zunahme von Hitzeperioden als Frischluftschneise eine wichtige Funktion für das lokale Klima. Auch diese Funktion kann selbst bei lockerer Bebauung, auch in Ansätzen, nicht im notwendigen Umfang erhalten werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan sieht eine Reihe von Festsetzungen vor, die klimaschützende Funktionen erfüllt. Eine lockere Bebauung, so wie vorgesehen, kann sehr wohl zu einer Durchlüftung bzw. zum Frischluftaustausch dienen.</p> <p>Dessen ungeachtet ist die bauliche Nutzung von Flächen sehr begrenzt. Der Talbereich entlang des Hahnhümes bleibt von Bebauung frei, die Durchgängigkeit des Grünzuges bleibt erhalten.</p>
T2-7	<p>Ad 4. Hydrologie</p> <p>Die Wiesenfläche fungiert als Retentionsfläche für Oberflächenwasser. Eine Bebauung verstärkt die Hochwasserrisiken im Lampennest, gerade auch in Zeiten des Klimawandels mit zunehmenden Starkregenereignissen. Die vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen sind gut gemeint, werden aber von uns als unzureichend und für die Gemeinde mit hohen zukünftigen</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>In einem fundierten Fachgutachten, das zudem auch noch von einem weiteren Fachgutachter überprüft und in seinen Aussagen bestätigt wurde, wurden die Sinnhaftigkeit und die positiven Auswirkungen der in Bezug auf das Niederschlagswasser vorgesehen sind, ausführlich dargelegt. Durch die Maßnahmen werden nicht nur die Auswirkungen einer neuen Bebauung kompensiert, sondern es wird überdies auch noch eine Verbesserung gegenüber dem</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	<p>Unterhaltskosten (Pflege des Regenrückhaltebeckens, Unterhalt einer Pumpstation) angesehen.</p>	<p>Istzustand bewirkt. Und dabei sind Maßnahmen, die bezüglich Zisternen vorgesehen sind, die also die positive Wirkung noch verstärken, bei der Prognose der positiven Wirkungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebauliche Belange dar.</p>
<p>T2-8</p>	<p>Der Hahnbach und die Nassflächen in der Hahnhümes werden durch Sumpfquellen gespeist die durch die notwendigen Aushubarbeiten und Drainagen für Keller und Tiefgaragen, trocken zufallen drohen. Selbst der oberflächliche Nachschub über die Wiesenfläche entfällt durch das temporäre Sammeln des Regenwassers. Dadurch und durch Bau und das notwendige möglichst rasche Leeren des Regenrückhaltebeckens werden die Biotopeigenschaften und die Biozönose des schützenswerten Biotops Hahnhümes nachhaltig verschlechtert.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bereich des Hahnhümes und die Quellen bleiben von der Bebauung unberührt. Ein Trockenfallen ist also nicht zu befürchten.</p> <p>Vielmehr führt der zukünftig gedrosselte Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes zur einer Verbesserung der dort vorhandenen Strukturen.</p>
<p>T2-9</p>	<p>Ad 5. Besiedlungsdichte</p> <p>Die Gemeinde Riegelsberg weist heute laut Statistischem Landesamt eine Siedlungsdichte von fast 990 Einwohnern pro Quadratkilometer auf, dies ist höher als der Durchschnitt im Regionalverband Saarbrücken mit etwa 800 Einwohnern pro Quadratkilometer und ein Mehrfaches höher als im Saarland mit 390/km², was in der Vergangenheit dazu führte, dass die Gemeinde keine neuen Baugebiete mehr ausweisen sollte.</p> <p>Die BUND Regionalgruppe Köllertal sieht auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten im Zusammenhang mit den verbliebenen Frei- und Grünflächen die maximale Besiedlungsdichte erreicht.</p>	<p>Erläuterungen:</p> <p>Gemäß dem Statistischen Bericht für die Bevölkerungsentwicklung im 4. Vierteljahr 2014 umfasst das Gemeindegebiet eine Fläche von rd. 14,70 km² (Stand: 31.12.2013). Am 01.10.2014 lebten in der gesamten Gemeinde 14.524 Menschen. Daraus ergab sich eine Bevölkerungsdichte von 987 Einwohner je km². Zum Regionalverband Saarbrücken zählen u.a. auch die Gemeinden Großrosseln (321 Einwohner je km²), Kleinblittersdorf (407 Einwohner je km²) und Heusweiler (453 Einwohner je km²).</p> <p>Ein Vergleich der Siedlungsdichte ist jedoch irreführend bzw. nicht zielführend, da z.B. die Gemeinde Heuweiler über 3.000 Einwohner mehr als die Gemeinde Riegelsberg hat. Der geringe Wert bei der Dichte ergibt sich aus dem mehr als doppelt so großen Gemeindegebiet. Ein Vergleich mit dem Durchschnitt im Saarland bzw. mit Gemeinden im nördlichen Saarland (z.B. Stadt Wadern mit rd. 15.000 Einwohnern und einem Durchschnitt von unter 150) führt diese Statistik vollends ad absurdum.</p> <p>Für die Aussage, dass eine maximale Besiedlungsdichte erreicht sei, gibt es keinen verbindlichen Maßstab, der zu Grunde gelegt werden muss. Insofern ist diese Feststellung eine nicht belegte und nicht sachlich begründete Aussage, die nicht nachvollzogen werden kann und</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>daher nicht belastbar ist.</p> <p>Die nebenstehende Aussage zur Siedlungsdichte ist keine Begründung dafür, dass eine zu berücksichtigende Schwelle erreicht sei. Somit ist die Aussage nicht belastbar.</p> <p>Auch war dies kein Grund dafür, dass in der Gemeinde keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden sollten. Dazu gab es keine begrenzende Vorgabe, weder des FNP noch der Landesentwicklungsplanung.</p> <p>Würde man den Ausführungen folgen, so dürften weiter neue Baugebiet im ländlichen Raum ausgewiesen werden. Dies wäre jedoch für den tatsächlichen Flächenverbrauch kontraproduktiv.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
<p>T2-10</p>	<p>Ad 6. Demographische Entwicklung</p> <p>Im Jahr 2003 erreichte die Bevölkerungszahl in Riegelsberg fast 15.600 Einwohner und ist bis zum Jahresende 2019 fast kontinuierlich auf 14.366 gefallen. Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Riegelsberg stellt auf Seite 17 fest: „Diese Tendenz wird sich, wie die Bevölkerungsprognosen für das Saarland aufzeigen, für die kommenden Jahre fortsetzen. Die Bevölkerung Riegelsbergs wird um nahezu 11% bis ins Jahr 2030 sinken. Diese Entwicklung verläuft analog zum Trend im Regionalverband Saarbrücken und im Saarland“. Das statistische Landesamt vermerkt dazu 2015 und das © 2020 Demografie Netzwerk Saar : „Durch eine stärkere Zuwanderung kann dieser Trend bestenfalls verlangsamt werden“ (Quelle: http://www.demografienetzwerk-saar.de/demografische-fakten/).</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bevölkerungsrückgang ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Gemeindegebiet kein Wohnraum für junge Familien zur Verfügung steht und diese damit gezwungen sind in den ländlichen Raum auszuweichen. Wie die Entwicklungen, u.a. die Erschließung des ehemaligen Schwimmbades in Heusweiler, aber auch die Nachfragen nach Bauplätzen im Gemeindegebiet zeigen, besteht ein sehr hoher Bedarf an Wohngrundstücken im Gemeindegebiet.</p> <p>Hier werden auch wieder Zahlen bzw. Statistiken aufgeführt und nach belieben gedeutet. Wie oben bereits ausgeführt, zählen zum Regionalverband auch kleinere bzw. ländlichere Gemeinden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken verzeichnet z.B. eine Bevölkerungszunahme.</p> <p>Der Trend kann nicht nur durch eine Zuwanderung geändert werden, vielmehr muss die Abwanderung verhindert werden. Um dies zu erreichen ist es u.a. notwendig ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>T2-11</p>	<p>In Riegelsberg werden derzeit viele Häuser nur noch von einer, meist älteren Person, bewohnt. Diese Häuser werden in den nächsten Jahren frei, sodass durch Zuwachs von Neubauten, statt Renovierung oder Umbau von Bestandsbauten, in naher Zukunft zahlreiche Leerstände</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Angesprochen werden hier künftige Leerstände und Baulücken.</p> <p>Leerstehende Häuser und Wohnungen, ebenso wie die meisten Baulücken befinden sich in Privateigentum. Darauf diese Potentiale zu aktivieren hat die Gemeinde i.d.R. keinen</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	<p>drohen. Unter diesem Aspekt und unter Berücksichtigung von Punkt 1, ist bereits heute, selbst das Schließen von Baulücken jeweils kritisch zu hinterfragen. Bedarf besteht in Zukunft eher bei kleinen verkehrsgünstig gelegenen Wohnungen für Senioren und Singles als für Familien.</p>	<p>Einfluss. Es besteht daher keine Möglichkeit, darauf in gleichem Umfang zuzugreifen und die Flächen zu mobilisieren. Häufig handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindes-kinder zurückgehalten werden.</p> <p>Der Bedarf, der in Riegelsberg besteht, kann daher kurz- und mittelfristig nicht annähernd gedeckt werden.</p> <p>Nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes können innerhalb des Wohngebietes Wohnungen für Senioren und Singles entstehen. Jedoch ist derzeit die Nachfrage von jungen Familien am größten. Dabei ist dann wieder zu berücksichtigen, dass diese derzeit noch in kleineren Wohnungen leben und diese dann wieder für Ein- und Zweipersonenhaus-halte zur Verfügung stehen.</p> <p>Grundsätzlich liegt das neue Wohngebiet mehr als verkehrsgünstig. In wenigen Minuten ist die nächste Saarbahnhaltestelle erreichbar.</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen zu den Wohneinheiten getroffen.</p> <p>Der Gemeinde Riegelsberg stehen ausreichend Wohnkontingente zur Verfügung.</p>
<p>T2-12</p>	<p>Ad 7. Verkehr</p> <p>Die bereits bestehende schwierige Verkehrssituation an der Einmündung Lampenester-Straße/B268 wird im bestehenden Verkehrsgutachten, wie schon oft bei Vergleichbarem, zu optimistisch gesehen. Vor allem scheint nicht berücksichtigt zu sein, dass oft mehrere Fußgänger regelmäßig an ihrer Ampel die B 268 überqueren, wenn die Kraftfahrzeuge aus der Lampenester Straße grün haben. Dies schränkt die Abbieger in Richtung Saarbrücken stark ein. Es ist zu erwarten, dass außerdem die Fußgängerzahlen an der Ampel durch das neue Wohngebiet zunehmen werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das vorliegende Gutachten hat unterschiedliche Simulationen durchgeführt. Diese sind sowohl fachlich als auch juristisch anerkannt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der BUND die Zunahme von Fußgänger begrüßt. Die Aussage steht jedoch im Widerspruch zu der vorherigen Ausführungen, dass das Wohngebiet nicht verkehrsgünstig liegen würde.</p> <p>Die Zunahme der Fußgänger hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssimulation, insbesondere da mehrere Personen gleichzeitig die Straßen queren können.</p>
<p>T2-13</p>	<p>Abschlussbeurteilung</p> <p>Vornehmlich aus ökologischen und demographischen Gründen lehnen wir die Umwandlung</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Vorranggebiete sind im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt enthalten.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

	<p>der bestehenden Vorrangfläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche und deren Bebauung ab.</p>	<p>Es ist nicht bekannt, auf welche Erkenntnisse der BUND sich bei seiner Aussagen stützt. Die zuständige Landesplanungsbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Auszug aus der Stellungnahme der Fachbehörde: <i>„Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Zielfestlegungen trifft, ...“</i></p> <p>Es kommt somit zu keiner Umwandlung einer Vorrangfläche für Landwirtschaft.</p> <p>Bzgl. den ökologischen und demographischen Gründen wird auf die vorherigen Erläuterungen verwiesen.</p>
<p>T2-14</p>	<p>Auf Basis der bestehenden Infrastruktur wird nur ein Lückenschluss der bestehenden Bebauung von uns als akzeptabel erachtet.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Entlang der Hahnenstraße ist bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden, welcher eine Wohnbebauung ermöglicht. Die Gemeinde hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob bzw. wann Baulücken tatsächlich bebaut und damit geschlossen werden.</p> <p>Mit der Bebauung der bestehenden Baulücken kann der Bedarf an Wohnraum bei weitem nicht gedeckt werden. Hierfür ist die Entwicklung von neuen Wohngebieten erforderlich.</p>
<p>T2-15</p>	<p>Aber auch der bestehende Bebauungsplan bedarf aus heutiger und zukünftiger Sicht einer Ergänzung durch eine ökologisch ausgerichtete verbindliche Gestaltungssatzung (Möglichst Nullenergiehäuser, evtl. Kraft- Wärme-Kopplung, effektive Nutzung von Solarenergie, Regenwassernutzung, Dachbegrünung, naturnahe Gartengestaltung).</p> <p>Daher ist zu bemängeln, dass in der Bürgerversammlung von der Vertreterin der RAG Montan Immobilien nur von Vorschlägen und nicht verpflichtenden Vorgaben für Investor/Bauherr(en) gesprochen wurde.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der bestehende Bebauungsplan „Hahnenstraße“ wird nur im Bereich der Zufahrten für das neue Wohngebiet überplant. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplan „Hahnenstraße“ bzw. anderer rechtskräftiger Bebauungspläne ist im Zuge des vorliegenden Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Unabhängig von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplan wird geprüft, ob städtebauliche Satzungen für das Gemeindegebiet erlassen werden.</p> <p>Diese gemeindlichen Satzungen wären dann jedoch für jeden Eigentümer innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches bindend.</p> <p>Bzgl. der aufgeführten Vorschläge die nachfolgenden Ausführungen zu den Möglichkeiten der Steuerung.</p> <p>Immer häufiger wird der Wunsch nach klimatisch relevanten Festsetzungen im Bebauungs-</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>plan bzw. im Zuge der Bauleitplanung formuliert. Dies ist auch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren der Fall.</p> <p>Dennoch muss dem entgegengehalten werden, dass die Regelungsmöglichkeiten klimatisch relevanter Art in Bebauungsplänen begrenzt sind. Dazu gehören auch Regelungen, die auf bauordnungsrechtlicher Ebene getroffen werden sollen (also in Form von Satzungen bauordnungsrechtlicher Art wie etwa Gestaltungs-satzungen).</p> <p>Es macht keinen Sinn und ist planerisch nicht empfehlenswert, Festsetzungen, seien es bau-planungsrechtliche oder bauordnungsrechtli-che, zu treffen, für die es keine Rechtsgrund-lage gibt. Nicht nur dass sich daraus mitunter eine fehlerhafte Bebauungsplanung ergeben würde, der Vollzug einer solchen Festsetzung wäre auch nicht möglich.</p> <p>Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungs-plan, die klimarelevant sind, beziehen sich ins-besondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die grundsätzliche Wahl des Standortes. Es wird in der Begründung u.a. darauf hin-gewiesen, dass bereits der Standort mit seiner Exposition ideale Voraussetzungen zur Solarenergienutzung bietet. - Es wird ferner ausgeführt, dass die Fest-setzungen ein günstiges AV-Verhältnis und eine flächensparende Bauweise er-möglichen. - Das Maß der baulichen Nutzung und die Verdichtung. Wie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus klimati-scher Sicht begründet werden, ist in der Begründung zum Bebauungsplan bereits ausgeführt. - Auch das Thema Niederschlagswasser und Maßnahmen, die sich positiv auf die Hochwasserschutz auswirken, werden im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan vorgesehen. Dazu werden im Zuge der weiteren Planung weitere Aussagen in der Begründung ergänzt. - Der Bebauungsplan wird zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen Verpflichtungen bezüglich der Anlagen von Zister-
--	--	---

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>nen enthalten. Diese sind zwar zur Bewältigung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht erforderlich, selbst ohne diese Regelung wird aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht nur das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser so geregelt, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld gibt. Vielmehr wird sogar – und dies bereits ohne die Zisternen – eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation bewirkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestalterische Festsetzungen, die klimarelevant sind, werden ergänzt, soweit es dazu eine Ermächtigung gibt. Das heißt, es wird festgesetzt, dass eine wasser-durchlässige Gestaltung auf Freiflächen der privaten Grundstücken zu wählen ist (eine Festsetzung deren Vollzug allerdings praktisch kaum überprüft und eingefordert werden kann). - Eine Festsetzung bezüglich Dachbegrünung, die aus klimatischer Sicht in hohem Maße relevant ist, ist bereits im Bebauungsplan enthalten. - Ebenfalls bereits enthalten sind Festsetzungen zur Bepflanzung. - usw. <p>Dass diese und weitere relevante Festsetzungen im Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes bereits enthalten sind und es dazu ein eigenes Kapitel in der Begründung gibt, das dies erläutert, wird in der nebenstehenden Stellungnahme offensichtlich verkannt.</p> <p>Das betreffende Kapitel wurde dennoch im Zuge der weiteren Planung ergänzt. Es wird – da es diesbezüglich offensichtlich noch Erläuterungsbedarf gibt – ausgeführt, dass beispielsweise Niedrigenergiestandards mangels rechtlicher Grundlage nicht festgesetzt werden können, sondern lediglich in Form von Hinweisen oder Erläuterungen empfohlen werden können.</p>
T2-16	<p>Die maximal zulässige Bebauung innerhalb der heute bestehenden Baugrenzen des Bebauungsplans sollte im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes dem vor Ort üblichen Bebauungsbild entsprechen und nur entlang der gültigen Baulinie verlaufen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan „Hahnenstraße“ wurde mit dem Ziel aufgestellt, die Straßenrandbebauung städtebaulich zu steuern. Im Bebauungsplan „Hahnenstraße“ sind keine Baulinien festgesetzt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Verbände

		<p>Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes werden u.a. auch die Belange der Schaffung von Wohnraum Rechnung getragen.</p> <p>Eine Verdichtung bzw. Nutzung von Flächen im Innenbereich stellt eine sinnvolle städtebauliche Maßnahme dar. Insbesondere da damit Flächen im Außenbereich weiterhin von einer Bebauung freigehalten werden können.</p>
<p>T2-17</p>	<p>Anvisierte Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>In Renaturierungsmaßnahmen am Salbach in Heusweiler als Ausgleichsmaßnahme sehen wir keinen Sinn. Wir können uns keine Ersatzmaßnahmen am Salbach vorstellen, die einen angemessenen Ersatz für den Verlust an ökologischer Qualität der Wiesenflächen Auf dem Hahn darstellen könnten. Hier droht, wie schon mehrfach, z.T. auch am Köllerbach geschehen, ein „Verbraten“ von Ökopunkten durch unnötig teure Maßnahmen. Der Salbach ist vor allem in seinem Uferbewuchs recht naturnah und es bestehen geringe Möglichkeiten zur Verbesserung, auch im Hinblick auf den Anvisierten verbesserten Hochwasserschutz des Ortszentrums von Walpershofen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe festgesetzt.</p> <p>Durch die Renaturierungsmaßnahmen am Salbach kommt es u.a. zu einer Verbesserung der Hochwassersituation, welche damit auch für die Ortslage von Riegelsberg positive Auswirkungen hat.</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belang dar. Es werden solche Maßnahmen festgesetzt, welche am besten geeignet sind.</p>

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum zwischen dem 19.06.2020 und dem 20.07.2020 statt.

Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Aus Gründen des Datenschutzes werden Namen oder sonstige Hinweise, die auf den Verfasser oder bestimmte Personen hinweisen, geschwärzt.

Der Synopse zu den einzelnen Stellungnahmen wird ein Vorwort vorangestellt, das eine Zusammenfassende Auseinandersetzung mit öfter geäußerten Belangen enthält. Dies soll ermöglichen, im Rahmen der Abwägung einen möglichst umfassenden Überblick über die geäußerten Belange und die Zusammenhänge zwischen den Belangen zu erhalten.

Zu den nach Belangen untergliederten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, erfolgt wenn erforderlich am Ende ein Hinweis auf die Themen des Vorworts, so dass im Zusammenhang mit einzelnen angesprochenen Themen auch die allgemeinen Ausführungen zugeordnet werden können.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme
B01	Bürger 01 Schreiben vom 18.07.2020	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B01-1	Die öffentliche Informationsveranstaltung in der Riegelsberghalle über die Bebauungspläne der RAG vermittelte uns den Eindruck auf einer Verkaufsveranstaltung zu sein. Die Art und Weise, wie das Projekt vorgestellt wurde und wie die Gutachten schon vorab für eventuelle Probleme kaum fakten-basierende Lösungsmöglichkeiten geboten haben, bestätigten dies. Das Auftreten der RAG und ihrer beauftragten Gutachter („Verkehrsgutachten, Umweltgutachten ...“) trug nach unserer Einschätzung massiv dazu bei, dass sich diese Vermutung bzw. Einschätzung unter den Zuhörern verbreitete.	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Obwohl sie keinen offiziellen Verfahrensschritt darstellte, sondern als zusätzliche Information gedacht war, um die Inhalte des Verfahrens für jedermann, der interessiert ist, möglichst transparent zu machen, war die Informationsveranstaltung wie eine Bürgerversammlung in einem Bebauungsplanverfahren aufgebaut. Dabei ging es darum, die interessierte Öffentlichkeit möglichst umfassend zu informieren. Wenn diese Vorgehensweise als Verkaufsveranstaltung bezeichnet wird, kann das nur bewusst herabwürdigend und despektierlich gemeint sein, hat aber nichts mit dem üblichen und so auch beim vorliegenden Bebauungsplan angewandten Procedere zu tun.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Die Inhalte der Planung seien nicht fakten-basiert, ist eine unzutreffende Behauptung, die nur in den Raum gestellt, aber nicht belegt wird. Dass genau das Gegenteil der Fall ist, nämlich eine in allen Inhalten inhaltlich und fachlich fundierte und wo erforderlich durch Gutachten untermauerte Planung erfolgt, ist den umfangreichen Unterlagen des Bebauungsplanes zu entnehmen.</p> <p>Die Behauptung, die Gutachten sähen schon vorab für eventuelle Probleme Lösungsmöglichkeiten vor, ist wohl ebenfalls abschätzig gemeint. Es zeigt, dass offenbar nicht verstanden wird, wie bei komplexen Planungen die Einbindung von Gutachtern funktioniert.</p> <p>Die Aufgabe von Gutachten besteht zunächst darin, erhebliche Auswirkungen zu identifizieren und Maßnahmen zu konzipieren, mit denen sich negative Eingriffe mindern oder ausschließen lassen.</p> <p>Es ist nicht damit getan, dass ein Gutachten zur fertigen Planung erstellt wird und dann festgestellt wird, ob es verträglich ist oder nicht.</p> <p>Vielmehr sind Planung und Begutachtung ein ineinandergreifender Prozess, der vereinfacht ausgedrückt üblicherweise wie folgt abläuft: ein Vorentwurf wird dem Gutachter vorgelegt. Dieser wird gutachterlich untersucht. Dabei fällt wohlmöglich etwas auf, das unverträglich ist oder zu einer erheblichen Auswirkung führt. Daraufhin wird die Planung geändert. Der Gutachter beschäftigt sich dann wieder damit und prüft, ob die Erheblichkeit damit entkräftet wurde. Am Ende stehen eine optimierte Planung und ein Gutachten, dass die modifizierte Planung als verträglich einstuft. Sofern es Punkte gibt, die nicht planerisch bewältigt werden können, wird das Gutachten auch dieses sagen. In einem solchen Fall obliegt es der Abwägung, wie damit umgegangen wird.</p> <p>Im Rahmen durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Be-</p>
--	--	---

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>tracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Zum Zeitpunkt dieses Verfahrensschrittes lagen bereits unterschiedliche Gutachten vor, welcher der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>In der Einleitung des Umweltberichtes wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Vorabzug handelt, welcher im weiteren Verfahren ergänzt und fertig gestellt wird. Auch im Verkehrsgutachten wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Verkehrsmengen noch validiert werden müssen.</p> <p>Bei den im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB vorliegenden Unterlagen handelt es sich daher um keine fertigen Unterlagen bzw. Gutachten (s.o.).</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0, 0-1.</p>
<p>B01-2</p>	<p>Die Bürger fühlten sich übergangen und nur scheinbar an einer Mitbestimmung beteiligt zu sein. Während der Veranstaltung und auch in vielen privaten Gesprächen unter Riegelsberger Bürgern schien es so, als sei es der Wunsch des Gemeinderates, das Projekt gemeinsam mit der RAG durchzuführen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des BauGB. Alle Beteiligungsschritte, die das BauGB vorgibt, werden durchgeführt. Mehr noch, die oben stehend angesprochene Informationsveranstaltung war eine freiwillige Zusatzveranstaltung, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, eben um eine möglichst frühzeitige und ausführliche Information der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
<p>B01-3</p>	<p>Die Reaktion einiger Politiker zeigte, dass auch sie sich in einer Art Rechtfertigungspflicht sahen und deutlich machten, dass das Bauvorhaben erst seine Abstimmung noch finden wird.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um kein Bauvorhaben.</p> <p>Der Bebauungsplan war wie bereits dargelegt zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltung in der Phase der frühzeitigen Beteiligungsschritte. Wie der Begriff erkennen lässt, ist steht die Planung in dieser Phase am Anfang des Bebauungsplanverfahrens.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Der Gemeinderat wird über den Plan im Zuge seiner Abwägung u.a. zu den einzelnen Beteiligungsschritten abwägen. Siehe auch Vorwort Thema 0-1.</p>
<p>B01-4</p>	<p>Die Gemeinde Riegelsberg möchte jungen Familien eine Bauchance in Riegelsberg ermöglichen, was aber wohl in der geplanten Preiskategorie recht unmöglich erscheint. Es muss eine intensive Kanalisation mit Überschwemmungsschutz, ein Auffangbecken usw. ... Berücksichtigung finden. Dies könnte der Grund gewesen sein, dass sich schon recht früh die „jungen Familien“ von der Veranstaltung verabschiedet haben, da dieses Bauvorhaben wohl doch ihr Preislimit sprengen würde. Wir stellen uns die Frage welche Familien möchte man denn hier in Riegelsberg ansprechen unter dem Deckmantel „jedem“ eine Bauchance in Riegelsberg zu ermöglichen. Riegelsberg ist in der glücklichen Lage ein begehrtes Baugebiet zu sein und viele Familien möchten gerne hier ein Grundstück erwerben. Dabei sind es wohl nicht die tolle Geschäftslage und die guten Einkaufsmöglichkeiten, die Anlass bieten hier zu bauen, denn davon kann ja zurzeit nicht die Rede sein. Viele Geschäfte haben wegen der hohen Mieten und aus anderen Gründen geschlossen oder ihren Standort in andere Gemeinden verlegt. Nein, es ist die in die Natur eingebundene Lage trotz Stadtnähe, die weitreichenden Wiesen und Wälder und nicht zuletzt die noch bestehende ökologische Ausrichtung der Natur in Verbindung mit den Wohngebieten.</p>	<p>Erläuterung: Sowohl Gemeinde als auch Erschließungsträger werden mit einer Vielzahl von Anfragen Bauwilliger konfrontiert. Die Nachfrage ist sehr groß, was Gemeinde und Erschließungsträger allein schon aufgrund dessen sehr gut beurteilen können, sich von Außenstehenden aber wohl kaum ähnlich belastbar überblicken lässt. Dass gerade in Riegelsberg eine sehr große Nachfrage nach Wohnraum bzw. Baugrundstücken herrscht, liegt aber, wenn man die Lage im Verkehrssystem, die Nähe zu Saarbrücken und die hohe Wohnqualität betrachtet, auf der Hand. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Kosten für die Erschließung ermittelt bzw. werden keine Preise für Grundstücke festgesetzt. Grundsätzlich sind die Maßnahmen, welche hier im Rahmen der Erschließung zu erwarten sind, vergleichbar mit anderen Neubaugebieten sein. Auf den Umfang der notwendigen Maßnahmen wirken sich im vorliegenden Fall u.a. die Lage im Innenbereich und die Nähe zu einem Vorfluter positiv aus. Siehe auch Vorwort Themen 0-2, 0-3.</p>
<p>B01-5</p>	<p>Die Größe der geplanten Bebauungsfläche auf dem Hahn durch die RAG hat uns Anwohner schockiert. Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar 60 Ein- und Mehrfamilienhäuser in die Mitte eines bereits bestehenden Wohngebietes zu bauen...</p>	<p>Erläuterung: Im Bebauungsplan werden Wohngebiete festgesetzt. Planungshoheit hat die Gemeinde. Die Anzahl der Ein- und Mehrfamilienhäuser wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Für die Berechnungen im Verkehrsgutachten bzw. der Erschließungsplanung müssen die möglichen Einwohner des Plangebietes näherungsweise ermittelt werden. Grundlage bilden dabei die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der sich daraus ergebende Bebauungsvorschlag. Dieser hat jedoch keinen verbindlichen Charakter und stellt lediglich eine mögliche Bebauung dar. Die geschätzte Zahl wird</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>daher möglichst realistisch, aber eher zu hoch sein, um auf der sicheren Seite zu sein. Das bedeutet, dass die angenommene Zahl wahrscheinlich unterschritten wird.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-5.</p>
<p>B01-7</p>	<p>...und dadurch die Grünfläche, die als Frischluftschneise zum lokalen Klimaausgleich nachgewiesener Weise beiträgt (Klimastudie des Regionalverbandes Saarbrücken) zu zerstören.</p> <p>In der heutigen Zeit der Klimaerwärmung und des wachsenden Umweltbewusstseins sollte niemand dazu beitragen, die Natur unnötig stark zu belasten. Zumal Prognosen und Hochrechnungen deshalb auch schwierig sind.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatopes mit aktiver Klimaausgleichsfunktion. Grundsätzlich wurden in der genannten Klimastudie alle Offenlandflächen als solche Freilandklimatope eingestuft. Diese Einstufung lässt jedoch keine Beurteilung zur Bedeutung der Fläche im weiteren Zusammenhang zu. Im Landschaftsplan des Regionalverbandes bzw. in der Klimakarte zum Landschaftsplan werden keine Frischluftschneisen für das Plangebiet dargestellt.</p> <p>Im Landschaftsplan werden jedoch Flächen mit „bedeutsamer Klimafunktionsbereich“ dargestellt. Im Bereich des Hahnhümes bzw. des Plangebietes nicht als Funktionsbereich dargestellt.</p> <p>Der Hahnhümes bildet eine Luftschneise in Richtung Ortslage von Riegelsberg. In den Bereich des Hahnhümes wird nicht eingriffen bzw. wird der Abfluss der Luft nicht erhebliche Beeinträchtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden klimatisch wirksame Festsetzungen getroffen.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Hierzu zählen auch das Klima und der Schutz von Natur- und Landschaft.</p> <p>Um die Belange des Klimas im Rahmen der Abwägung in erforderlichem Maße berücksichtigen zu können, wurde ein Klimagutachten eingeholt. Das Gutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens mitausgelegt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der „städtebauliche Entwurf aus mikroklimatischer Sichtweise bereits in großen Teilen effektiv geplant“ ist. „Zudem weist die vorliegende Fläche „Auf dem</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Hahn“ vermutlich keine lokalklimatischen Eigenschaften auf.“ Siehe auch Vorwort Thema 0-10, 0-12.</p>
<p>B01-8</p>	<p>In regenstarken Zeiten ist das Grundstück Ziegelhütter Str. ## in Angrenzung an das Bebauungsgebiet immer schon durch einen hohen Wasserstand gefährdet. Eine weitere Oberflächenversiegelung wird die Situation nicht verbessern.</p> <p>Wie sieht es mit den Grundstücken in der Lampennester Straße aus, die jetzt schon überflutete Keller bei starken Regenfällen haben?</p>	<p>Erläuterung: Im Bebauungsplan wird eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Zusätzlich werden noch Zisternen für die einzelnen Wohngrundstücke festgesetzt, welche jedoch bei der Berechnung des Volumens des Rückhaltebeckens nicht berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass hier mögliche negative Auswirkungen überkompensiert werden und damit auf der sicheren Seite sind.</p> <p>Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig in das Regenrückhaltebecken eingeleitet, wobei die Zisternen hier einen zusätzlichen Puffer bilden. Das Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken wird gedrosselt in den Hahnenhümes eingeleitet. Bei Starkregenereignissen bildet das Becken einen Puffer. Im Bebauungsplan wurden diesbezüglich ausführliche Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-8, 0-10.</p>
<p>B01-9</p>	<p>Schaut man sich den Bebauungsplan an, dann erschrickt man schon auf den ersten Blick über das Ausmaß der Bebauung. Wir Anwohner sehen täglich, dass die vor uns liegende Feuchtwiese mit Flora und Fauna ein Schmuckstück der Natur ist. Hier wachsen nicht nur seltene Orchideen, sondern auch Tiere aus dem Wald, wie z.B. Rehe und Füchse, Rotmilan und viele andere Vögel und die vielen Insekten, wie Wildbienen, Schmetterlinge usw. haben hier in diesem abwechslungsreichen Gebiet ihre Lebensräume. Durch ihr Dasein erhöhen sie die Lebensqualität nicht nur für die Anwohner, Schutzgut Mensch.</p>	<p>Erläuterung: Die zentrale Wiesenfläche innerhalb des Plangebietes ist als „Wiese (frischer Standorte)“ einzustufen. Innerhalb der zentralen Wiesenfläche sind vereinzelte Heckenstrukturen vorhanden. In die hochwertigen Strukturen entlang des Hahnenhümes wird nicht eingegriffen.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt eine ökologische Bewertung des Plangebietes. Hierbei werden sowohl die vorkommenden Pflanzen als auch Tiere berücksichtigt. Für den Eingriff in Natur- und Landschaft werden im Bebauungsplan Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzt.</p> <p>Die Orchideen kommen auf einer Teilfläche an der Hahnenstraße sowie am Hahnenhümes vor. In beide Flächen wird nicht eingegriffen.</p> <p>Im Umweltbericht sind umfangreiche Ausführungen zu den Kartierungsergebnissen, der Ist-Situation und den von der Planung induzierten Auswirkungen und Eingriffen sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>bzw. ergänzt worden, die sich insbesondere auch mit dem mit der Planung einhergehenden Eingriff auseinander setzen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p> <p>Das Wohngebiet fügt sich in das vorhandene Umfeld ein. Grundsätzlich besteht auch kein Anspruch auf Erhaltung der freien Sicht.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-4</p>
<p>B01-10</p>	<p>Natürlich haben Familien das Recht zu bauen, das ist unbestritten, aber muss es in dieser Größenordnung erfolgen? Die daraus resultierende Verkehrssituation wird für alle Beteiligten unerträglich. Die Lampennester Straße, Hahnenstraße und die Ziegelhütter Straße werden die enorme Verkehrsbelastung nicht auffangen können und bereits jetzt ist die Verkehrssituation in Riegelsberg teilweise schwierig.</p> <p>Dies sei Aufgabe der Gemeinde, so der Verkehrsanalytiker in der öffentlichen Informationsveranstaltung.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein normales Wohngebiet. Im Vorangegangenen der Stellungnahme wurde von 60 Wohneinheiten gesprochen, an dieser Stelle ist nun von einer „enormen Verkehrsbelastung“ die Rede, was nicht zueinander passt.</p> <p>Geplant ist ein normales Wohngebiet, das in normalem Umfang Verkehr induziert, wie dies bei einem Wohngebiet so zu erwarten ist. Es sind keine Nutzungen vorgesehen, die einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr in das Gebiet bzw. aus dem Gebiet verursachen. Damit entspricht die Verkehrsfrequenz des Wohngebietes dem, was auch in anderen Wohngebieten in der Gemeinde üblich ist.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Verkehr wurde außerdem ein Verkehrsgutachten erstellt.</p> <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „das Plangebiet kann ohne weitere Maßnahmen realisiert werden.“</p> <p>Die Wohnstraßen können die zusätzlichen Verkehrsmenge, welche durch das Plangebiet induziert werden, ohne weitere Probleme noch aufnehmen.</p> <p>In der Begründung wurden diesbezüglich Ausführungen gemacht.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-5, 0-6, 0-7.</p>
<p>B01-11</p>	<p>Die 3% Verkehrszunahme in den Vordergrund zu stellen ist irreführend, da vor allem die Stoßzeiten wichtig sind.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Verkehrsgutachten bzw. den Berechnungen werden gerade die Stoßzeiten, das bedeutet die Spitzenstunden, betrachtet. Die dort genannte Verkehrszunahme bezieht sich auf die Spitzenstunde.</p> <p>Eine Verkehrszunahme von 3 % liegt innerhalb der Prognosetoleranz.</p> <p>Im Gutachten wird dies näher erläutert.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B01-12</p>	<p>Hier schließen sich auch die Fragen an: Wo fahren die Transporter und Bagger und Schwertransporter während der Bauphase durch? Durch das verbogene Nadelöhr der Lampennester Straße? Durch die zugeparkte Bergstraße oder die dicht geparkte Ziegelhütter Straße?</p>	<p>Erläuterung: Ggf. müssen im Zuge der Erschließungsarbeiten in einzelne Straßenabschnitte temporäre verkehrsordnerische Maßnahmen (z.B. Parkverbote) durchgeführt werden. Da Baustellenverkehr temporärer Natur ist, ist dieser hinzunehmen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass, wie in solchen Fällen üblich, nicht das gesamte Baugebiet mit Straßen, Häusern, Rückhaltebecken usw. in einem Zug gebaut werden, so dass auch der Baustellenverkehr verteilt. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Erschließung des Plangebietes möglich sein wird. Siehe auch Vorwort Thema 0-7.</p>
<p>B01-13</p>	<p>Wer übernimmt Folgeschäden beim Straßenbelag, Risse an Häusern oder beschädigte Fahrzeuge? Stichwort: „Lateralschäden“. Stehen uns da lange und schwierige Klagewege ins Haus?</p>	<p>Erläuterung: Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. Sollte es im Zuge der Erschließungsarbeiten zu Schäden kommen, so wären diese vom Verursacher zu reparieren. Der Belang ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht abwägungsrelevant.</p>
<p>B01-14</p>	<p>Unsere Anwesen werden durch die Bebauung eine Wertminderung erfahren. Werden wir entschädigt?</p>	<p>Erläuterung: Die nebenstehende Befürchtung wird weder belegt noch begründet. Es ist im Gegensatz dazu nicht davon auszugehen, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu einer Wertminderung kommt. Ziel des Bebauungsplanes ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Festsetzungen sind daraufhin ausgerichtet, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgt und ein attraktives neues Wohngebiet entsteht. Die Maßnahmen, die im Zuge der Niederschlagswasserbewirtschaftung vorgesehen sind (auch im Bereich der bestehenden Hahnstraße) dienen dazu, nicht nur die möglichen Auswirkungen auf die Entwässerung im Bereich des geplanten Gebietes mehr als zu kompensieren, sondern sie tragen auch zu einer Verbesserung im Bestand der Hahnstraße bei. Da diese Maßnahme in der Hahnstraße nicht durch den Bebauungsplan ge-</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>plant, aber im Zusammenhang damit angegangen wird, ist davon auszugehen, dass vielmehr als Folge eine Wertsteigerung erfolgt.</p> <p>Mit den neuen Bewohnern wird zusätzliche Kaufkraft generiert, welche u.a. den lokalen Geschäften und Einrichtungen (u.a. Kindergärten und Schulen) zu Gute kommt und damit letztlich auch zu deren Erhalt beiträgt. Insgesamt kommt es damit zu einer Aufwertung der gesamten Gemeinde.</p> <p>Im Geltungsbereich werden reine und allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Dies entspricht den vorhandenen Nutzungen im Umfeld bzw. den vorhandenen Bebauungsplänen. Damit kommt es zu keinen Nutzungskonflikten zwischen den bestehenden Nutzungen und dem neuen Wohngebiet.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-4</p>
<p>B01-15</p>	<p>Beim Durchlesen des Umweltgutachtens ist uns aufgefallen, dass bei Veränderungen, die die Umwelt betreffen (Klima, Wasser, Luft, Landschaftsbild usw.) häufig mit Adjektiven wie vernachlässigbar, geringfügig, geurteilt wird und bei Auswirkungen auf die Anwohner und Betroffenen mit temporär.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die genannten Begriffe sind, auch wenn sie auch im normalen Sprachgebrauch verwendet werden, übliche Begriffe im Rahmen der Bauleitplanung. Bei vielen Themen ist die Frage zu beantworten, ob eine Auswirkung erheblich ist oder nicht erheblich, vernachlässigbar oder nicht vernachlässigbar, geringfügig oder nicht geringfügig. Ist eine Auswirkung erheblich, ist eine Aktion erforderlich um sie zu verhindern, zu mindern oder auszugleichen. Ist sie nicht erheblich, bedeutet das, dass sie zwar u.U. existiert, aber so gering ist, dass sie keine Reaktion erfordert.</p> <p>Die Wertigkeit der Schutzgüter lässt sich im Übrigen im Allgemeinen nicht in Zahlen fassen, so dass hier auf eine verbal-argumentative Bewertung der Konflikte zurückgegriffen wird.</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenlärm, Staub) sind zeitlich beschränkt und damit nur temporär.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-7</p>
<p>B01-16</p>	<p>Wenn man davon ausgeht, dass die Baumaßnahmen Jahre dauern werden, dann ist das Bild, das im Bericht beschrieben wird, keinesfalls realistisch. Es wird Baulärm über mehrere Jahre hinweg geben und eine hohe Belastung auf die Anwohner zu kommen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Auch im Bereich der Hahnenstraße oder anderer bestehender Wohngebiete gibt es Baulücken, auf denen jederzeit gebaut werden kann. Dies ist wie bereits ausgeführt üblich. Auch im geplanten Baugebiet wird dies der Fall sein.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Die Herstellung der Erschließung wird nicht zusammen mit der Errichtung aller Häuser erfolgen, was ebenfalls normal ist.</p> <p>Auch wenn die Bautätigkeiten für den Abriss und den Neubau eines Wohngebäudes mehrere Jahre dauert, ist der Baulärm grundsätzlich nur temporär. Bei den Arbeiten sind dabei die Regeln der Technik und etwaige Richtlinien und Vorgaben z.B. der LBO zu beachten.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-7.</p>
<p>B01-17</p>	<p>Im Zuge dessen wünschen wir uns neutrale Institute, die die Sachlage überprüfen und nicht von der RAG beauftragte Unternehmen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die nebenstehende Aussage unterstellt, dass ein Gutachten, was von einem Erschließungsträger beauftragt wurde, nicht ordentlich und unabhängig sein. Damit wird die Objektivität der Gutachter angezweifelt.</p> <p>Diese Behauptung ist entschieden zurückzuweisen.</p> <p>Es ist gängige Praxis, dass sich Bebauungspläne, auch wenn sie nicht vorhabenbezogen sind, auf Plangebiete beziehen, die von einem konkreten Erschließungsträger bebaut werden sollen. In seinem Urteil vom 20.01.2021 hat das OVG Koblenz herausgestellt, dass dieser Verfahrensweg legitim ist.</p> <p>Gleichermaßen werden die erforderlichen Gutachten üblicherweise von einem Erschließungsträger beauftragt. Bei den Gutachtern und Planern, die im vorliegenden Fall mit der Erstellung der Fachgutachten und der Planung beauftragt sind, handelt es sich um anerkannte fachlich versierte Sachverständige, deren Kompetenz in Fachkreisen außer Frage steht. Alle Gutachten und Planungen werden von Fachleuten erstellt, die für ihren guten Ruf einstehen und diesen nicht aufs Spiel setzen.</p>
<p>B01-18</p>	<p>Letztendlich muss jeder Politiker, der an der Abstimmung für oder gegen dieses riesige Bauprojekt teilnimmt, die Verantwortung für seine Wahl übernehmen. Es sind Schäden an der Natur und Probleme vielfältiger Art für die Anwohner, die durch dieses Bauvorhaben entstehen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wir bitten alle Gemeinderatsmitglieder gewissenhaft und im Interesse der Bürger abzustimmen und das Gute und Schlechte des Bauvorhabens abzuwägen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei dem geplanten neuen Wohngebiet handelt es sich um ein normales Bauprojekt. Bei dem festgesetzten Wohngebiet handelt es sich um eine Fläche von rund 2,6 ha, die im Übrigen nur mit einer GRZ von 0,4 baulich genutzt werden darf. Von einem riesigen Baugebiet kann also nicht die Rede sein.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Relevante Schäden für die Anwohner</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>können nicht erkannt werden. Dass vielmehr ein Mehrwert generiert wird, wurde oben bereits erläutert.</p> <p>Siehe auch Ausführungen zu B01-14.</p>
B01-19	<p>In Medien steht die RAG in keinem guten Licht. Frühere Gemeinderäte haben Ansinnen der RAG stets abgelehnt. Seit Jahren bringt die RAG immer wieder das Thema „Bebauung auf dem Hahn für junge Familien“ in die Presse, so, als wäre alles schon entschieden.</p> <p>So bereitet man wohl das Feld ...</p> <p>Wird die RAG ihre Versprechen und ihre Verpflichtungen einlösen? Viele Orte streiten sich schon mit der RAG.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Den Erschließungsträger mit nebenstehenden Behauptungen zu diffamieren, ist kein abwägungserheblicher Belang, sondern vielmehr zurückzuweisen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
B01-20	<p>Wir hoffen, dass auch den Anwohnern Rechnung getragen wird, die vor Ort die Zerstörung der Natur und den jahrelangen Baulärm und andere Belastungen ertragen müssen und dass Familien, die in Riegelsberg ein Grundstück suchen, dieses unter günstigeren Bedingungen erwerben können und ohne dass großräumig Natur zerstört werden muss.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu den vorangegangenen Punkten.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B02	<p>Bürger 2</p> <p>Schreiben vom 18.07.2020</p> <p>gegen das geplante Bauvorhaben möchte ich hiermit aus folgenden Gründen eine Eingabe machen:</p>	
B02-1	<p>Eine Bebauung in dem geplanten Umfang ist überdimensioniert und bedeutet zwangsläufig ein viel zu großes Verkehrsaufkommen / -Chaos.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Bebauungsplan werden Wohngebiete festgesetzt. Planungshoheit hat die Gemeinde.</p> <p>Bei dem festgesetzten Wohngebiet handelt es sich um eine Fläche von rund 2,6 ha, die im Übrigen nur mit einer GRZ von 0,4 baulich genutzt werden darf. Die Auffassung, das Gebiet sei überdimensioniert wird daher nicht geteilt.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als mit dem Wohngebiet nur ein Teil des Wohnbedarfes gedeckt werden kann. Sowohl Gemeinde als auch Erschließungsträger werden mit einer Vielzahl von Anfragen Bauwilliger konfrontiert. Dass gerade in Riegelsberg eine sehr große Nachfrage nach Wohnraum bzw. Baugrundstücken herrscht, liegt, wenn man die Lage im Verkehrssystem, die Nähe zu Saarbrücken und die hohe Wohnqualität betrachtet, auf der Hand.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Geplant ist ein normales Wohngebiet, das in normalem Umfang Verkehr induziert, wie dies bei einem Wohngebiet so zu erwarten ist. Es sind keine Nutzungen vorgesehen, die einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr in das Gebiet bzw. aus dem Gebiet verursachen. Damit entspricht die Verkehrsfrequenz des Wohngebietes dem, was auch in anderen Wohngebieten in der Gemeinde üblich ist.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Verkehr wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „das Plangebiet kann ohne weitere Maßnahmen realisiert werden.“ Die Wohnstraßen können die zusätzlichen Verkehrsmenge, welche durch das Plangebiet induziert werden, ohne weitere Probleme noch aufnehmen.</p> <p>In der Begründung wurden diesbezüglich Ausführungen gemacht.</p> <p>Siehe auch Ausführungen zu 0-5, 0-6.</p>
<p>B02-2</p>	<p>Die Wiesen stellen eine wichtige Biosphäre für Tiere und Pflanzen verschiedenster Arten dar, deren Lebensraum durch die Bebauung unwiederbringlich zerstört wird.</p> <p>Diese Wiesen sind unbedingt wegen des Artenreichtums als „Naturschutzgebiet“ zu erhalten und möglichst noch auszubauen. So hätten z.B. die Grundschulen eine Möglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Anschauungsunterricht im Fach Biologie.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die ökologische Funktion des Plangebietes wird im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Belange werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.</p> <p>Ein Naturschutzgebiet, das in § 23 BNatSchG definiert wird, ist innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden.</p> <p>Bei den Flächen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um private Flächen und stand bislang nicht für eine Nutzung als Anschauungsfläche für den Schulunterricht zur Verfügung. Eine solche Funktion besteht nicht und ist auch nicht geplant. Insofern ist der diesbezügliche Hinweis nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Siehe auch Ausführungen zu 0-11.</p>
<p>B02-3</p>	<p>Das Argument, dass als Ausgleich für solche Bauvorhaben anderweitig ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen wird, ist für die Lebewesen hier völlig bedeutungslos.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsmethodik ist eine in der Bauleitplanung und Naturschutzgesetzgebung anerkannte und allgemein übliche Vorgehensweise. Durch eine Inanspruchnahme von Flächen gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Durch die Kompensationsmaß-</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>nahmen werden neue Lebensräume geschaffen. Die notwendige Kompensation der Eingriffe erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Siehe auch Ausführungen zu 0-11.</p>
<p>B02-4</p>	<p>Es sind nicht nur die Tiere und Pflanzen, die ihres Lebensraumes beraubt werden. Auch den Anwohnern der Hahnenstraße wird dadurch unendlich viel Lebensqualität genommen. Gesunde Luft, Entspannen in einem Stück Natur gehen verloren. Dies wirkt sich in Verbindung mit größerer Besiedlungsdichte und damit mehr Verkehr und Abgase zwangsläufig negativ auf die Gesundheit der Menschen aus.</p>	<p>Erläuterung: Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Privateigentum. Für die Erholungsfunktion stehen die Flächen nicht zur Verfügung. Ein Anspruch auf freie Aussicht auf die Landschaft besteht ebenfalls nicht. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des sächsischen Obergerverwaltungsgerichts hingewiesen: <i>„Das Interesse eines Plannachbarn am Erhalt eines "unverbauten Blicks" und einer Ortsrandlage ist in der Regel kein abwägungserheblicher Belang i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB (...). Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass seine Aussicht durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt wird.“</i> (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Bautzen Urteil 1 C 13/17). Die Auswirkungen auf die Luft bzw. das Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht berücksichtigt. Zur Beurteilung von Klima, Verkehr und Immissionen wurden gesonderte Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Planung einfließen. Im Bebauungsplan sind eine ganze Reihe von Festsetzungen enthalten, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken. Das geplante Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit wird ein Wohngebiet neben ebenfalls als Wohngebiet festgesetzten Flächen ausgewiesen. Die Nutzung selbst entspricht der im Umfeld festgesetzten und vorhandenen Nutzung eines Wohngebietes, das für das Plangebiet ebenfalls festgesetzt wird. Von einer Unverträglichkeit auch hinsichtlich von Geräusch- oder Schadstoffemissionen ist somit nicht auszugehen. Schadstoffimmissionen wie sie in Wohngebieten entstehen können, können auch in den bestehenden angrenzenden Wohngebieten entstehen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes ist daher regelmäßig nicht mit unzumutbaren Schadstoff- oder Geruchsbelastungen verbunden und somit verträglich.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Geplant ist ein normales Wohngebiet, das in normalem Umfang Verkehr induziert, wie dies bei einem Wohngebiet so zu erwarten ist. Es sind keine Nutzungen vorgesehen, die einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr in das Gebiet bzw. aus dem Gebiet verursachen. Damit entspricht die Verkehrsfrequenz des Wohngebietes dem, was auch in anderen Wohngebieten in der Gemeinde üblich ist.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-4, 0-6, 0-7.</p>
B02-5	<p>Ich bitte deshalb als Betroffene und vor allen Dingen auch im Sinne meiner elfjährigen Tochter, das vorliegende Bebauungsgesuch genau zu überprüfen und aus den oben geschilderten Aspekten nicht zu genehmigen, zumindest was Größe/ Dimension des gesamten Projektes angeht dies zu überdenken.</p>	<p>Erläuterung: Siehe Ausführungen im Vorangegangenen.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B3	<p>Bürger 3 Schreiben vom 19.07.2020</p> <p>Zu den veröffentlichten Unterlagen zum Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“ sende ich Ihnen folgende Anmerkungen zur Begründung, zum Verkehrsgutachten sowie zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme sowie im weiteren Verlauf um Rückmeldung zur Berücksichtigung oder ggf. begründeten Nichtberücksichtigung der Anmerkungen in der weiteren Planung. Für eine Diskussion der genannten Punkte stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung: Das Verfahren wird nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der Beteiligungsschritte nach § 3 BauGB die Möglichkeit Stellungnahmen zum vorliegenden Bebauungsplan abzugeben.</p>
B03-1	<p>zur Begründung:</p> <p>1. Planungsalternativen</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan argumentiert: „Da in der Gemeinde Riegelsberg die vorhandenen Innenbereichspotentiale in Form von Brach- und Konversionsflächen sowie Baulücken erschöpft oder aber nicht generierbar sind [...], erübrigen sich wesentliche Standortalternativen“. Als Planungsalternative käme „nur noch die Null-Variante in Betracht.“ Dieses Postulat der „Alternativlosigkeit“ ist manipulativ und nährt Zweifel an der Neutralität des Planungsbüros bzgl. der zu bewertenden (und vom Auftraggeber RAG bevorzugten) Neubau-</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vorwurf der Manipulation oder mangelnder Neutralität wird entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Bei den Gutachtern und Planern, die im vorliegenden Fall mit der Erstellung der Fachgutachten und der Planung beauftragt sind, handelt es sich um anerkannte fachlich versierte Sachverständige, deren Kompetenz in Fachkreisen außer Frage steht. Alle Gutachten und Planungen werden von Fachleuten erstellt, die für ihren guten Ruf einstehen und diesen nicht aufs Spiel setzen.</p> <p>Bei der Prüfung der Planungsalternativen handelt es sich um einen Schritt, der vom BauGB</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>planung. Zumindest zeugt diese Argumentation von einer mangelnden Analyse der Ist-Situation.</p> <p>Auf konkrete Rückfrage in der Informationsveranstaltung am 18.06.2020 konnte Bürgermeister Häusle keine belastbare Aussage zu Freiflächen, Leerständen sowie zur zeitlichen Entwicklung derselben aufgrund der Altersstruktur der Einwohner treffen. Es scheint hierzu keine geeignete Analyse zu existieren. Riegelsberg hat kein offensichtliches Konzept zur Schließung von Baulücken, zur Förderung von Sanierung oder Abriss und Neubau in Bestandsvierteln sowie zur Attraktivitätssteigerung von Bestandswohngebieten für junge Familien z.B. durch Verkehrsberuhigung, Radwege oder Fußwege, die im Vergleich zum Neubaugebiet jeweils keine Umwelt-/Gewässer-/Verkehrsauswirkungen hätten.</p> <p>Aufgrund der klaren Positionierung von Bürgermeister Häusle in der Bürgerversammlung am 18.06.2020 und damit auch der Gemeindeverwaltung pro Neubaugebiet obliegt es dem Gemeinderat umso mehr, dem Eindruck einer etwaigen Befangenheit entgegenzuwirken, um nicht angreifbar zu werden.</p> <p>Ich fordere den Gemeinderat daher auf, die Genehmigung des Neubaugebietes vom Vorliegen einer Analyse abhängig zu machen, die die genannten Alternativmaßnahmen in Altbaugebieten betrachtet, im Vergleich bewertet und öffentlich kommuniziert. Diese Analyse sollte von unabhängigen (nicht von RAG beauftragten), bzgl. des Neubaugebietes neutralen Gutachtern durchgeführt werden. Die Planung des Neubaugebietes sollte in einen Gesamtentwicklungsplan für Bestandswohngebiete, Neubaugebiete und auch Gewerbeflächen eingebunden werden.</p>	<p>vorgegeben wird. In der Begründung wird umfanglich erläutert, warum vergleichbare Alternativstandorte – und von Alternativstandorten ist nur die Rede, wenn diese tatsächlich vergleichbar sind (z.B. einzelne Baulücken, deren Verfügbarkeit zudem nicht gegeben ist und auf die keine Zugriffsmöglichkeit besteht, sind nicht vergleichbar) nicht vorhanden sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Zu den Baulücken ist auf Folgendes hinzuweisen: Die innergemeindlichen Baulücken befinden sich größtenteils in privater Hand. Vielfach besteht bei den Eigentümern keine Bereitschaft zum Verkauf, da diese als private Gärten genutzt werden, die nicht aufgegeben werden (aber als Baulücken zu werten sind), für Eigenbedarf zurückgehalten werden oder für Enkel aufgehoben werden und daher kurz- und mittelfristig nicht auf den Markt kommen. Diese Flächen sind daher nicht im Zugriff für potentielle Bauinteressenten und stehen somit auch nicht für die Deckung des Wohnbedarfs bereit. Eine Konzeption zur Schließung von Baulücken ist somit auch nicht zielführend. Die Gemeinde ist dabei in einem Fördergebiet in der Ortsmitte eine Leerstandserfassung zu machen. Allerdings wird auch dabei keine Möglichkeit bestehen, Eigentümer, die dies nicht wollen, zu einer Belegung zu bewegen.</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat den Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Wohngebietes am Standort bereits gefasst. Insofern ist die grundsätzliche Entwicklungsabsicht manifestiert. Die Gemeinde übt damit ihre Planungshoheit aus, indem ihr demokratisch gewählter Rat einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst hat und die Planunterlagen für das weitere Verfahren gebilligt hat. Diese übliche Vorgehensweise liegt aller Bauleitplanung in Deutschland zugrunde. Mit Befangenheit hat dies nichts zu tun. Der Vorwurf ist daher entschieden zurückzuweisen.</p> <p>Ein sogenannter Gesamtentwicklungsplan wie nebenstehend gefordert, existiert bereits in Form des Flächennutzungsplanes, der für den Regionalverband aufgestellt wird. Er umfasst bestehendes Bauland, Wohn-, Gewerbe- und</p>
---	---

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>weiteres Bauland, und vieles mehr. Der Flächennutzungsplan wird vom Regionalverband aufgestellt, der nicht von RAG beauftragt wird. Wenn es eine Entwicklungsabsicht erforderlich macht, wird der FNP in dem betreffenden Teil geändert. Das Verfahren betreffend die Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird derzeit durchgeführt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-2.</p>
<p>B03-2</p>	<p>2. Vermeidung unerwünschter Umzugsketten und Sickereffekte</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan argumentiert: „Die Ausweisung neuer Wohnbaugelände und somit die Förderung des Eigenheims verbessert die Wohnsituation mehrerer Haushalte, da durch sogenannte ‚Umzugsketten‘ und ‚Sickereffekte‘ vor allem einkommensschwächere Haushalte profitieren.“</p> <p>Diese Argumentation ist nicht im Sinne der bestehenden Einwohner Riegelsbergs. Riegelsberg hat bisher intakte, lange entwickelte Wohngebiete mit gewachsenen Nachbarschaften und ist damit ein attraktiver Wohnstandort. Wenn das Neubaugebiet zu Umzugseffekten innerhalb Riegelsbergs von Altbau- in Neubaugebieten führt, so führt dies zu weiterem Leerstand in den Altbaugeländen oder, wie in den letzten Jahren bereits durch die Verwaltung durchgeführt, zur Schaffung von Sozial- und/ oder Flüchtlingsunterkünften innerhalb von Leerständen in den Altbaugeländen. Hierdurch verändert sich die lange gewachsene Struktur und soziale Gemeinschaft innerhalb der Altbaugelände zugunsten des Neubaugebietes.</p> <p>Die Formulierung suggeriert zudem, dass ein Wertverlust in Altbaugeländen zugunsten einer Wertsteigerung des Neubaugebietes bewusst in Kauf genommen oder gar beabsichtigt wird.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss darauf, welche Personen in das neue Wohngebiet ziehen werden bzw. von wo diese Personen kommen. Es geht darum, die dringend benötigten Wohnbauflächen zu schaffen. Die Gemeinde kommt dadurch ihrer Pflicht zur Daseinsvorsorge nach. Dass auch Wohnraum für einkommensschwächere Zielgruppen bereitgehalten werden, ist keine Regelungsaufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Eine entsprechende Festsetzungsermächtigung im Bauplanungsrecht gibt es nicht. Es ist aber beabsichtigt, dass auch Wohnraum für junge Familien bereitgestellt wird. Dies ist nicht im Bebauungsplan zu regeln.</p> <p>Daraus, dass ein neues Wohngebiet geplant wird, die Befürchtung abzuleiten, dass dadurch an anderer Stelle im Gemeindegebiet Leerstände entstehen, ist nicht nachvollziehbar und unrealistisch. Die Fälle, in denen alteingesessene Einwohner auf die Idee kommen, ihr altes Haus zu verlassen, um lieber ins Neubaugebiet zu ziehen, scheinen, wenn sie überhaupt vorkommen, doch mehr als unwahrscheinlich zu sein. So war die nebenstehende Formulierung sicher auch nicht gemeint.</p> <p>Der Befürchtung liegt offenbar die nicht nachvollziehbare Überlegung zu Grunde, neu entstehende Leerstände in der eigenen Nachbarschaft könnten in der Folge zu Flüchtlingswohnungen umgenutzt werden. Es entsteht der Eindruck beim Lesen der nebenstehenden Stellungnahme, dass dies nicht gewünscht würde.</p> <p>Die nebenstehende Schlussfolgerung erscheint vor diesem Hintergrund auch nicht</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	Es wäre zu prüfen, inwiefern ein solches Vorgehen zu Lasten der bestehenden Einwohner auch rechtlich vertretbar ist.	haltbar und wird auch nicht nachvollziehbar begründet.
B03-3	Der Gemeinderat hat die Aufgabe, zunächst die Interessen der bestehenden Einwohner Riegelsbergs zu vertreten und erst danach die Interessen potentieller Zuziehender oder potentieller Investoren (z. B. RAG).	Erläuterung: Der Gemeinderat hat die Pflicht, alle Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine grundsätzliche Reihenfolge, die ohne Prüfung von vorneherein feststeht, besteht nicht und würde überdies den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB widersprechen.
B03-4	Das Gleichgewicht zwischen bisher intakten Alt- und etwaigen Neubaugebieten ist unbedingt zu erhalten.	Erläuterung: Eine derartige Anforderung ergibt sich nicht aus dem BauGB und ist städtebaulich begründet. Als nachvollziehbarer Grund gegen die Planung wird sie daher nicht gesehen.
B03-5	Bei der Diskussion und Ausgestaltung der Bebauungsplanung fordere ich die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat daher auf, folgende konkrete Punkte zu berücksichtigen: Im Neubaugebiet ist ein Anteil an Sozialwohnungen und Flüchtlingsunterkünften vorzusehen, der dem Riegelsberger Durchschnitt entspricht, damit das Neubaugebiet nicht zu Lasten der bisherigen Wohngebiete geht.	Siehe Ausführungen zu B03-2, B03-3 und B03-4.
B03-6	Die Schaffung eines neuen Wohngebietes ist zwingend durch Attraktivitätssteigerungen in den Altbaugebieten zu flankieren. Derartige Maßnahmen könnten sein: Begrünung (z. B. Pflanzinseln in den Straßen), Verkehrsberuhigung, Erneuerung alter Bürgersteige, Förderung von Sanierung oder Abriss und Neubau in Bestandsgebieten.	Erläuterung: Ein solcher, wie dargestellt „zwingender“ Zusammenhang besteht keineswegs. Abgesehen davon, dass die Forderung vollkommen unrealistisch und städtebaulich unbegründbar ist, ist sie auch rechtlich anstößig. So ist es vielmehr planungsrechtlich unzulässig, Regelungen zu treffen, die dem sog. „Kopplungsverbot“ widersprechen. Danach sind solche Regelungen unzulässig, mit der die Leistung einer Gemeinde (hier Beschluss Bebauungsplan) an die Gegenleistung z.B. eines Investors (Attraktivitätssteigerungen im sog. Altort) gekoppelt ist, die keinen sachlichen Zusammenhang haben, was hier definitiv nicht der Fall wäre.
B03-7	3. Zum Verkehrsgutachten Die vorgelegten Dokumente reduzieren die Verkehrsplanung auf eine klassische autoorientierte Planung. Weder werden innovative Konzepte wie autofreies/autoarmes Wohnen auch nur angedacht (andere Bebauungsplanungen sind hier sehr viel zukunftsorientierter,	Erläuterung: Anlage des Bebauungsplanes ist weder eine Verkehrsplanung noch ein wie auch immer definiertes Konzept. Dies ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Bebauungsplanes und daher im Rahmen des Bebauungsplanes auch nicht erforderlich.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>z. B. Franzenbrunnen), noch wird in irgendeiner Form eine Anbindung des Neubaugebietes an den Radverkehr berücksichtigt.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten hat die Aufgabe, sich mit dem Verkehrsaufkommen und zu erwartenden Auswirkungen, insbesondere der Leistungsfähigkeit gutachterlich fundiert auseinanderzusetzen. Genau dies hat das Gutachten getan.</p> <p>Die Verkehrsplanung, zu der u.a. auch die Anbindung an ein Radverkehrsnetz gehören kann, ist eine dem Bebauungsplan nachfolgende Planung, die nicht bereits während des Bebauungsplanverfahrens erforderlich ist (weshalb es üblicherweise in Bebauungsplänen eine solche Planung als eigentlicher Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen nicht gibt).</p> <p>Im Übrigen wäre ein autofreies/-armes Wohnen keine Forderung, die nur auf das neue Wohngebiet bezogen werden sollte. Vielmehr muss das grundsätzlich für alle Wohngebiete gelten, also ebenso für die bestehenden Wohnlagen.</p> <p>Unabhängig vom Bebauungsplan ist es vorgesehen, im Bereich des zentralen Baugebietes im Zuge der Umsetzung der Planung E-Ladestationen vorzusehen. Das kann für E-Autos ebenso wie für E-Räder von Vorteil sein. Dies ist aber keine Festsetzung des Bebauungsplanes sondern erfolgt unabhängig davon.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-6</p>
<p>B03-8</p>	<p>Beide Ansätze werden langfristig eine gesteigerte Nachfrage erfahren. Gerade für junge Familien hat eine sichere Radverkehrsanbindung eine steigende Bedeutung. Für eine nachhaltige Attraktivitätssteigerung oder zumindest -erhaltung von Riegelsberg hat eine Radverkehrstauglichkeit daher eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Eine auf lange Jahre ausgelegte Planung wie die eines Neubaugebietes sollte dies berücksichtigen.</p> <p>Riegelsberg ist jedoch bezüglich seiner Verkehrsplanung für Radfahrer sehr rückständig. Bestehende Radwege wie die Verbindung nach Saarbrücken entlang der A1 enden an den Ortsgrenzen. Zentrale Bereiche wie Marktplatz und Rathaus sind kaum ungefährlich per Rad erreichbar. Es existieren keine alltags-tauglichen Radanbindungen an Nachbarge-</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das geplante Baugebiet ist ebenso radverkehrstauglich wie die Straßen, an die das Wohngebiet angeschlossen wird und in die der Radverkehr aus dem Gebiet zwangsläufig führen wird. Insofern lässt sich aus dieser Anmerkung kein Argument gegen den Bebauungsplan ableiten.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes, das Verkehrsnetz bzw. Radverkehrsnetz der gesamten Gemeinde zu modifizieren und örtliche oder überörtliche Probleme, z.B. der Anbindung nach Saarbrücken zu lösen.</p> <p>Die angesprochene Problematik im Gesamtort zu lösen ist weder Aufgabe des Bebauungsplanes noch des Verkehrsgutachtens.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-6</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>meinden (z. B. Heusweiler, Völklingen, Köllertalradweg, Altenkessel, Dudweiler/Universität). Initiativen in diese Richtung seitens der Gemeindeverwaltung sind nicht erkennbar, obwohl hierfür öffentliche Fördermittel verfügbar wären. Das vorgelegte Verkehrsgutachten ist entsprechend unvollständig und nachzubessern.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanung des Neubaugebietes fordere ich die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch autofreie/-arme Alternativkonzepte zu bewerten - für das Neubaugebiet auch ein Radwegekonzept zu fordern, dass in ein Radwegekonzept der Gemeinde einzubinden ist. 	
<p>B03-9</p>	<p>4. Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>In der Bürgerversammlung am 18.06.2020 wurden die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Diese sollen durch Renaturierung des Salbaches in Heusweiler erfolgen mit der Begründung, dass in Riegelsberg keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen hätten identifiziert werden können.</p> <p>Abgesehen von der in der Bürgerversammlung durch den entsprechenden Naturschutzbeauftragten hinterfragten Sinnhaftigkeit dieses Vorschlags sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht im Interesse der Einwohner Riegelsbergs. Die vorgetragene Begründung ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>In der Bürgerinformationsveranstaltung wurden mögliche Maßnahmen aufgezeigt. Damit wurde dargestellt, dass die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich erbracht werden können.</p> <p>Für die Eignung von Flächen ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen auch verfügbar sind. Sofern eine Verfügbarkeit nicht besteht, bedeutet das, dass die Maßnahme auch nicht realisiert werden und der Ausgleich also nicht erbracht werden kann. Daher sind solche Flächen ohne Verfügbarkeit ungeeignet.</p> <p>Abgesehen davon, dass Ersatzmaßnahmen grundsätzlich dem Zweck des ökologischen Ausgleiches eines Eingriffes dienen, und daher nicht wie hier angesprochen eine Interessensfrage sind, kommt die seinetzeits vorgelegte Maßnahme, auch wenn sie nicht unmittelbar im Gemeindegebiet liegt, gerade auch der Bevölkerung in Riegelsberg zu Gute. In der Informationsveranstaltung wurde gerade dies eigentlich sehr ausführlich erläutert.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p>
<p>B03-10</p>	<p>In Riegelsberg gäbe es eine Vielfalt an Möglichkeiten, die Beeinträchtigungen des Neubaugebiets in den Bereichen Umwelt und Verkehr zu kompensieren. So gibt es in Riegelsberg kein für die Einwohner der Bestandswohngebiete befriedigendes Verkehrskonzept. Neben der allgemeinen Verkehrsüberlastung</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Ein Verkehrskonzept ist keine Maßnahme, die als ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme angesetzt werden kann. Und um den ökologischen Ausgleich geht es bei der oben angesprochenen Maßnahme.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>durch den Durchgangsverkehr wären beispielsweise folgende Punkte durch Ausgleichsmaßnahmen adressierbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Bestandswohngebieten gibt es nur selektiv Verkehrsberuhigungen oder Spielstraßen. Begrünungen im öffentlichen Bereich wie Pflanzinseln mit Bäumen gibt es nur in ausgewählten Straßen. Anträge zu diesen Punkten an die Verwaltung (bspw. bzgl. Der Glückaufstraße) wurden abgelehnt. - In Riegelsberg gibt es keinerlei Radwegeinfrastruktur (siehe Ausführungen zum Verkehrsgutachten). Ein zukunftsgerichtetes Konzept hierzu ist nicht erkennbar. <p>Im Rahmen der Bebauungsplanung des Neubaugebietes fordere ich die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat daher auf, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Riegelsberg, beispielsweise entsprechend den genannten Vorschlägen, zu fordern.</p>	<p>Dass Maßnahmen am Verkehrssystem außerhalb des Gebietes keine Rolle im vorliegenden Planverfahren spielen können, wurde bereits erläutert.</p> <p>Insofern sind die nebenstehenden Vorschläge im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Siehe Ausführungen zu B03-16 und Vorwort u.a. zu 0-11.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
<p>B4</p>	<p>Bürger 4</p> <p>Schreiben vom 19.07.2020</p> <p>wir sind eine dreiköpfige Familie und wohnen seit über 10 Jahren in der Hahnenstraße, schräg gegenüber des besagten Bauvorhaben. Die Entscheidung damals nach Riegelsberg zu ziehen und nicht nach Gersweiler, Dudweiler und Co. wurde uns nach 1 jähriger Suche schnell abgenommen, weil einfach sehr viele Punkte mehr für unsere schöne Gemeinde sprachen, unter anderem Punkt 1 : Die Verkehrsanbindung durch die Saarbahn nach Saarbrücken. Sie ist Segen und Fluch gleicher Maßen ! Riegelsberg war und ist schon immer, wenn man Außenstehende hört, mit einem Satz zu beschreiben : " Ach Gott, ihr wohnt in Riegelsberg ? Ampel, Ampel, Ampel ! Und leider gehört genau das zu Riegelsberg, wie der Eiffelturm zu Paris.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
<p>B04-1</p>	<p>Wir waren der Bürgerinformationsveranstaltung ansässig und mussten leider mitanhören, was der nicht gerade nette und wenig überzeugende Herr vom Verkehr, von sich ließ. Seine Argumente waren dürftig, unpräzise und wie ein Blick in die Wahrsagerkugel ! Die Theorie mag das eine sein, die Praxis zeigt doch immer</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Den Bebauungsplanunterlagen ist ein Verkehrsgutachten beigefügt, das sich mit der Leistungsfähigkeit und Belastung umliegender Straßen auseinandersetzt. Außerdem gibt es ein Schallschutzgutachten, das Auswirkungen,</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>etwas anderes. Es mag sein, dass die Hahnenstr. für 400 Autos mehr ausgelegt sei, aber wenn wir an einer stark befahrenen Straße hätten wohnen wollen, hätten wir uns die Häuser-suche, die dann doch über 3 Jahre dauerte, damals nicht so schwer gemacht.</p> <p>Es war für uns ausschlaggebend so schön ländlich und naturnah, trotz geringer Stadtnähe zu wohnen. Wenn wir morgens aus dem Küchenfenster schauen und sehen, wie all die " Schäfchen" und sonstigen Huftiere übers Feld bis hin zum Bürgersteig traben, da geht einem das Herz auf. Meine Tochter (11 Jahre) lässt ihren Drachen dort steigen, hält mit ihren Freunden Picknicke ab, springt über die Heuballen und tollt mit dem Nachbarshund, den sie ausführt... Es ist ein Stück Freiheit, das zu ihrer Kindheit beiträgt. Was einem die Natur gibt ist Glück und Freude für die Seele ! Sie wollte übrigens auch am Malwettbewerb, was Riegelsberg für einen ausmacht, teilnehmen. Sie wollte sich auf dem Feld mit ihrem Drachen malen und wie sie über die Heuballen hüpfte. Nach einer Stunde kam sie aus ihrem Zimmer und fragte : " Warum soll ich eigentlich etwas malen, was es so schon bald nicht mehr geben wird ? Das macht mich nur traurig Mama !" Wie soll man einem 11 jährigen Kind richtig erklären, was man selbst nicht nachvollziehen kann, dass es Menschen gibt, die solch ein Idyll zerstören wollen und die Antwort einfach nur Habgier und Bereicherung heißt.</p> <p>Man kann nicht einfach sagen, die Nachfrage in Riegelsberg zu wohnen ist so groß, man ist nicht mehr in der Lage sie zu decken und deswegen schaffen wir überall Platz für die Familien, die hier wohnen möchten. Will Herr Häusle die Welt retten ? Wenn New York voll ist, ist es voll und entweder man zieht dort ein wo Bestand frei ist oder man kann halt in New York nicht leben, Punkt. Er schafft es ja nicht mal unsere Wiese zu retten !!!</p>	<p>die bedingt durch den Verkehr zu erwarten sind, untersucht.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0 und 0-7</p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Privateigentum. Sie stehen für eine Freizeit- und Erholungsnutzung durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf einen unverbauten Blick in die freie Landschaft. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des sächsischen Oberverwaltungsgerichts hingewiesen: <i>„Das Interesse eines Plannachbarn am Erhalt eines "unverbauten Blicks" und einer Ortsrandlage ist in der Regel kein abwägungserheblicher Belang i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB (...). Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass seine Aussicht durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken beschränkt wird.“</i> (Sächsisches Oberverwaltungsgericht Bautzen Urteil 1 C 13/17).</p> <p>Dass die legitime Absicht eines Grundstückseigentümers, sein Grundstück zu nutzen, mit den Worten „Habgier“ und „Bereicherung“ beschrieben wird, ist bei aller gebotener Sachlichkeit schlicht und einfach als unhöflich und stilllos zu bezeichnen. Im Rahmen des Verfahrens ist diese Anmerkung nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme reiht Vorwürfe aneinander, die unsachlich und unbegründet sind. Ob sie auch manipulativ zu nennen sind, liegt im Auge jedes Lesers. In jedem Fall werden einzelne Personen geschmäht, was bei einem sachlichen Bauleitplanverfahren eigentlich nicht erfolgen sollte und daher entschieden zurückzuweisen ist.</p> <p>Der Rat der Gemeinde hat den Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Wohngebietes am Standort gefasst. Insofern ist die grundsätzliche Entwicklungsabsicht manifestiert. Die Gemeinde übt damit ihre Planungshoheit aus, indem ihr demokratisch gewählter</p>
---	---

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Rat einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst hat und die Planunterlagen für das weitere Verfahren gebilligt hat. Diese übliche Vorgehensweise liegt aller Bauleitplanung in Deutschland zugrunde.</p> <p>Eine Abwägung hat üblicherweise wie auch bei diesem Bebauungsplan zur Folge, dass im Zuge einer gerechten, sachgemäßen Abwägung nicht allen Belangen entsprochen werden kann, so mitunter auch nicht allen privaten Belangen, was gerade wenn private Interessen von Planungsgegnern im Hintergrund stehen, nicht immer auf deren Verständnis stößt.</p> <p>Der Rat hat nicht nur die Belange von Einzelnen, sondern alle öffentlichen und privaten Belange bei seiner Abwägung zu berücksichtigen, die relevant sind.</p> <p>Dass es dabei auch zu Entscheidungen kommen kann, die nicht jedem privaten oder öffentlichen Interesse entsprechen, ist bei einer sachgerechten Abwägung unvermeidlich. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die planende Kommune in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet (vgl. BVerwG, Urteil v. 5.7.1974, 4 C 50.72).</p>
<p>B04-3</p>	<p>Das Argument sich ein Haus bauen zu lassen, nur weil man kein Handwerker ist, hinkt doch. Was spielt das für eine Rolle, ob ich ein altes Häuschen kaufe und lasse das von Fachkräften umbauen (so wie wir es getan haben), oder eines bauen zu lassen ? Wenn man kein Handwerker ist, bin ich keiner und werde auch keiner sein egal ob ein neues oder altes Haus es sein wird.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist dies nicht abwägungsrelevant.</p>
<p>B04-4</p>	<p>Das Gebiet soll Familien ansprechen, die ein Auto Zählung pro Haushalt geht nicht auf und das wissen Sie ! Es ist gang und gäbe, dass Familien von heute, mindestens zwei Autos besitzen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die nebenstehende Rechnung ist eine übliche Annahme. In diesem Durchschnittswert ist auch beinhaltet, dass es Familien gibt, die kein Auto nutzen, was insbesondere in Riegelsberg, das mit der Saarbahn eine exzellente Anbindung an den ÖPNV besitzt, nicht unwahrscheinlich ist.</p>
<p>B04-5</p>	<p>Es geht in 1. Linie tatsächlich auch nicht unbedingt um den Verkehr in der Hahnenstraße,</p>	<p>Erläuterung:</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>viel schlimmer ist die Problematik " Lampen- nest ". Wo will man denn da noch per Ampel- schaltung eingreifen können ? Die ganze Ein- stufung "D"und die sonstigen Theorien, sind nichts wert, und dann kann man sich auch nicht einfach hinstellen und mit schroffem Ton sagen, dass sich letztendlich dann doch erst in der Praxis zeigen wird, wie es mit dem Verkehr sein wird. Dann ist das Kind schon in den Brun- nen gefallen und wie gesagt, " Autos, Autos, Autos" ist das was man mit Riegelsberg eben auch schon seit Jahren verbindet.</p>	<p>Wie bereits unter B04-1 erwähnt, ist den Be- bauungsplanunterlagen ein Verkehrsgutach- ten beigefügt, das sich mit der Leistungsfähig- keit und Belastung umliegender Straßen aus- einandersetzt. Außerdem gibt es ein Schall- schutzgutachten, das Auswirkungen, die be- dingt durch den Verkehr zu erwarten sind, un- tersucht.</p> <p>Des Weiteren ist durch die Erschließung des Neubaugebietes keine unzumutbare Erhö- hung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Dies ist auch der Begründung des Bebauungs- planes zu entnehmen.</p>
<p>B04-6</p>	<p>Punkt 2 : Abwasser. Das Becken wird nicht rei- chen ! Da Herr ### besser in die Kugel schaut wie andere, wird es bei diesem Bauvorhaben nicht bleiben. Macht uns doch nichts vor und hören Sie auf uns alle für dumm zu verkaufen. Herr Häusle und Co. sind alle nur auf das eine aus. Mehr, mehr und nochmals mehr.</p>	<p>Erläuterung: Das erwähnte Becken dient nicht der Samm- lung von Abwasser, sondern wird als Regen- rückhaltebecken dienen. Die Prognostizierten weiteren Bauvorhaben, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und sind aus diesem Grund nicht relevant.</p>
<p>B04-7</p>	<p>Und da das Becken vielleicht wie man es ja sagt, überdimensional geplant wird, für den jet- zigen Bebauungsplan reichen wird, wird es das später für die nächsten Erschließungen nicht sein. Auch da, hat man auf der BIV ganz schnell die Befürchtungen abgewiegelt und bei Gegenfragen blickte man sich nur gegenseitig am Pult stumm an.</p>	<p>Erläuterung: Die gesammelten Regenwässer werden dem zentralen RRB zugeführt. Normalerweise würde man ein solches RRB für eine Wieder- kehrzeit von 10 Jahren bemessen. In Abstim- mung mit der Gemeinde wurde zur Erhöhung der Sicherheit eine Wiederkehrzeit von 50 Jah- ren gewählt. Die Sicherheit ist für das Bauvor- haben gewährleistet und kann bei weiteren Rückfragen der Entwässerungsplanung ent- nommen werden.</p>
<p>B04-8</p>	<p>Wie kann man behaupten, dass das Wasser in der Woche zuvor, was als kleines Unwetter be- titelt wurde, nichts war ? Der Mann meiner Freundin, die ca. 10 Häuser unter uns wohnen, musste abends raus den hochgedrückten Gul- lideckel wieder schließen. Und das bei dem besagten " kleinen" Unwetter. An dem Tag, war ständig die Feuerwehr im Einsatz. Wie kann man das einfach als nichts abtuen ? Wir leben doch in dieser Straße, wir wissen dass das ganze Abwassersystem in einem schlim- men Zustand ist .</p> <p>Wir selbst und unser Nachbar gegenüber, ha- ben beide schon unsere Rohre im Vorgarten, neu sanieren lassen müssen. Es waren beide Male, die Tonrohre gebrochen. Und unsere</p>	<p>Erläuterung: Der Abflussverschärfung wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt.</p> <p>a) Rückhaltung der im Gebiet anfallenden Nie- derschlagsabflüsse in einem Regenrückhalte- becken, welches über eine Langzeitseriensim- ulation für eine Jährlichkeit von T =50 Jahren ausgelegt wurde. Das baulich vorgesehene Volumen beträgt V=1.500 m³, so dass eine Jährlichkeit von T=60 Jahren durch den Planer nachgewiesen wurde. Der Drosselabfluss aus dem Becken wurde mit 14 l/s angesetzt, wobei unklar ist, ob ein gesteuerter oder ungesteuer- ter Drosselabfluss den Berechnungen zu- grunde liegt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>beiden Nachbarn links und rechts haben das noch vor sich, weil sie es auch schon merken, wie ihnen die Suppe hochkommt. Vor ca. 2 Jahren hat mein Zahnarzt , 6 Häuser unter dem geplanten Bauvorhaben, ein neues Haus gebaut. Ursprünglich war ein Keller geplant, konnte aber nie umgesetzt werden, weil die Nässe der Wiese das Ganze unmöglich machte. Er sollte seinen Keller in eine riesige Plastikwanne setzen lassen, Kosten 150.000 €. Finanziell nicht machbar und in keiner Relation stehend. Schon vor 10 Jahren, haben uns die Kanalarbeiter von dem desolaten Zustand des Abwassersystems gewarnt.</p>	<p>b) Herstellung von Rückhaltezysternen mit einem weiteren Gesamtvolumen von Vz=200 m³ c) Dimensionierung des Kanalnetzes auf eine Jährlichkeit von T=5 Jahre, statt i. d. R. T=2-3 Jahre.</p> <p>Damit der Zufluss durch die Erschließung nicht zunimmt, sondern im Gegenteil sogar reduziert wird, wurden als Drosselabfluss des RRB rd. 14 l/s gewählt.</p> <p>Somit sind keine negativen Auswirkungen der Abwasser- und Hochwassersituation zu erwarten. Des Weiteren liegen genaue Berechnungen zum Hochwasserschutz vor, welche nach Bedarf eingesehen werden können. Auch die Privaten Hausanschlüsse werden bei der Planung Berücksichtigt.</p>
<p>B04-9</p>	<p>Und wie man bereits erwähnte, heute entscheidet sich eh jeder für Solarenergie und nicht für Grünflächen auf dem Dach !</p>	<p>Erläuterung: Die Dachbegrünung ist ein Teil der Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan und ist daher zu befolgen. Dieser Umstand begründet sich in §9 BauGB.</p>
<p>B04-10</p>	<p>Die armen Lampennester werden auch da wieder alles in voller Breite abbekommen, und das Kind wird nicht mehr in den Brunnen gefallen sein, sondern wird im Lampennest treiben ! Herr Häusle weiß das aber alles, ein Mann der so viele Jahre im Amt seiner Gemeinde ist, dem brauch man auch nicht seine Leerstände aufzeigen und schon gar nicht, müssen wir ihm Vorschläge unterbreiten, wo man neu bauen könnte. Man kann auch Platz schaffen, indem man Menschen vertreibt, die eigentlich dachten ein Zuhause gehabt zu haben, oder die zum Gehen gezwungen wurden, weil ihnen die Gülle in ihrem sicher geglaubten Haus immer wieder hoch kam.</p>	<p>S. zu B04-6-9</p>
<p>B04-11</p>	<p>Wir haben gar nichts dagegen, wenn zehn bis fünfzehn neue Wohneinheiten gebaut würden, aber das geplante " Mammutprojekt " ist nicht akzeptabel. Denken Sie kleiner, sicherer und wir appellieren an ihre Vernunft. Wir heißen zukünftige Familien gerne Willkommen, schließlich sind auch wir Zugezogene, Zugezogene die aus einem alten Haus etwas Neues geschafft haben und eine neue Generation entstanden ist. Lassen Sie Riegelsberg das Stück Natur, das es noch hat. Das ist der Grund, wa-</p>	<p>Erläuterung: Die Größe beziehungsweise Dimension des Projektes, ist nach großer planerischer Sorgfalt, in Abstimmung mit der Gemeinde, gewählt worden. Es kann hier also keine Rede von einer Überdimensionalität sein. Die Vorteile der Nutzung als Neubaugebiet, steht der jetzigen Nutzung als Mähwiese gegenüber, da der Wohnraum dringend benötigt wird.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-5</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>rum es so lebenswert ist und nicht die Saarbahn, die übrigens mein Mann und ich erst ein Mal gebraucht haben.</p>	<p>Die Neuversiegelung der Fläche, wird mittels Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Die Nutzung des ÖPNV trägt zu einer Entlastung des Straßenverkehrs bei und hätte damit Auswirkungen auf die gesamte Gemeinde. Die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz sind bekannt und werden nicht näher ausgeführt. Die Nutzung der Saarbahn ist darüber hinaus kein Gegenstand der vorliegenden Planung und aus diesem Grund nicht relevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-5</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
<p>B5</p>	<p>Bürger 5 Schreiben vom 17.07.2020</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
<p>B05-1</p>	<p>1. Bevölkerungsrückgang, Baulücken und Bedarfsklärung</p> <p>Der Höchststand der Bevölkerung wurde für die Gemeinde Riegelsberg in 2003 mit 15.599 Einwohnern erreicht. Seitdem sinkt die Bevölkerung (2005: 15.386, 2010: 14.943, 2014: 14.503, 2019: 14.366). Entsprechend der Prognosen der statistischen Ämter wird ein weiterer Rückgang der Bevölkerung erwartet, und zwar auf rund 13.710 Einwohner im Jahr 2025 und 13.370 Einwohner im Jahr 2030. Im Vergleich zu 2003 entspricht dies einem absoluten Rückgang um fast 2000 Einwohnern. Diese Prognose deckt sich mit den tagesaktuellen Real-Zahlen des Saarlandes. Es gibt also aktuell kein Bevölkerungswachstum in Riegelsberg und es wird auch keines prognostiziert. In diesem Kontext führt die Ausweisung von Neubaugebieten zu einer Zunahme von Leerständen bzw. zu einer Verödung der Kernbereiche und zu einer sozialen Segregation.</p> <p>Vor Ausweisung neuer Wohngebiete sollten aus den oben genannten Gründen die aktuell vorhandenen Potentiale (Baulücken, Leerstände) und die perspektivisch vorhandenen Potentiale ausgeschöpft werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen. Dies eröffnet insbesondere jungen Familien die Chance auf den Erwerb eines Bauplatzes. Somit steigt die Chance einer Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Riegelsberg und Zuzüge können erhöht werden. Der hier angesprochene Mangel an Bevölkerungswachstum, wird durch das Planvorhaben nicht negativ beeinflusst, sondern positiv.</p> <p>Baulücken sowie Leerstände sind überwiegend in privater Hand und können aus verschiedensten Gründen nicht generiert werden. Durch die Lage des Plangebietes, innerhalb eines bereits bestehenden Baulichen Zusammenhangs, kann außerdem von einer Nachverdichtung gesprochen werden. Diese schöpft somit vorhandene Potentiale aus und sorgt für ein zusammenhängendes Ortsbild.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
<p>B05-3</p>	<p>In diesem Zusammenhang sind zu klären: Wie viele Baulücken und Leerstände gibt es in Riegelsberg?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die aktuelle und relevante Baulückenbilanz wurde in der Begründung ergänzt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Die vorhandenen Leerstände befinden sich außerhalb des Zugriffes und sind aus diesem Grund nicht relevant, ebenso bedürfen sie keiner Erklärung.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
<p>B05-4</p>	<p>Wie viele Gebäude in Riegelsberg werden von Personen über 75 bzw. 80 Jahren bewohnt?</p> <p>Gerade diese älteren Haushalte belegen entsprechend den Daten des Umweltbundesamt und des Bundesinstituts für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR) überdurchschnittlich viel Wohnraum (Personen über 75 Jahre bewohnen im Schnitt ca. 75 m² Wohnfläche). Diese Gebäude bzw. diese Wohnfläche sind das Entwicklungspotential der nächsten Jahre, ohne eine Bebauung der „grünen Wiese“. Betrachtet man sich das Gebiet rund um die „Hahnen-, Dorf- und Ziegelhütterstrasse“ sind hier Baulücken für über 20 Gebäude vorhanden; bei einer Bebauung als Doppelhaushälften deutlich mehr. Dieses Potential sollte vom Gemeinderat zusammen mit dem Potential „sehr wahrscheinlich bald auf dem Markt erscheinender Gebäude“ - er- und gehoben werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die vorhandenen Baulücken sind überwiegend in privater Hand und daher nicht ohne weiteres nutzbar. Darüber hinaus ist von einer Spekulation mit „sehr wahrscheinlich bald auf dem Markt erscheinenden Gebäuden“ abzusehen, da sie bei der vorliegenden Planung nicht relevant sind.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p> <p>Die hier erwähnte bewohnte Fläche der über 75-Jährigen spielt ebenfalls keine Rolle und wird daher nicht weiter ausgeführt.</p>
<p>B05-5</p>	<p>Die oft angesprochene „hohe Nachfrage nach Bauland Riegelsberg“ darf nicht alleinige Grundlage für die Schaffung neuer Neubaugebiete sein. Im Kontext der zurückgehenden Bevölkerung ist das Bestandsmanagement die Herausforderung für die Gemeinde und nicht die Ausweisung neuer Neubaugebiete. Ein Bestandsmanagement der Gemeinde könnte dabei z.B. der Kauf nicht mehr zu sanierender oder leerstehender Gebäude und deren Abriss sein. Solche Optionen könnten in einem Gemeinde-Entwicklungskonzept erarbeitet und entsprechende Förderungen gesucht werden. Die Gemeinde hätte dann ggfs. sogar die Möglichkeit diese Grundstücke „gezielt“ an junge Familien zu vergeben. Bei einer abnehmenden oder stagnierenden Bevölkerung führt die zusätzliche Infrastruktur für das Neubaugebiete im Endeffekt auch zu einer höheren Belastung der Gemeinde (Erhaltung und Wartung der Infrastruktur).</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Wie bereits erwähnt, sollen durch die Neuausweisung des Planungsgebietes Möglichkeiten geschaffen werden, die der Generierung neuer Bauplätze dient. Die dabei erwähnte „Hohe Nachfrage nach Bauland“ ist dabei nicht die alleinige Grundlage zur Neuerschließung. Laut LEP Teilabschnitt Siedlung, wird die Gemeinde Riegelsberg als Kernraum des Verdichtungsraumes bezeichnet. Gemäß landeplanerischem Ziel, ist die Siedlungsentwicklung in solchen Räumen zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Wohnraumbedarf beläuft sich dabei auf 2,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner. Die bisherige Nutzung des Plangebietes als Mähwiese stellt darüber hinaus keinen ökologisch Wertvollen Nutzen dar. Zu bedenken sind darüber hinaus, die Kosten der Gemeinde zur Unterhaltung des erwähnten Bestandsmanagements. Es gilt die zur</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Verfügung stehenden Mittel bestmöglich einzusetzen. Dieser Punkt ist bei dem Vorhaben gewährleistet.
	2. Was spricht gegen ein Neubaugebiet „Auf dem Hahn“?	
B05-6	<p>Frischluftschneise/Klimatop:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 4 steht „Gemäß der klimatologischen Studie für den Regionalverband Saarbrücken liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit einer aktiven Klimaausgleichsfunktion für den Siedlungsraum [. . .] Die entstandene Kaltluft kann somit in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftausgleich zwischen Freiland und Siedlung stattfinden kann. Die gesamte Fläche trägt zur Verbesserung des Lokalklimas bei“ (Seite 4). Fakt ist dementsprechend, dass die gesamte und insbesondere die hintere Hahnwies eine Frischluftschneise und ein Kaltluftgebiet für das Zentrum Riegelsbergs sind und zur Verbesserung des Lokalklimas beitragen. Auf Seite 5 der Begründung wird weitergehend ergänzt, dass das Gebiet als „Kaltluftentstehungsgebiet“ offengehalten werden soll. Im Kapitel 7 wird zum Thema</p> <p>„Klimaanpassung“ auf die Wichtigkeit gerade dieser Kaltluftentstehungsgebiete im Kontext des derzeitigen Klimawandels und der -anpassung hingewiesen. Die Hahnwies ist somit wichtig für das aktuelle Lokalklima und diese Wichtigkeit wird sich im Zuge des Klimawandels noch weiter steigern. Trotzdem soll die Fläche zugebaut werden, womit das Lokalklima quasi doppelt belastet wird. Einerseits entfällt die Ausgleichsfläche für das Zentrum (Frischluft und Kaltluft), und andererseits wird diese ersetzt durch ein Gebiet, das selbst Emissionen und Hitze produziert. Der Hinweis, dass eine lockere Bebauung realisiert wird und Luftschneisen vorgesehen werden, kann daher in diesem Kontext nur als nicht zutreffend und nicht zielführend betrachtet werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver Klimaausgleichsfunktion. Grundsätzlich wurden in der genannten Klimastudie alle Offenlandflächen als solche Freilandklimatope eingestuft. Diese Einstufung lässt jedoch keine Beurteilung zur Bedeutung der Fläche im weiteren Zusammenhang zu. Im Landschaftsplan des Regionalverbandes bzw. in der Klimakarte zum Landschaftsplan werden keine Frischluftschneisen für das Plangebiet dargestellt.</p> <p>Im Landschaftsplan werden jedoch Flächen mit „bedeutsamer Klimafunktionsbereich“ dargestellt. Im Bereich des Hahnhümes bzw. des Plangebietes nicht als Funktionsbereich dargestellt.</p> <p>Der Hahnhümes bildet eine Luftschneise in Richtung Ortslage von Riegelsberg. In den Bereich des Hahnhümes wird nicht eingegriffen bzw. wird der Abfluss der Luft nicht erhebliche Beeinträchtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden klimatisch wirksame Festsetzungen getroffen.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Hierzu zählen auch das Klima und der Schutz von Natur- und Landschaft.</p> <p>Um die Belange des Klimas im Rahmen der Abwägung in erforderlichem Maße berücksichtigen zu können, wurde ein Klimagutachten eingeholt. Das Gutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens mitausgelegt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der „städtebauliche Entwurf aus mikroklimatischer Sichtweise bereits in großen Teilen effektiv geplant“ ist. „Zudem weist die vorliegende Fläche „Auf dem</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Hahn“ vermutlich keine lokalklimatischen Eigenschaften auf.“ Siehe auch Vorwort Thema 0-10, 0-12.</p>
B05-7	<p>Verkehrs- und Lärmbelastung: Laut Bundesregierung steigt der motorisierte Personenverkehr bis 2030 um 10% (höhere Auto-Mobilität älterer Bevölkerungsgruppen). Im Verkehrsgutachten klingt es so, als sei die Ampelanlage (Lampennest) nicht für das Verkehrsaufkommen in 2030 geeignet. Insofern wäre es umso wichtiger auch die Verkehrssteigerung bis 2030, neben dem zusätzlichen Verkehr durch das Neubaugebiet, mit in die Betrachtungen aufzunehmen.</p>	<p>Erläuterung: Wie im Gutachten ausgeführt, kann das Prognosejahr 2030 nicht verwendet, dass die Verkehrsanlagen darauf nicht ausgelegt sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einer steigenden Verkehrszunahme, der Landesbetriebe für Straßenbau entsprechende Maßnahmen an der Bundesstraße durchführen wird. Zum aktuellen Stand kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzliche Verkehrsmenge von den Knoten aufgenommen werden kann. Zum Verkehrslärm wurde ein Gutachten erstellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-7</p>
B05-8	<p>Bereits ohne eine weitere Steigerung des Verkehrs bis 2030 (und mit den Daten von 2016) wird die Qualität des Knotens „Lampennest“ nachmittags mit „mangelhaft“ bewertet (Seite 13). Die Qualitätsstufe „mangelhaft“ weist laut Gutachten unter anderem folgende Charakteristik auf „Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen.“ Dass eine der Hauptstraßen im Köllertal (B268) durch das Neubaugebiet prozentual nur wenig mehr belastet wird, ist klar. Aber einer der jetzt schon am stärksten belasteten Knoten (s. auch Verkehrslärm bzw. Lärmkartierung) dient als „Haupt-Ausfahrt“ für den Verkehr aus dem Neubaugebiet. Dies zeigt auch das Gutachten (Qualität des Knotens verschlechtert sich weiter).</p>	<p>Erläuterung: Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein normales Wohngebiet. Im Vorangegangenen der Stellungnahme wurde von 60 Wohneinheiten gesprochen, an dieser Stelle ist nun von einer „enormen Verkehrsbelastung“ die Rede, was nicht zueinander passt. Geplant ist ein normales Wohngebiet, das in normalem Umfang Verkehr induziert, wie dies bei einem Wohngebiet so zu erwarten ist. Es sind keine Nutzungen vorgesehen, die einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr in das Gebiet bzw. aus dem Gebiet verursachen. Damit entspricht die Verkehrsfrequenz des Wohngebietes dem, was auch in anderen Wohngebieten in der Gemeinde üblich ist. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Verkehr wurde außerdem ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „das Plangebiet kann ohne weitere Maßnahmen realisiert werden.“ Die Wohnstraßen kann die zusätzliche Verkehrsmenge, welche durch das Plangebiet induziert werden, ohne weitere Probleme noch aufnehmen. In der Begründung wurden diesbezüglich Ausführungen gemacht.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Siehe auch Vorwort Themen 0-5, 0-6, 0-7.
B05-9	Zusätzlich wird den Anwohnern in den Zuweigen zum Neubaugebiet deutlich mehr Verkehr/Lärm zugemutet. Hier fehlen im Gutachten leider die entsprechenden Zahlen und Vergleiche. Schon jetzt ist der Knoten „Lampennest“ einer der Lärm-Hotspots in Riegelsberg, siehe Lärm-Kartierung.	Erläuterung: Das Verkehrsgutachten beinhaltet die genannten Zahlen und Fakten. Zusätzlich wurde ein Lärmgutachten erstellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-6 und 0-7
B05-10	Statt einer Verbesserung wird den Anwohnern eine zusätzliche Steigerung um „nur“ 4% „also im Bereich der Prognosetoleranz“ zugemutet. Nur um die absoluten Zahlen zu nennen: Vormittags sind hier laut dem Gutachten über 900 Fahrzeuge pro Stunde unterwegs; das ist ein Fahrzeug alle 4s; nachmittags sogar alle 3s.	Erläuterung: Im Verkehrsgutachten bzw. den Berechnungen werden gerade die Stoßzeiten, das bedeutet die Spitzenstunden, betrachtet. Die dort genannte Verkehrszunahme bezieht sich auf die Spitzenstunde. Eine Verkehrszunahme von 3 % liegt innerhalb der Prognosetoleranz. Im Gutachten wird dies näher erläutert.
B05-11	Ebenfalls sollte an dieser Stelle geklärt werden welchen Einfluss der höhere Verkehr auf die ruhigen Gebiete „Hilschbach“ und „Jägerstrasse“ hat.	Erläuterung: Die wesentlichen Änderungen treten an den Knotenpunkten bzw. direkt im Bereich der Hahnenstraße ein. Die Auswirkungen in den Gebieten „Hilschbach“ und „Jägerstrasse“ sind daher wesentlich geringer als uns nicht erheblich zu bewerten.
B05-12	ÖPNV-Zugang: In der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 12) wird von einer guten ÖPNV-Verbindung des Neubaugebiets gesprochen. Wie begründet sich dies? Der VDV hat Empfehlungen für Haltestelleneinzugsbereiche ausgesprochen. Für Straßenbahnen gelten hier im Regelfall 400m als Einzugsbereich, bei Gebieten mit sehr geringer Nutzdichte bis zu 600 m. Der Abstand des Neubaugebiets zur nächsten Saarbahn-Haltestelle beträgt rund 900 m und dabei sind zusätzlich rund 50 Höhenmeter zu „überwinden“. Zwar sind in der Hahnenstrasse sind Bushaltestellen vorhanden, diese werden jedoch in jede Richtung nur 1 x/Stunde von einem Kleinbus bedient. Dieser fährt Richtung Zentrum sogar zuerst die weiter entfernte Saarbahn-Haltestelle an (Güchenbach). Es findet derzeit so gut wie kein fußläufiger Verkehr Richtung Zentrum/Saarbahn statt, dies kann dem Verkehrsgutachten entnommen werden (Anlage 1).	Erläuterung: In der Hahnenstraße sind bereits Bushaltestellen vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage mit dem Neubaugebiet steigen wird und sich damit auch das Angebot verbessern wird. Die Haltestellen der Saarbahn sind gut erreichbar bzw. über die Bushaltestellen bereits angebunden. Es kann grundsätzlich jedoch davon ausgegangen werden, dass der KfZ-Verkehr in den kommenden Jahren wesentlich abnehmen wird bzw. muss.

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B05-13</p>	<p>Kein Wohnraum für junge Familien: Würde statt des Neubaugebiets eine Erschließung der Baulücken in der Hahnenstrasse erfolgen (Bodenrichtwert ca. 110 €/m²), könnten für junge Familien realistische/finanzierbare Neubaukosten erreicht werden. Die Grundstückspreise (Flächen von 300 bis 600 m²) lägen hier bei rund 35.000 € bis 71.000 €(mit Nebenkosten). Dies wären somit Grundstücke, die für junge Familien geeignet und auch finanzierbar wären. Im Gegenzug davon ist davon auszugehen, dass die Grundstückspreise im geplanten Neubaugebiet bei deutlich über 300 €/m² liegen werden und damit für „junge Familien“ nicht finanzierbar sein werden. Dort würde sich eine andere Klientel ansiedeln.</p>	<p>Erläuterung: Diese obliegen der Gemeinde. Wie bereits mehrfach erwähnt, sind Baulücken nicht immer öffentlich zugänglich und befinden sich oft in privatem Besitz. Sie können somit nicht ohne weiteres genutzt und eingeplant werden. Siehe auch Vorwort Thema 0-2 Die Kosten und die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant. Siehe auch Vorwort Thema 0-3 Aus welchen Gründen die genannten Grundstückspreise nicht finanzierbar sind, wird nicht begründet bzw. kann nicht nachvollzogen werden. Siehe auch Vorwort Thema 0-3</p>
<p>B05-14</p>	<p>Attraktivität: Aus unserer Sicht (als „Einheimische“) sind die relativ grünen Gebiete, gerade z.B. in Hilschbach deutlich attraktiver als eine dichte Bebauung. Diese vorhandene Attraktivität wird durch eine Bebauung unwiederbringlich zerstört. Das übergroße Neubaugebiet bringt weniger Attraktivität (für ganz Riegelsberg), dafür aber mehr Verkehr, mehr Emissionen und mehr Lärm, für alle Anwohner von Riegelsberg. Damit steigert das geplante Neubaugebiet weder die Attraktivität von Riegelsberg noch wirkt es identitätsbildend bzw. identitätsstiftend. Identitätsstiftend könnte aber z.B. sein, die eher „ländlich“ geprägten Strukturen Riegelsbergs zu bewahren und zu fördern.</p>	<p>Erläuterung: Bei der Erschließung des Neubaugebietes, werden verschiedene Aspekte beachtet, die die Attraktivität sichern. Durch Festlegungen innerhalb des Bebauungsplanes, werden sowohl Gestalterische als auch grünordnerische Aspekte beachtet, die sich in das Ortsbild einfügen und keinen Verlust der Attraktivität mit sich bringen. Diesbezüglich wird sich auch die Dimension des Gebietes in das Ortsbild einfügen und keinen städtebaulichen Missstand bilden. Die Aspekte Lärm, Verkehr sowie Immissionen werden in allen Belangen berücksichtigt und auf ein Minimum reduziert. Zu diesem Zweck wurden unabhängige Gutachten erstellt, welche jederzeit eingesehen werden können. Siehe auch Vorwort Thema 0-5</p>
<p>B05-15</p>	<p>Klimawandel: Der Klimawandel ist im Gange und wird auch Riegelsberg u.a. in Form von extremeren Wetterereignissen treffen; diese Tatsache ist hofentlich unbestritten. Die Landeshauptstadt Saarbrücken hatte Mitte 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Somit sollten bei allen Entscheidungen die Auswirkungen auf Artenschutz, Umwelt usw. berücksichtigt werden. Würde man diese Aspekte und den Klimawandel ernst nehmen, dürfte ein Neubaugebiet in dieser Größenordnung in einem Kaltluftentste-</p>	<p>Erläuterung: Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatopes mit aktiver Klimaausgleichsfunktion. Grundsätzlich wurden in der genannten Klimastudie alle Offenlandflächen als solche Freilandklimatope eingestuft. Diese Einstufung lässt jedoch keine Beurteilung zur Bedeutung der Fläche im weiteren Zusammenhang zu. Im Landschaftsplan des Regionalverbandes bzw. in der Klimakarte zum Landschaftsplan werden keine Frischluftschneisen für das Plangebiet dargestellt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>hungsgebiet. einer Frischluftschneise (Klimatop) und auch in einem Biotop niemals gebaut werden. Vor allem in Kontext einer abnehmenden Bevölkerung und einer dahingehenden Bedarfsklärung. Die Umsetzung des Neubaugebiets wird den Klimawandel weiter beschleunigen und damit auch die Auswirkungen für alle Anwohner von Riegelsberg. Die Bundesregierung selbst will im Rahmen der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ den Flächenverbrauch verringern. Derzeit wird ein Flächenverbrauch von 30 ha/d angestrebt, dieses Ziel wird jedoch momentan deutlich überschritten mit ca. 56 ha/d, siehe eine aktuelle Meldung vom NABU langfristig wird sogar das Flächenverbrauchsziel „Netto-Null“ ausgegeben (Flächenkreislaufwirtschaft). Insofern sind all diese Zusammenhänge zwischen Flächenverbrauch bzw. Versiegelung und Naturschutz bzw. Klimawandel bekannt. Ich zitiere das BMU zum Thema „Flächenverbrauch“: „Oftmals gedankenlos werden künftige Entwicklungschancen oder Entwicklungsnotwendigkeiten preisgegeben, für die diese Flächen benötigt werden. Man denke hier nur an Maßnahmen, die zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich sein könnten wie zum Beispiel Hochwasserschutz. [...] Nicht vergessen werden dürfen allgemeine Umweltbelastungen wie Lärm, Luftverschmutzung, Verlust der biologischen Vielfalt und so weiter. Sie steigen wenn Siedlungsflächen und Verkehrsflächen zunehmen. [...] Statt des Neubaus auf der "grünen Wiese" suchen Kommunen ihren Außenbereich zu schonen, indem sie auf verträgliche Art und Weise ihre Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) ausschöpfen. Möglichst gleichzeitig kann dabei für ein verbessertes Stadtklima gesorgt werden. Es bietet sich eine Kreislaufwirtschaft für Flächen an, die Umwandlung und Recycling einschließt. Angesichts der klammen öffentlichen Kassen müssen Kosten-Nutzen-Analysen eine Selbstverständlichkeit werden und zwar unter Berücksichtigung der absehbaren Bevölkerungsentwicklung.“</p> <p>Der NABU Bundesverband schreibt in seiner Stellungnahme zum aktuellen Flächenverbrauch in Deutschland: „Weiterhin darf das</p>	<p>Im Landschaftsplan werden jedoch Flächen mit „bedeutsamer Klimafunktionsbereich“ dargestellt. Im Bereich des Hahnhümes bzw. des Plangebietes nicht als Funktionsbereich dargestellt.</p> <p>Der Hahnhümes bildet eine Luftschneise in Richtung Ortslage von Riegelsberg. In den Bereich des Hahnhümes wird nicht eingriffen bzw. wird der Abfluss der Luft nicht erhebliche Beeinträchtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden klimatisch wirksame Festsetzungen getroffen.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Hierzu zählen auch das Klima und der Schutz von Natur- und Landschaft.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Um die Belange des Klimas im Rahmen der Abwägung in erforderlichem Maße berücksichtigen zu können, wurde ein Klimagutachten eingeholt. Das Gutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens mitausgelegt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der „städtebauliche Entwurf aus mikroklimatischer Sichtweise bereits in großen Teilen effektiv geplant“ ist. „Zudem weist die vorliegende Fläche „Auf dem Hahn“ vermutlich keine lokalklimatischen Eigenschaften auf.“</p> <p>Zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Darin werden u.a. die Kosten für die vorliegenden Planungen, die Erschließungs- und Unterhaltungskosten geregelt.</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-10, 0-12.</p>
--	--

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	Bauen am Ortsrand nur die absolute Ausnahme sein. Die „Doppelte Innentwicklung“, also das Bauen im Bestand sowie die gleichzeitige Sicherung und Aufwertung von innerstädtischen Grünflächen, muss sich zum Regelfall entwickeln."	
B05-16	<p>Zusammenhang zwischen Grünflächen, Wohlbefinden und Gesundheit:</p> <p>Es gibt eine Vielzahl von Studien zum Zusammenhang zwischen Wohlbefinden und Grünflächen. Grundsätzlich lässt sich ein positiver Zusammenhang zwischen Nähe zu Grünflächen/Natur und der Gesundheit bzw. dem Wohlbefinden feststellen. Beispielhaft sei hier die Studie von MacKarron et al. 2013 genannt. Durch die weitere Verdichtung und den Zubau der Grünfläche werden somit potentiell das Wohlbefinden und die Gesundheit aller direkten Anwohner beeinträchtigt.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Durch die getroffenen Festsetzungen werden im Neubaugebiet zukünftig ausreichend Grünflächen vorhanden sein. Gleichzeitig muss jedoch mit dem Grund und Boden sparsam umgegangen werden und damit eine möglichst dichte Bebauung angestrebt werden. Diese Belange werden in der Abwägung berücksichtigt.</p>
B05-17	<p>Bevölkerungsdichte:</p> <p>Die Gemeinde Riegelsberg hat in 2019 mit 986 Einwohnern/km² die fünfthöchste Bevölkerungsdichte aller Gemeinden im Saarland. Daher sollte der anstehende Bevölkerungsrückgang eher als Chance zur Entlastung der Bewohner (v.a. an den Hauptverkehrsstrassen) betrachtet werden und zusätzlich Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität ergriffen werden (attraktives Zentrum, Freizeit, Kultur, Freiflächen/ Naherholung).</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen. Dies eröffnet insbesondere jungen Familien die Chance auf den Erwerb eines Bauplatzes. Somit steigt die Chance einer Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Riegelsberg und Zuzüge können erhöht werden. Der hier angesprochene Mangel an Bevölkerungswachstum, wird durch das Planvorhaben nicht negativ beeinflusst, sondern positiv.</p> <p>Baulücken sowie Leerstände sind überwiegend in privater Hand und können aus verschiedensten Gründen nicht generiert werden. Durch die Lage des Plangebietes, innerhalb eines bereits bestehenden Baulichen Zusammenhangs, kann außerdem von einer Nachverdichtung gesprochen werden. Diese schöpft somit vorhandene Potentiale aus und sorgt für ein zusammenhängendes Ortsbild.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p> <p>Der Bebauungsplan trägt zur Steigerung der Attraktivität (attraktives Zentrum, Freizeit, Kultur, Freiflächen/ Naherholung) bei.</p>
B05-18	<p>3. Appell an den Gemeinderat</p> <p>In dem Dokument „Begründung“ erfolgen Bewertungen, ohne dass der Maßstab klar ist und diese Bewertungen erfolgen tendenziös pro</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Neubaugebiet (siehe z.B. ÖPNV, Planungsalternativen, Klimaanpassungen). Auch die Begründung bzgl. der Baulücken ist nicht seriös dargestellt. Bei der Bürgerversammlung wurde von den anwesenden Gemeinde-Vertretern darauf hingewiesen, dass eine Zählung der Baulücken und Leerstände derzeit in Bearbeitung sei und eine absolute Zahl nicht klar sei. Wie kann in dem Dokument dann schon die folgende Aussage stehen : „Da in der Gemeinde Riegelsberg die vorhandenen Innenbereichspotentiale in Form von Brach- und Konversionsflächen sowie Baulücken erschöpft oder aber nicht generierbar sind[. . .] erübrigen sich wesentliche Standortalternativen" (Seite 9).</p>	<p>Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Zu den Baulücken ist auf Folgendes hinzuweisen: Die innergemeindlichen Baulücken befinden sich größtenteils in privater Hand. Vielfach besteht bei den Eigentümern keine Bereitschaft zum Verkauf, da diese als private Gärten genutzt werden, die nicht aufgegeben werden (aber als Baulücken zu werten sind), für Eigenbedarf zurückgehalten werden oder für Enkel aufgehoben werden und daher kurz- und mittelfristig nicht auf den Markt kommen. Diese Flächen sind daher nicht im Zugriff für potentielle Bauinteressenten und stehen somit auch nicht für die Deckung des Wohnbedarfs bereit. Eine Konzeption zur Schließung von Baulücken ist somit auch nicht zielführend. Die Gemeinde ist dabei in einem Fördergebiet in der Ortsmitte eine Leerstandserfassung zu machen. Allerdings wird auch dabei keine Möglichkeit bestehen, Eigentümer, die dies nicht wollen, zu einer Belegung zu bewegen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
<p>B05-19</p>	<p>Ich bitte daher die Vertreter des Gemeinderats die Entscheidung bzgl. des Neubaugebiets im Sinne der derzeitigen Bewohner von Riegelsberg und der Entwicklungsperspektiven sorgfältig abzuwägen, und-bitte diese nicht dem Druck der RAG zu folgen. Die negativen Auswirkungen für alle Einwohner Riegelsbergs habe ich (aus meiner Sicht) in den obigen Punkten versucht darzustellen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Der Gemeinderat hat die Pflicht, alle Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
<p>B05-20</p>	<p>Entsprechend der Rückmeldung bei der Bürgerversammlung wurden Gelder für die Einholung unabhängiger Gutachten eingestellt. Diese Option sollte bitte genutzt werden, insbesondere zu den Themen „Klimawandel, Klimaanpassung, Bürgerdialog, Verkehr und Ökologie“.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurden entsprechende Gutachten erstellt. Die Gutachten wurden von der Gemeinde fachlich überprüft.</p> <p>Die nebenstehende Aussage unterstellt, dass ein Gutachten, was von einem Erschließungsträger beauftragt wurde, nicht ordentlich und unabhängig sein. Damit wird die Objektivität der Gutachter angezweifelt.</p> <p>Diese Behauptung ist entschieden zurückzuweisen.</p> <p>Es ist gängige Praxis, dass sich Bebauungspläne, auch wenn sie nicht vorhabenbezogen</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>sind, auf Plangebiete beziehen, die von einem konkreten Erschließungsträger bebaut werden sollen. In seinem Urteil vom 20.01.2021 hat das OVG Koblenz herausgestellt, dass dieser Verfahrensweg legitim ist.</p> <p>Gleichermaßen werden die erforderlichen Gutachten üblicherweise von einem Erschließungsträger beauftragt. Bei den Gutachtern und Planern, die im vorliegenden Fall mit der Erstellung der Fachgutachten und der Planung beauftragt sind, handelt es sich um anerkannte fachlich versierte Sachverständige, deren Kompetenz in Fachkreisen außer Frage steht. Alle Gutachten und Planungen werden von Fachleuten erstellt, die für ihren guten Ruf einstehen und diesen nicht aufs Spiel setzen.</p>
B05-21	Anders als in dem Dokument „Begründung“ dargestellt, bitte ich auch darum, dass die reine Schließung der Baulücken in der Hahnstrasse oder ggfs. die Erschließung durch kleine Stichstraßen als Optionen durchdacht und geplant werden. Eine solche Lösung wäre sicherlich im Sinne aller Riegelsberger Einwohner.	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden verschiedene Varianten geprüft. Dabei wurden u.a. der sparsame Umgang mit Grund und Boden berücksichtigt.</p>
B05-22	Auflistung-meiner Fragen mit Bitte um Beantwortung:	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Fragen, werde nur soweit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beantwortet, soweit diese städtebaulich relevant sind.</p>
B05-23	1. Wie viele Baulücken und Leerstände gibt es aktuell in Riegelsberg? Und welche weitere Entwicklung wird hier im Kontext des Bevölkerungsrückgangs erwartet?	<p>Erläuterung:</p> <p>Siehe B05-3</p>
B05-24	2. Welche juristischen Schritte bzgl. der Bebauung von vorhandenen Baulücken und Leerständen wurden von der Gemeinde bisher untersucht?	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gemeinde prüft, ob Sie private Eigentümer enteignen bzw. auch Bewohner zwingen kann, in kleiner Wohnungen zu ziehen.</p>
B05-25	3. Wie viele Gebäude in Riegelsberg werden aktuell von Personen über 75 bzw. 80 Jahren bewohnt? Alternativ kann auch die von diesen Personengruppen bewohnte Wohnfläche ermittelt werden.	<p>Erläuterung:</p> <p>Siehe B05-4</p>
B05-26	4. Wie wird die Thematik Frischluftschneise/ Klimatop vom Gemeinderat, vor allem im Kontext des Klimawandels und der Klimaanpassung bewertet?	<p>Erläuterung:</p> <p>Siehe B05-6</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

B05-27	5. Auf welcher Grundlage wird davon ausgegangen, dass der Verkehr auf der B268 nicht weiter steigen wird?	Erläuterung: Die Angaben wurden vom Landesbetrieb für Straßenbau vorgegeben. Siehe B05-7
B05-28	6. Warum wird in dem Gutachten nur die projektspezifische Verkehrsprognose untersucht, ohne diese in die weitere Perspektive zu integrieren?	Erläuterung: Siehe B05-7
B05-29	7. Was bedeutet der Satz „... da die Programmierung der in der Verkehrssimulation verwendeten LSA nicht auf das Prognosejahr 2030 ausgelegt ist. ..“ (Seite 4 des Verkehrsgutachtens)?	Erläuterung: Die Anlage des Landesbetriebes für Straßenbau ermöglicht es nicht entsprechende Simulationen durchzuführen.
B05-30	8. Welche Qualität wird für den Knoten „Lampennest“ mit den Daten von 2020, erweitert um das Neubaugebiet und als Prognose für 2030 erwartet?	Erläuterung: Siehe B05-7
B05-31	9. Was bedeutet es für die Gemeinde, dass der Knoten auf Grundlage der Daten aus 2016 mit dem Neubaugebiet zeitweise die Bewertung „mangelhaft“ erhält?	Erläuterung: Hier wurde nur die Spitzenstunde betrachtet, zusätzlich erfolgten aktuelle Zählungen.
B05-32	10. Wie verändert sich prozentual der Verkehr zu den Spitzenzeiten in den Zubringer-Straßen zum Neubaugebiet auf Grundlage der Daten aus 2020?	Erläuterung: Die Angaben sind, soweit Sie für die Planung relevant sind, dem Verkehrsgutachten zu entnehmen
B05-33	11. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem höheren Verkehr auf die Lärmbelastung, insbesondere am Knoten „Lampennest“?	Erläuterung: Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, welcher die Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr betrachtet. Die Auswirkungen sind dabei im Bereich der Zufahrtsstraßen zum Neubaugebiet am höchsten. Die Auswirkungen am „Lampennest“ sind daher als nicht erheblich zu bewerten. Siehe auch Vorwort Thema 0-7
B05-34	12. Hat der zunehmende Verkehr in den Zubringer-Straßen einen Einfluss auf die ausgewiesenen „ruhigen Gebiete“? (Jägerstraße und Hilschbach)	Erläuterung: Die wesentlichen Änderungen treten an den Knotenpunkten bzw. direkt im Bereich der Hahnenstraße ein. Die Auswirkungen in den Gebieten „Hilschbach“ und „Jägerstrasse“ sind daher wesentlich geringer als uns nicht erheblich zu bewerten.
B05-35	13. Welche Aussagekraft hat das Verkehrsgutachten für die Gemeinde und was sind die wichtigen Ergebnisse aus dem Gutachten für die Gemeinde?	Erläuterung: Das Verkehrsgutachten wurde von einem unabhängigen Gutachter erstellt und besitzt eine hohe Relevanz.

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Die Ergebnisse sind dem Gutachten zu entnehmen.
B05-36	14. Auf Grundlage welches Maßstabs wird der ÖPNV-Zugang des Neubaugebiets mit „gut“ bewertet?	Erläuterung: Siehe B05-12
B05-37	15. Mit welchen Grundstückspreisen für das Neubaugebiet wird von der Gemeinde gerechnet?	Erläuterung: Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant. Siehe auch Vorwort Thema 0-3
B05-38	16. Woher stammt der Slogan „Wohnraum für junge Familien“ und wie wird dies begründet?	Erläuterung: Diese Frage ist planungsrechtlich nicht relevant.
B05-39	17. Warum wird die Hahnenwies vom Gemeinderat nicht als schützenswerte „innerstädtische“ Grünfläche betrachtet und in dieser Funktion geschützt?	Erläuterung: Die Fläche des Planungsgebietes befindet sich in keinem schützenswerten Zustand. Der Nutzen zur Schaffung neuen Baulands überwiegt dem aktuellen ökologischen Nutzen.
B05-40	18. Ist der Zusammenhang zwischen Grünflächen und dem Wohlbefinden des Menschen relevant?	Erläuterung: Ja, dieser Belang wird im Planungsverfahren berücksichtigt und abgewogen. Hierzu dienen auch die grünordnerischen Festlegungen des Bebauungsplanes.
B05-41	19. Wurde die Erschließung der Fläche schon vorher von der RAG oder deren Vorgänger-Unternehmen in den Gemeinderat eingebracht? Falls ja, wann? Und aus welchem Grund wurde die Erschließung damals abgelehnt?	Erläuterung: Dies ist für die vorliegende Planung nicht relevant.
B05-42	20. Wie hoch liegen die jährlichen Stromkosten für die Pumpstation, die für das Neubaugebiet notwendig? Welche Wartungs- und Instandhaltungskosten fallen hier zusätzlich an?	Erläuterung: Zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Darin werden u.a. die Kosten für die vorliegenden Planungen, die Erschließungs- und Unterhaltungskosten geregelt. Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.
B05-43	21. Auf welcher Grundlage wird in dem Dokument „Begründung“ die Aussage getroffen, dass in der Gemeinde keine ausreichende Anzahl an Baulücken und Leerständen vorhanden ist?	Erläuterung: Dies ergibt sich aus der Baulückenbilanz der Gemeinde. Siehe auch Vorwort Thema 0-2 Beschlussvorschlag:

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
B06	Bürger 06 Schreiben vom 15.07.2020 Unsere Eingabe bzw. Stellungnahme:	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B06-1	1. Als wir hier in der ### unser Haus gebaut haben, mussten wir eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" zu Grubenschäden vorlegen. Es ist uns nicht ganz klar, ob es sich "Auf der Hahn" um ein ehemaliges Abbaugelände handelt und das Gelände durch Grubenschäden gefährdet sein könnte. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung wäre also hier ggf. in Betracht zu ziehen.	Erläuterung: Da sich das Plangebiet in privater Hand befindet, obliegt diese Thematik dem Eigentümer. Nach bisherigem Kenntnisstand, ist das Plangebiet unbedenklich.
B06-2	2. Wie sieht es mit den Kapazitäten von Schul- und Kindergartenplätzen durch den Zuwachs an Kindern, wenn es zur Bebauung käme, aus?	Erläuterung: Der Bedarf an Schulen- und Kindergartenplätzen wird an den Bedarf ausgerichtet. Das heißt, dass bei steigendem Bedarf eine Neuausweisung einer Kindertagesstätte in Betracht gezogen wird.
B06-3	3. Uns ist es wichtig, auf die Verkehrssituation in der Bergstraße hinzuweisen, die durch Verkehrsverlagerung und –verstärkung aufgrund des Zuzugs von so vielen Familien weiterhin negativ beeinflusst würde. Bereits 1988 hatten wir eine Bürgerinitiative zur Verkehrsberuhigung in der Bergstraße initiiert und verschiedene Maßnahmen erreicht, die mittlerweile jedoch wieder verpufft sind. Eine Zunahme des Verkehrs hier beeinträchtigt wie fast überall eben die Wohnqualität.	Erläuterung: Bzgl. der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde ein Verkehrsgutachten erstellt bzw. eng mit dem zuständigen Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt. Zusätzlich wurde ein Lärmgutachten erstellt, welches die Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr betrachtet. Zwar wird der Verkehr durch das Neubaugebiet zunehmen, jedoch sind die Auswirkungen, im Verhältnis zur heutigen Situation, als nicht erheblich zu beurteilen. Siehe auch Vorwort Thema 0-7
B06-4	4. In der Zeitschrift "Biosphären-Rundschau für das Biosphärenreservat Bliesgau" lesen wir hinsichtlich der Klimaprognosen und der zu erwartenden heißeren Sommerzeiten, wie wichtig es ist, Frischluftschneisen, die in bebauten Gebieten Abkühlung bringen, langfristige aufzubauen bzw. zu erhalten. Frischluftschneisen entstehen in Bachauen und Tälern. Eine solche Frischluftschneise haben wir "Auf der Hahn". Diese würde durch neue Bebauung vernichtet! Muss man so etwas verstehen? Wir haben das und machen es kaputt! Wohl wäre durch das Anlegen von Spazierwegen dort	Erläuterung: Der Grünzug entlang des Hahnhümes wird von Bebauung freigehalten. Der Grünzug als Frischluftbahn bleibt somit weiterhin erhalten. Die angrenzenden Siedlungsbereiche können weiterhin mit Frischluft versorgt werden. Zusätzlich wurde ein Klimagutachten erstellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-12 Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Privatbesitz. Die Herstellung von Wegen ist daher nicht möglich.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	weitere Wohnqualität für die Allgemeinheit zu erreichen. Vielleicht sollte sich die Gemeinde besser darauf konzentrieren.	Zusätzlich haben die faunistischen Kartierungen gezeigt, dass es durch das unerlaubte Betreten der Fläche zu Beeinträchtigungen kommt.
B06-5	5. Sie beruhigen Ihr Gewissen, im Baugebiet auch sozialen Wohnraum - was immer man darunter verstehen mag - zu schaffen, und werden gleichzeitig, wertvollen Lebensraum und Natur zerstören. Sozialer Wohnraum - wir zweifeln daran. Die genannten Auflagen werden die Miethöhen bestimmen.	Erläuterung: Die Wirtschaftlichkeit des Projektes bzw. die späteren Preise stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind somit für die Abwägung nicht relevant.
B06-6	Zusammenfassung: Haus an Haus, dicht an dicht - und dazwischen wenig Licht.	Erläuterung: Es ist auf die Abstandsflächen hinzuweisen, welche auch dem Bebauungsplan bzw. der Landesbauordnung zu entnehmen sind. Dadurch wird sowohl der Gestalterischen Qualität als auch der Lebensqualität Rechnung getragen. Siehe auch Vorwort Thema 0-4 Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
B07	Bürger 07 Schreiben vom 13.07.2020 Ich wende mich an Sie, betreffend der Möglichkeit einer Eingabe zum geplanten Neubaugebiet „Auf dem Hahn“ in Riegelsberg.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B07-1	Auf Grundlage der in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 19. Juni 2020 vorgestellten Inhalte, gelieferten und ausstehenden Antworten sowie den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen und Gutachten äußere ich mich zu den dargestellten Sachverhalten. Ich bitte darum, meine Anmerkungen und Fragen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen bzw. zu beantworten.	Erläuterung: Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist. Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen. Siehe auch Vorwort Themen 0-0

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B07-2</p>	<p>Zur Siedlungsdichte und dem Nettowohnbedarf in der Gemeinde:</p> <p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) veröffentlichte aktuelle Zahlen des Flächenverbrauchs in Deutschland. Hierbei beziffert das BMU den Flächenverbrauch auf circa 56 Hektar pro Tag. Das BMU spricht diesbezüglich von „...mangelt es weiterhin am nötigen Problembewusstsein bei Bürgern und politischen Entscheidungsträgern...“. Hieraus folgere ich, dass vielerorts ohne dringenden Grund Naturflächen bebaut – und damit zerstört - werden. Aus Sicht des Umweltschutzes und der Daseinsvorsorge sollten Freilandflächen und landwirtschaftliche Vorrangflächen unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>An dieser Stelle ist auf den Wohnraumbedarf der Gemeinde Riegelsberg hinzuweisen. Naturraum wird niemals grundlos bebaut und unterliegt einer strengen Prüfung nach Alternativen. In diesem Fall sind die Wohnkontingente erschöpft und es Bedarf der Schaffung neuen Wohnraumes.</p> <p>Die Planung berücksichtigt dabei die Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes. Es wird also niemals ohne Sinn und Verstand Naturraum zerstört.</p> <p>Um diesen Belangen Folge zu leisten, werden im Rahmen des B-Planes Festsetzungen getroffen, welche die naturräumlichen Belange beachten und für einen Ausgleich der Versiegelung Sorge tragen.</p>
<p>B07-3</p>	<p>Es erfolgte bisher keine Stellungnahme zur vorhandenen Siedlungsdichte 2020 und der infrastrukturellen Kapazität Riegelsbergs und der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung 2025 und 2030 auf Grundlage der demografischen Entwicklung.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen.</p> <p>Eine Konkretisierung des Wohneinheitenbedarfes in den zugehörigen Gemeinden wird dessen ungeachtet vom Regionalverband Saarbrücken vorgenommen. Bei der übergeordneten Kontingentierung sind demographische Entwicklungen berücksichtigt.</p> <p>Die vom Regionalverband Saarbrücken zur Verfügung gestellten Zahlen werden beim vorliegenden Bebauungsplan zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind maßgeblich und bestimmen die Zahl der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden dürfen.</p> <p>Die aktuellen Anfragen zeigen, dass die Nachfrage keineswegs fallen wird, sondern sehr hoch ist.</p> <p>Zu den infrastrukturellen Kapazitäten wurden Gutachten erstellt. Die Erschließung des Plangebietes kann als gesichert betrachtet werden.</p>
<p>B07-4</p>	<p>Es ist bisher nicht ersichtlich, inwiefern ein etwaiger dringender Bedarf an Wohnraum in welchem Umfang tatsächlich besteht (tatsächliche Nachfrage) und wenn dieser dringend besteht, warum dieser nicht durch andere Maßnahmen bedient werden kann.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Dass in Riegelsberg ein Bedarf an der Schaffung von Wohnbauflächen besteht, ist an der Vielzahl der Nachfragen, die an die Gemeinde und auch an die RAG MI gestellt werden, erkennbar.</p> <p>Die Gemeinde versucht den Bedarf bereits seit Jahren durch andere Maßnahmen zu decken.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Die innergemeindlichen Baulücken befinden sich größtenteils in privater Hand. Vielfach besteht bei den Eigentümern keine Bereitschaft zum Verkauf, da diese als private Gärten genutzt werden, die nicht aufgegeben werden (aber als Baulücken zu werten sind), für Eigenbedarf zurückgehalten werden oder für Enkel aufgehoben werden und daher kurz- und mittelfristig nicht auf den Markt kommen. Diese Flächen sind daher nicht im Zugriff für potentielle Bauinteressenten und stehen somit auch nicht für die Deckung des Wohnbedarfs bereit. Eine Konzeption zur Schließung von Baulücken ist somit auch nicht zielführend. Die Gemeinde ist dabei in einem Fördergebiet in der Ortsmitte eine Leerstandserfassung zu machen. Allerdings wird auch dabei keine Möglichkeit bestehen, Eigentümer, die dies nicht wollen, zu einer Belegung zu bewegen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
<p>B07-5</p>	<p>Mit einer derzeitigen Dichte von ca. 990 Einwohner je Quadratkilometer zählt die Gemeinde Riegelsberg zu der am stärksten besiedelten Gemeinden im Saarland.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die derzeitige Dichte spricht nicht gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung auf eine Fläche im Siedlungskörper zurückgegriffen. Damit kann die Versiegelung auf das Mindestmaß reduziert werden.</p>
<p>B07-6</p>	<p>Die Zudem existieren viele Leerstände und Einzelbaulücken in Riegelsberg (ein Teil der vorhanden Baulücken siehe Wohnbedarfsanalyse der Gemeinde Riegelsberg). Konzepte zur Zuführung von Immobilien und unbebauten Grundstücken existieren bereits vielerorts im Rahmen von ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept). Die Wohnbedarfsanalyse Riegelsberg fußt auf dem Landesentwicklungsplan Siedlung. Hierin ist ein zukünftiger Bruttobedarf ausgewiesen, der mit der zu erwarteten demografischen Entwicklung auf einen Nettobedarf abzustellen ist. Bei Berücksichtigung der Sterblichkeit, Umzug älterer Menschen in Seniorenheime sinkt der Wohnbedarf sukzessive, mittelfristig und langfristig. Ein zusätzliches Neubaugebiet führt letztendlich zu Leerständen im älteren Ortskern. Sogenannte „Sickereffekte“ sind theoretische Konstrukte der Wohnungswirtschaft zur Rechtfertigung von</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Angesprochen werden hier künftige Leerstände und Baulücken.</p> <p>Leerstehende Häuser und Wohnungen, ebenso wie die meisten Baulücken befinden sich in Privateigentum. Darauf diese Potentiale zu aktivieren hat die Gemeinde i.d.R. keinen Einfluss. Es besteht daher keine Möglichkeit, darauf in gleichem Umfang zuzugreifen und die Flächen zu mobilisieren. Häufig handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindeskindern zurückgehalten werden.</p> <p>Der Bedarf, der in Riegelsberg besteht, kann daher kurz- und mittelfristig nicht annähernd gedeckt werden.</p> <p>Nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes können innerhalb des Wohngebietes Wohnungen für Senioren und Singles entstehen. Jedoch ist derzeit die Nachfrage von jungen Familien am größten. Dabei ist dann wieder zu berücksichtigen, dass diese</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	Neubaugebieten. In dieser Theorie soll ein zusätzliches Angebot zu einer zusätzlichen Nachfrage führen.	<p>derzeit noch in kleineren Wohnungen leben und diese dann wieder für Ein- und Zweipersonenhaushalte zur Verfügung stehen.</p> <p>Grundsätzlich liegt das neue Wohngebiet mehr als verkehrsgünstig. In wenigen Minuten ist die nächste Saarbahnhaltestelle erreichbar.</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen zu den Wohneinheiten getroffen.</p> <p>Der Gemeinde Riegelsberg stehen ausreichend Wohnkontingente zur Verfügung.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
B07-7	Die aus einer Bebauung resultierende Bodenversiegelung der landwirtschaftlichen Vorrangfläche und seit Jahrzehnten extensiv genutzten Hahnenwiese ist gemessen an der Gesamtfläche deutlich zu groß.	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um keine „landwirtschaftlichen Vorrangfläche“. Mit dem Plangebiet wird nur ein sehr geringer Anteil an dem Gemeindegebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.</p>
B07-8	Wie in der offengelegten Begründung aufgeführt, sind Themen wie Leerstände in der Gemeinde Riegelsberg sowie den umliegenden Kommunen, die Altersstruktur der Eigenheimbesitzern und der durch den demografischen Wandel zu erwartenden Erhöhung von Leerständen usw. entsprechend zu berücksichtigen. Dies führt zu einem erheblich geringeren Bedarf an Bauland heute und in Zukunft.	<p>Erläuterung:</p> <p>Entsprechende Ausführungen zu Demographie und den Leerständen sind u.a. den Punkten B07-3 B07-6 zu entnehmen.</p>
B07-9	Für eine ortsübliche Bebauung besteht bereits Baurecht im straßennahen Bereich. Eine Bebauung der Hahnenwiese außerhalb der bestehenden Baulinien ist für alle derzeitig und zukünftig in Riegelsberg lebenden Menschen nachteilig.	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan „Hahnenstraße“ wurde mit dem Ziel aufgestellt, die Straßenrandbebauung städtebaulich zu steuern. Im Bebauungsplan „Hahnenstraße“ sind keine Baulinien festgesetzt.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird u.a. auch die Belange der Schaffung von Wohnraum Rechnung getragen.</p> <p>Eine Verdichtung bzw. Nutzung von Flächen im Innenbereich stellt eine sinnvolle städtebauliche Maßnahme dar. Insbesondere da damit Flächen im Außenbereich weiterhin von einer Bebauung freigehalten werden können.</p>
B07-10	Ich bitte um Prüfung des Nettowohnbedarfs in Riegelsberg unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien. Ich bitte darüber hinaus um Prüfung der prognostizierten Einwohnerzahlen im geplanten Neubaugebiet auf Basis	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wird auf die bereits getroffenen Ausführungen verwiesen.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	des aktuellen Planungsstandes und einer realistischen Berücksichtigung innerhalb der Verkehrsleitplanung.	
B07-11	<p>Zum Umweltbericht:</p> <p>Ich beziehe mich hierbei auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohngebiet auf dem Hahn“ von Juni 2020.</p> <p>Im Umweltbericht (Seite 5-6) wird festgestellt, „...Innerhalb des Plangebiets sind in erster Linie weit verbreitete Biotoptypen wie Wiesen, Feldgehölze und Gebüsche vorhanden. Aufgrund des vergleichsweise hohen Blüten- und Artenreichtums der Wiesenfläche erfolgte eine detaillierte Erfassung des Artinventars, um eine Zugehörigkeit der Fläche zu den FFH-Lebensraumtypen zu klären“. Aus meiner Sicht sprechen diese Feststellungen bereits gegen eine Bebauung im Plangebiet.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Für die Eingriffe in Natur und Landwirtschaft werden im Bebauungsplan u.a. externe Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.</p>
B07-12	<p>Nach § 14 (1) BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Kompensation werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes kommt es zu keiner flächigen Versiegelung. Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, da das Niederschlagswasser in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt wird. Mit der geplanten Entflechtung im Bereich der Hahnenstraße wird zusätzlich Niederschlagswasser direkt dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Zusätzlich liegen Gutachten zu den Untergrundverhältnissen vor.</p>
B07-13	<p>Bei der Hahnenwiese handelt es sich um die letzte verbliebene Feuchtwiese im Ort. Seltene und teils bedrohte Pflanzen sind hier zu finden: Etwa das breitblättrige und das gefleckte Knabenkraut, die Sumpfdotterblume und die Sumpfschafgarbe. Auch für viele Tiere hat sie eine große Bedeutung. Hier finden Wildwechsel statt und der bedrohte Rotmilan nutzt die Wiese als Jagdrevier. Fakt ist, dass sich der Rotmilan auf dem zu bebauenden Gelände regelmäßig aufhält. Die Hahnenwiese ist mit ihrer Pflanzenvielfalt eine ganzjährig zur Verfügung stehende Blühwiese. Sie wirkt nachhaltig entspannend auf die rapide zurückgehende Insektenpopulation.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten Biotoptypenkartierungen bzw. floristische Erfassungen.</p> <p>Bei der zentralen Fläche handelt es sich um eine extensiv bewirtschaftete Wiesenfläche. In die Nasswiese, welche entlang des Hahnhümes vorhanden ist, wird nicht eingegriffen. Für die Eingriffe in die Lebensraumstrukturen werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Das Knabenkraut konnte entlang des Hahnhümes sowie entlang der Hahnenstraße nachgewiesen werden. Die Fläche entlang der Hahnenstraße befindet sich nicht innerhalb des</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In den Bereich entlang des Hahnhümes wird nicht eingriffen.</p> <p>Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes werden die dort vorhandenen Strukturen verbessert.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p>
B07-14	Bitte schildern Sie, wie mit diesem Umstand im Falle einer Bebauung verfahren werden soll. Die bisher vorgestellten Ausgleichmaßnahmen sind weder gleichwertig noch gleichartig.	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Maßnahmen müssen nicht zwingend gleichwertig noch gleichartig sein. Z.B. erfolgt für den Eingriff in die zentrale Wiesenfläche ein funktionaler Ausgleich. Das ökologische Defizit wird zudem über eine Ökokontomaßnahme kompensiert.</p>
B07-15	Auf die Lebensschutz-Rechtsgrundlagen § 44 (1) Nr. 3 und (5) BNatSchG ist Rücksicht zu nehmen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist dringend notwendig und der vollständige Bericht der Öffentlichkeit bekanntzugeben.	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Alle vorhandenen und relevanten Informationen, Stellungnahmen und Gutachten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>
B07-16	Ich bitte daher auch um Prüfung der Population der sich auf dem Gelände der Hahnwiese befindlichen Schmetterlings- und Insektenvorkommen.	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen der planungsrelevanten Artgruppen. Hierbei wurden auch die planungsrelevanten Falter untersucht. Der Lebensraum für „Insekten“ wird in der Abwägung ebenso berücksichtigt.</p>
B07-17	Die örtlichen Naturschutzbeauftragten, die Umweltverbände NABU Riegelsberg, die BUND Regionalgruppe Köllertal sowie die BUND Landesgruppe Saar sprechen sich ausdrücklich gegen die Bebauung des Plangebietes außerhalb des bereits geltenden Baurechts im straßennahen Gebiet aus. Die Aussage in der Präsentation aus der Bürgerversammlung vom 19.6, Seite 16, Punkt 2 ist unvollständig und irreführend.	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Verbände haben im Rahmen der Beteiligungsschritte die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Siehe auch Vorwort Themen 0-0
B07-18	<p>§ 30 (2) Satz 1 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können. Die Verfasser der Präsentation (RAG, agstaUmwelt etc.) erachten das Plangebiet als bisher nicht registriertes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) von hoher Bedeutung für den Naturschutz. Nass- und Feuchtgebiete, Gebiete mit Vorkommen an Knabenkraut (Vorkommen als geflecktes und breitblättriges Knabenkraut sind kartiert) und der Bachlauf Hahnhümes sind Bereiche von hoher Bedeutung. Durch eine angrenzende Bebauung würden die ursprüngliche Form und das Vorkommen an oben genannten Arten nachhaltig negativ beeinträchtigt bis zerstört. Die im § 30 (2) BNatSchG genannten Biotope sind ohne vorherigen Akt geschützt und nur deklaratorisch zu registrieren.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten Biotoptypenkartierungen bzw. floristische Erfassungen.</p> <p>In die geschützten Strukturen entlang des Hahnhümes wird nicht eingriffen. Das geschützte Biotop entlang der Hahnenstraße befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Der zukünftig gedrosselte Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes führt zu einer Verbesserung der dort vorhandenen Strukturen.</p> <p>Die zentrale Wiesenfläche wurde als FFH-Lebensraumtyp erfasst. Für die Kompensation erfolgten Abstimmungen mit dem Fachbereich Naturschutz. Im Bebauungsplan werden externe Flächen zur Kompensation festgesetzt.</p> <p>Das Knabenkraut konnte entlang des Hahnhümes sowie entlang der Hahnenstraße nachgewiesen werden. Die Fläche entlang der Hahnenstraße befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In den Bereich entlang des Hahnhümes wird nicht eingriffen.</p> <p>Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes werden die dort vorhanden Strukturen verbessert.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p>
	<p>Die Geltung des § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) und § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) ist zu prüfen und zu beurteilen. Entsprechend gelten Eingriffsverbote.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Prüfung und Beurteilung obliegt der zuständigen Fachbehörde.</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet und in keinem Landschaftsschutzgebiet.</p>
B07-19	<p>Eine detaillierte Biotoptypenbeschreibung und -kartierung sollte erstellt und zukünftigen Berichten beigefügt werden. Diese hat auch die bestehenden Gehölzstrukturen zu berücksichtigen. Darüber sollte erläutert werden, wie diese Bereiche dauerhaft zu erhalten und zu schützen/pflegen sind.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgt eine Biotoptypenkartierung.</p> <p>Für die Eingriffe werden entsprechende Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt.</p>
B07-20	<p>Beeinträchtigung des Menschen: Lokal werden potenzielle Lebensräume verloren gehen (Umweltbericht Seite 11). Das</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurden Gutachten erstellt, welche die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betrachten. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Schutzgut Mensch wird durch die geplante Bebauung in sehr starkem Maße betroffen. Die Aussage „...nur in geringem Maße... (Seite 11 im Umweltgutachten) ist definitiv nicht zutreffend. Basierend auf der starken Beeinflussung des Menschen durch die geplante Bebauung (Lärmbelastung, Klima, Abgase, Gefahr durch den zunehmenden Verkehr) ist eine tiefgehende Überprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Mensch notwendig.</p>	<p>und dem Umfang des Plangebietes sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>B07-21</p>	<p>Bitte erläutern Sie auch, was ist mit einem erhöhtem Aufwand zur Aushubbehandlung gemeint ist (Umweltbericht, Seite 12).</p>	<p>Erläuterung: Die entsprechenden Aussagen sind dem Gutachten zu den Untergrundverhältnissen entnommen und sind für die späteren Erschließungsarbeiten relevant. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind für die vorliegende Planung nicht relevant.</p>
<p>B07-22</p>	<p>Klimatop Hahnenwiese: Grundsätzlich käme es durch die Umsetzung der Planung zwangsläufig zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen (Umweltbericht, S. 16). Die Hahnenwiese ist eine dokumentierte und geschützte Kaltluft- bzw. Frischluftschneise. Es wird zwangsläufig zu negativen klimatischen Auswirkungen im Lokalklima kommen. Das Plangebiet besitzt eine Klimaausgleichsfunktion (Umweltgutachten, S, 8 ff.). Die Hahnenwiese ist eine Offenlandfläche und trägt unerlässlich positiv (kühlende Frischluft, vor allem in den Sommermonaten und Verdunstungen) zum Lokalklima bei. Ein partieller Bebau der Hahnenwiese mit einer Freihaltung kleinerer Schneisen beeinflusst die Funktion nachhaltig negativ.</p>	<p>Erläuterung: Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatopes mit aktiver Klimaausgleichsfunktion. Grundsätzlich wurden in der genannten Klimastudie alle Offenlandflächen als solche Freilandklimatope eingestuft. Diese Einstufung lässt jedoch keine Beurteilung zur Bedeutung der Fläche im weiteren Zusammenhang zu. Im Landschaftsplan des Regionalverbandes bzw. in der Klimakarte zum Landschaftsplan werden keine Frischluftschneisen für das Plangebiet dargestellt. Im Landschaftsplan werden jedoch Flächen mit „bedeutsamer Klimafunktionsbereich“ dargestellt. Im Bereich des Hahnhümes bzw. des Plangebietes nicht als Funktionsbereich dargestellt. Der Hahnhümes bildet eine Luftschneise in Richtung Ortslage von Riegelsberg. In den Bereich des Hahnhümes wird nicht eingriffen bzw. wird der Abfluss der Luft nicht erhebliche Beeinträchtigt. Im Bebauungsplan werden klimatisch wirksame Festsetzungen getroffen. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>untereinander gerecht abgewogen. Hierzu zählen auch das Klima und der Schutz von Natur- und Landschaft.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Um die Belange des Klimas im Rahmen der Abwägung in erforderlichem Maße berücksichtigen zu können, wurde ein Klimagutachten eingeholt. Das Gutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens mitausgelegt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der „städtebauliche Entwurf aus mikroklimatischer Sichtweise bereits in großen Teilen effektiv geplant“ ist. „Zudem weist die vorliegende Fläche „Auf dem Hahn“ vermutlich keine lokalklimatischen Eigenschaften auf.“</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-10, 0-12.</p>
B07-23	<p>Bitte belegen sie die gegenteilige Aussage in der Präsentation der Bürgerversammlung vom 19.6.2020, Seite 15 „im Landschaftsplan nicht als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dargestellt“. Der Bereich ist eine eingetragene Kalt-/Frischluftschneise mit Klimaausgleichsfunktion. Diese Funktion würde bei einer Bebauung erheblich negativ beeinträchtigt.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wird auf die Ausführungen unter Punkt B07-22 verwiesen.</p> <p>Der Regionalverband Saarbrücken teilt folgendes mit:</p> <p><i>“Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes stehen der Planungsabsicht nicht entgegen.“</i></p>
B07-24	<p>Angesicht der bereits deutlich spürbaren Folgen des Klimawandels mit zu erwartenden Hitzeperioden und Dürren im Sommer nimmt die in der Begründung (Kima, Seite 4) beschriebene Klimaausgleichsfunktion eine zunehmend dringliche Funktion ein. Eine Vermeidung, Ersatz oder Ausgleich dieser Funktion durch den Bau des Wohngebietes ist nicht möglich. Insbesondere für die mit dem Vorhaben angesprochene Zielgruppe der Familien mit Kindern bedürfen einer besonderen Vorsorge hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen durch extreme klimatische Ereignisse wie Hitze und Trockenheit.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Insbesondere die Begrünung innerhalb des Plangebietes führt dazu, dass es die Auswirkungen des globalen Klimawandels vor Ort zu keinen Extremen führen.</p>
B07-25	<p>Bitte erläutern Sie auch den erwarteten Verlust von Leitstrukturen und Transferbahnen der Fledermausvorkommen. Bitte benennen Sie die im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Flächen mit vergleichbaren Habitatbedingungen für Avifauna und Fledermäuse.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen der planungsrelevanten Artgruppen. Für den Verlust der Lebensraumstrukturen werden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.</p>
B07-26	<p>Auf dieser Hahnenwiese wurden bisher keine geschützte Biotope bzw. FFH-Gebiete nach</p>	<p>Erläuterung:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	BNatSchG offiziell erfasst (Seite 7 im Umweltgutachten). Jedoch handelt es sich faktisch um oben genannte Schutzbereiche. Der Ausweis der Hahnenwiese zum Natur 2000-Gebiete / FFH-Gebiet wäre eine richtungsweisende Entscheidung als klimafreundliche und nachhaltige Gemeinde Riegelsberg.	Die Entscheidung zur Ausweisung eines Natur 2000-Gebiete / FFH-Gebiet obliegt der zuständigen Fachbehörde.
B07-27	Bitte erläutern Sie detailliert, wie die Nass- und Feuchtwiesenbereiche, insbesondere die binsen- und segenreichen Bereiche (Biotop nach BNatSchG; nach Landesrecht zu prüfen) sowie die Bereiche mit Knabenkrautvorkommen (die Knabenkrautvorkommen sind artenschutzrechtlich nach BArtSchV geschützt; nach Landesrecht zu prüfen) erhalten und mit ausreichendem Abstand zu einer eventuellen Bebauung langfristig unverändert gegenüber dem jetzigen Vorkommen aus ihrer Sicht erhalten werden sollen und wie dies tatsächlich sichergestellt wird (§9 (1) BauGB).	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten Biooptypenkartierungen bzw. floristische Erfassungen.</p> <p>In die Angesprochenen Flächen bzw. Strukturen wird nicht eingegriffen. Der Bereich entlang des Hahnhümes wird mit einer Maßnahmenfläche überlagert. Die in diesem Bereich vorhandenen Strukturen sind zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p>Das Knabenkraut konnte entlang des Hahnhümes sowie entlang der Hahnenstraße nachgewiesen werden. Die Fläche entlang der Hahnenstraße befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In den Bereich entlang des Hahnhümes wird nicht eingegriffen.</p> <p>Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes werden die dort vorhandenen Strukturen verbessert.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p>
B07-28	Zum Verkehrsgutachten: Ich beziehe mich hierbei auf die Darstellungen der Präsentation der Bürgerinformationsveranstaltung am 19.6, S. 33 und dem Verkehrsgutachten mit Verkehrssimulation vom Juni 2020.	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Das Gutachten wurde zwischenzeitlich Fortgeschrieben.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0 und 0-7</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

B07-29	Die Ergebnisse des vorgelegten Verkehrsgutachtens zu der erwarteten, zusätzlichen Verkehrsbelastung sind nicht plausibel. Die Herleitungen sind nicht nachvollziehbar. Die dargestellten Istwerte beruhen auf Erhebungen aus dem Jahr 2016 (Verkehrsgutachten, S. 16) und müssen laut Angabe auf Seite 2 des Verkehrsgutachtens zudem noch validiert werden.	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Gutachten wurde zwischenzeitlich Fortgeschrieben.</p> <p>Das Gutachten wurde nach den anerkannten Methoden erstellt. Es erfolgten zusätzliche Erhebungen.</p>
B07-30	Bitte erläutern Sie in einem detaillierten Bericht, die Herleitung des zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehrs in Spitzenzeiten und nicht Spitzenzeiten unter den aktuellsten Prognoseverfahren mit entsprechenden Annahmen für eine dicht besiedelte Gemeinde wie Riegelsberg. Die aufgeführten Verkehrsknotenpunkte (Seite 2 und 3 im Verkehrsgutachten) sind bereits heute zu den Spitzenzeiten überlastet.	<p>Erläuterung:</p> <p>Die entsprechenden Angaben werden im Gutachten ausführliche erläutert.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis des Gutachtens, können die Knotenpunkte den zusätzlichen Verkehr aufnehmen, ohne dass dies zu einer Überlastung führen würde.</p>
B07-31	Sowohl die Planungsannahmen (Seite 5-8 im Verkehrsgutachten) als auch die daraus abgeleiteten Bewegungsgrößen scheinen sehr niedrig angesetzt zu sein. Die dargestellten Verkehrsaufkommen in der Prognose scheinen „Best Case“ zu sein.	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Daten basieren auf den anerkannten Methoden aus vergleichbaren Vorhaben und bilden damit den zu erwartenden Verkehr ab.</p>
B07-32	Zudem braucht es eine nachvollziehbare Berechnung des erwarteten Zusatzverkehrs des Baugebietes, getrennt nach <ul style="list-style-type: none"> - Prognose 2025 ohne zusätzliches Neubaugebiet - Temporärer Belastung durch die Erschließungs- und Bauphase, u.a. Belastung durch Bauverkehr und Handwerker-Verkehr - Dauerhafter Zusatzverkehr durch die Anwohner im neuen Gebiet nach Fertigstellung der Bauphase 	<p>Erläuterung:</p> <p>Eine Prognose für die Null-Variante ist nicht erforderlich, da dies zu keinem relevanten Ergebnis führen würde.</p> <p>Der Verkehr während der Bauphase ist temporär bzw. ist in dieser Phase auch noch keine Verkehre der Bewohner vorhanden.</p> <p>Die entsprechenden Verkehre sind dem Gutachten enthalten und bilden die Grundlage für die Simulationen.</p>
B07-33	Zzt. befinden sich ca. 90 Ein- und Zweifamilienhäuser in der Hahnenstraße. Die Hahnenstraße ist bereits heute stark mit PKW und kleineren NKW durch die Anwohner der Hahnenstraße, Ziegelhütter Straße, Dorfstraße, Bergstraße frequentiert. Die Hahnenstraße wird als Durchgangsverkehr in die Saarbrücker Straße genutzt. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch ca. 60 Grundstücke mit Ein- und Mehrfamilienhäuser steigert das Verkehrsaufkommen deutlich stärker als im Verkehrsgutachten angegeben. Die auf Seite 16 im Verkehrsgutachten	<p>Erläuterung:</p> <p>Wie richtig angesprochen, handelt es sich bei der Hahnenstraße um eine Durchgangsstraße bzw. Wohnstraße. So dass bei dem Ist-Zustand natürlich nicht nur die Bewohner entlang der Hahnenstraße betrachtet werden können.</p> <p>Im Verkehrsgutachten wurden die Verkehrsmengen an den Knotenpunkten betrachtet.</p> <p>Die Hahnenstraße kann den zusätzlichen Verkehr ohne Probleme aufnehmen. Hierzu wurde zusätzlich eine Zählung in der Hahnenstraße durchgeführt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>dargestellte Zunahme von 3,5% und nachmittags um 3,6% im Bereich Saarbrücker Straße/ Lampennester Straße ist nicht zutreffend. Das Fazit auf Seite 17 im Verkehrsgutachten ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Ein Ausgleich der Überlastung in die Saarbrücker Straße über veränderte Ampelschaltungen erscheint mehr als fragwürdig und belastet die Anwohner in den angrenzenden Gebieten noch stärker. Zur derzeitigen Verkehrsbelastung in der Hahnenstraße: Ich empfehle eine Echtzeitverkehrsmessung im Laufe des Jahres 2020 über einen längeren Zeitraum. Die Verkehrsbelastung in beide Richtungen ist für eine Transitstraße zwischen Saarbrücker Straße, Lampennester Straße und Ziegelhütter Straße/ Bergstraße/ Dorfstraße sehr hoch und vor allem in Spitzenzeiten (6:30 Uhr bis 8:00 Uhr; Mittagszeit zwischen 12:00 und 13:30 Uhr und nachmittags zwischen 16:30 Uhr und 19:00 Uhr sehr stark belastet. Durch die straßennahe Bebauung in der Hahnenstraße ist die Lärmbelastung im Wohnbereich und im nahen Gartenbereich hoch.</p>	<p>Es erfolgte eine zusätzliche Zählung in der Hahnenstraße. Die Spitzenstunden wurden im Verkehrsgutachten betrachtet. Zusätzlich wurde ein Lärmgutachten erstellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-7</p>
<p>B07-34</p>	<p>Zur Entwässerungsplanung und den Maßnahmen zum Hochwasserschutz und entsprechende Risikominimierungsmaßnahmen:</p>	<p>Erläuterung: Bzgl. dem Hochwasserschutz wird auf die nachfolgenden Punkte verwiesen.</p>
<p>B07-35</p>	<p>Bitte erläutern sie die in der Präsentation der Bürgerversammlung vom 19.6.2020, S. 22/23 genannten Werte aus dem Datenblatt RW- und SW-Abweichung. Aus den aufgeführten Daten bzw. Planungsannahmen ist keine (rechnerische) Entlastung des Mischwasserkanals durch die aufgeführten Maßnahmen ableitbar. Die Beurteilung durch den Gutachter ist nicht plausibel.</p>	<p>Erläuterung: Bzgl. der Bürgerinformationsveranstaltung wird auf den Punkt B07-28 verwiesen. Die Berechnung wurde nach den anerkannten Methoden durchgeführt und dem zuständigen Abwasserwerken abgestimmt.</p>
<p>B07-36</p>	<p>Eine Einleitung von gesammelten Regenwasser führt zudem zu einer Veränderung des Bachlaufs Hahnhümes, der als solches naturrechtlich geschützt ist.</p>	<p>Erläuterung: Die zukünftige gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers führt zu einer Verbesserung der dort vorhandenen Strukturen.</p>
<p>B07-37</p>	<p>Durch Drainagen und eine darauf folgende Teiltrockenlegung im Plangebiet und angrenzender Areale droht eine Absenkung des Grundwasserspiegels, mit der Folge von Bauschäden bei Bestandsimmobilien. Wurde dieser Sachverhalt bereits in separaten - bis-</p>	<p>Erläuterung: Innerhalb des Plangebietes kommt es zu keiner flächigen Versiegelung. Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, ebenso sind Schäden an Bestandsimmobilien nicht zu erwarten. Mit der geplanten Entflechtung im Bereich der Hahnenstraße wird zu-</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	her nicht der Öffentlichkeit vorgestellten Gutachten - beurteilt? Gibt es hierfür Ausgleichsmittel?	sätzlich Niederschlagswasser direkt dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Zusätzlich liegen Gutachten zu den Untergrundverhältnissen vor.
B07-38	<p>Zu den Starkregengefahren:</p> <p>Besonders bei den punktuell auftretenden Starkregenfällen ist die Hahnenwiese eine ununterbrochene Retentionsfläche und damit ein kostenloser Hochwasserschutz. Ohne diese Fläche wäre das Gebiet Lampennest noch stärker von Hochwasserrisiken betroffen. Auch die Abwasserentsorgung durch den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hahnenstraße ist bei einer zusätzlichen Neubausiedlung überlastet. Die im Gutachten dargestellte Entlastung lässt sich nicht auf Grundlage der vorangegangenen Planungsprämissen herleiten.</p> <p>Das Hochwasserrisiko und die Umweltverträglichkeit sollten aus unserer Sicht einer frühzeitigen, transparenten und unabhängigen Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Eine gutachterliche Stellungnahme auf die möglichen Folgen einer Grundwasserabsenkung durch Bodenversiegelungen ist in den bisher zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht enthalten. Ich empfehle dringend die Einholung eines unabhängigen Gutachtens.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Auf Grund der Untergrundverhältnisse und der Topographie stellt das Plangebiet keine Retentionsfläche dar. In den Hahnhümes wird nicht eingriffen.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Hochwassersituation. Die Abwasserbeseitigung wurde mit den Abwasserwerken abgestimmt.</p> <p>Die Berechnung wurde durch einen zweiten Fachgutachter bestätigt.</p> <p>Bzgl. dem Grundwasser wird auf den Punkt B07-37 verwiesen.</p>
B07-39	<p>Zur Frischwasserversorgung:</p> <p>Die Versorgung der Hahnenstraße mit Trinkwasser inklusive des geplanten Neubaugebietes ist ohne größere oder zusätzliche Frischwasserleitung nicht darstellbar. Bitte prüfen und erläutern Sie die Planungen und Kosten (Einmalige Kosten und dauerhafte Kosten) dafür.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgte auch hier eine Abstimmungen mit den Wasserwerken.</p> <p>Zur Wasserversorgung wurden Messungen und Berechnungen durchgeführt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Wasserversorgung für das Neubaugebiet gesichert ist.</p> <p>Zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Darin werden u.a. die Kosten für die vorliegenden Planungen, die Erschließungs- und Unterhaltungskosten geregelt.</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p>
	Zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen durch die Eingriffe auf der Hahnenwiese:	
B07-40	Auch der Pächter und Bewirtschafter der Hahnenwiese-Flächen (Bauer ###) sollte in die Be-	Erläuterung:

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>trachtungen zu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen werden. Werden Ausgleichflächen für den Bewirtschafter/Pächter Bauer ### angeboten?</p> <p>Relevant ist nicht nur die Auswirkung auf den einzelnen Betrieb, sondern die sich hieran anschließenden Auswirkungen auf den Bodenmarkt und die Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen.</p>	<p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Privateigentum. Dem Eigentümer steht es frei, die entsprechenden Pachtverträge zu kündigen. Die Flächen stehen dem Bewirtschafter daher nicht frei zur Verfügung. Im Gemeindegebiet stehen jedoch noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung.</p> <p>Die Fläche innerhalb des Plangebietes wird ohnehin nur noch sehr extensiv bewirtschaftet.</p>
<p>B07-41</p>	<p>Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen kompensieren nicht ansatzweise die aus einer Erschließung und Bebauung resultierenden Nachteile und Schäden in der Natur, Landwirtschaft und für die Einwohner Riegelsbergs.</p>	<p>Erläuterung: Die Kompensation erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.</p>
	<p>Umfang, Tiefe und Art der Beurteilungen im Rahmen bisher vorgelegter Gutachten und Berichte:</p>	
<p>B07-42</p>	<p>Aus meiner Sicht wird in den bisher dargelegten Beurteilungen des Planungsbüros / der Gutachter eine klare Zielsetzung „Pro Bebauung in großem Ausmaß“ verfolgt und die kritischen Sachverhalte bei der Begründung/Fazit nur bedingt herangezogen. Unabhängige Gutachten würden den zuständigen Akteuren (Bauausschuss, Gemeinderäte, Gemeindeverwaltung, Bauträger) einen deutlich klareren Blick auf die Rahmenbedingungen einer Bebauung der Hahnenwiese geben.</p>	<p>Erläuterung: Die nebenstehende Aussage unterstellt, dass ein Gutachten, was von einem Erschließungsträger beauftragt wurde, nicht ordentlich und unabhängig sein. Damit wird die Objektivität der Gutachter angezweifelt.</p> <p>Diese Behauptung ist entschieden zurückzuweisen.</p> <p>Es ist gängige Praxis, dass sich Bebauungspläne, auch wenn sie nicht vorhabenbezogen sind, auf Plangebiete beziehen, die von einem konkreten Erschließungsträger bebaut werden sollen. In seinem Urteil vom 20.01.2021 hat das OVG Koblenz herausgestellt, dass dieser Verfahrensweg legitim ist.</p> <p>Gleichermaßen werden die erforderlichen Gutachten üblicherweise von einem Erschließungsträger beauftragt. Bei den Gutachtern und Planern, die im vorliegenden Fall mit der Erstellung der Fachgutachten und der Planung beauftragt sind, handelt es sich um anerkannte fachlich versierte Sachverständige, deren Kompetenz in Fachkreisen außer Frage steht. Alle Gutachten und Planungen werden von Fachleuten erstellt, die für ihren guten Ruf einstehen und diesen nicht aufs Spiel setzen.</p> <p>Der Gemeinde ist unklar, wer die „unabhängigen Gutachten“ beauftragen bzw. bezahlen soll.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Zusammenfassung:</p> <p>Zusätzlich zu meinen vorangegangenen Fragen empfiehlt sich eine unabhängige Beurteilung der Sachverhalte und möglichen Auswirkungen im Rahmen von fachlich fundierten Gutachten.</p> <p>Ich bitte um Einholung</p>	
B07-43	eines unabhängigen Umweltgutachtens mit einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p>
B07-44	eines unabhängigen Verkehrsgutachtens mit aktueller Isterfassung	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde ein Verkehrsgutachten mit aktuellen Zahlen erstellt.</p>
B07-45	eines unabhängigen Gutachtens zu den Starkregengefahren, Hochwasserschutz und Entwässerungsthemen inklusive möglicher Auswirkungen durch das geplante Neubaugebiet durch die Gemeinde Riegelsberg. Die Gutachten sollten von bisher nicht in Projekte der RAG MI involvierten Planungsbüros erstellt werden.	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten entsprechende Berechnungen. Diese wurden von einem zweiten Gutachter bestätigt.</p>
B07-46	Bitte geben Sie Auskunft darüber, wie sich in den nächsten 5 und 10 Jahren die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ohne geplantes Neubaugebiet entwickelt, ausgehend von einer fundierten und aktuellen Wohnbedarfsentwicklung (rückläufige Bevölkerung, Altersstruktur mit der Folge von freierwerdenden Bestandsimmobilien, Bestand an einzelnen Baulücken und hoher Anteil an leerstehenden Bestandsimmobilien).	<p>Erläuterung:</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass ohne das Neubaugebiet es zu einem weiteren Rückgang der Bevölkerung in Riegelsberg kommen wird. Bzgl. der anderen Punkte wird auf die vorherigen Punkte verwiesen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
B07-47	Bitte um Prüfung, ob die Hahnenwiese als Hochwasserentstehungsgebiet und / oder als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden kann?	<p>Erläuterung:</p> <p>Eine Ausweisung obliegt den zuständigen Fachbehörden.</p>
B07-48	Inwieweit sind Hochwasserentstehungsgebiete inklusive Risikovermeidungs- und Schädenvorsorgekonzepte erfasst und Maßnahmen inklusive einer möglichen Bebauung der Hahnenwiese im Plangebiet ausgearbeitet?	<p>Erläuterung:</p> <p>Entsprechend den Ergebnissen der vorliegenden Berechnung ist davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der Hochwassersituation kommen wird.</p>
B07-49	Ich weise darauf hin, dass sämtliche Gutachten sowie die im Verfahren gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind. Dies beinhaltet neben den durch den Vorhabenträger beauftragten Umweltgutachten etc. als auch die durch anerkannte TöB erstellten Stellungnahmen, die dem Vorhabenträger (über agstaUmwelt eingeholt) bereits im	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Alle vorhandenen und relevanten Informationen, Stellungnahmen und Gutachten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	Januar bis Februar 2020 zur Verfügung gestellt wurden (§ 4 Abs. 1 BauGB).	Siehe auch Vorwort Thema 0-1
B07-50	<p>Ich wünsche mir, dass die Gemeinderäte alle im Verfahren gewonnen Informationen berücksichtigen und gesamtheitlich (ohne wirtschaftlichen oder von wenigen Menschen getriebenen Fraktionszwang) in der Entscheidungsfindung berücksichtigen und im Sinne der Einwohner Riegelsbergs handeln.</p> <p>Im Voraus bedanke ich mich für die Beachtung meiner Anregungen, der Beantwortung der aufgeführten Fragen sowie der Einholung neutraler Gutachten.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B08	<p>Bürger 08</p> <p>Schreiben vom 09.07.2020</p> <p>hiermit bringe ich meine Anregungen und Bedenken zu dem im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung offengelegten Bebauungsplan "Wohngebiet Auf dem Hahn" vor.</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B08-1	Parallel dazu beziehen sich meine Äußerungen auch auf den letztendlich immer noch nicht abschließend beschiedenen Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet Am Auerberg“.	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet Am Auerberg“ ist für die vorliegenden Planung nicht relevant.</p>
B08-2	Ich tue dies deshalb, weil das eigentumsbezogene Vorgehen, das kommunalpolitische Handeln und schließlich die vor Ort gegebenen Bedingungen in hohem Maße Ähnlichkeiten aufweisen.	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Riegelsberg aufgestellt.</p>
B08-3	Zudem war ich sowohl in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019, in der die Beschlussfassung zu dem Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“ erfolgte, als auch bei der Gemeinderatssitzung am 10.02.2020, bei der die Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet Am Auerberg“ auf der Tagesordnung stand, anwesend und konnte den entsprechenden Diskussionen live beiwohnen.	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet Am Auerberg“ ist für die vorliegenden Planung nicht relevant.</p>
B08-4	<p>Das Agieren der Eigentümer</p> <p>Träger der Planungshoheit ist grundgesetzlich gesichert die Gemeinde. Zur „Gemeinde Riegelsberg“ gehören alle hier lebenden Bürger*innen. Insofern muss ich mir die Frage stellen: wieso überlässt die Gemeinde – also</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Riegelsberg aufgestellt.</p> <p>Für die Entwicklung von Gebieten ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Grundstücke für eine Bebauung zur Verfügung stehen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>eigentlich: überlassen wir – unsere städtebauliche Entwicklung gewinnorientierten Investoren, deren primäres Interesse im möglichst profitablen Verkauf ihres Eigentums liegt, anstatt selbst unabhängig von bestehenden Eigentumsverhältnissen qualifizierte Siedlungsflächen in und für die Gemeinde zu entwickeln?</p> <p>Versilbert – vielleicht auch vergoldet – wird der Grundbesitz einerseits eines Konzerns und andererseits einer Privatperson; edle Motive im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung vermag ich darin vordergründig nicht zu erkennen. In beiden Fällen werden die „Investoren“ nach einer gewissen Zeit für eventuell auftretende Schäden nicht mehr haftend zur Verfügung stehen. Zu vermuten ist, dass dann die Gemeinde also alle Bürger*innen die diesbezüglichen Lasten zu tragen haben.</p> <p>Das kommunalpolitische Handeln</p> <p>Weshalb also nehmen wir – und hier will ich denn doch den gesetzlich zuständigen Gemeinderat nennen – das Heft für die angestrebte Siedlungsflächenerweiterung in Riegelsberg nicht selbst in die Hand. Wenn in Presseartikeln und in den o.g. Gemeinderatsitzungen von der großen Anzahl von Anfragen nach „Bauland“ die Rede ist und dem gegenüber kein Angebot der Gemeindeverwaltung zur Verfügung steht, weshalb strebt die Gemeinde dann nicht in Eigeninitiative eine entsprechende Exploration ihres Gebietes hinsichtlich von Eignungsgebieten für Siedlungsflächen an?</p>	
<p>B08-5</p>	<p>Wobei - und hier ergibt sich wieder der Bezug zu den beiden derzeit im Focus stehenden Gebieten – grundsätzlich der Zeit gebotene planerische Aufgaben dabei gleichrangig zu behandeln sind, wie u.a.:</p>	<p>Erläuterung: Der Bebauungsplan wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches aufgestellt.</p>
<p>B08-6</p>	<p>- Einstellung auf den anthropogen bedingten Klimawandel und den daraus resultierenden Hitzeperioden und Starkregenereignissen,</p>	<p>Erläuterung: Es wurde ein Klimagutachten erstellt und es wurden entsprechende Berechnungen zum Hochwasserschutz durchgeführt. Siehe auch Vorwort Thema 0-10 und 0-12</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

B08-7	- Bremsen des weiteren Verlustes an Biodiversität bzw. auch diesbezügliches Gegensteuern,	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.</p>
B08-8	- Entwicklung von nachhaltigen sich in die Umgebung einfügenden Siedlungsstrukturen.	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Festsetzungen werden so getroffen, dass sich das Neubaugebiet in die umgebende Bebauung einfügt.</p>
B08-9	<p>Da der gültige Flächennutzungsplans in den betreffenden Bereichen landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. eine Grünfläche vorsieht, ist dieser zuerst einmal zu ändern, bevor die Bebauungspläne daraus entwickelt werden können.</p> <p>Daher sind spätestens auf dieser Ebene die o.g. Anforderungen zu beachten. Denn im Zuge der Änderungen des Flächennutzungsplans ist unter Beachtung des nach § 1a Abs. 3 BauGB bestehenden Vermeidungsgebotes die Untersuchung von Planungsalternativen erforderlich.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird vom Regionalverband Saarbrücken geändert.</p> <p>Es wurde im Vorfeld unterschiedliche Alternativen betrachtet. Im Gemeindegebiet stehen jedoch keine Vergleichbaren Gebiete zur Verfügung</p>
B08-10	<p>Dabei kann ich den Aussagen im Kapitel 6 (Prüfung von Planungsalternativen) der Bebauungsplanbegründung (zum „Wohngebiet Auf dem Hahn“) nicht folgen. Hier heißt es u.a. „Weiterhin existieren auch keine weiteren Reserveflächen im Flächennutzungsplan in dieser Größenordnung“.</p> <p>Hierzu kann ich nur nochmals feststellen: Dann ist der Flächennutzungsplan halt entsprechend fachlich qualifiziert zu ändern und nicht danach zu verfahren: Suchen wir nix – finden wir nix – nehmen wir das, was sich gerade aus anderen Gründen anbietet.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird vom Regionalverband Saarbrücken geändert.</p> <p>Im Gemeindegebiet sind jedoch keine potenziellen Standorte vorhanden bzw. verfügbar.</p>
B08-11	<p>Um es klar zum Ausdruck zu bringen:</p> <p>Falls es in Riegelsberg unter Beachtung all der noch hier vorhandenen Baulücken und Leerstände im Innenbereich einen Bedarf an Wohnbauland gibt, dann möchte ich, auch als langjähriger Einwohner dieser Gemeinde, dass hier die beste Lösung für die aktuell hier lebenden Bürger*innen und auch für zukünftige Bürger*innen gefunden wird. Dabei favorisiere ich keine schnellen Lösungen, die sich aus dem gewinnorientierten Interesse von Investoren ergeben.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die vorhandenen Baulücken und Leerstände können den Bedarf bei weitem nicht decken.</p> <p>Wie die Historie zeigt, stellt vorliegende Planung stellt keine „schnelle Lösung“. Die Planung wurde mit größter Sorgfalt entwickelt.</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p> <p>Die Vorliegende Planung ist sowohl nachhaltig und stellt eine schonende Lösung dar.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Insofern kann ich den Gemeinderat nur ermutigen, nach nachhaltigen und die Naturgüter schonenden Lösungen zu suchen.</p>	<p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
<p>B08-12</p>	<p>Die Naturausstattungen und Bedingungen vor Ort</p> <p>Im Nachfolgenden nehme ich Bezug auf die vor Ort gegebene Naturausstattung und die Funktionalität dieser Flächen für Teile unserer Gemeinde bzw. für das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>- In beiden Fällen soll ein innerörtlicher Grünzug, der im Falle des Auerbergs auch noch in direkter Verbindung mit dem Außenbereich steht, bebaut werden. Mit diesen Maßnahmen wird nachhaltig in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingegriffen. Die auf den Menschen bezogene Klimawirksamkeit der jeweiligen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftabflussbahnen ist sowohl im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken als auch im Landschaftsprogramm des Saarlandes dokumentiert. Im Zuge des menschenverursachten sich verändernden Klimas, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Hitzeperioden, sind solche Flächen nicht nur derzeit von hohem Wert für die hier wohnenden Menschen, sondern sie werden weiter an Bedeutung gewinnen. Insofern vermissem ich in diesem Zusammenhang eine entsprechende Inwertsetzung von lokal-klimabedeutenden Flächen im Gemeindegebiet durch die Gemeinde Riegelsberg in ihrer planungsrechtlichen Hoheitssituation.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde u.a. ein Klimagutachten und faunistische Kartierungen durchgeführt. Diese Erkenntnisse wurden in den Umweltbericht und die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.</p> <p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, liegt das Plangebiet innerhalb eines Freilandklimatopes mit aktiver Klimaausgleichsfunktion. Grundsätzlich wurden in der genannten Klimastudie alle Offenlandflächen als solche Freilandklimatope eingestuft. Diese Einstufung lässt jedoch keine Beurteilung zur Bedeutung der Fläche im weiteren Zusammenhang zu. Im Landschaftsplan des Regionalverbandes bzw. in der Klimakarte zum Landschaftsplan werden keine Frischluftschneisen für das Plangebiet dargestellt.</p> <p>Im Landschaftsplan werden jedoch Flächen mit „bedeutsamer Klimafunktionsbereich“ dargestellt. Im Bereich des Hahnhümes bzw. des Plangebietes nicht als Funktionsbereich dargestellt.</p> <p>Der Hahnhümes bildet eine Luftschneise in Richtung Ortslage von Riegelsberg. In den Bereich des Hahnhümes wird nicht eingegriffen bzw. wird der Abfluss der Luft nicht erhebliche Beeinträchtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden klimatisch wirksame Festsetzungen getroffen.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Hierzu zählen auch das Klima und der Schutz von Natur- und Landschaft.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Um die Belange des Klimas im Rahmen der Abwägung in erforderlichem Maße berücksichtigen zu können, wurde ein Klimagutachten</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>eingeholt. Das Gutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens mitausgelegt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der „städtebauliche Entwurf aus mikroklimatischer Sichtweise bereits in großen Teilen effektiv geplant“ ist. „Zudem weist die vorliegende Fläche „Auf dem Hahn“ vermutlich keine lokalklimatischen Eigenschaften auf.“</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-12</p>
B08-13	<p>Nach meinem Dafürhalten ist hier genauso zu verfahren, wie die Gemeinde dies im Zusammenhang mit der Risikoerfassung bezüglich der Erstellung der Starkregengefahrenkarte gut gemacht hat. Hier wurde dokumentiert, welche Flächen im Zusammenhang mit den weiter zunehmenden Starkregenereignissen stark gefährdet sind bzw. wohl weiter gefährdet bleiben werden. Als Konsequenz daraus hat der Rat u.a. abgeleitet, dass weitere zukünftige Baumaßnahmen die ohnehin in bestimmten Situationen gegebene hohe Gefährdung nicht auch noch verschlimmern dürfen (O-Ton in der Ratssitzung am 16.12.2019).</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es sind keine negativen Auswirkungen der Abwasser- und Hochwassersituation zu erwarten. Des Weiteren liegen genaue Berechnungen zum Hochwasserschutz vor, welche nach Bedarf eingesehen werden können.</p> <p>Die Ergebnisse wurden in die Abwägung eingestellt.</p>
B08-14	<p>Bezüglich der beiden Flächenkulissen ist festzustellen, dass das dort anfallende Wasser in Oberflächengewässer einleiten wird, die in bereits jetzt stark gefährdete Gemeindebereiche entwässern. Unter Beachtung aller auch in der aktuellen Planung für den Bereich „Auf dem Hahn“ vorgesehenen Wasserrückhaltungen, wird über die beabsichtigten Bodenversiegelungen, natürlich gewachsener Boden unwiederbringlich verloren gehen und damit auch Flächen, über die das anfallende Niederschlagswasser über die Filterwirkung des belebten Oberbodens das Grundwasser wieder in gereinigter Form speisen kann. Diese Funktionalität kann über keine der vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das vorgesehene Rückhaltebecken dafür sorgen, dass die Gewässerdynamik des angrenzenden Hahnhümesbaches beeinträchtigt wird.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bzgl. dem Hochwasserschutz wird auf die Ausführungen unter Punkt B08-13 verwiesen.</p> <p>Die Gewässerdynamik de Hahnhümes wird sich verbessern, da das Niederschlagswasser zukünftig nur noch gedrosselt eingeleitet wird.</p> <p>Die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet ist sehr gering, so dass das anfallende Niederschlagswasser heute bereits direkt in den Hahnhümes abfließt.</p>
B08-15	<p>Deshalb halte ich es für dringend geboten, in Riegelsberg die bestehenden Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftabflussbahnen weiter detailliert zu erfassen und diesen auch die</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bzgl. der Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftabflussbahnen wird auf die Ausführungen unter Punkt B08-12 verwiesen.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>von Hitzeentwicklung betroffenen Bereiche gegenüber zu stellen. Insofern wird dann auch die diesbezüglich ausgleichende Funktion dieser Freiflächen dokumentiert. Daraus resultierend wären dann Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen (u.a. keine weitere Bebauung) festzulegen.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Belange wurden in die Abwägung eingestellt.</p>
B08-16	<p>Im Zusammenhang mit der durch die beabsichtigte Bebauung erfolgenden Verstärkung des Oberflächenwasserabflusses in den Hahnhümesbach weise ich zudem darauf hin, dass dieser im gültigen Landschaftsprogramm des Saarlandes und auch im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf als Entwicklungsstrecke dokumentiert ist. Unter Entwicklungsstrecken werden gemäß den entsprechenden Aussagen im Landschaftsprogramm „Bachabschnitte verstanden, in denen das Gewässer ohne größeren technischen Aufwand mit Hilfe unterstützender Maßnahmen im Rahmen der Gewässerpflege einen naturnahen Zustand erreichen kann. Begradigte Bachabschnitte ohne Ausbau, Bachbereiche mit weitgehend zerstörtem Ausbau oder Gewässerstrecken mit lockeren Uferbefestigungen und unverbauter Sohle zählen zu dieser Kategorie. Die Maßnahmen reichen von der bloßen Anpflanzung von Gehölzen, der Ausweisung ausreichend breiter Randstreifen, der Verbesserung der Durchgängigkeit, dem Anstoß der Seitenerosion bis zur Entfernung von Uferbefestigungen. Verbesserungen am Gewässer können bereits im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgen. Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist meist nicht notwendig.“</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bzgl. des Oberflächenabflusses wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen.</p> <p>In den Hahnhümes wird nicht eingriffen, vielmehr werden die dortigen Strukturen verbessert.</p> <p>Die Maßnahmen können nur umgesetzt werden, soweit die Flächen zur Verfügung stehen.</p>
B08-17	<p>Unter Beachtung dieser Vorgaben und des bestehenden/geplanten Abflussverhaltens ist es in keiner Weise nachvollziehbar, wie der Investor RAG überhaupt auf die Idee kommen kann, als Kompensationsmaßnahme für den durch die Bebauung erfolgenden Eingriff in Natur und Landschaft die Renaturierung des Salbaches in Heusweiler anzubieten. Möglicherweise sind die Akteure die Gleichen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Riegelsberg aufgestellt. Den Erschließungsträger mit nebenstehenden Behauptungen zu diffamieren, ist kein abwägungserheblicher Belang, sondern vielmehr zurückzuweisen.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

B08-18	<p>Abschließend weise ich hinsichtlich der in diesen Landschaftsabschnitten gegebene Situation auf die nachfolgenden Aussagen des gültigen Landesentwicklungsplans Siedlung (aus 2006) hin: „Grundsätzlich sind exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen von Bebauung freizuhalten. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.“ (Amtsbl.,S. 979).</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt.</p> <p>Bzgl. der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p>
B08-19	<p>- In beiden Fällen sollen bislang nicht verbaute Landschaftsbereiche, die nicht dem Außenbereich zuzuordnen sind, nachhaltig der bisherigen Nutzung und damit auch der Natur entzogen werden. Die dort vorhandene Naturausrüstung geht bei einer Bebauung unwiederbringlich verloren.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p>
B08-20	<p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“ heißt es dazu auf S. 5: „Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet eine durchschnittliche bis gute ökologische Wertigkeit. Die zentrale Wiesenfläche besitzt eine vergleichsweise artenreiche Flora und die vorhandenen Gehölze und Gebüsche sind gut strukturiert. Zusätzlich sind (kleinflächige) feuchte bis nasse Standorte vorhanden, auf denen zum Teil Pflanzen der Rote-Liste-Arten vorhanden sind. Hierzu zählt eine seggen- und binsenreiche Nasswiese entlang des Hahnhümes, welche als geschütztes Biotop einzustufen ist sowie die beweideten Flächen am Hahnhümes. Zur Hahnenstraße hin gibt es einen feuchten Wiesenbereich mit recht standorttypischem Artinventar.“</p> <p>Die Bewertung unterstützt die Darstellungen im Landschaftsprogramm des Saarlandes, wonach die Teile der zur Bebauung vorgesehenen Flächen von mittlerer Bedeutung für den Naturschutz sind. Unter Beachtung der Tatsache, dass das Landschaftsprogramm im Maßstab 1:75.000 Darstellungen für das gesamte</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgte eine Biototypenkartierungen, die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>In die geschützten Flächen entlang des Hahnhümes wird nicht eingriffen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	Land deklariert, ist diese Inwertsetzung aus lokaler Sicht für die Gemeinde Riegelsberg von besonderer Bedeutung.	
B08-21	<p>Weiter ist zu vermuten, dass es sich bei den vor Ort festgestellten Wiesenkomplexen zu mindestens in Teilen um den FFH Lebensraumtyp LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – handelt. Sollte dies der Fall sein – bislang enthält der Umweltbericht dazu keine Aussagen – verweise ich auf die nachfolgenden Aussagen des BfN</p> <p>(https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/6510_Flachland-Maehwiesen.pdf):</p> <p>„Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN et al. 2006) gelten artenreiche, frische Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“. In der atlantischen Region kommt der Lebensraumtyp überwiegend als artenreiche, frische (Mäh-)Weide vor, die ebenfalls zu dem Lebensraumtyp gerechnet werden kann und als „stark gefährdet“ eingestuft wird. Beide Biotoptypen weisen eine abnehmende Bestandsentwicklung auf und werden als schwer regenerierbar eingeschätzt. Artenreiche, frische Grünlandbrachen, deren Artenausstattung noch die Bedingungen an den Lebensraumtyp erfüllen können, sind ebenfalls abnehmend, werden aber nur als „gefährdet“ eingestuft. Die dramatische Situation der Bestandsentwicklung des Grünlandes ist im Grünlandreport des BFN (2014) ausführlich beschrieben.“</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde die zentrale Wiesenfläche als FFH-Lebensraumtyp erfasst. Hierfür erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ein funktionaler Ausgleich.</p>
B08-22	Hinsichtlich der bisher vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung des Untersuchungsraumes und den diesbezüglichen Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist zu vermuten, dass bislang weder Daten zur Avifauna noch zu Tagfaltern oder Fledermäusen erhoben wurden. Insofern sind die dortigen Vertextungen lediglich als Mutmaßungen einzustufen.	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen zu den planungsrelevanten Arten. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht bzw. den Gutachten zu entnehmen.</p>
B08-23	In diesem Zusammenhang kann auch der lapidaren Abwägungsaussage in der Bebauungs-	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Bewirtschaftung erfolgt nach den Vorgaben des Eigentümers. Die Flächen befinden</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>planbegründung auf Seite 13: „Mit der geplanten Bebauung gehen Wiesenflächen verloren. Da die überplanten Parzellen nicht im Eigentum von landwirtschaftlichen Betrieben sind, können die Parzellen jederzeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.“ nicht unkommentiert bleiben. Erst die bislang dort extensiv ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung hat das dort vorhandene Arteninventar geschaffen und insofern muss es auch im Interesse der Gemeinde sein, die Existenz der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig zu sichern. Möglicherweise werden die Flächen gar durch den „Riegelsberger Zieghof“ (eines der wenigen Aushängeschilder der Gemeinde) bewirtschaftet.</p>	<p>sich im Privateigentum und stehen damit den landwirtschaftlichen Betrieben nicht zur Verfügung.</p>
B08-24	<p>Die zum Bereich „Auf dem Hahn“ erfolgten Aussagen gelten in ähnlicher Weise auch für den Bereich „Am Auerberg“. Hier kommt hinzu, dass es dort bereits belastbare Kenntnisse von dem Vorkommen einer Anhang I-Art der Vogelschutz-richtlinie der EU gibt.</p>	<p>Erläuterung: Der Bereich „Am Auerberg“ ist für die vorliegende Planung nicht relevant.</p>
B08-25	<p>Was ich in diesem Zusammenhang vermisse, sind Strategien der Gemeinde Riegelsberg, wie sie ihren Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Biodiversität im eigenen Verantwortungsbereich angehen will. In diesem Zusammenhang ist insbesondere unter Beachtung von bauleitplanerischen Entscheidungen eine entsprechende Erfassung und Bewertung des gesamten Gemeindegebietes erforderlich und geboten. Nur auf Grundlage von solchen Untersuchungsergebnissen kann der Stellenwert von einzelnen Flächen und deren Verbundfunktion abschließend bewertet werden. Hier wäre denn auch zu entscheiden, wieviel Biodiversität will unsere Gemeinde auf lange Sicht erhalten bzw. auch entwickeln.</p> <p>Auch in diesem Kontext vermag ich derzeit nicht zu erkennen, ob es neben den beiden im Focus stehenden Landschaftsabschnitten – unabhängig von der bislang defizitären artenschutzrechtlichen Bewertung - nicht geeignetere Bereiche in Riegelsberg gibt, die nicht mit einem Verlust bzw. mit einem geringeren Verlust an Biodiversität verbunden sind.</p>	<p>Erläuterung: Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen stehen damit dauerhaft zur Verfügung. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die relevanten Eingriffe betrachtet.</p>
B08-26	<p>Im Zusammenhang mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs</p>	<p>Erläuterung:</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>„Wohngebiet Auf dem Hahn“ weise ich darauf hin, dass die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens derzeit sehr wohl geeignet ist, das dort vorhandene nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gesetzlich geschützte Biotop „Seggen- und binsenreiche Naßwiese“ zu beeinträchtigen. Insofern wäre auch hier bei Weiterverfolgung der bestehenden Planung für die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Als Fazit bleibt festzuhalten, dass ich auch hier den Gestaltungs- und Planungswillen der Gemeinde vermisse, die auf dem Gemeindegebiet noch vorhandenen Hot Spots der Biodiversität zu erhalten bzw. die Biodiversität in Gänze zu steigern.</p>	<p>In die geschützten Flächen entlang des Hahnhümes wird nicht eingegriffen. Durch die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in diesen Bereich kommt es zu einer Aufwertung der dortigen Strukturen.</p> <p>Für die Eingriffe in geschützte Biotope ist bei der zuständigen Fachbehörde ein Antrag zu stellen.</p>
<p>B08-27</p>	<p>- In beiden Fällen kann ich derzeit keine Ansätze erkennen, wie sich die geplante Bebauung in einen weitgehend noch durch dörfliche Strukturen bestimmten Siedlungskörper bzw. in die vorhandene Landschaftsstruktur einfügt. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ziffer 21 des Landesentwicklungsplans Siedlung (2006). Hier heißt es: „Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städte-baulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner Orts-bild prägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.“ (Amtsbl.,S. 979).</p> <p>Die in beiden Fällen in Teilen des Bebauungsplans angestrebte Verwirklichung von 3,5 bis 4 stöckigen Wohnblocks als städtische Siedlungselemente in den durchaus noch durch dörfliche Strukturen geprägten Siedlungsbebereich dienen nach meiner Auffassung lediglich der Gewinnmaximierung des Investors.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Größe beziehungsweise Dimension des Projektes, ist nach großer planerischer Sorgfalt, in Abstimmung mit der Gemeinde, gewählt worden. Es kann hier also keine Rede von einer Überdimensionalität sein. Die Vorteile der Nutzung als Neubaugebiet, steht der jetzigen Nutzung als Mähwiese gegenüber, da der Wohnraum dringend benötigt wird.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-5</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen, womit sichergestellt ist, dass sich das Plangebiet in das Umfeld einfügen wird.</p> <p>Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Riegelsberg aufgestellt. Den Erschließungsträger mit nebenstehenden Behauptungen zu diffamieren, ist kein abwägungserheblicher Belang, sondern vielmehr zurückzuweisen.</p>
<p>B08-28</p>	<p>Ich darf die Gemeinde nochmals eindringlich bitten, sich Kenntnisse aller für die Zukunft der Gemeinde wichtigen Umweltbelange zu verschaffen und hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung die beste Lösung für die aktuell hier lebenden Bürger*innen und auch für zukünftige Bürger*innen zu finden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
B08-29	<p>An diesem ergebnisoffenen Prozess sollten die Bürger*innen von Beginn an über unterschiedliche Formate (Werkstatttreffen, Bürgerversammlungen, Ideenateliers etc.) beteiligt werden, nicht zuletzt auch, um deren Bedenken, Anregungen und Kreativität direkt aufnehmen zu können.</p> <p>In der Hoffnung, dass meine vorgebrachten Bedenken Beachtung finden, verbleibe ich</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Vgl. der Abwägung wird auf die Ausführungen unter Punkt B08-28 verwiesen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B09	<p>Bürger 09</p> <p>Schreiben vom 13.07.2020</p> <p>hiermit mache ich von meinem Bürgerrecht Gebrauch und stelle folgende Auffassungen und Fragen zur Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren zum Neubaugebiet „Auf dem Hahn“ dar. Ich bedanke mich für die umfangreiche Einbeziehung der Öffentlichkeit und bin froh, als Bürgerin dieser Gemeinde gehört und wahrgenommen zu werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
B09-1	<p>Leider konnten in der Informationsveranstaltung nicht alle Fragen beantwortet werden und weiteren Verfahrenswege nachvollziehbar erläutert werden. Daher ergeben sich folgende Fragen:</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B09-2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es mittlerweile eine Nettobedarfsermittlung des Wohnraumes in Riegelsberg, in der auch Sterberate, Wegzug, voraussichtlich geringere Familieneinkommen durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und auch daraus resultierende Arbeitsplatzverluste berücksichtigt sind? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Angaben sind den offiziellen Statistiken zu entnehmen. Ergebnisse haben Auswirkungen auf diese Zahlen.</p> <p>Der Rückgang der Bevölkerung lässt sich u.a. mit dem fehlenden Wohnraum begründen.</p> <p>Sowohl Gemeinde als auch Erschließungsträger werden mit einer Vielzahl von Anfragen Bauwilliger konfrontiert. Die Nachfrage ist sehr groß, was Gemeinde und Erschließungsträger allein schon aufgrund dessen sehr gut beurteilen können, sich von Außenstehenden aber wohl kaum ähnlich belastbar überblicken lässt. Dass gerade in Riegelsberg eine sehr große Nachfrage nach Wohnraum bzw. Baugrundstücken herrscht, liegt aber, wenn man die Lage im Verkehrssystem, die Nähe zu Saarbrücken und die hohe Wohnqualität betrachtet, auf der Hand.</p>
<p>B09-3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden die Interessenten bereits über die voraussichtlichen Preise/Quadratmeter informiert? Besteht dann überhaupt noch ein Interesse von jungen Familien? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Es besteht Grundsätzlich eine hohe Nachfrage, auch von jungen Familien.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-3</p>
<p>B09-4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Existieren Konzepte für die Belebung des Ortskerns und ggf. Fördermöglichkeiten um bestehende Baulücken und ungenutzte Bestandsimmobilien sowie gewerbliche Flächen/ Immobilien wieder zu beleben/ in Wohnraum umzuwandeln? Dies sollte meines Erachtens vorrangig zu prüfen sein, besonders, um auch den Ort attraktiver zu gestalten (vgl. hierzu 2 Tankstellengrundstücke, mehrere „verwaiste“ Häuser im Ortskern). In Riegelsberg soll noch in diesem Jahr mit dem Bau eines neuen Seniorenheims in der Talstraße begonnen werden. Somit ist in den nächsten Jahren mit erhöhtem Umzug von älteren Menschen aus ihren Eigenheimen zu rechnen. Diese würden ebenfalls dem Markt zur Verfügung stehen. Ist dies in der Bedarfsermittlung berücksichtigt? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gemeinde hat und wird weiterhin versuchen Baulücken und Leerstände zu reduzieren. Dabei stehen der Gemeinde jedoch nur eingeschränkte Mittel zur Verfügung.</p> <p>Das angesprochen Seniorenheim kann bei weitem nicht den Bedarf decken.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B09-5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In keinem Gutachten / Ausführung auf der Infoveranstaltung konnte ich erfahren, wie mit der etwaigen Zerstörung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche umgegangen wird. Wurde der Pächter hierzu befragt? Gibt es für die landwirtschaftliche Nutzung Ausgleichsmöglichkeiten? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum. Eine Zustimmung des Pächters ist nicht erforderlich. Die Flächen stehen damit der Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p>
<p>B09-6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In den letzten Jahren wurden u.a. vom Umweltministerium, vom Regionalverband Saarbrücken und sämtlichen Naturschutzverbänden Projekte ins Leben gerufen, um das Bienen- und Insektensterben einzudämmen. Wie verhält sich hierzu ein Plan, der eine große ganzjährig blühende Wiese in Riegelsberg zerstört. Wie kann man eine etwaige Zerstörung der nachfolgenden Generation erklären? Könnten Sie das bitte erledigen? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Wiesenfläche wird funktional ausgeglichen.</p>
<p>B09-7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist mit den Schafen? Dem Fuchs? Den Rehen? Der Wiese zum Drachensteigen lassen? Dem Kletterbaum -Weide? Den Picknickplätzen? Den Brombeerhecken? Den Bienen? Dem Wirbelwind? Den Blumen? Dem Spitzwegerich für Medizin? Löwenzahn für unseren Salat und Futter für unsere Tiere? Den leckeren Hagebutten? Den Walnüssen? Der Riesenmatschpflütze, in der wir immer stecken bleiben? Wo sollen wir hin? (X und Y Z, 6 und 10 Jahre) 	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen der planungsrelevanten Artgruppen.</p> <p>Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht damit der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p>
<p>B09-8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ### ist Pate des breitblättrigen Knabenkrauts. Diese bedrohte und schützenswerte Orchideenart ist nach meinen Recherchen nicht umzusiedeln, da bestimmte Pilzvorkommen im Boden vorhanden sein müssen, damit ein Wachs- 	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten Biotoptypenkartierungen bzw. floristische Erfassungen.</p> <p>Das Knabenkraut konnte entlang des Hahnhümes sowie entlang der Hahnenstraße nachge-</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>tum möglich ist. Wie ist die Patenschaft zu verstehen? Wie verhält sie sich mit der geplanten Zerstörung des Gebietes?</p>	<p>wiesen werden. Die Fläche entlang der Hahnstraße befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In den Bereich entlang des Hahnhümes wird nicht eingriffen.</p> <p>Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes werden die dort vorhandenen Strukturen verbessert.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p>
B09-9	<ul style="list-style-type: none"> Wie kann nach dem Umweltgutachten schlussgefolgert werden, dass nur geringe Auswirkungen auf Leben von Mensch und Tier bestehen??????? Wie sind hierfür die Herleitungen? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Dies wurde im Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind voraussichtlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>
B09-10	<ul style="list-style-type: none"> Ich bitte um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG. 	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p>
B09-11	<ul style="list-style-type: none"> In den benachbarten Bundesländern stehen diese Feucht- und Magerwiesen bereits unter Naturschutz. Die Gemeinde sollte sich hierfür einsetzen, um bedrohten Lebensraum für nach folgende Generationen und uns zu schützen und zu erhalten. <p>Tun Sie das? Wie sieht ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung aus?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgt eine Biotoptypenkartierungen. Für die Eingriffe in geschützte Biotope ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Fachbehörde zu stellen.</p> <p>Das Landesnaturschutzgesetz kann nicht von der Gemeinde geändert werden.</p>
B09-12	<ul style="list-style-type: none"> Wurde geprüft, ob es sich bei dieser Fläche um ein Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet handelt? Lt. Gutachten liegen schützenswerte Bereiche vor. <p>Wie lauten die Ergebnisse der Prüfung?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Prüfung folgt durch die zuständige Fachbehörde.</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutzgebiet und in keinem Landschaftsschutzgebiet.</p>
B09-13	<ul style="list-style-type: none"> Die Berichte der Naturschutzbeauftragten, der Umweltverbände, die einer Bebauung ab- 	<p>Erläuterung:</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>lehnend gegenüberstehen, wurden bei der Informationsveranstaltung nicht offengelegt, obwohl diese bereits im Januar eingefordert wurden. Wie ist das möglich?</p>	<p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Die Stellungnahmen werden dem Rat sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
<p>B09-14</p>	<p>• Allein durch die Informationen aus diesen Berichten ist meines Erachtens keine Bebauung mehr möglich. Wie kann es sein, dass das Planverfahren weiter vorangetrieben wird?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
<p>B09-15</p>	<p>• Mit welchen Argumenten wurde die Eröffnung eines Planverfahrens in der Vergangenheit abgelehnt? Wurden hierüber Informationen eingeholt? Wurden weitere Prüfungen veranlasst?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Die Entscheidungen zu einem früheren Zeitpunkt sind für die vorliegende Planung nicht relevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
<p>B09-16</p>	<p>• Ist es tatsächlich so, dass durch den eventuellen Bevölkerungsanstieg in Riegelsberg ### in eine höhere Eingruppierungsstufe steigt und somit die Anwartschaft auf seine Pensionsbezüge erhöhen würde? Ich kann mir zwar nicht vorstellen, dass dies ein ausschlaggebender jedoch niederer Beweggrund für eine etwaige Zerstörung eines schützenswerten Naturlandes ist, interessieren würde es mich trotzdem :); vielleicht wäre eine Beförderung auch anders möglich.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
B09-17	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist mit einem erhöhten Aufwand für Aushubbehandlung gemeint? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Die entsprechenden Aussagen sind dem Gutachten zu den Untergrundverhältnissen entnommen und sind für die späteren Erschließungsarbeiten relevant.</p> <p>Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind für die vorliegende Planung nicht relevant.</p>
B09-18	<ul style="list-style-type: none"> • Wie soll der klimatische Ausgleich nach evtl. Wegfall einer Kalt- und Frischluftschneise erfolgen? Wurden für die Berechnungen berücksichtigt, dass in Zukunft durch die Klimaveränderung mit längeren Hitzeperioden zu rechnen ist? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde ein Klimagutachten erstellt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-12</p>
B09-19	<ul style="list-style-type: none"> • Durch evtl. Trockenlegung des Gebietes würde der Grundwasserspiegel sinken. Dies hätte zur Folge, dass Bestandsimmobilien, Straßen, Neubauten erheblich durch Absenkungen beeinträchtigt würden. Gibt es hierfür Ausgleichsmittel? Werden vorab Gutachten erstellt? Wer ist hierfür zuständig? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes kommt es zu keiner flächigen Versiegelung. Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, ebenso sind Schäden an Bestandsimmobilien nicht zu erwarten. Mit der geplanten Entflechtung im Bereich der Hahnenstraße wird zusätzlich Niederschlagswasser direkt dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Zusätzlich liegen Gutachten zu den Untergrundverhältnissen vor.</p>
B09-20	<ul style="list-style-type: none"> • Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Lampennester Straße bei Starkregen als gefährdet eingestuft (aktuelle Starkregengefahrenkarte). Die Hahnenwies ist ein natürlicher kostenloser Schutz bei solchen Regenfällen. Warum wird dies nicht berücksichtigt? Wie soll der Verlust ausgeglichen werden? Wer trägt die Kosten für diese Maßnahmen? Wer trägt die Kosten für steigenden Feuerwehreinsätze? 	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Abflussverschärfung wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt.</p> <p>a) Rückhaltung der im Gebiet anfallenden Niederschlagsabflüsse in einem Regenrückhaltebecken, welches über eine Langzeitseriensimulation für eine Jährlichkeit von T =50 Jahren ausgelegt wurde. Das baulich vorgesehene Volumen beträgt V=1.500 m³, so dass eine Jährlichkeit von T=60 Jahren durch den Planer nachgewiesen wurde. Der Drosselabfluss aus dem Becken wurde mit 14 l/s angesetzt, wobei unklar ist, ob ein gesteuerter oder ungesteuerter Drosselabfluss den Berechnungen zugrunde liegt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>b) Herstellung von Rückhaltezysternen mit einem weiteren Gesamtvolumen von Vz=200 m³ c) Dimensionierung des Kanalnetzes auf eine Jährlichkeit von T=5 Jahre, statt i. d. R. T=2-3 Jahre.</p> <p>Damit der Zufluss durch die Erschließung nicht zunimmt, sondern im Gegenteil sogar reduziert wird, wurden als Drosselabfluss des RRB rd. 14 l/s gewählt.</p> <p>Somit sind keine negativen Auswirkungen der Abwasser- und Hochwassersituation zu erwarten. Des Weiteren liegen genaue Berechnungen zum Hochwasserschutz vor, welche nach Bedarf eingesehen werden können. Auch die Privaten Hausanschlüsse werden bei der Planung Berücksichtigt.</p> <p>Zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Darin werden u.a. die Kosten für die vorliegenden Planungen, die Erschließungs- und Unterhaltungskosten geregelt.</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p>
<p>B09-21</p>	<p>• Entstehen weitere Kosten für Anwohner der Hahnenstraße für die Erschließung des Baugebietes?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Erschließungskosten ergeben sich nicht aus dem Bebauungsplan.</p>
<p>B09-22</p>	<p>• Ist davon auszugehen, dass hierfür auch die Hahnenstraße, Lampennester Straße erneuert werden muss und mit Infrastruktur erweitert werden muss? Wer trägt hierfür die Kosten?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Kosten für die Erschließung des Baugebietes werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
<p>B09-23</p>	<p>• Das Verkehrsgutachten ist nicht nachvollziehbar. Ich bitte um eine aktuelle Ist-Aufnahme schon als Fürsorgepflicht für alle Bürger Riegelsbergs. Bereits jetzt herrscht schon im gesamten Bereich von Riegelsberg ein überhöhtes Verkehrsaufkommen. Ich bitte dies zu erläutern und ebenfalls mitzuteilen, wie die Gemeinde die Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern wahrnimmt, die mit stetig steigender Belastung von Lärm und Abgasen umgehen müssen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten zusätzliche Verkehrszählungen.</p> <p>Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einer steigenden Verkehrszunahme, der Landesbetriebe für Straßenbau entsprechende Maßnahmen an der Bundesstraße durchführen wird. Zum aktuellen Stand kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzliche Verkehrsmenge von den Knoten aufgenommen werden kann.</p>
<p>B09-24</p>	<p>Vielen Dank für die Berücksichtigung und Beantwortung. Ich freue mich sehr, zu ihrer Entscheidungsfindung beitragen zu können. Ich</p>	<p>Erläuterung:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	freue mich auf jeden weiteren persönlichen Austausch und Spaziergänge über die Hahnenwies um Ihnen zu zeigen, dass es sich hierbei nicht nur um eine Wiese handelt, sondern um ein Wunderwerk der Natur.	Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum und stehen damit nicht als Fußwege zur Verfügung. Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
B10	Bürger 10 Schreiben vom 02.07.2020	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B10-1	gegen das o.g. Verkehrsgutachten habe ich u.g. Einwände. Meines Erachtens geht das Gutachten von angedachten Zahlen aus. Laut dem heutigen Wissensstand sind die zugrunde gelegten Zahlen reine Vermutungen!	Erläuterung: Die Angaben basieren auf statistischen Werten bzw. aus vergleichbaren Projekten. Die Berechnungen sind juristische und fachlich anerkannt.
B10-2	Es ist davon auszugehen, dass die Preise/ qm für Riegelsberg im höheren Bereich liegen. Außerdem ist pro Wohnung mit mindestens 2 und mehr Fahrzeugen zu rechnen. Der letzte große Bauabschnitt (Überhafer Hang II) stellt dies jetzt schon dar. Durch die sehr hohen Erschließungskosten sind Kosten von mindestens 300 €/qm zu erwarten.	Erläuterung: Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant. Siehe auch Vorwort Thema 0-3
B10-3	So ist auch die prozentuale Verteilung des Tagesverkehrsaufkommens nach Quell - und Zielverkehr anzuzweifeln. Es gibt weder eine fundierte Grundlage dafür, dass 70 % der Fahrzeuge Richtung Saarbrücken fahren, noch dafür, dass 30 % den Weg Richtung Heusweiler suchen. Die Realität zeigt, dass der Verkehr vermehrt in Richtung Saarbrücken fließt.	Erläuterung: In Richtung Heusweiler befinden sich u.a. Schulen und Kindergärten. Ebenso ist davon auszugehen, dass ggf. nicht immer der kürzeste Weg gefahren wird.
B10-4	Die angenommene Benutzung eines PKW von 30 % - 70 %, angenommen 60 %, ist besonders im Saarland derzeit nicht nachvollziehbar. Das belegen die Benutzerzahlen des ÖPNV. Der saarländische Bürger liebt sein Auto. Dies zeigt sich darin, dass die meisten PKW's /Einwohner im Saarland zugelassen sind. Auch ist der angedachte Besetzungsgrad von 1,2 bis 1,3 Personen pro Fahrzeug ein anderer. Man braucht sich nur die vorbeifahrenden	Erläuterung: In der Hahnenstraße sind bereits Bushaltestellen vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage mit dem Neubaugebiet steigen wird und sich damit auch das Angebot verbessern wird. Die Haltestellen der Saarbahn sind gut erreichbar bzw. über die Bushaltestellen bereits angebunden. Es kann grundsätzlich jedoch davon ausgegangen werden, dass der KfZ-Verkehr in den

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>PKW's anzusehen. Dort sitzt fast immer nur eine Person im Fahrzeug!</p>	<p>kommenden Jahren wesentlich abnehmen wird bzw. muss.</p>
B10-5	<p>„Schon heute ist die Saarbrücker Straße im Abschnitt Lindenstraße bis Russenweg in den Spitzenstunden bereits stark überlastet und weist Rückstau auf Auch ohne die Zusatzverkehre besteht Handlungsbedarf, um die Verkehrssituation in diesem Bereich zu verbessern" (Seite 25 des Gutachtens).</p> <p>Diese Feststellung des Gutachters teile ich. Wie sich die Situation in der Hauptverkehrszeit darstellt und in diesem Bereich abgewickelt werden soll bleibt unbeantwortet. Es ist ein erheblicher Rückstau in die Lampennester Straße (besonders morgens im Berufsverkehr) zu erwarten. Die Berechnung der Verkehre in den Spitzenzeiten ist eine reine Annahme, da viele Verkehrszahlen und Annahmen aktuell lediglich nur geschätzt werden können. Es gibt keine fundierte Zahlen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Knotenpunkte können den zusätzlichen Verkehr aufnehmen.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt basiert das Gutachten nicht auf reinen Annahmen.</p>
B10-6	<p>Als Beweis führe ich das Verkehrsgutachten zu der Bebauung des Walter - Wagner - Platzes an der Einmündung Alleestraße - Saarbrücker Straße auf. Dort wurden Einkaufsmärkte gebaut. In dem damaligen Gutachten wurde mit einer Zeit der Grünphase bei der Fahrt aus der Alleestraße in die Saarbrücker Straße von 2,5 Sekunden bei 90 Sekunden Umlaufzeit als ausreichend berechnet. Heute wurde die Zeit auf 9 Sekunden erweitert! Somit wurden die Zahlen des Gutachtens um fast 400 % falsch berechnet!</p> <p>Dieser Kreuzungsbereich liegt auch in dem untersuchten Verkehrsbereich!</p> <p>Besonders bei einer Fahrt der Saarbahn (Taktfolge 15 Minuten in beiden Richtungen), kommt es wegen der Vorfahrtsregelung der Bahn in diesem Bereich zu besonderen Verkehrsbehinderungen und langen Rückstaus auf allen Straßen.</p> <p>Eine Neuausrichtung der Umlaufzeiten kann an dieser Stelle nur durch eine Behinderung des Hauptverkehrs Saarbrücken - Heusweiler – Saarbrücken erfolgen. Das würde zu einem weiteren Rückstau in der Hauptachse führen! Leider ist in dem Gutachten nichts über diese Dinge ersichtlich. Eine neue Zeitensteuerung</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das angesprochene Gutachten ist für die vorliegende Planung nicht relevant.</p> <p>Die Gemeinde hofft, dass der ÖPNV zukünftig noch stärker angenommen und ausgebaut wird.</p> <p>Die Bundesstraße befindet sich in der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>ist sehr teuer. Wer soll diese Kosten übernehmen?</p>	
B10-7	<p>Die großen Verlierer, sollte die Bebauung umgesetzt werden, werden sicherlich die Bewohner der Bergstraße sein, da der Kreuzungsbe- reich Lampennesterstraße / Saarbrücker- straße keine zusätzlichen Verkehre in Spitzen- zeiten aufnehmen kann.</p> <p>Im der Einmündung von der Bergstraße in die Saarbrückerstraße gibt es zurzeit eine Ver- kehrsreglung ohne Ampelanlage. Diese müsste im Einmündungsbereich mit erhebli- chen Kosten nachgerüstet werden. Auch hier stellt sich dann die Frage: Wer plant die Anlage ? Wer trägt die Kosten?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Verlierer wären dann nicht die Bewohner son- dern die Autofahrer.</p> <p>Ggf. würde sich dadurch auch die Nutzung des Autos reduzieren.</p> <p>Nach derzeitigem Stand sind keine Maßnah- men erforderlich.</p>
B10-8	<p>Es gibt bis dato keine Planung für die fußläu- fige Anbindung des Baugebietes an die Ziegel- hütterstraße. Wegen Ankauf von Gelände ist dies wohl nicht zum Tragen gekommen. Bei der Bürgerveranstaltung wurden Preise von 5 €/qm genannt! Dass es bei solchen Preisen zu keinem Verkauf von Gelände an die RAG kommt ist sehr verständlich! Eine fußläufige Anbindung ist aber meines Erachtens zwin- gend erforderlich.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Plangebiet wird über die Hahnenstraße erschlossen. Ein direkter Fußweg zur Ziegel- hütter Straße ist nicht erforderlich.</p>
B10-9	<p>Riegelsberg hat ein Klimaschutzkonzept auf- gestellt Sie sind dafür verantwortlich, dass die- ses Klimaschutzkonzept umgesetzt wird !!! Eine weitere Bebauung und ein erhöhtes Ver- kehrsaufkommen laufen diesem Ansinnen ent- gegen und ist völlig kontraproduktiv und nicht im Sinne der steuerzahlenden Bürger!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die für die Planung relevanten Inhalte des Kli- maschutzkonzeptes wurden in die Planung eingestellt. Das Konzept enthält unterschied- lichste Maßnahmen.</p> <p>Klimarelevante Festsetzungen sind im Bebau- ungsplan enthalten und wurden im Zuge der weiteren Planung konkretisiert. Der Vollstän- digkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Klimaschutzkonzept keine Aussagen enthalten sind, wonach eine Neubebauung aus klimatischen Gründen auszuschließen wäre.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wur- den Aussagen aus dem Klimaschutzkonzept übernommen. Darin enthalten ist ein Maßnah- menkatalog, der Maßnahmen wie der Einsatz eines Klimaschutzmanagers, Sanierungsmaß- nahmen kommunaler Liegenschaften, Sensibi- lisierung für ein energiesparendes Nutzerver- haltens, Mobilitätsberatung, Förderung Fuß-</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>und Radverkehr, Maßnahmen an Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, usw.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B11	<p>Bürger 11</p> <p>Schreiben vom 02.07.2020 (vorab per E-Mail vom 03.07.2020)</p> <p>Bild „Blick von der Höchlingstr.“</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
B11-1	<p>auf Ihrer Informationsveranstaltung am 18.6.20 wurde das RAG-Projekt vorgestellt.</p> <p>Bereits an diesem Abend wurde eine Vielzahl von Bedenken bezüglich der geplanten Bebauung geäußert, die ganz klar auf der Hand liegen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p>
B11-2	<p>Was das Gutachten der Firma Agsta Umwelt betrifft, widersprechen sich die Aussagen des Gutachtens und die darauffolgenden Bewertungen. Zunächst beschreibt das Gutachten, welche eine vielfältige Biosphäre zerstört werden soll und in der darauffolgenden Bewertung wird alles relativiert.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>In der Einleitung des Umweltberichtes wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Vorabzug handelt, welcher im weiteren Verfahren ergänzt und fertig gestellt wird.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Dies wurde im Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Nach derzeitigem Kenntnisstand sind voraussichtlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
B11-3	<p>Seite 11:</p> <p>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:</p> <p>Wenn man sich das Bild auf Seite 1 betrachtet, kann man dann wirklich ernsthaft schreiben:</p> <p>Durch die Begrenzung der Gebäudehöhe und die lockere Bebauung wird sich das zukünftige Wohngebiet in die umgebende Bebauung einfügen?</p> <p>Diese Einschätzung des Gutachtens auf Seite 18 ist verwunderlich, denn eine Auenlandschaft unterscheidet sich sehr wohl von einem dichten Wohngebiet.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild wird subjektiv wahrgenommen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen die dazu führen, dass sich die Bebauung in den Siedlungskörper einfügt.</p>
B11-4	<p>Oder nehmen wir die Bewertung „Schutzgut Mensch“:</p> <p>Hier beschreibt das Gutachten, dass Lärmbeeinträchtigungen und Staubemissionen schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben. Aber dem Himmel sei Dank (Seite 12): Die Lärmbelastung wird im Vergleich zur bestehenden Situation für die Anwohner etwas höher ausfallen, da mit einem höheren Verkehrs- und Nachbarschaftsaufkommen zu rechnen ist.</p> <p>Damit ist nicht nur zu rechnen, das ist Fakt. In die geplanten Häuser ziehen Menschen.</p> <p>Die Lärmsituation wird sich gigantisch ändern.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Für den Verkehrslärm wurde ein Gutachten erstellt.</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenlärm, Staub) sind zeitlich beschränkt und damit nur temporär.</p>
B11-5	<p>Folgende Einschätzungen auf Seite 18 können wir nicht nachvollziehen, denn es handelt sich um eine Ortsrandlage am Wald.</p> <p>Da bei der vorliegenden Planung auf eine Fläche in der Innerortslage zurückgegriffen wird, in deren Umgebung sich bereits Wohnbebauung befindet, ist mit keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die geplanten Festsetzungen orientieren sich am Bestand in der Umgebung. Besonders störintensive Nutzungen werden durch den Bebauungsplan nicht begründet. Weitergehende Maßnahmen sind hierfür nicht notwendig.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es ist nicht bekannt, welcher Bereich als Wald eingeschätzt wird. Die zuständige Forstbehörde hat mitgeteilt, dass kein Wald vorhanden ist.</p> <p>Bzgl. der Bewertung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p>
B11-6	Auf Seite 12 steht:	Erläuterung:

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO2-Bilanz auswirken.</p> <p>Dies suggeriert, dass der Bebauungsplan sich unterm Strich positiv auf die CO2-Bilanz auswirkt, was schlichtweg falsch ist.</p>	<p>Es wird nichts suggeriert. Es wird erläutert, dass sich die Festsetzungen auch positiv auf die CO2-Bilanz auswirken.</p>
	Schutzgut Tiere und Pflanzen:	
B11-7	<p>Der Gutachter ist sich der Zerstörung vollkommen bewusst. Den Rotmilan hat er noch vergessen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Rotmilan nutzt die Fläche als Jagdfläche. Im Umfeld sind jedoch ausreichend Jagdflächen vorhanden. Zusätzlich werden im Umfeld aufgewertet, welche dann dem Rotmilan als Jagdfläche zur Verfügung stehen.</p>
B11-8	<p>Das Projekt ist von seiner Dimension her völlig übertrieben und stellt einen massiven Eingriff in ein für Riegelsberg einmaliges, über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem dar.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Größe beziehungsweise Dimension des Projektes, ist nach großer planerischer Sorgfalt, in Abstimmung mit der Gemeinde, gewählt worden. Es kann hier also keine Rede von einer Überdimensionalität sein. Die Vorteile der Nutzung als Neubaugebiet, steht der jetzigen Nutzung als Mähwiese gegenüber, da der Wohnraum dringend benötigt wird.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-5</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p>
B11-9	<p>Der Aufwand, der betrieben werden muss (Wasserrückhaltebecken, Zisternen, Erweiterung der Kanalisation, Pumpen usw.) ist immens und die Erschließungskosten werden entsprechend hoch ausfallen. Das Wohngebiet soll vor allem neuen Wohnraum für Familien mit Kindern schaffen. Ob diese Zielgruppe es sich leisten kann, dort zu bauen, ist im Hinblick auf den geplanten Aufwand mehr als fraglich.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Darin werden u.a. die Kosten für die vorliegenden Planungen, die Erschließungs- und Unterhaltungskosten geregelt.</p> <p>Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-3</p>
B11-10	<p>Es ist die Rede von Stadtvillen und mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern (3 Vollgeschosse + Penthouse on top)</p> <p>Auf der Veranstaltung hat eine Bauinteressierte gesagt, dass Sie nicht neben so einem 'Klotz' wohnen wolle. Dem kann man nur zustimmen, das passt in keinster Weise in das Landschaftsbild.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformations-</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>veranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Die Zulässigkeit ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Entsprechend den Festsetzungen sind auch Mehrfamilienhäuser zulässig. Mit diesen kann den Belangen Klimaschutz und Schaffung von Wohnraum Rechnung getragen werden.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p>
B11-11	<p>Man stellt sich zu Recht die Frage, ob hier wertvolle Natur im Endeffekt für besser Betuchte geopfert wird, die sich dann eine schicke Villa auf der grünen Feuchtwiese bauen können.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Feuchtwiesen vorhanden.</p> <p>Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-3</p>
B11-12	<p>In dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird über die Bedeutung der Feuchtwiese für die Frischluftzufuhr und die Verbesserung des Lokalklimas gesprochen. Das Plangebiet hat derzeit eine anteilige, aktive Klimaausgleichsfunktion für das Plangebiet (S. 10). Dem Gebiet wird eine mittlere bis gute ökologische Wertigkeit zugesprochen (S.5). Es ist von einem feuchten Wiesenbereich mit entsprechendem Artenreichtum die Rede, von geschützten Pflanzen usw.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgte eine Biotoptypenkartierung und zusätzlich wurde ein Klimagutachten erstellt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11 und 0-12</p>
B11-13	<p>Gerade diese extensiv genutzte Wiese bietet einen Lebensraum für viele Insekten und Bienen, deren Aussterben ja überall so bedauert wird aber im Gutachten keine besondere Beachtung findet.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten floristische und faunistische Kartierungen, die Ergebnisse sind dem Umweltbericht bzw. den Fachgutachten zu entnehmen.</p>
B11-14	<p>Die Wiese ist Rückzugsbereich für viele Vogelarten, darunter auch der Rotmilan. Viele Krähen sind hier beheimatet, Rehe und Füchse.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten floristische und faunistische Kartierungen, die Ergebnisse sind dem Umweltbericht bzw. den Fachgutachten zu entnehmen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Für die genannten Arten stehen im Umfeld ausreichend Flächen zur Verfügung.
B11-15	<p>In der Bewertung des Gutachtens wird dann aber die Zerstörung dieses Lebensraumes einfach mit der Argumentation begründet, es handle sich nur um temporäre Beeinträchtigungen hinsichtlich Flora und Fauna (S. 11: 'Lokal werden potenzielle Lebensräume verloren gehen '), Lärm, Verkehr, Versiegelung von Bodenflächen (Starkregen !?), Klima, Frischluft usw.</p> <p>Die Zerstörung wäre auf jeden Fall endgültig und nicht durch das Anpflanzen von ein paar Bäumen und das Begrünen von Dachflächen (nur bei Flachdächern überhaupt möglich) auszugleichen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.</p> <p>Zu den Themen Verkehrslärm, Verkehr und Klima wurden Gutachten erstellt.</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenlärm, Staub) sind zeitlich beschränkt und damit nur temporär.</p>
B11-16	<p>In dem Gutachten ist auf Seite 9 zu Recht von einem ökologischen Defizit die Rede. Die in der Vorstellung angesprochene Ausgleichsmaßnahme bzgl. Renaturierung des Salbachs ist für Riegelsberg in keinster Weise relevant. Warum zerstört man ein in Riegelsberg einmaliges gewachsenes Ökosystem (natürliche Feuchtwiese als letzte ihrer Art in Riegelsberg) und macht dann woanders ein bisschen 'Umweltkosmetik'?</p> <p>Ein gewachsenes Ökosystem kann nicht einfach ersetzt werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Feuchtwiesen vorhanden.</p>
B11-17	<p>Die Lärmbelästigung wäre permanent über viele Jahre, was über den Begriff temporär wohl weit hinausgeht.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenlärm, Staub) sind zeitlich beschränkt und damit nur temporär.</p> <p>Für den Verkehrslärm wurde ein Gutachten erstellt.</p>
B11-18	<p>Schon jetzt ist die Hahnenstraße eine vielbefahrene Durchgangsstraße, als Anlieger kann man das sehr wohl beurteilen. Die alleinige Zuwegung über die Hahnenstraße ist eine Zumutung für die dort lebenden Anwohner. Die Realität der Verkehrssituation wird durch das Verkehrsgutachten nicht widerspiegelt. Es gibt so oft Rückstaus und Wartezeiten, wenn man</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nachgewiesen. Die Hahnenstraße kann den zusätzlichen Verkehr ohne Probleme aufnehmen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	aus dem Lampennest in die Saarbrücker Straße möchte.	
B11-19	Die Bergstraße ist sehr eng und meistens auf beiden Seiten zugeparkt. Was passiert eigentlich, wenn am Stumpen auch noch neu gebaut wird mit der Zuwegung über die Ziegelhütter Straße? Was ist mit dem Bau des geplanten Altenheims in der Saarbrücker-/ Talstraße ? Die Fülle der geplanten Maßnahmen schafft bestimmt keine Verbesserung der Verkehrssituation. Daran wird auch eine andere Ampelschaltung nicht viel ändern können.	Erläuterung: Die Bebauung im Bereich Stumpen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Für die Planungen und Vorhaben müssen ggf. gesonderte Gutachten erstellt werden.
B11-20	Der Wunsch nach Bauflächen ist selbstverständlich legitim und nachvollziehbar. Die Gemeinde Riegelsberg ist jetzt schon sehr dicht besiedelt. Der im Gutachten genannte Wohnungsbedarf müsste hinsichtlich des Faktors jährliche Sterberate, Wegzug (z.B. ins Seniorenheim, aus beruflichen Gründen, usw.) bereinigt werden. Insgesamt nimmt die Bevölkerung im Saarland ab. Warum gibt es keine Erhebung über Leerstände ? Es wäre nachhaltiger, die vorhandenen Ressourcen zu nutzen. Wir plädieren deshalb dafür, den Plan der Hinterlandbebauung und der Zerstörung wertvoller Natur aufzugeben und die Baulücken entlang der Hahnenstraße zu schließen. Schließlich gibt es nicht umsonst seit Jahren hierüber einen genehmigten Bebauungsplan.	Erläuterung: Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen. Baulücken sowie Leerstände sind überwiegend in privater Hand und können aus verschiedensten Gründen nicht generiert werden. Die vorhandenen Leerstände befinden sich außerhalb des Zugriffes und sind aus diesem Grund nicht relevant, ebenso bedürfen sie keiner Erklärung. Siehe auch Vorwort Thema 0-2 Bzgl. dem Eingriff wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
	Bild	Die Bilder sind der Anlage zu entnehmen.
B12	Bürger 12 Schreiben vom 30.06.2020	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B12-1	Mein Name ist ###, meine Familie wohnt bereits seit mehr als 100 Jahre in der Hahnenstrasse und ich bin entsetzt über ihr Vorhaben! So lange ich denken kann stehen die Häuser der heutigen Hahnenstrasse bis auf wenige Ausnahmen genau so da, mit den Freiflächen die bis auf die Wiese der RAG in privater Hand sind. Meine Großmutter lebte hier und meine Mutter ist hier aufgewachsen. Ich selbst bin erst in den 90igern hierher zurück gekommen als meine Eltern das Elternhaus	Erläuterung: Der vorliegende Bebauungsplan stellt kein Bauvorhaben dar. Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die durchgeführten Baumaßnahmen.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	meiner Mutter übernommen haben. Wir haben Umbaumaßnahmen vorgenommen, das übliche: neue Heizung, neue Fenster, ein neues Dach.	
B12-2	Wir wollten damals gerne Dachgauben in Schwalbenschwanzoptik, das wurde uns leider nicht genehmigt, es passte nicht ins Landschaftsbild. Heute unglaublich aber wahr! Ebenso wäre zu dieser Zeit undenkbar gewesen ein Mehrfamilienhaus oder gar ein ganzes Neubaugebiet hier zu integrieren. Das wäre nie genehmigt worden. So ändern sich die Zeiten! Aber ist das alles heute besser? Bei näherer Betrachtung, nein!	<p>Erläuterung:</p> <p>Der beschriebenen Sachverhalt ist für die vorliegende Abwägung nicht relevant.</p> <p>Bei näherer Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Zeiten heute besser sind.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
B12-3	Meine Eltern hätten sich gern verkleinert, sie waren vor 2 Jahren auf der Suche nach Grundstücken oder einem einstöckigen kleinen Häuschen, vergeblich. Die Freiflächen hier in der Hahnenstrasse aus privater Hand, unbezahlbar bzw. nicht zu bekommen. Das man bei der RAG nicht anfragen braucht war hier allgemein bekannt. Sehr schade. Die privaten kann ich heute gut verstehen! Das ist noch die "ältere" Generation, die noch besser wissen als wir wie wichtig die Natur und diese Freiflächen für uns alle sind!	<p>Erläuterung:</p> <p>Baulücken sowie Leerstände sind überwiegend in privater Hand und können aus verschiedensten Gründen nicht generiert werden.</p> <p>Die vorhandenen Leerstände befinden sich außerhalb des Zugriffes und sind aus diesem Grund nicht relevant, ebenso bedürfen sie keiner Erklärung.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
B12-4	Die Tiere (Rehe, Vögel. ...) nutzen den Lebensraum rege,	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen, die Ergebnisse sind dem Umweltbericht bzw. den Gutachten zu entnehmen.</p>
B12-5	die umliegenden Bauern brauchen die Fläche für die Heuernte! Es gibt schon nur noch wenige Bauern aber auch die müssen schon um jede Fläche für die Futtergewinnung kämpfen. Auch deren Erhalt empfinde ich als unsere aller Aufgabe! Das macht uns als Riegelsberg doch lebenswert! Regionale Versorgung durch unsere Bauern.	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden seit Jahren extensiv bewirtschaftet. Würde die Fläche für die Futtergewinnung genutzt werden, wäre das Artvorkommen wesentlich geringer.</p> <p>Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und steht damit den Landwirten nicht zur Verfügung.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

B12-6	<p>Noch vor ein paar Jahren hätte ich dafür kein Verständnis gehabt, ich brauchte doch Baufläche, aber es geht immer irgendwie! Dann kann man eben nicht bauen und muss mit dem zu-recht kommen was man hat. Heute bin ich dankbar das der unschätzbare Schatz soweit erhalten geblieben ist. Allerdings blicke ich mit Sorge in die Zukunft, die Damen und Herren die diese Grundstücke besitzen sind alle jenseits der 75iger, die nachfolgende Generationen wohnen woanders, haben bereits eigene Eigenheime. Die Folge: in den nächsten Jahren werden diese Grundstücke doch auf den freien Markt kommen. Allerdings sind es "nur" Grundstücke die die Wiese und das Feuchtgebiet nicht erreichen und die Artenvielfalt am leben lassen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Zuge des Verfahrens wurde verschiedenste Varianten und Standorte betrachtet.</p> <p>Bzgl. der Leerstände und Baulücken wird auf die Ausführungen unter Punkt B12-3 verwiesen.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p>
B12-7	<p>Seit Jahren sinkt die Einwohnerzahl in Riegelsberg stetig. Waren es im Jahr 2005 noch 15386 Einwohner sind es heute (Stand Dezember 2019) noch 14366 das sind 1020 Menschen weniger, die haben ja auch alle irgendwo hier gewohnt, Potential muss also da sein! Warum braucht man also bei stetig sinkenden Einwohnerzahlen ein so großes neues Neubaugebiet? Da liegt es doch Nahe das man als Einwohner von Riegelsberg auf die Idee kommt das es hier nur ums Geld gehen kann.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen.</p> <p>Eine Konkretisierung des Wohneinheitenbedarfs in den zugehörigen Gemeinden wird dessen ungeachtet vom Regionalverband Saarbrücken vorgenommen. Bei der übergeordneten Kontingentierung sind demographische Entwicklungen berücksichtigt.</p> <p>Die vom Regionalverband Saarbrücken zur Verfügung gestellten Zahlen werden beim vorliegenden Bebauungsplan zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind maßgeblich und bestimmen die Zahl der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden dürfen.</p> <p>Die aktuellen Anfragen zeigen, dass die Nachfrage keineswegs fallen wird, sondern sehr hoch ist.</p>
B12-8	<p>Somal es schon seit Jahrzenten immer wieder im Gespräch ist eine Verbindung von der Langgärtenstrasse in die Ziegelhütterstrasse zu schaffen und somit ebenfalls eine Menge Bauland zu generieren. Aber auch hier liegen die Flächen noch in privater Hand und die gibt diese Flächen nicht her weil sie genau das verhindern will. Aus gutem Grund! Der Mensch und die Tiere brauchen Lebensraum und Fläche zum entspannen!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur einer Verbindungsstraße zwischen der Langgärtenstrasse in die Ziegelhütterstrasse. Die Verbindungsstraße ist für den Bebauungsplan auch nicht erforderlich.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B12-9</p>	<p>Eine Bebauung in dieser Größenordnung ist utopisch und steht in keiner Relation! Warum? Betrachten Sie sich die Entwicklung von Riegelsberg, s. Anhang Demographiebericht.</p> <p>Riegelsberg wird älter! Hier in der Hahnenstrasse leben zur Zeit (allein mir bekannt und ich kenne noch lange nicht alle) mindestens in 12 Häusern alleinstehende Personen die über 75 Jahre alt sind. In den letzten 10 Jahren wurden, mir bekannt, in der Hahnenstrasse 12 Häuser verkauft und 2 neu gebaut. Der Wandel ist da und er ist unaufhaltsam. Sie baten in der Bürgersprechstunde um die Aufzeigung von Ausweichmöglichkeiten. Für die RAG kann ich diese leider nicht geben da ich ihre Besitze an Grundflächen in Riegelsberg nicht kenne außer die in der Hahnenstrasse.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Größe beziehungsweise Dimension des Projektes, ist nach großer planerischer Sorgfalt, in Abstimmung mit der Gemeinde, gewählt worden. Es kann hier also keine Rede von einer Überdimensionalität sein. Die Vorteile der Nutzung als Neubaugebiet, steht der jetzigen Nutzung als Mähwiese gegenüber, da der Wohnraum dringend benötigt wird.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-5</p> <p>Bzgl. des Bevölkerungsrückgangs wird auf den Punkt B12-7 verwiesen.</p> <p>Der Rückgang kann auch damit begründet werden, dass nicht ausreichend Wohnraum verfügbar ist.</p>
<p>B12-10</p>	<p>Zu denen möchte ich Ihnen sagen, gehen sie in sich, machen Sie "normale" Baugrundstücke an der Hahnenstrasse daraus, verlangen sie viel Geld dafür, sie werden es bekommen! Alles andere hat/hätte nichts mit Nachhaltigkeit zu tun, was Sie sich ja gerne auf die Fahne schreiben möchten.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-3</p>
<p>B12-11</p>	<p>Sie erhalten mit einer Straßenrandbebauung viel natürlichen Lebensraum und erhalten die Lebensqualität der Anwohner, die unter diesem Bauvorhaben heute schon erheblich leidet und noch mehr leiden wird! Der Lärm, die Mehrbelastung an Verkehr der Verlust der Natur, die Schäden die entstehen werden, sei es durch die Baufahrzeuge das zu erwartende Wasser und und und.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bzgl. der Dimension wird auf den Punkt 12-9 verwiesen.</p> <p>Der Bedarf kann mit einer Straßenrandbebauung nicht gedeckt werden.</p> <p>Es wurden Gutachten zum Verkehrslärm, zum Verkehr erstellt.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Anwohner heute bereits und dem Bauvorhaben leiden können.</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenlärm, Staub) sind zeitlich beschränkt und damit nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Baufahrzeuge zu keine Schäden kommen wird.</p> <p>Das sich die Bebauung in das Umfeld einfügen wird, wird es auch zu keiner Verschlechterung der Lebensqualität kommen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-4</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B12-12</p>	<p>Über die Kosten die da entstehen will ich gar nicht sprechen, die sind offensichtlich. Ich appelliere an den gesunden Menschenverstand! Versetzen Sie sich bitte in unsere Lage!</p>	<p>Erläuterung: Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p>
<p>B12-13</p>	<p>Auch über die Aussage ihres Verkehrsexperten:"die Hahnenstrasse ist verkehrstechnisch noch lange nicht ausgelastet, da geht noch viel mehr" können wir Anwohner nur den Kopf schütteln. Wir sind eine innerörtliche StaÙe, weder eine Hauptstrasse noch eine Stadtstrasse! Jeder der hier morgens fährt weiß was los ist! Da hilft es auch nichts die Verantwortlichkeit der Gemeinde in die Schuhe zu schieben, sie wollen das Projekt gemeinsam also müssen sie auch gemeinsam an vernünftigen Lösungen arbeiten und nicht den schwarzen Peter zwischen sich hin- und herschieben!</p>	<p>Erläuterung: Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist. Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen. Siehe auch Vorwort Themen 0-0 Die Hahnenstraße kann den zusätzlichen Verkehr ohne Probleme aufnehmen, es wird auf das entsprechende Fachgutachten verwiesen.</p>
<p>B12-14</p>	<p>So, die Ausweichmöglichkeit für unseren Bürgermeister: ich kenne viele alleinstehenden denen ihre Häuser und Grundstücke zu groß und zu arbeitsintensiv geworden sind und genau da müsste man meiner Meinung nach ansetzen! Das Leben für die immer älter werdende Generation besser machen. Wohnraum für ältere schaffen, dann schafft sich der Wohnraum für junge Familien von allein! Die "alten" machen Platz für die Jungen. Was ist mit dem Bauvorhaben in der Talstrasse? Es sollte ein Seniorenheim geben? Grundsätzlich glaube ich das es dieses Platzproblem für junge Familien nicht wirklich gibt. Es kann nicht jeder neu Bauen, der Bestand ist da und muss genutzt werden! Niemand will in 10 Jahren keine Grünflächen mehr haben und dafür lauter leer stehende Häuser. Und wenn sie doch unbedingt</p>	<p>Erläuterung: Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen. Dies eröffnet insbesondere jungen Familien die Chance auf den Erwerb eines Bauplatzes. Somit steigt die Chance einer Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Riegelsberg und Zuzüge können erhöht werden. Der hier angesprochene Mangel an Bevölkerungswachstum, wird durch das Planvorhaben nicht negativ beeinflusst, sondern positiv. Baulücken sowie Leerstände sind überwiegend in privater Hand und können aus verschiedensten Gründen nicht generiert werden. Durch die Lage des Plangebietes, innerhalb eines bereits bestehenden Baulichen Zusammenhangs, kann außerdem von einer Nachverdichtung gesprochen werden. Diese schöpft somit vorhandene Potentiale aus und sorgt für ein zusammenhängendes Ortsbild.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>das Bedürfnis haben zu bauen, eine Straßenrandbebauung linksseitig des Russenweges oder des Kauflandes. Da ist genug Platz, die Anbindung an die Geschäfte des täglichen Bedarfs, an die Straße und(an die Saarbahn) sind erheblich besser und unsere Nachbarn aus Walpershofen/ Heusweiler hätten auch was davon.</p> <p>Weniger ist manchmal mehr!</p> <p>Vielen Dank für Ihre Zeit</p>	<p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p> <p>Der Bebauungsplan trägt zur Steigerung der Attraktivität (attraktives Zentrum, Freizeit, Kultur, Freiflächen/ Naherholung) bei.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
	<p>Anhang: Demographiebericht Riegelsberg</p>	<p>Der Bericht ist der Anlage zu entnehmen.</p>
<p>B13</p>	<p>Bürger 13</p> <p>Schreiben vom 29.06.2020</p> <p>Ich beziehe mich auf den Bebauungsplan auf dem Hahn.</p> <p>Ich bin "gezielter" betroffener Anwohner der Hahnenstraße.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
<p>B13-1</p>	<p>1. Durch die Großbaustelle werden, nach Angaben von der Gemeinde Riegelsberg und der RAG (-Bürgerinformationsabend in der Riegelsberghalle -vom 18.06.2020) vor meiner Haustür ab morgens 7 Uhr bis abends über 500 LKW's stehen oder parken.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p> <p>Die Größe beziehungsweise Dimension des Projektes, ist nach großer planerischer Sorgfalt, in Abstimmung mit der Gemeinde, gewählt worden. Es kann hier also keine Rede von einer Überdimensionalität sein. Die Vorteile der Nutzung als Neubaugebiet, steht der jetzigen Nutzung als Mähwiese gegenüber, da der Wohnraum dringend benötigt wird.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Siehe auch Vorwort Themen 0-5</p> <p>Die Erschließung des Wohngebietes stellt keine Großbaustelle dar. Wie jede Baumaßnahme kommt es zu temporären Beeinträchtigungen.</p>
B13-2	<p>2. Wir werden während der Bauphase und danach große Probleme haben, überhaupt von UNSEREM Grundstück per PKW rauszufahren. Auf der anderen Seite kommt die Riesenausfahrt zur Siedlung. Besucher, Handwerker, Heizungsbauer, Schornsteinfeger, Wasserwerk usw können dann nicht mehr parken!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Fläche vor dem Grundstücke um öffentlichen Straßenraum handelt und somit jedem zur Verfügung steht.</p> <p>Die Straßenverkehrsordnung gilt unabhängig dem vorliegenden Bebauungsplan. Die Ein- und Ausfahrt zu Grundstücken muss gewährleistet sein.</p> <p>Ggf. werden während der Bauphase verkehrsordnerische Maßnahmen durchgeführt.</p>
B13-3	<p>3. Bei der Straßenplanung wurden große Fehler gemacht:</p> <p>Wie überall, sind bei Kleinfamilien 2 PKW ' s, die man einrechnen muß. Also pro Familie und Haus oder Wohnung 2 Autos. 60 Familienhäuser also mindestens 120 Autos.</p> <p>Mann zur Arbeit und Frau und Mutter vor der Arbeit zur KITA oder Schule, dadurch fahren am Morgen zwischen 6 und 8 Uhr 120 AUTOS vor meinem Haus aus der gesagten Seitenstraße.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Angaben wurden in der Anlage zum Verkehrsgutachten mit entsprechenden Quellen belegt.</p> <p>Aus welchen Gründen der Mann zur Arbeit und die Frau und Mutter vor der Arbeit zur KITA oder Schule fährt kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Verkehrsgutachten wurden die Spitzenstunden betrachtet.</p>
B13-4	<p>4. Die Straßen Hahnenstraße, Ziegelhütterstraße, Bergstraße, Ellerstraße und Hilschbacherstraße -also das ganze Gebiet- ist schon zu stark befahren!</p> <p>Dadurch können die zusätzlichen PKW ein Riesenchaos veranstalten!</p> <p>Keiner kommt mehr pünktlich irgendwo hin.</p> <p>Rettungsdienste haben zur Zeit schon Probleme zu Notfällen zu kommen.</p> <p>- Parksituation! (Sie können auch gerne bei der Müllabfuhr und beim Linienverkehr Nummer 142 nachfragen)</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Straßen können den zusätzlichen Verkehr ohne Probleme aufnehmen.</p> <p>Entsprechend der Straßenverkehrsordnung, welche unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes gilt, ist eine Durchfahrt jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Aus welchen Gründen keiner mehr pünktlich irgendwo ankommt, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zu den Stellplätzen.</p>
B13-5	<p>5. Lampennesterstraße - Saarbrückerstraße</p> <p>Ampelverkehr!</p> <p>Links Abbieger müssen Fußgänger beachten.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Verkehrsgutachten wurde die Ampelschaltung berücksichtigt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Wenn es gut geht können 4 Autos rausfahren. Bis wo soll jeden Morgen der Stau sein? Jetzt schon bis zur Hahnenstraße.</p>	<p>Die Knotenpunkte können den zusätzlichen Verkehr aufnehmen.</p>
B13-6	<p>6. Was mich sehr beschäftigt ist die Frage, wie die Gemeinde Riegelsberg und die RAG sich zu Umweltfragen äussern: Die Grünfläche hat einen Anteil von Orchideen und Knabbenkraut. Wie alle Gärtner wissen, wenn man was umsiedeln will, geht es meistens schief. Und Sie wollen das Garantieren?</p>	<p>Erläuterung: Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-1 Das Knabenkraut konnte entlang des Hahnhümes sowie entlang der Hahnenstraße nachgewiesen werden. Die Fläche entlang der Hahnenstraße befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In den Bereich entlang des Hahnhümes wird nicht eingriffen. Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes werden die dort vorhandenen Strukturen verbessert. Bei Knabenkräutern handelt es sich um Orchideen. Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p>
B13-7	<p>7. Die frisch Luftschneisse: Im Moment (jedes Jahr selbe Zeit) haben wir im Juni Temperaturen um die 30 Grad Celsius. Die Luft hat Schwierigkeiten ins Tal zu kommen, damit jeder Luft bekommt. Wenn jetzt zugebaut wird, wird keine frisch Luft in Riegelsberg mehr verteilt!</p>	<p>Erläuterung: In den Bereich des Hahnhümes, welcher eine Kaltluftabflussbahn darstellt, wird nicht eingriffen. Es wurde ein Klimagutachten erstellt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Siehe auch Vorwort Thema 0-12</p>
B13-8	<p>8. Viele Menschen wollen auf das Land ziehen. Damit man in der frischen Luft und Natur sitzt und geniessen kann. Wie soll man das in einem Einklang sein, wenn alles zugebaut wird? --siehe PKW's---Abgase!</p>	<p>Erläuterung: Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Siehe auch Vorwort Thema 0-1 Die Gemeinde Riegelsberg liegt im Verdichtungsraum Saarbrücken.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Mit der vorliegenden Planung wird auf eine Fläche im Siedlungsgebiet zurückgegriffen, da eine weitere Zersiedlung nicht gewünscht ist.</p>
B13-9	<p>9. Die Tiere werden nicht, wegen der Bau-phase verschwinden sondern durcheinanderkommen.</p> <p>Wir haben viele Tiere, die dann kein Zuhause haben: Rehe, Füchse, Milane, Bussarde, Feldmäuse, Marder, Iltis.</p> <p>Werden die dann auch umgesiedelt?</p> <p>Bei uns im Garten möchte ich nicht alle Tiere haben. MIR REICHEN 5 REHE!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen der planungsrelevanten Artgruppen.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Nutzungen sind heute bereits Beeinträchtigungen vorhanden bzw. hat sich die Tierwelt daran angepasst.</p> <p>Für die angesprochenen Arten stehen im Umfeld ausreichend Flächen zur Verfügung.</p>
B13-10	<p>10. Nach Angaben haben Gemeinde Riegelsberg und das Wasserwerk Probleme mit der Wasserversorgung.</p> <p>Druck: Ist zu niedrig! Stimmt das?</p> <p>Feuerwehr: Bei Brand ist zu wenig Wasser in den Leitungen. Nach Informationen müssten Wasserleitungen von Holz gelegt werden, damit genug Wasser - bei Brand - zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Glauben Sie nicht, dass das zu teuer wird? Wer muß das bezahlen?</p> <p>Bitte um Stellungnahme.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgte auch hier eine Abstimmungen mit den Wasserwerken.</p> <p>Zur Wasserversorgung wurden Messungen und Berechnungen durchgeführt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die Wasserversorgung für das Neubaugebiet gesichert ist.</p> <p>Zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Darin werden u.a. die Kosten für die vorliegenden Planungen, die Erschließungs- und Unterhaltungskosten geregelt.</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B14	<p>Bürger 14</p> <p>E-Mail vom 28.06.2020</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
B14-1	<p>Der Gemeinderat hat in Sachen Bebauung "Auf dem Hahn" die Entscheidungshoheit!</p> <p>Die Verantwortung über den Fortbestand eines wertvollen Lebensraumes entscheiden zu müssen wiegt schwer!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
<p>B14-2</p>	<p>Das Bestreben Baugrundstücke zu erschließen ist verständlich.</p> <p>Der Redebeitrag eines jungen Familienvaters bei der Vorstellung der Planung in der Riegelsberghalle durch die RAG war eindrucksvoll.</p> <p>Er sucht für sich und seine schwangere Frau seit einiger Zeit ein Baugrundstück in Riegelsberg.</p> <p>Dieser Familie muss geholfen werden. Doch ist es daher zu rechtfertigen, dass ein über Jahrzehnte gewachsenes Ökosystem zerstückelt wird? Das zu erwartende Kind oder die Kinder der Gemeinde werden uns später vielleicht fragen warum wir die Natur nicht nachhaltiger vor der Zerstörung bewahrt haben. Natur bedeutet Zukunft für kommende Generationen und erfordert auch die Erhaltung einer noch offenen Fläche in der dicht bebauten Gemeinde- auch ein Teil lebenswertes Riegelsberg für alle!</p> <p>Das Herausnehmen der ca. 4.5 ha , und dies ist voraussichtlich erst der Anfang, bedeutet eine Entwertung des gesamten Lebensraumes, der Lebensgrundlage vieler Pflanzen- und Tierarten!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p> <p>Mit den vorhandenen Leerständen und Baulücken sowie mit dem vorliegenden Bebauungsplan kann der Bedarf nicht gedeckt werden.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p> <p>Ein weiterer Bauabschnitt steht nicht zur Debatte. Diesbezügliche Spekulationen sind daher nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-13</p>
<p>B14-3</p>	<p>Die Bebauung dieser Fläche ist unumkehrbar und die von den professionellen Gutachtern angebotenen Ausgleichsmaßnahmen können in keinsten Weise den endgültigen Verlust aufwiegen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Praxis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die bundesweit üblich ist, davon auszugehen, dass in Eingriff in Natur und Landschaft möglich ist, sofern ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet den Verursacher eines Eingriffes dazu Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der Ermittlung des erforderlichen Ausgleiches ist im Saarland eine Methodik zugrunde zu legen, die dabei anzuwenden ist. Diese Methodik wurde bei der Ermittlung des zu erbringenden Ausgleiches akribisch zugrunde gelegt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Es ist daher davon auszugehen, dass der Eingriff mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird.
B14-4	Von den Fachleuten empfohlene ökologische Maßnahmen wie beispielsweise die Dachbegrünung sind gut gemeint doch stellen sie bestenfalls ein "Trostpflaster" für den Eingriff in das Ökosystem dar!	Erläuterung: Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.
B14-5	Ich appelliere an die Mitglieder des Gemeinderates Riegelsberg dem Schutz der Natur, ihrem Amtseid entsprechend, Vorrang zu gewähren!	Erläuterung: Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Siehe auch Vorwort Thema 0-1 Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
B15	Bürger 15 E-Mail vom 16.07.2020	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B15-1	Die Bebauung des RAG-Grundstückes in der Hahnenstrasse lehnen wir aus ökologischen Gründen und v.a. aufgrund des zu erwartenden erheblichen Verkehrsaufkommens ab.	Erläuterung: Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-1 Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Verkehrsaufkommen wird als nicht erheblich bewertet.
B15-2	Einzig eine Einbahnstrassenregelung wäre denkbar. Bitte nehmen Sie diesen Widerspruch auf.	Erläuterung: Die Gemeinde prüft, ob bzw. in welchem Umfang zukünftig Verkehrsordnungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies erfolgt jedoch unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan. Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
B16	Bürger 16	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Schreiben vom 15.07.2020</p> <p>Mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken und Widerspruch gegen den Entwässerungsplan und Hochwasserschutz für das neue Wohngebiet geltend machen.</p>	
B16-1	<p>Ich bin Eigentümer des Anwesens Lampennester Str.X. Wie Ihnen bekannt sein dürfte bin ich seit Jahren von Überschwemmungen meines Grundstückes betroffen. Die Situation hat sich etwas gebessert da nach dreijährigem Gerichtsverfahren ein Überlaufbecken Hahnen - Lampennesterstraße gebaut und in den Mäusbach abgeleitet wird.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Abflussverschärfung wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt.</p> <p>a) Rückhaltung der im Gebiet anfallenden Niederschlagsabflüsse in einem Regenrückhaltebecken, welches über eine Langzeitseriensimulation für eine Jährlichkeit von T =50 Jahren ausgelegt wurde. Das baulich vorgesehene Volumen beträgt V=1.500 m³, so dass eine Jährlichkeit von T=60 Jahren durch den Planer nachgewiesen wurde. Der Drosselabfluss aus dem Becken wurde mit 14 l/s angesetzt, wobei unklar ist, ob ein gesteuerter oder ungesteuerter Drosselabfluss den Berechnungen zugrunde liegt.</p> <p>b) Herstellung von Rückhaltezysternen mit einem weiteren Gesamtvolumen von Vz=200 m³ c) Dimensionierung des Kanalnetzes auf eine Jährlichkeit von T=5 Jahre, statt i. d. R. T=2-3 Jahre.</p> <p>Damit der Zufluss durch die Erschließung nicht zunimmt, sondern im Gegenteil sogar reduziert wird, wurden als Drosselabfluss des RRB rd. 14 l/s gewählt.</p> <p>Somit sind keine negativen Auswirkungen der Abwasser- und Hochwassersituation zu erwarten. Des Weiteren liegen genaue Berechnungen zum Hochwasserschutz vor, welche nach Bedarf eingesehen werden können. Auch die Privaten Hausanschlüsse werden bei der Planung Berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahme am Lampennest steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan.</p>
B16-2	<p>Aus keiner Ihrer Berechnungen für das neue Wohngebiet ist ersichtlich wie viel Oberflächenbeziehungsweise Schmutzwasser tatsächlich anfällt. Da auch Oberflächenwasser der oberen Hahnenstraße in das vorgesehene Rückhaltebecken zusätzlich des Oberflächenwassers des Neubaugebietes abgeleitet wird, wird</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurden entsprechende Berechnungen erstellt, welche zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser wurde bei der Berechnung des Volumens des Regenrückhaltebeckens berücksichtigt.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>dessen Kapazität bei Starkregen bald erschöpft sein.</p> <p>Da dieses Oberflächenwasser in den Hahnhümes abfließt der auch über mein Grundstück läuft bin ich nicht nur durch Schmutzwasser, sondern auch durch Oberflächenwasser gefährdet.</p> <p>Ich erwarte Ihre Stellungnahme.</p>	<p>In den Hahnhümes wird kein Schmutzwasser eingeleitet.</p> <p>Bzgl. dem Hochwasserschutz wird auf die Ausführungen unter Punkt B16-1 verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
<p>B17</p>	<p>Bürger 17</p> <p>E-Mail vom 16.07.2020</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
<p>B17-1</p>	<p>In den Erläuterungen -Vorbemerkungen- wird die Erforderlichkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinde mit der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen begründet. Insbesondere herrsche in der Gemeinde Riegelsberg ein großes Nachfragepotential im Bereich von Neubaeigenheimen und Eigentumswohnungen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Sowohl Gemeinde als auch Erschließungsträger werden mit einer Vielzahl von Anfragen Bauwilliger konfrontiert. Die Nachfrage ist sehr groß, was Gemeinde und Erschließungsträger allein schon aufgrund dessen sehr gut beurteilen können, sich von Außenstehenden aber wohl kaum ähnlich belastbar überblicken lässt.</p> <p>Dass gerade in Riegelsberg eine sehr große Nachfrage nach Wohnraum bzw. Baugrundstücken herrscht, liegt aber, wenn man die Lage im Verkehrssystem, die Nähe zu Saarbrücken und die hohe Wohnqualität betrachtet, auf der Hand.</p>
<p>B17-2</p>	<p>Außer Acht bleiben dabei die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in Deutschland im Allgemeinen und im Saarland im Besonderen, wie sie jüngst in vielen Medien veröffentlicht wurden. Von der prognostizierten Bevölkerungsabnahme sind zB. Nach der Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung und des Demografie Netzwerk Saar besonders die ostdeutschen Bundesländer und das Saarland - auf dem drittletzten Platz im Ländervergleich betroffen. Für das Saarland ist eine Bevölkerungsabnahme für 2030 gegenüber 2012 von 7,9%, für die saarländischen Gemeinden zwischen 1 und 15% prognostiziert.</p> <p>Der wahrscheinliche Bevölkerungsrückgang im Saarland bis 2030 um 141.000 Personen auf dann nur noch 850.000 Menschen und der ansteigende Anteil der über 65jährigen in der Bevölkerung von 22% in 2013 auf 32% in 2030 sowie die prognostizierten Abnahme der Erwerbsbevölkerung um voraussichtlich 123.000</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen.</p> <p>Eine Konkretisierung des Wohneinheitenbedarfs in den zugehörigen Gemeinden wird dessen ungeachtet vom Regionalverband Saarbrücken vorgenommen. Bei der übergeordneten Kontingentierung sind demographische Entwicklungen berücksichtigt.</p> <p>Die vom Regionalverband Saarbrücken zur Verfügung gestellten Zahlen werden beim vorliegenden Bebauungsplan zugrunde gelegt. Diese Zahlen sind maßgeblich und bestimmen die Zahl der Wohneinheiten, die neu geschaffen werden dürfen.</p> <p>Die aktuellen Anfragen zeigen, dass die Nachfrage keineswegs fallen wird, sondern sehr hoch ist.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Personen (-19%) bis 2030 ist bei den Überlegungen zur Ausweisung neuer Wohnbaugebiete zu berücksichtigen. So auch beim "Wohngebiet Auf der Hahn", für welches Naturflächen inmitten des Gemeindegebiets mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung in erheblichem Umfang unwiederbringlich umgenutzt werden sollen.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass ohne das Neubaugebiet es zu einer weiteren Rückgang der Bevölkerung in Riegelsberg kommen wird.</p>
B17-3	<p>Die Attraktivität der Gemeinde Riegelsberg als Wohngebiet aufgrund ihrer stadtnahen Lage und die daraus resultierende erhöhte Nachfrage nach Baugrundstücken ist nicht zu bestreiten, jedoch sollte das nicht dazu führen, daß durch die Ausweisung immer neuer Wohnbauflächen unter Inanspruchnahme von Naturflächen die Stadtfucht gefördert wird. Auch wird die Entvölkerung gefördert und die Entwicklung gebremst von stadtfremeren Gemeinden, die mit dem Einsatz öffentlicher Mittel für z.B. den Bau von Autobahnen und Bundes- wie Landesstraßen mit dichter Anschlussstellenfolge und für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (Saarbahn) in den zurückliegenden Jahren sehr gut erschlossen wurden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Attraktivität der Gemeinde Riegelsberg ergibt sich aus der Lage sowie der vorhandenen Infrastruktur. Hierzu zählt insbesondere die Saarbahn.</p> <p>Die Gemeinde ist dem Verdichtungsraum Saarbrücken zugeordnet.</p> <p>Bzgl. der Bevölkerungsentwicklung wird auf die Ausführungen unter Punkt B17-2 verwiesen.</p>
B17-4	<p>Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Pflanzen und Tiere sind im Bebauungsplan zwar erfasst, jedoch werden u.E. deren dauerhaften Auswirkungen nicht hinreichend gewertet.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Eingriffe in die Schutzgüter werden u.a. im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Hierbei werden auch die dauerhaften Auswirkungen berücksichtigt.</p>
B17-5	<p>Auch die Auswirkung der Bebauung in dieser Größenordnung auf das Wohlbefinden der Riegelsberger Bürger muß hier Berücksichtigt werden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Größe beziehungsweise Dimension des Projektes, ist nach großer planerischer Sorgfalt, in Abstimmung mit der Gemeinde, gewählt worden. Es kann hier also keine Rede von einer Überdimensionalität sein. Die Vorteile der Nutzung als Neubaugebiet, steht der jetzigen Nutzung als Mähwiese gegenüber, da der Wohnraum dringend benötigt wird.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-5</p>
B17-6	<p>Der vorhandenen Bebauung der Hahnenstraße mit derzeit etwa 77 Häusern sollen 60 Wohnhäuser, davon 6 Mehrfamilienhäuser, hinzugefügt werden und die Verkehrserschließung soll über die Hahnenstraße erfolgen. Das bedeutet in etwa die verdoppelung des Ve-</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die zulässigen Gebäude ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Im Anhang befindet sich eine Berechnung zu den Einwohnern.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	kehr auf der Hahnenstraße und einen erheblichen Anstieg der Verkehrsmenge auf der Lampennester Straße mit einer Verschärfung der Problematik an dem ampelgesteuerten Knotenpunkt mit der Bundesstraße B268 in den Verkehrsspitzenzeiten.	Die Straßen können den zusätzlichen Verkehr ohne Probleme aufnehmen. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde nachgewiesen werden. Siehe auch Vorwort Thema 0-6
B17-7	Wir lehnen das Vorhaben "Wohngebiet Auf dem Hahn" ab und befürworten die Reduzierung auf die Bebauung der an die Hahnenstraße angrenzenden Grundstücke, was trotz regen Interessens von Bauinteressierten seit Jahren vom Eigentümer verweigert wird, wohl in der Absicht aus der Vermarktung der umfangreichen Eigentumsflächen einen größeren wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen.	Erläuterung: Die Größe beziehungsweise Dimension des Projektes, ist nach großer planerischer Sorgfalt, in Abstimmung mit der Gemeinde, gewählt worden. Es kann hier also keine Rede von einer Überdimensionalität sein. Die Vorteile der Nutzung als Neubaugebiet, steht der jetzigen Nutzung als Mähwiese gegenüber, da der Wohnraum dringend benötigt wird. Siehe auch Vorwort Themen 0-5 Die Gemeinde hat leider keinen Einfluss auf die privaten Eigentümer. Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen städtebaulichen Belang dar und ist damit für die Abwägung nicht relevant.
B17-8	Wir bitten die Gemeinde und den Gemeinderat das Bavorhaben in der vorliegenden Form abzulehnen.	Erläuterung: Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Siehe auch Vorwort Thema 0-1
B17-9	Ferner bitten wir die Gemeinde die Gründe zu eruieren, die in der Vergangenheit bereits zu der Ablehnung eines ähnlichen Bauantrages durch den Gemeinderat geführt haben. Diese haben evtl. auch heute noch Bestand und sind zu berücksichtigen.	Erläuterung: Der Gemeinde ist kein ähnlicher Bauantrag bekannt. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-1 Beschlussvorschlag:

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
B18	Bürger 18 Schreiben vom 17.07.2020	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B18-1	1. Was von Investor und Gemeinde in der Beschreibung des Bebauungsprojekts Hahnenwies vernebelt und verfälscht wird: Einkommensschwächere Haushalte würden von dem Neubauprojekt profitieren durch Sickerungseffekte. NEIN! Was auch immer gemeint ist, die Investoren wollen Geld sehen. Ärmere können sich im Neubaugebiet weder Wohnung noch Haus leisten. Durch Vergrößerung des Wohnraum-Angebots durch Neubaugebiete sind bisher in allen Städten die Bestandsmieten gestiegen.	Erläuterung: Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt. Siehe auch Vorwort Thema 0-1 Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant. Siehe auch Vorwort Thema 0-3 Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen städtebaulichen Belang dar und ist damit für die Abwägung nicht relevant. Die Mietpreise steigen nicht wegen mehr Angebot. Es steht vielmehr zu wenig Wohnraum zur Verfügung.
B18-2	Es handele sich bei dem Neubauprojekt um eine Nachverdichtungsmaßnahme mit bereits vorhandener Erschließung also einen harmlosen Baulückenschluss. NEIN! Es handelt sich nicht um einen Baulückenschluss in der Randbebauung der Hahnenstraße, sondern eine völlige Umgestaltung und Erschließung neuer Flächen mit Straßennetz.	Erläuterung: Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungskörpers. Größere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
	Der alte Flächennutzungsplan wird außer Kraft gesetzt!	Erläuterung: Der Flächennutzungsplan wird vom Regionalverband Saarbrücken für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes geändert. Der wirksame Flächennutzungsplan wird nicht außer Kraft gesetzt.
B18-3	DAS BEDEUTET: Grundwasserabsenkung für Neuansiedler und ansässige Wohnbevölkerung in der Hahnen- und Ziegelhütter Straße	Erläuterung: Innerhalb des Plangebietes kommt es zu keiner flächigen Versiegelung. Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, da das Niederschlagswasser in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt wird. Mit der geplanten Entflechtung im Bereich der Hahnenstraße wird zusätzlich Niederschlagswasser direkt

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Zusätzlich liegen Gutachten zu den Untergrundverhältnissen vor.</p>
<p>B18-4</p>	<p>Erhöhung der Fließgeschwindigkeit des Baches und vermehrtes Oberflächenwasser durch Flächenversiegelung. Dadurch verstärkte Überschwemmungsgefahr sowohl im geplanten Wohngebiet als auch in der Tallage von Güchenbach.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Fließgeschwindigkeit des Hahnhümes wird sich nicht erhöhen. Durch die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers wird die Geschwindigkeit abnehmen.</p> <p>Der Abflussverschärfung wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt.</p> <p>a) Rückhaltung der im Gebiet anfallenden Niederschlagsabflüsse in einem Regenrückhaltebecken, welches über eine Langzeitseriensimulation für eine Jährlichkeit von T =50 Jahren ausgelegt wurde. Das baulich vorgesehene Volumen beträgt V=1.500 m³, so dass eine Jährlichkeit von T=60 Jahren durch den Planer nachgewiesen wurde. Der Drosselabfluss aus dem Becken wurde mit 14 l/s angesetzt, wobei unklar ist, ob ein gesteuerter oder ungesteuerter Drosselabfluss den Berechnungen zugrunde liegt.</p> <p>b) Herstellung von Rückhaltezysternen mit einem weiteren Gesamtvolumen von Vz=200 m³</p> <p>c) Dimensionierung des Kanalnetzes auf eine Jährlichkeit von T=5 Jahre, statt i. d. R. T=2-3 Jahre.</p> <p>Damit der Zufluss durch die Erschließung nicht zunimmt, sondern im Gegenteil sogar reduziert wird, wurden als Drosselabfluss des RRB rd. 14 l/s gewählt.</p> <p>Somit sind keine negativen Auswirkungen der Abwasser- und Hochwassersituation zu erwarten. Des Weiteren liegen genaue Berechnungen zum Hochwasserschutz vor, welche nach Bedarf eingesehen werden können. Auch die Privaten Hausanschlüsse werden bei der Planung Berücksichtigt.</p>
<p>B18-5</p>	<p>Klimaschutz und Klimaanpassung seien gegeben und berücksichtigt bei dem Planungsvorhaben.</p> <p>NEIN!</p> <p>Wegen des prekären ökologischen Gleichgewichts in dem Planungsgebiet ist dies ein Eingriff mit hohem Risiko:</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde ein Klimagutachten erstellt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Luftverschlechterung durch Verbauung der Frischluftschneise Luftverschlechterung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.</p> <p>Grünflächen im Planungsgebiet werden unzureichend berücksichtigt.</p>	<p>In den Hahnhömes, welcher eine Kaltluftabflussbahn darstellt, wird nicht eingegriffen. Die zusätzlichen Immissionen sind als nicht erheblich zu bewerten.</p> <p>Im Bebauungsplan werden grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-12</p>
B18-6	<p>2. Planung ohne Weitsicht:</p> <p>Jetzt schon reichen die Grundschulplätze der Grundschule in der Ellerstraße, zu der das geplante Neubaugebiet gehören würde, nicht mehr aus. Auch in der Lindenschule werden die Plätze knapp.</p> <p>Kindergarten- und Kita-Plätze, ebenso Plätze zur Nachmittagsbetreuung in den Schulen fehlen in Riegelsberg in beträchtlichem Ausmaß.</p> <p>Für die gesamte Gemeinde sind bisher im Grundschul-Bereich nur 30 Ferien-Betreuungsplätze vorhanden.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gemeinde hat und wird die Plätze an den tatsächlichen Bedarf ausrichten.</p>
B18-7	<p>Die Zufahrtsstraßen zu dem geplanten Wohngebiet Ziegelhütter Straße und Hahnenstraße sind auf ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von täglich mindestens 100 PKW zusätzlich und ca. 300 Durchfahrten mehr nicht ausgelegt.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die vorhandenen Straßen können den zusätzlichen Verkehr ohne Probleme aufnehmen, entsprechende Aussagen sind dem Gutachten zu entnehmen.</p>
B18-8	<p>Riegelsberg weist sehr viele Baulücken und Leerstände bereits vorhandener Häuser auf.</p> <p>Sinnvoll ist es auf diese Weise Wohnraum zu schaffen. Eine Randbebauung in der Hahnenstraße als echter Baulückenschluss wäre denkbar.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Zu den Baulücken ist auf Folgendes hinzuweisen: Die innergemeindlichen Baulücken befinden sich größtenteils in privater Hand. Vielfach besteht bei den Eigentümern keine Bereitschaft zum Verkauf, da diese als private Gärten genutzt werden, die nicht aufgegeben werden (aber als Baulücken zu werten sind), für Eigenbedarf zurückgehalten werden oder für Enkel aufgehoben werden und daher kurz- und mittelfristig nicht auf den Markt kommen. Diese Flächen sind daher nicht im Zugriff für potentielle Bauinteressenten und stehen somit auch nicht für die Deckung des Wohnbedarfs bereit. Eine Konzeption zur Schließung von Baulücken ist somit auch nicht zielführend. Die Gemeinde ist dabei in einem Fördergebiet in der Ortsmitte eine Leerstandserfassung zu machen. Allerdings wird auch dabei keine Möglichkeit bestehen, Eigentümer, die dies nicht wollen, zu einer Belegung zu bewegen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Die Baulücken und Leerstände können den Bedarf nicht decken.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>
B18-9	<p>3. Auskünfte fehlen:</p> <p>Zahl der geplanten Wohneinheiten</p> <p>Zahl der Mehrfamilienhäuser</p> <p>Zahl der Einfamilienhäuser</p> <p>Geschosszahl</p> <p>Grundstücksgößen</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Bebauungsplan werden u.a. Festsetzungen zu den Wohneinheiten und den Geschossen getroffen. Gemäß den Festsetzungen sind innerhalb des Baugebietes zukünftig Mehr- und Einfamilienhäuser zulässig.</p> <p>Die Anzahl der Gebäude sowie die Grundstücksflächen können jedoch nicht festgesetzt werden.</p>
B18-10	<p>Gewinner des Bebauungsprojekts Hahnenwies</p> <p>Die RAG - ihr Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstoßung unrentabler Grundstücke nach Beendigung des Bergbaus • Gewinn durch lukrativen Verkauf <p>Die Gemeinde mit Bürgermeister ### - ihr Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steueraufkommen vergrößern • Stimmenfang durch die populäre Maßnahme, auf einfache Weise Wohnraum zu schaffen 	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit stellt keinen städtebaulichen Belang dar und ist damit für die Abwägung nicht relevant.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
B18-11	<p>Verlierer des Bebauungsprojekts Hahnenwies</p> <p>Der Bürger und die Natur</p> <p>Feuchtwiesen sind ein hohes Gut! Finger weg! Ein schützenswertes Ökotop mit Nutzen für die Allgemeinheit!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz von Pflanzen und Tieren wird weltweit endlich als hochnotwendig erkannt! • Frischluftgasse durch Freifläche. Erhaltung eines gesunden Mikroklimas. • Hochwasserschutz für die Güchenbacher. Sollen sie bei jedem Starkregen zittern? • Lebensqualität der Anwohner durch Grünflächen. Ein zubetoniertes Riegelsberg ist kein lebenswerter Ort mehr. 	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Feuchtwiesen vorhanden.</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen zu den planungsrelevanten Arte.</p> <p>Es wurde ein Klimagutachten erstellt.</p> <p>Es wurden Berechnungen zum Hochwasserschutz durchgeführt.</p> <p>Im Gemeindegebiet stehen noch ausreichend Freiflächen zur Verfügung.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-4 und 0-12</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B18-12</p>	<p>Ergebnis: Die Gemeinde setzt mit diesem Neubauprojekt den Ausverkauf der Freiflächen fort, die Lebensqualität und Charme von Riegelsberg ausmachen Es ist wichtig dieses Potenzial für naturnahe Nutzung, siehe Renaturierungszone des Köllerbachs, zu bewahren und Lebensqualität für künftige Generationen in Riegelsberg zu erhalten</p>	<p>Erläuterung: Es wird auf die vorherigen Ausführungen verweisen. Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
<p>B19</p>	<p>Bürger 19 Schreiben und E-Mail vom 15.07.2020 auf den folgenden Seiten finden sie unsere Einsprüche bzgl. des geplanten Neubaugebietes „Wohngebiet Auf dem Hahn“.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>
<p>B19-1</p>	<p>Unserem Schreiben zu Grunde liegen die Veröffentlichungen auf der Homepage der Gemeinde Riegelsberg und die Aussagen bei der Informationsveranstaltung in der Riegelsberghalle am 18. Juni 2020.</p>	<p>Erläuterung: Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist. Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen. Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p>
<p>B19-2</p>	<p>Hinweisen möchten wir noch darauf, dass auf der Homepage an der Stelle, an der jedermann angeboten wird, Stellungnahmen abzugeben, die E-Mail-Adresse der Gemeinde unvollständig angegeben wird.</p>	<p>Erläuterung: Die Stellungnahmen können per Mail an jede Adresse der Gemeinde gerichtet werden. Alternativ bestand bzw. besteht die Möglichkeit die Stellungnahme per Post oder persönlich abzugeben. Relevant ist jedoch die Bekanntmachung im Amtsblatt.</p>
	<p>I. Zum Schreiben „Begründung“, Dezember 2019</p>	

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

B19-3	<p>1. Die Erforderlichkeit wird begründet mit der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen, sowohl Neubaueigenheime als auch Eigentumswohnungen, insbesondere für Familien mit Kindern (S. 2), wozu es sonst keine Alternativen gäbe (S. 9).</p> <p>Ja, wir sehen auch, dass die Nachfrage von jungen Familien nach genügend großem und bezahlbarem Wohnraum besteht. Allerdings würde dies für nicht reiche Familien durch dieses Bauvorhaben nicht erreicht werden. Wenn man die Grundstückspreise bedenkt, die zusätzlichen Auflagen (z.B. Zisternen, Dachbegrünung bzw. Photovoltaikanlagen oder thermische Solaranlagen, Maßnahmen zum Niedrigenergiehaus), dann wird ein Eigenheim nur für Familien mit besonders hohem Einkommen zu bewältigen sein. Auf Alternativen werden wir am Ende unseres Schreibens eingehen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Grundstückspreise sind nicht Gegenstand der Planung und für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-3</p> <p>Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Ausführungen nicht so zu deuten sind, dass auf die angesprochenen Maßnahmen verzichtet werden kann um damit günstigen Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Die Festsetzungen, welche im Bebauungsplan getroffen sind, sind wichtig und notwendig.</p>
B19-4	<p>2. Klimaschutz:</p> <p>Auf S. 2. heißt es, der Standort biete gute Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Aber gerade durch dieses geplante Bauvorhaben wird das Klima stark beeinträchtigt. Dieses Wiesengebiet im Ort garantiert den Frischluftausgleich zwischen Freiland und Siedlung. Diese Offenhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug (S. 5) ist nach dem Bauvorhaben nicht mehr gewährleistet!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde ein Klimagutachten erstellt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-12</p>
B19-5	<p>Der Ausgleich des ökologischen Defizits soll durch externe Maßnahmen kompensiert werden (S. 9). Man zerstört also die Frischluftschneise, die Feuchtwiese, die seltenen Pflanzen im Ort Riegelsberg und schafft sonstwo – nicht in Riegelsberg – (z.B. durch Renaturierung eines Bachlaufs) Ersatz. Das mag rechtlich in Ordnung sein, aber für die Riegelsberger Bevölkerung nicht hinnehmbar. Ein echter Ausgleich wäre es, wenn eine zur Zeit bebaute Fläche oder eine Industriebrache in Riegelsberg renaturiert würde.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.</p> <p>Derzeit stehen keine entsprechenden Flächen für eine Kompensation zur Verfügung.</p>
B19-6	<p>3. Auf Seite 4 wird gesagt, es seien keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Wenn dem so ist, dass dieses Gebiet nicht als schützenswert ausgewiesen</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten Biotoptypenkartierungen bzw. floristische Erfassungen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>ist, dann ist dies ein Versäumnis der Vergangenheit. Es ist eine nur noch selten vorkommende Feuchtwiese, es gibt schützenswerte Tiere (z.B. Fledermäuse) und Pflanzen, z. B. Orchideen (das breitblättrige Knabenkraut – es ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt - und das übersehene Knabenkraut) und die damit einhergehenden Begleitpflanzen wie z.B. die Kuckucks-Lichtnelke oder die Sumpf-Schwertlilie.</p>	<p>Das Knabenkraut konnte entlang des Hahnhümes sowie entlang der Hahnenstraße nachgewiesen werden. Die Fläche entlang der Hahnenstraße befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In den Bereich entlang des Hahnhümes wird nicht eingriffen.</p> <p>Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes werden die dort vorhanden Strukturen verbessert.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Feuchtwiesen vorhanden.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen der planungsrelevanten Artgruppen.</p>
<p>B19-7</p>	<p>4. Zur Art der Bebauung (S. 6): Im Innern des Erschließungsrings sind verdichtete Wohnformen in Form von Mehrfamilienhäusern oder Stadtvillen vorgesehen.</p> <p>Mehrfamilienhäuser: Die bei der Vorstellung in der Riegelsberghalle gezeigten Bilder der möglichen Mehrfamilienhäuser haben uns entsetzt. Solch große „Kästen“ würden ein Wohngebiet mit ansonsten Ein- und Zweifamilienhäusern massiv zerstören.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p> <p>Die Darstellungen und Pläne bei der Bürgerinformationsveranstaltung zeigten nur eine mögliche Bebauung.</p> <p>Die Zulässige Bebauung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wobei diese eine maximale Zulässigkeit darstellen.</p>
<p>B19-8</p>	<p>Stadtvillen: Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde Riegelsberg für die Reichsten der Reichen luxuriöses Wohnen zu ermöglichen. Oder be-</p>	<p>Erläuterung:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>kommen die Gemeinderatsmitglieder Sternchen in die Augen, wenn sie an die zu erwartende Einkommenssteuer denken? Ziel aller Bemühungen sollte es sein, für die jungen Familien mit Kindern Wohnraum zu schaffen und nicht zu vergessen auch für nicht mehr mobile Senioren.</p>	<p>Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan von der Gemeinde Riegelsberg in eigener Verantwortung aufgestellt.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
B19-9	<p>Sollte es trotz aller Einsprüche und Bedenken doch zu einer Bebauung kommen, dann wäre im Sinne der Familien mit Kindern ein Spielplatz und</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Innerhalb der Wohngebiete können Kinderspielplätze errichtet werden.</p>
B19-10	<p>wegen des Schulwegs ein Fußweg zur Zieglhütter Straße dringend geboten (S. 9).</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Plangebiet wird über die Hahnenstraße erschlossen. Ein direkter Fußweg zur Zieglhütter Straße ist nicht erforderlich.</p>
B19-11	<p>II. Zum Schreiben „Umweltbericht“, Juni 2020</p> <p>1. Naturschutz:</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Umweltbericht wird für die Offenlage weiter ausgearbeitet bzw. werden die Aussagen an die Festsetzungen im Bebauungsplan angepasst.</p>
B19-12	<p>„Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile (S. 2).“ Dazu haben wir bereits in I.3. Stellung bezogen. Dass es dennoch schützenswerte Natur gibt, geht auch aus diesem Umweltbericht hervor, „Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz (S. 3), artenreiche Flora, Pflanzen der Rote - Liste - Arten, Feuchtwiese mit standorttypischem Arteninventar, hoher Blüten- und Artenreichtum der Wiesenfläche, Knabenkräuter,...(S. 5), Tagfalter (S. 6)... Dass dies alles zerstört wird nimmt man in Kauf???</p> <p>Auf Seite 11 heißt es: „Lokal werden potenzielle Lebensräume verloren gehen.“ Das ist wohl auch egal???</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten Biotoptypenkartierungen bzw. floristische Erfassungen.</p> <p>Das Knabenkraut konnte entlang des Hahnhümes sowie entlang der Hahnenstraße nachgewiesen werden. Die Fläche entlang der Hahnenstraße befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In den Bereich entlang des Hahnhümes wird nicht eingegriffen.</p> <p>Durch den zukünftigen gedrosselten Abfluss des Niederschlagswassers in den Hahnhümes werden die dort vorhandenen Strukturen verbessert.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Feuchtwiesen vorhanden.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-11</p> <p>Es erfolgten faunistische Kartierungen der planungsrelevanten Artgruppen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.
B19-13	<p>2. Klima und Frischluftausgleich:</p> <p>Dass dieses große Wiesengebiet ein Frischluftausgleich für die Gemeinde Riegelsberg ist, dass es eine Klimaausgleichsfunktion hat, dass es das Lokalklima verbessert ist auf den Seiten 8, 9 und 10 mehrfach beschrieben. Diese Ausgleichsfunktion geht verloren. (S. 10). Eine lockere Bebauung kann zwar dieses Defizit minimieren, aber es bleibt!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde ein Klimagutachten erstellt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-12</p>
B19-14	<p>3. Neuversiegelung und Wasserproblematik:</p> <p>„Mit Umsetzung der Planung wird es zu Neuversiegelungen kommen, die die natürliche Bodenfunktion stark einschränken“ (S. 7). „Versiegelungen führen zu einem direkten Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna“ (S.15) - womit wir wieder bei Punkt 1 Schutz der Natur sind.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB werden die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) ermittelt und zu bewertet. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
B19-15	<p>Außerdem: „Die Versiegelung führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss auf Grund der eingeschränkten Versickerungsfunktion des Bodens“ (S. 10) und der Oberflächenabfluss wird erhöht (S. 12). Dazu kommt, dass es auch jetzt schon auf Grund der Bodenbeschaffenheit für Anlieger der Hahnenstraße und der Lampennester Straße Wasserprobleme bei Starkregen gibt. Die Lampennester Straße ist bereits als Gefährdungsgebiet auf der Starkregengefährdungskarte ausgewiesen. Als Ausgleichsmaßnahme sind private Zisternen vorgesehen, ein Pumpwerk und das „Oberflächenwasser wird im Trennsystem gesammelt, dem Regenrückhaltebecken zugeleitet und anschließend gedrosselt in den Hahnenhümes als Vorfluter eingeleitet“. Wir fragen uns: Löst dies tatsächlich das Wasserproblem? Letztendlich kommt doch alles im Lampennest zusammen, das bereits jetzt extrem Starkregen gefährdet ist.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Abflussverschärfung wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt.</p> <p>a) Rückhaltung der im Gebiet anfallenden Niederschlagsabflüsse in einem Regenrückhaltebecken, welches über eine Langzeitseriensimulation für eine Jährlichkeit von T =50 Jahren ausgelegt wurde. Das baulich vorgesehene Volumen beträgt V=1.500 m³, so dass eine Jährlichkeit von T=60 Jahren durch den Planer nachgewiesen wurde. Der Drosselabfluss aus dem Becken wurde mit 14 l/s angesetzt, wobei unklar ist, ob ein gesteuerter oder ungesteuerter Drosselabfluss den Berechnungen zugrunde liegt.</p> <p>b) Herstellung von Rückhalte-zisternen mit einem weiteren Gesamtvolumen von Vz=200 m³ c) Dimensionierung des Kanalnetzes auf eine Jährlichkeit von T=5 Jahre, statt i. d. R. T=2-3 Jahre.</p> <p>Damit der Zufluss durch die Erschließung nicht zunimmt, sondern im Gegenteil sogar reduziert wird, wurden als Drosselabfluss des RRB rd. 14 l/s gewählt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Somit sind keine negativen Auswirkungen der Abwasser- und Hochwassersituation zu erwarten. Des Weiteren liegen genaue Berechnungen zum Hochwasserschutz vor, welche nach Bedarf eingesehen werden können. Auch die Privaten Hausanschlüsse werden bei der Planung Berücksichtigt.</p>
B19-16	<p>Und ferner: wie steht es mit den Folgekosten des Pumpwerkes? Dazu wird nichts gesagt.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p>
B19-17	<p>Bezüglich des vorhandenen MW-Kanals in der Hahnenstraße ist geplant, das Schmutzwasser des Neubaugebietes in den Kanal der Hahnenstraße einzuleiten (7,85 l/s) und dafür einen Teil des Regenwassers aus dem Hahnenstraßenkanal abzuleiten (15,8 l/s). Dies soll nach der Erschließung zu einer Entlastung des jetzt schon an seinen Grenzen befindlichen MW-Kanals der Hahnenstraße führen (Folie 22). Das hieße: Im MW-Kanal der Hahnenstraße würde sich der Anteil an Schmutzwasser vergrößern und der an Regenwasser verringern. Könnte dies nicht zu Verstopfungen führen?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Das Schmutzwasser im Kanal für heute bereits zu keinen Verstopfungen bzw. müssen bei Bedarf entsprechende Reinigungen durchgeführt werden.</p> <p>Da vor den Pumpen Filter angebracht sind, kommt es zukünftig zu keine Verschlechterung der Situation.</p>
B19-18	<p>Leider fehlt uns die fachliche Kompetenz, um zu beurteilen, ob die genannten Maßnahmen zum Starkregenschutz tatsächlich ausreichen, ob sie auch ausreichen, wenn wir künftig einen Jahrhundert-Starkregen nicht nur einmal in hundert Jahren sondern jährlich haben werden. Es wäre eine Katastrophe für die Menschen im Neubaugebiet, in der Hahnenstraße und im Lampennest, wenn man sich hier verrechnet hätte.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Berechnungen basieren auf den aktuell fachlich anerkannten Methoden.</p> <p>Vorliegende Planung und Berechnung wurde überprüft und eingestellt.</p>
B19-19	<p>4. Verkehr:</p> <p>Aufgrund der steigenden Fahrzeugbewegungen wird es im Vergleich zur bestehenden Situation zu geringen (?) Immisionen und zu einer etwas (?) höheren Lärmbelastung für die Anwohner kommen (S. 11). Dieses „gering“ zweifeln wir stark an und werden beim Punkt Verkehrsgutachten dazu Stellung beziehen.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Für den Verkehrslärm wurde ein Gutachten erstellt.</p>
B19-20	<p>Zusätzlich wird es durch die Erschließung und die Bebauung eines solch großen Gebietes zu enormen Verkehrsproblemen und Lärmbelästigungen während der Bauphase kommen.</p>	<p>Erläuterung:</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenlärm, Staub) sind zeitlich beschränkt und damit nur temporär.
B19-21	<p>III. Zum Verkehrsgutachten</p> <p>1. Für einen statistischen Laien ist es schwierig, die Seriosität und Richtigkeit dieses Gutachtens zu beurteilen. Jedoch fallen auch dem Laien Unstimmigkeiten und Mängel auf, die vermuten lassen, dass dieses Gutachten RAG-freundlich aufgestellt wurde.</p> <p>Für mangelnde Sorgfalt spricht, dass konsequent der Name „Lampennester Straße“ falsch geschrieben wird (ein n statt zwei n).</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gutachten wurden nach den anerkannten Methoden erstellt bzw. sind die Berechnungen juristisch anerkannt.</p> <p>Die nebenstehende Aussage unterstellt, dass ein Gutachten, was von einem Erschließungsträger beauftragt wurde, nicht ordentlich und unabhängig sein. Damit wird die Objektivität der Gutachter angezweifelt.</p> <p>Diese Behauptung ist entschieden zurückzuweisen.</p> <p>Aus der Schreibweise des Straßennamens ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ergebnisse des Gutachtens.</p>
B19-22	<p>Das Gutachten basiert nicht auf aktuellen Daten. Die Verkehrszählung, die in die Prognose und in die Beurteilung eingeht, ist aus dem Jahr 2016 (S. 2, 13, 16 und weitere). Zu Grunde gelegt wird das Verkehrsmodell Riegelsberg von 2010 und Verkehrszählungen von 2010 (S. 8) mit Hochrechnungen auf 2016. Wie diese jedoch gemacht wurden, welche Fakten dort eingehen, wird nicht dargestellt. Die prozentuale Verteilung des Tagesverkehrsaufkommens beruht auf Hinweisen von 2006 (S. 7), die Abschätzung des zukünftigen Verkehrs erfolgt mit Hilfe einer Veröffentlichung der deutschen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von 2006 (S. 18). Letzteres ist 14 Jahr her! In dieser Zeit hat sich bzgl. Verkehr viel verändert.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten zusätzliche Zählungen.</p> <p>Die Angaben der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von 2006 werden von Gerichtlicher Seite auch heute noch anerkannt. Diese werden daher von allen Gutachtern verwendet.</p>
B19-23	<p>Als Stoßzeiten für das Gutachten werden 7 Uhr bis 8 Uhr und 16 Uhr bis 17 Uhr angenommen (S. 4 und weitere). Jeder Riegelsberger weiß, dass diese Zeitspannen viel zu kurz sind.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Gutachten werden die Spitzenstunden betrachtet. Die Spitzenstunden ergeben sich aus den Erhebungen.</p>
B19-24	<p>2. Anzahl der zu erwartenden Bewohner</p> <p>Zur Berechnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird in dem Gutachten die Anzahl der zu erwartenden Bewohner ermittelt (Anlage 3, S. 2 bis 4). Bei 6 Mehrfamilienhäusern mit jeweils maximal 11 Wohnungen, also</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Berechnung der Einwohner sind der Anlage zum Gutachten zu entnehmen. Diese basieren auf statistischen Werten.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>maximal 66 Wohnungen, ergeben sich 121 Bewohner. D.h. im Durchschnitt weniger als 2 Bewohner pro Wohnung, das ist knapp gerechnet. Für die verbleibenden 52 bis 54 Ein- und Zweifamilienhäuser werden 186 Bewohner errechnet. Dies erscheint uns zu wenig. Ein Beispiel: Angenommen, es werden 14 Zwei- und 40 Einfamilienhäuser, ergibt 54 Wohnungen für Familien. Wenn diese im Schnitt 2 Kinder haben, kommt man schon auf 216 Bewohner. Rechnen wir für die jeweils zweiten Wohnungen der Zweifamilien-häuser mit 2 - 4 Bewohnern, also im Schnitt mit 3, kommen noch 42 Bewohner dazu. In der Summe ergeben sich somit $216+42=258$ Bewohner der Ein- und Zweifamilienhäuser. Unter Berücksichtigung der knapp gerechneten 121 für die Mehrfamilienhäuser sind etwa 400 Bewohner realistisch und nicht 307 (S.6)</p>	
<p>B19-25</p>	<p>3. Ermittlung der Verkehrszunahme</p> <p>Neben dem Mangel der nicht aktuellen zu Grunde gelegten Daten, fällt uns noch mehr auf, was unrealistisch ist. Es wird davon ausgegangen, dass 60% der Wege mit dem Auto zurückgelegt werden (S. 6). Umgekehrt heißt das: 40% der Wege werden mit dem Fahrrad oder zu Fuß (bis zur Bus- bzw Saarbahnhaltestelle) zurückgelegt. Wir alle wissen, dass dem nicht so ist. Für die Wege zur Arbeit, zum Einkaufen wird überwiegend das Auto benutzt, ebenso das Elterntaxi zu Kindergarten und Grundschule.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Angaben wurden aus Vergleichbaren Wohngebieten abgeleitet.</p>
<p>B19-26</p>	<p>Für den Knotenpunkt Saarbrücker Straße / Lampennester Straße wird für den Planfall 2016 mit geplantem Wohngebiet auf dem Hahn die Wartezeit an der Ampel in den Stoßzeiten angegeben (S. 13), für 7 bis 8 Uhr 39s, für 16 bis 17 Uhr 80s. Unrealistisch!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Aus welchen Gründen die Ergebnisse der Simulation unrealistisch sind, kann nicht nachvollzogen werden.</p>
<p>B19-27</p>	<p>Ein Beispiel: Am Montag, 13.7. um 9 Uhr (also außerhalb der Stoßzeiten und in der Ferienzeit) waren wir das erste Auto in der Lampennester Straße an der Ampel, hinter uns 5 weitere Autos. Nach 55s schlug die Ampel um auf grün, 5 Autos kamen durch (und dies auch nur, weil jeder Fahrer zügig losgefahren ist), das 6. Auto musste eine weitere Ampelphase abwarten. Wir fragen uns, wie wohl die durchschnittlich 39s in der Stoßzeit, außerhalb der Ferien</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Aus welchen Gründen eine Anwohnerin manchmal 5 Ampelphasen warten muss, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es kann jedoch an einzelne Tagen bzw. auf Grund von Ereignissen (Schlechtwetter, Feuerwehreinsatz etc.) zu längeren Wartezeiten kommen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	zu Stande kommen??? Eine Anwohnerin, die morgens in diesem Zeitraum zur Arbeit fährt, berichtet, dass sie manchmal 5 Ampelphasen warten muss.	
B19-28	<p>4. Ergebnis der Berechnungen des Gutachtens</p> <p>„noch ausreichend leistungsfähig“ , „moderate Verlängerung der Rückstausituation im Mittel um 5 Fahrzeuge in der Spitzenstunde am Nachmittag zu erwarten“ (S.18), Verlängerung der Wartezeiten um circa 9 bis 20s (S.22). Demnach Rückstau 5 Autos, Ampelphasendauer 55s oder mehr, maximal 5 Auto kommen bei grün durch – wie berechnet sich dann eine durchschnittliche Wartezeit von 9 bis 20s???</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Angaben basieren auf den Ergebnissen der Rechenmodelle und sind fachlich und juristisch anerkannt.</p>
B19-29	<p>Das VISSIM Verkehrsmodell (S.15) liefert für 16 bis 17 Uhr folgende Durchschnittswerte: max. Stau 360m, mittlerer Stau 82m, mittlere Wartezeit 57s, in Prozenten eine Zunahme von 32% bei dem max. Stau, von 49% bei dem mittleren Stau und von 19% bei der Wartezeit.</p> <p>Im Gegensatz dazu stehen die Zahlenwerte auf der Seite16 (und weiteren).</p> <p>„Am bereits heute stark belasteten Knotenpunkt B268 Saarbrücker Straße / Lampennester Straße steigt das Verkehrsaufkommen in der Spitzenstunde Vormittag von 936 Kfz auf 969 Kfz und nachmittags von 1157 Kfz auf 1199 Kfz. Dies entspricht vormittags lediglich einer Zunahme um 3,5% und nachmittags um 3,6%, die durch das geplante Wohngebiet Auf dem Hahn erzeugt wird.“(*)</p> <p>Bezieht sich das VISSIM-Modell nur auf den Verkehr in und von Saarbrücker zu Lampennester Straße oder auf den Gesamtverkehr entlang der Saarbrücker Straße? Bei der Formulierung (*) ist wohl der gesamte Verkehr entlang der Saarbrücker Straße gemeint?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Wie dem Gutachten zu entnehmen ist wurden verschiedene Programme verwendet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Knotenpunkte den zusätzlichen Verkehr aufnehmen können.</p>
B19-30	<p>Bei der Informationsveranstaltung in der Riegelsberghalle konnte (weil er keine Ahnung von dem hat, was er uns präsentiert hat) oder wollte der das Gutachten vorstellende Herr sich dazu nicht äußern. Auf die stark vereinfachte Rechnung eines Anliegers: „100 Häuser in der Hahnenstraße, 60 Häuser im Neubaugebiet ist eine Zunahme von 60%“ beharrte der</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformations-</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Herr auf den 3,5% bzw 3,6%. Will man uns bewusst für dumm verkaufen um auf Teufel komm raus das Neubaugebiet zu realisieren?</p>	<p>veranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Die Bürger hatten bzw. haben im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorzubringen.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p> <p>Die Berechnungen und Zahlen sind dem Gutachten zu entnehmen.</p>
	<p>5. Realistische Einschätzung zur Verkehrszunahme für den Verkehr in der Hahnenstraße und den ein- und ausfahrenden Verkehr am Knotenpunkt Saarbrücker Straße / Lampenrester Straße</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, in welchem die relevanten Knotenpunkte betrachtet wurden.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-6</p>
<p>B19-31</p>	<p>Auch ohne Verkehrszählung, ohne auf 2020 hochgerechnete Daten und ohne Formel kann man die Verkehrszunahme abschätzen, in dem man die neu hinzukommenden Wohneinheiten (WE) mit den bereits bestehenden vergleicht.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Für das Gutachten wurden juristische und fachliche anerkannten Berechnungen durch. Die Angaben basieren auf vergleichbaren Projekten bzw. statistischen Werten.</p>
<p>B19-32</p>	<p>neue WE:</p> <p>geplant sind 60 Häuser, davon 6 Mehrfamilienhäuser, angenommen jeweils 8 WE (im Gutachten werden sogar 11 als möglich angegeben) -> 48 WE</p> <p>Zweifamilienhäuser, Anzahl unbekannt, angenommen 14 -> 28 WE</p> <p>Einfamilienhäuser, bleiben 40 -> 40 WE</p> <p>Summe -> 116 WE</p> <p>Der von diesen WE aus- und zugehende Verkehr wird nur durch die Hahnenstraße erfolgen.</p> <p>Bestehende WE unter Berücksichtigung der Anzahl der Häuser und der Anzahl der darin bewohnten Wohnungen (vielleicht nicht ganz exakt, aber die Größenordnung stimmt):</p> <p>Hahnenstraße 89 WE</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die nebenstehenden Zahlen und Berechnungen sind fachliche nicht nachvollziehbar. Die Angaben im Gutachten sind mit entsprechenden Quellen belegt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Lampennester Straße 93WE Jägerstraße 55WE Schmiedestraße 7WE</p> <p>Die nun folgenden Rechnungen gehen davon aus, dass die Anzahl der durch die Anlieger gefahrenen Autos proportional zur Anzahl der WE ist.</p>	
B19-33	<p>Dann gilt für die Zunahme des reinen Hahnenstraßen-Anliegerverkehrs:</p> <p>Die Anzahl der neu hinzukommenden Autofahrten verhält sich zur Anzahl der bisherigen Autofahrten wie $116 : 89 \sim 1,3 = 130\%$.</p> <p>Dies ist mehr als eine Verdoppelung!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Auch hier handelt es sich um Annahmen und Vermutungen.</p>
B19-34	<p>Erfahrungsgemäß nutzen auch Anwohner der oberen Ziegelhütter Straße, der oberen Dorfstraße und der Gartenstraße den Weg durch die Hahnenstraße. Wie viele dies sind, wissen wir nicht. Wir rechnen mit 40 WE. (89 We + 40 WE = 129 WE)</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es erfolgten Zählungen an den Knotenpunkten und in der Hahnenstraße.</p>
B19-35	<p>Für die Zunahme des Verkehrs durch die Hahnenstraße gilt somit:</p> <p>Die Anzahl der neu hinzukommenden Autofahrten verhält sich zur Anzahl der bisherigen Autofahrten wie $116 : 129 \sim 0,899 = 89,9\% \sim 90\%$.</p> <p>Der Verkehr durch die Hahnenstraße wird um 90% wachsen, sich also fast verdoppeln!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Wie oben ausgeführt, sind die Angaben nicht nachvollziehbar. Es wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen.</p>
B19-36	<p>Für den Knotenpunkt Lampennester Straße / Saarbrücker Straße sind auch die WE aus der Lampennester Straße, der Schmiedestraße und der Jägerstraße relevant.</p> <p>(129 WE + 93 EW + 55 WE + 7 WE = 284 WE)</p> <p>Für die Zunahme des am Knotenpunkt zu- und abfließenden Verkehrs gilt damit:</p> <p>Die Anzahl der neu hinzukommenden Autofahrten verhält sich zur Anzahl der bisherigen Autofahrten wie $116 : 284 \sim 0,408 = 40,8\% \sim 41\%$.</p> <p>Am jetzt schon überlasteten Knotenpunkt wird der Verkehr um 41% zunehmen.</p> <p>Selbst wenn unsere Zahlen nicht ganz exakt sind, so liefern sie doch die Größenordnung</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Nach den nebenstehenden Ausführungen müsste man sich die Frage stellen, aus welchen Gründen überhaupt ein Gutachten erstellt wurde, wenn man so einfach zu Ergebnissen kommen kann.</p> <p>Insbesondere da von zuständigen Fachbehörden ein Gutachten gefordert wird.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>der Verkehrszunahme, am Knotenpunkt sind dies um die 40%, weit weg von den 3,6%, die man uns in der Versammlung vorgegaukelt hat. Da passen schon eher die Prozente des VISSIM-Modells.</p>	
B19-37	<p>Im Gegensatz zu unserer Annahme : „Die Anzahl der durch die Anlieger bewegten Autos ist proportional zur Anzahl der WE“, die wir unserer Rechnung zu Grunde gelegt haben, werden in einem hauptsächlich von jungen Familien bewohnten Neubaugebiet anteilmäßig mehr Autos bewegt werden als in den alten Wohngebieten. Denn der Anteil der Erwachsenen, die mit dem Auto unterwegs sind (Nicht-Rentner, Doppelverdiener) wird höher sein und zu berücksichtigen sind die Fahrten der Eltern-taxis zu Kindergarten, Schule, Veranstaltungen,... Wir wissen, dass die wenigsten dies zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigen. Daher wird die tatsächliche Verkehrszunahme höher sein, als die von uns berechnete.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Fahrzeuge reduzieren wird bzw. muss. Dies wurde jedoch im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere die Lage des Neubaugebietes und dem sehr guten Nahverkehrsangebot wird zu einer ständigen Reduzierung des Verkehrsaufkommens führen.</p>
	<p>IV: Alternativen</p> <p>Wegen der Nachfrage nach Wohnraum wird das Neubaugebiet als alternativlos dargestellt. Aber dies ist es nicht! Es lohnt sich, über Alternativen nachzudenken und es ist Aufgabe der Politiker dafür zu kämpfen! Zu möglichen Alternativen möchten wir einige Anregungen geben:</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden verschiedene Alternativen geprüft und erörtert.</p>
B19-38	<p>1. In der Versammlung wurde in Bezug auf die Mehrfamilienhäuser auch von Wohnraum für Senioren gesprochen. Für Menschen, die nur noch eingeschränkt mobil sind, ist diese Wohnlage ungeeignet. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs müssen fußläufig erreichbar sein. Dafür anbieten würden sich auf dem Stumpfen die Ecke Walpershofer / Saarbrücker Straße und das Grundstück der früheren Tankstelle, ebenso das Gelände gegenüber der Saarbahnhaltestelle Riegelsberghalle.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Aus welchen Gründen die Versorgungseinrichtungen erreichbar sein müssen, ist nicht bekannt.</p> <p>Sowohl die Ortsmitte als auch die nächsten Einkaufsmöglichkeiten sind fußläufig gut erreichbar.</p> <p>Die angesprochenen Standorte befinden sich im privaten Eigentum und stehen damit für eine Wohnnutzung/-bebauung nicht zur Verfügung.</p>
B19-39	<p>2. Eine Hahnenstraßen – Randbebauung in dem für das Neubaugebiet gekennzeichneten Bereich hat eine Länge von etwa 15m / 87m / 25m. Dort könnten 1 freistehendes Haus und</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gemeinde hat leider keinen Zugriff auf diese Baulücken.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>10 Doppelhäuser (Breite ähnlich wie Nr. 72 und 74 oder 99 und 99a) entstehen.</p> <p>Dazu kommen noch weitere Baulücken entlang der Straße. Also einige junge Familien könnte man damit froh machen.</p>	<p>Mit diesen Baulücken könnte jedoch auch nicht der hohe Bedarf gedeckt werden.</p> <p>Bzgl. der Baulücken wird auch auf die Ausführungen unter Punkt B19-41 verwiesen.</p>
B19-40	<p>3. Vermittlung zum Erwerb bestehender Bausubstanz: In den alten Wohngebieten werden immer wieder Häuser verkauft, deren Besitzer verstorben sind oder die ihr Haus aus Altersgründen aufgeben. Allein in unserer Nachbarschaft sind in den letzten Jahren 5 Häuser verkauft worden. Auch in den früheren Neubaugebieten, z.B. Dichterviertel, Bergstraße werden immer wieder Häuser frei. Wäre es für die Gemeinde Riegelsberg nicht möglich – ohne einem Makler in die Quere zu kommen – eine Plattform zu schaffen, mit deren Hilfe Eigenheim suchende junge Familien mit alten Menschen oder Erben, die ein Haus verkaufen möchten, in Kontakt treten können?</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gemeinde wird auch weiterhin versuchen bei der Vermittlung von Häusern und Bauplätzen zu unterstützen. Dies ist jedoch unabhängig von der vorliegenden Planung.</p> <p>Es wird auch auf die Ausführungen unter Punkt B19-41 verwiesen.</p>
B19-41	<p>4. Förderung beim Erwerb bestehender Bausubstanz: Die Renovierung eines älteren Hauses, 70iger Jahre oder älter, stellt eine junge Familie vor große Herausforderungen, zumal wenn keine Handwerker in der Familie sind. Es muss alles erneuert werden: Elektrik, Installation, Heizung, Bäder, Fenster, Böden, Dach... - eine energetische Sanierung. Für die Familien bedeutet dies einen enormen finanziellen Aufwand und eine Organisation der handwerklichen Arbeiten, die oft ohne Architekt nicht zu bewältigen ist. Wenn die Gemeinde „Handwerkerverbünde“ fördern würde, könnte eine Renovierung in einer Hand liegen und würde das Organisatorische, Planerische sehr vereinfachen. Außerdem wäre eine finanzielle Förderung beim Erwerb bereits bestehenden Wohnraums dringend erforderlich, wenn man nicht will, dass durch Leerstände das Straßenbild vergammelt. Außerdem würde es junge Familien finanziell entlasten und eine Entscheidung für „alt“ erleichtern. In der jetzigen Situation fällt die Entscheidung oft für „neu“ aus, weil es weniger aufwändig ist (z.B. bei schlüsselfertigem Bau) und finanziell kaum oder nicht teurer. Natürlich ist dies kein Riegelsberger Problem, sondern ein Problem landes- und bundesweit. Und Riegelsberger Politiker können es</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die innergemeindlichen Baulücken befinden sich größtenteils in privater Hand. Vielfach besteht bei den Eigentümern keine Bereitschaft zum Verkauf, da diese als private Gärten genutzt werden, die nicht aufgegeben werden (aber als Baulücken zu werten sind), für Eigenbedarf zurückgehalten werden oder für Enkel aufgehoben werden und daher kurz- und mittelfristig nicht auf den Markt kommen. Diese Flächen sind daher nicht im Zugriff für potentielle Bauinteressenten und stehen somit auch nicht für die Deckung des Wohnbedarfs bereit. Eine Konzeption zur Schließung von Baulücken ist somit auch nicht zielführend. Die Gemeinde ist dabei in einem Fördergebiet in der Ortsmitte eine Leerstandserfassung zu machen. Allerdings wird auch dabei keine Möglichkeit bestehen, Eigentümer, die dies nicht wollen, zu einer Belegung zu bewegen.</p> <p>Aus einer nach § 34 BauGB zu behandelnden Situation vieler Baulücken ergibt sich ein Baurecht, auf dessen Grundlage bei Bedarf von den jeweiligen Eigentümern jederzeit ein Bauantrag gestellt werden kann. Der Wunsch, eine vorhandene Baulücke zu bebauen oder zu die-</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	nicht allein lösen, aber sie können sich dafür einsetzen.	sem Zweck zu veräußern, ist zweifellos unabhängig davon, ob seitens der Gemeinde ein Aufruf erfolgt oder nicht. Auch geringe Beihilfen, und mehr könnte eine Förderung, so sie mit Hilfe der Städtebauförderung in einzelnen Teilbereichen überhaupt möglich wäre, nicht leisten, würden an dieser Situation nicht in signifikantem Maße etwas ändern. Ähnliches gilt für Leerstände. Siehe auch Vorwort Thema 0-2
B19-42	<p>FAZIT</p> <p>Es lohnt sich, über Alternativen nachzudenken und sich dafür stark zu machen!</p> <p>Für uns ist es unbegreiflich, wie man ein solch zusammenhängendes Stück Natur innerhalb des Ortes Riegelsberg für ein Neubaugebiet opfern kann!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bei der Prüfung der Planungsalternativen handelt es sich um einen Schritt, der vom BauGB vorgegeben wird. In der Begründung wird umfänglich erläutert, warum vergleichbare Alternativstandorte – und von Alternativstandorten ist nur die Rede, wenn diese tatsächlich vergleichbar sind (z.B. einzelne Baulücken, deren Verfügbarkeit zudem nicht gegeben ist und auf die keine Zugriffsmöglichkeit besteht, sind nicht vergleichbar) nicht vorhanden sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Insbesondere die Lage des Plangebietes im Siedlungskörper spricht für den Standort. Hierdurch müssen keine aufwendigen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden und das Zentrum wird gestärkt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B20	<p>Bürger 20</p> <p>Schreiben vom 17.07.2020</p> <p>Seit über 50 Jahren lebe ich in Riegelsberg, davon 27. Jahre in der ###.</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B20-1	<p>Die Gemeinde sollte froh sein, so ein wunderschönes Naturgebiet mitten in ihrem Ort zu besitzen!</p> <p>Die vorgesehene Bebauung mit 60 Häusern und mehr sollte von Ihnen nochmals überdacht werden.</p> <p>Wie kann man so etwas genehmigen?!!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Insbesondere die Lage des Plangebietes im Siedlungskörper spricht für den Standort. Hierdurch müssen keine aufwendigen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden und das Zentrum wird gestärkt.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Wohngebiete festgesetzt. Die Anzahl von Gebäuden wird im Bebauungsplan nicht geregelt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		Der Bebauungsplan vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung.
B20-2	<p>In der heutigen Zeit ist es besonders wichtig, dass Natur erhalten bleibt und nicht auf diese Weise zerstört wird.</p> <p>Ich beobachte täglich die vielen Vögel, den seltenen Rotmilan, die Schafsherde, etc.</p> <p>Das alles soll geopfert werden.</p> <p>Dagegen erhebe ich Einspruch!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Belange von Natur- und Artenschutz werden in die Abwägung mit eingestellt.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Privateigentum. Innerhalb des Plangebietes ist keine Schafherde vorhanden.</p> <p>Der Rotmilan nutzt die Fläche als Jagdfläche.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.</p>
B20-3	<p>Hinzu kommt der jahrelange Baulärm, der uns Anwohnern bestimmt stark zu schaffen machen wird.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Auswirkungen während der Bauphase (Baustellenlärm, Staub) sind zeitlich beschränkt und damit nur temporär.</p> <p>Grundsätzlich kommt es bei Bautätigkeiten zu Immissionen. Auf diese Bautätigkeiten hat die Gemeinde jedoch keinen direkten Einfluss, insbesondere, wenn z.B. Straßen saniert werden müssen oder innerhalb von bestehenden Wohngebieten neu gebaut wird etc.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
B21	<p>Bürger 21</p> <p>E-Mail vom 20.07.2020</p> <p>Anliegende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Auf dem Hahn“ übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p> <p>Ich vertrete in diesem Verfahren die Eigentümerinnen und Eigentümer einiger Grundstücke, die im unteren Lampennest liegen und, wie Ihnen bekannt ist, in der Vergangenheit wiederholt von Starkregen- und Überschwemmungsereignissen betroffen waren:</p> <p>###</p> <p>Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes ab:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Bzgl. der Starkregen- und Überschwemmungsereignisse wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B21-1</p>	<p>Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen enthalten nur sehr grobe Grundaussagen zur Entwässerungskonzeption und zum Hochwasserschutz. Diese Aussagen beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass ein Regenrückhaltebecken mit gedrosseltem Abfluss und Zisternen vorgesehen sind sowie dass der Brauchwasserabfluss gedrosselt werden soll.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Aussagen zum Entwässerungskonzeption und zum Hochwasserschutz wurden im Bebauungsplan bzw. den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Da sich die Planungen auf dem Stand der frühzeitigen Beteiligungen befanden, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Weiterbearbeitung diesbezüglich Aussagen ergänzt werden.</p>
<p>B21-2</p>	<p>Auch der Foliensatz aus der Bürgerinformationsveranstaltung vom 18.06.2020 informiert nur bruchstückhaft über die Entwässerungsplanung und den Hochwasserschutz. Die Grundaussage, dass der Niederschlagswasserzufluss zur Vorflut und die Belastung des Mischwasserkanals in der Hahnenstraße jeweils halbiert werden sollen, wird grundsätzlich positiv aufgenommen, ist aber im Detail kaum nachvollziehbar, weil insbesondere die Planzeichnung auf Seite 19 des Foliensatzes nicht lesbar ist, auch nicht nach Aufzoomen der Datei. Die Nachvollziehbarkeit leidet auch darunter, dass nicht ersichtlich ist, woher die Ausgangsgröße genommen wird, die natürliche Abflussspende des Plangebietes im unbebauten Zustand, die als Vergleichsmaßstab für die angestrebte Drosselungswirkung dient.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinformationsveranstaltung am 18.06.2020 in der Riegelsberghalle keinen Verfahrensschritt nach dem BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes dar. In der Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung sowie mehrmals in der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesondert durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus erfolgt und nicht Teil dieser Veranstaltung ist.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans mit allen dazugehörigen Unterlagen wird öffentlich ausgelegt. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Themen 0-0</p>
<p>B21-3</p>	<p>Die Zusatzinformationen aus der Veranstaltung vom 18.06.2020 sollen ausweislich des Vorwortes dazu ausdrücklich nicht Bestandteil der Entwurfsunterlagen sein. Im Umweltbericht ist von "derzeitiger" Entwässerungsplanung die Rede. Dies erweckt zusammen mit dem geringen Detaillierungsgrad der Informationen den Eindruck, dass es sich bei der vorgestellten Entwässerungsplanung um einen vorläufigen Ansatz handeln könnte, der nicht nur im Laufe des Verfahrens weiterentwickelt, sondern auch noch grundsätzlich geändert oder sogar ausgetauscht werden könnte.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Bzgl. der Veranstaltung und dem Verfahren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Es handelt es sich dabei aber um keine Zusatzinformationen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans wird für die Offenlage ausgearbeitet.</p> <p>Die Gemeinde wollte mit der frühzeitigen Beteiligung erreichen, dass die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig für die Planungen informieren kann. Bei Vorlage von fertigen Unterlagen, hätte sich die Gemeinde den Vorwurf bekommen, dass der Bebauungsplan schon fertig ist und man ohnehin nichts mehr ändern könnte.</p> <p>Grundsätzlich können zwischen den frühzeitigen Beteiligungsschritten und der anstehenden Offenlage noch Planungen angepasst, geändert und ergänzt werden.</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

		<p>Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorgaben des BauGB. Alle Beteiligungsschritte, die das BauGB vorgibt, werden durchgeführt.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-1</p>
<p>B21-4</p>	<p>In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der grundsätzlichen Realisierbarkeit der vorgestellten Entwässerungskonzeption. Sie hängt unter anderem von der Verfügbarkeit der Grundstücke ab, auf denen das Regenrückhaltebecken errichtet werden soll. Diese Grundstücke stehen derzeit offenbar nicht vollständig zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Grundstücke, welche für die Realisierung des Regenrückhaltebeckens notwendig sind, stehen zur Verfügung.</p>
<p>B21-5</p>	<p>Im Hinblick auf diese Vorläufigkeit der rudimentären Aussagen zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz soll beim aktuellen Verfahrensstand nur folgendes angemerkt werden:</p> <p>Zum Hochwasserschutz sind mit Blick auf die bekannt empfindliche Situation im unteren Lampennest Aussagen zu den Auswirkungen der zusätzlichen Flächenversiegelung und des zusätzlichen Brauchwasseranfalls im Fall von Starkregenereignissen zu vermissen. Die derzeit geplante Drosselung des Abflusses von Niederschlagswasser in den Hahnhümes als Vorflut und von Brauchwasser in den Mischwasserkanal in der Hahnenstraße können mögen geeignet sein, Beeinträchtigungen durch reguläre Regenereignisse zu vermeiden.</p> <p>Was geschieht aber bei extremen Starkregenereignissen, die nach heutiger Einschätzung in der Zukunft noch zunehmen werden?</p> <p>Welche Niederschlagsmengen in kürzester Zeit wird die Entwässerungskonzeption verkraften, wenn größere reguläre Regenereignisse die Puffer bereits ausgelastet haben? Was geschieht mit dem Niederschlag, der es bei einem Starkregen infolge der Versiegelung im Plangebiet gar nicht erst in die Abläufe schafft und somit nicht gedrosselt über die Regenrückhaltung abgeführt wird, aber auch nicht mehr vor Ort versickern kann? Die Vorflut fließt über Grundstücke meiner Mandantschaft ab und das nachgerüstete Überlaufbecken</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die entsprechenden Ausführungen sind den Unterlagen zu entnehmen.</p> <p>Bzgl. der Beteiligungsschritte wird auf die vorherigen Ausführungen verweisen.</p> <p>Es sind keine negativen Auswirkungen der Abwasser- und Hochwassersituation zu erwarten. Des Weiteren liegen genaue Berechnungen zum Hochwasserschutz vor, welche nach Bedarf eingesehen werden können. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Hochwassersituation.</p> <p>Bei den Berechnungen wurden auch Starkregenereignisse berücksichtigt.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>Hahnenstraße/Lampennester Straße hat eine begrenzte Aufnahmekapazität.</p> <p>Dabei ist zu bedenken, dass die Bemessungsregenerenignisse, die der Entwässerungsplanung zu Grunde gelegt werden, auf Regenerenignissen mit definierten Jährlichkeiten beruhen, die ihrerseits nicht nur von bestimmten Niederschlagsmengen pro Zeiteinheit ausgehen, sondern auch von bestimmten Regendauern. Jährlichkeiten von bis zu 123 a sagen daher nichts darüber aus, wie lange die vorgesehenen Pufferkapazitäten halten, wenn extreme Niederschlagsmengen pro Zeiteinheit über extreme Zeiträume fallen. Sie sagen auch nichts darüber aus, was bei Überschreitung der Pufferkapazitäten geschehen wird und wie sich auf das auf die Vorflut und den Mischwasserkanal auswirkt, die beide unten im Lampennest ankommen.</p>	
B21-6	<p>Die Grundflächenzahl von 0,4 schöpft die Obergrenze aus, die § 17 Abs. 1 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet zulässt, wenn nicht durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird, dass nachteilige Wirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Wahl dieser GRZ kann daher nicht als Beschränkung der baulichen Ausnutzbarkeit im Sinne eines freiwilligen Beitrages zum Hochwasserschutz verstanden werden. Vielmehr sollte erwogen werden, die GRZ unter dieses Höchstmaß herabzusetzen, um den zusätzlichen Abfluss von Niederschlagswasser aus der überplanten Fläche zu vermindern.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.</p> <p>Bzgl. des Hochwasserschutzes wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Bei der Berechnungen wurde die maximale Ausnutzung der GRZ berücksichtigt.</p>
B21-7	<p>Meine Mandantschaft darf erwarten, dass die Gemeinde sich zum Thema Hochwasserschutz intensiv Gedanken macht und Überlegungen anstellt, welche begleitenden Maßnahmen sie im Rahmen der Starkregenvorsorge treffen kann.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gemeinde hat bzw. wird unabhängig der vorliegenden Planung ein Starkregenkonzept erstellen. Der Hahnhümes bzw. das Einzugsgebiet des Hahnhümes ist jedoch sehr gering. Wesentlich entscheidender sind daher z.B. Maßnahmen am Mäusbach.</p>
B21-8	<p>Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind sich bewusst, dass von der Gemeinde nicht aus Anlass der aktuellen Bebauungsplanung eine komplette Sanierung der Entwässerungssituation im Lampennest erwartet werden kann. Keinesfalls darf aber die Hochwasserge-</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Die Gemeinde wird, soweit möglich Maßnahmen zum Hochwasserschutz durchführen. Dies hängen jedoch im Wesentlichen von der Grundstücksverfügbarkeit ab.</p>

Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	fahr im unteren Lampennest noch weiter verstärkt werden. Und dass diese Gefahrenlage durch weitere Versiegelung im Abflussgebiet oberhalb des unteren Lampennest tendenziell erhöht wird, liegt auf der Hand.	Festzuhalten ist jedoch, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation kommen wird. Beschlussvorschlag: An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.
B22	Bürger 22 E-Mail vom 20.07.2020	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
B22-1	Vor kurzem musste ich (30 Jahre, wohnhaft schon immer ###) erfahren, dass unser grünes Riegelsberg, dessen Charme genau daraus besteht, nah an SB zu sein, vieles zu bieten (Schulen, Kindergärten, Supermärkte uvm) und gleichzeitig so sonderbare Ecken zu beherbergen wie unter anderem die Feichtwiese auf dem Hahnen. Ich bin stolz, dass Riegelsberg solche Gebiete hat und bin als Einwohnerin, die hier großgeworden ist, sehr enttäuscht, dass die Gemeinde beabsichtigt diese zu zerstören zugunsten des eigenen (?) rein wirtschaftlichen Profits.	Erläuterung: Die Ausweisung des Neubaugebietes erfolgt aufgrund des hohen Nachfragebedarfes an Bauplätzen. Dies eröffnet insbesondere jungen Familien die Chance auf den Erwerb eines Bauplatzes. Somit steigt die Chance einer Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Riegelsberg und Zuzüge können erhöht werden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich zentral innerhalb der Ortslage von Riegelsberg. Es ist davon auszugehen, dass mit der Entwicklung auch Impulse für die Innenentwicklung verbunden sind. Damit wirkt der Bebauungsplan auch einer Verödung bestehender Wohngebiete bzw. des Ortskernes entgegen. Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde Riegelsberg aufgestellt. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes stellt keinen städtebaulichen Belang dar und ist somit für die Abwägung nicht relevant.
B22-2	Viel größer scheint in meinen Augen der Profit der Firma RAG, die einmal wahrscheinlich recht günstig an das Land gekommen ist. Auf der anderen Seite strebt diese seit Jahren die Grubenflutung an, um dort Kosten zu sparen. Reine Gewinnmaximierung -denn die RAG hat hier genügend verdient, um auch die Folgekosten tragen zu können ohne diese Grundstücke zu verkaufen.	Erläuterung: Den Erschließungsträger mit nebenstehenden Behauptungen zu diffamieren, ist kein abwägungserheblicher Belang, sondern vielmehr zurückzuweisen. Die Grubenflutung bzw. die damit Verbundenen Kosten stehen in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan. Siehe auch Vorwort Themen 0-1
B22-3	Die Kosten, die auf die Gemeinde zukommen, um der RAG den Verkauf der Grundstücke zu ermöglichen, stehen in meinen Augen in keinem Verhältnis! Die komplette Erneuerung der Wasserleitung hoch auf den Berg und die Errichtung eines Pumpwerkes für das Abwasser	Erläuterung: Zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Darin werden u.a. die Kosten für die vorliegenden Planungen, die Erschließungs- und Unterhaltungskosten geregelt.

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

	<p>werden nicht nur Anschaffungskosten, sondern auch einige Unterhaltungskosten verursachen.</p>	<p>Die Kosten und die Wirtschaftlichkeit stellen keine städtebaulichen Belange dar und sind damit für die Abwägung nicht relevant.</p> <p>Mit den zukünftigen neuen Bewohnern von Riegelsberg sind auch Einnahmen für die Gemeinde verbunden.</p> <p>Die Gemeinde trägt auch heute schon die Kosten für die Unterhaltung von bestehenden Wohngebieten.</p>
<p>B22-4</p>	<p>Riegelsberg hat bereits 130 Baulücken und man sollte dort ansetzen und diese bebauen, wo bereits Infrastruktur vorhanden ist. Alternativ könnte man auch Sanierung oder Abriss fördern. Vielen sehen einen Neubau nur als Lösung, weil die alten Häuser kaum zu realistischen Preisen zu erwerben sind. Natürlich entscheidet man sich dann bei gleichem Preis für einen Neubau.</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Der entscheidende Faktor ist die Verfügbarkeit der Baulücken bzw. Leerstände.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Baulücken ist sicherlich eine sinnvolle Zielrichtung, allerdings als Ersatz, der einen Verzicht auf die Ausweisung neuen Wohnbaulandes ermöglicht, nicht geeignet. Baulücken befinden sich nahezu vollständig in privatem Eigentum. Es besteht daher keine Möglichkeit, darauf in gleichem Umfang zuzugreifen und die Flächen zu mobilisieren. Häufig handelt es sich bei Flächen, die als Baulücken erfasst sind, um Gartenflächen, die als solche genutzt werden oder um Flächen, die für Kinder oder Kindeskindern zurückgehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Beeinflussung von Eigentümern von Baulücken ist Folgendes zu erläutern:</p> <p>Aus einer nach § 34 BauGB zu behandelnden Situation vieler Baulücken ergibt sich ein Baurecht, auf dessen Grundlage bei Bedarf von den jeweiligen Eigentümern jederzeit ein Bauantrag gestellt werden kann. Der Wunsch, eine vorhandene Baulücke zu bebauen oder zu diesem Zweck zu veräußern, ist zweifellos unabhängig davon, ob seitens der Gemeinde ein Aufruf erfolgt oder nicht. Auch geringe Beihilfen, und mehr könnte eine Förderung, so sie mit Hilfe der Städtebauförderung in einzelnen Teilbereichen überhaupt möglich wäre, nicht leisten, würden an dieser Situation nicht in signifikantem Maße etwas ändern. Ähnliches gilt für Leerstände.</p> <p>Siehe auch Vorwort Thema 0-2</p>

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - Öffentlichkeit

<p>B22-5</p>	<p>Lassen Sie der kommenden Generation das schöne grüne Riegelsberg und erhalten Sie den Charme einer Gemeinde - keiner Stadt!! Zudem wäre es genau in solchen Situationen an der Zeit zu zeigen, wie ernst Umweltschutz gemeint ist. Dabei geht es nicht nur um konkrete Probleme wie drohendes Hochwasser im Keller von jahrelangen Anwohnern, sondern auch um die globale Aufgabe, die wir nur meistern können, wenn jeder seinen Teil dazu beiträgt, auch eine Gemeindeverwaltung. Alle reden davon und es scheint, niemand steht dafür ein, wenn es notwendig wäre.</p> <p>Ich hoffe, sie treffen eine umweltfreundliche Entscheidung!</p>	<p>Erläuterung:</p> <p>Für die Aussage, dass eine maximale Besiedlungsdichte erreicht sei, gibt es keinen Maßstab, der zu Grunde zu legen ist. Insofern kann diese Feststellung nicht nachvollzogen werden, ist nicht belastbar und nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Alle Belange, die für die Fläche relevant sind, werden in der Planung untersucht und in der Abwägung berücksichtigt. Eingriffe werden ermittelt und im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung berücksichtigt. Der erforderliche Ausgleich wird entsprechend zu erbringen sein. Im Bebauungsplan werden eine Reihe von Festsetzungen getroffen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine umweltfreundliche Entscheidung dar.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>An der vorliegenden Planung wird im Sinne der o.a. Argumentation festgehalten.</p>
--------------	---	---

**Gemeinde Riegelsberg
Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Anlagen zur Stellungnahme B11



Blick von der Höchlingstr.



Bearbeitungsstand: Juni 2022	Seite 2
Gemeinde Riegelsberg Bebauungsplan „Wohngebiet Auf dem Hahn“	
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	

Anlagen zur Stellungnahme B12

Demographiebericht

Ein Baustein des Wegweisers Kommune

wegweiser-kommune.de



Riegelsberg

Demographiebericht

Daten - Prognosen

Riegelsberg (im Regionalverband Saarbrücken)

Inhaltsübersicht

1. Nutzungshinweise	3
2. Indikatoren Demographischer Wandel 2018	4
3. Indikatoren Bevölkerungsprognose bis 2030	6

1. Nutzungshinweise

Die Bertelsmann Stiftung stellt auf Basis des Internetportals "Wegweiser Kommune" diesen "Demographiebericht" als Datei zur Verfügung. Den Zweck und die Anwendung dieses Berichts wollen wir Ihnen kurz vorstellen. Ausführlichere Informationen zu den Inhalten in diesem Demographiebericht, Handlungsempfehlungen und gute Praxisbeispiele finden sie unter www.wegweiser-kommune.de. Zudem finden Sie in der [Methodik](#) die Indikatorenerläuterungen.

Demographiebericht

Ziel des Demographieberichtes ist, für das Thema Demographischer Wandel zu sensibilisieren, auf eine erhöhte Transparenz über die Entwicklungen und Auswirkungen auf kommunaler Ebene hinzuwirken und Anstoß zu konkretem Handeln zu geben.

Der Bericht reflektiert die bisherige Entwicklung und schaut in die Zukunft. Dazu wurden statistische Daten ausgewertet, um den derzeitigen Entwicklungsstand abzubilden. Darüber hinaus wurde die Bevölkerungsentwicklung mit ihren Einflussfaktoren in die Zukunft projiziert, um die wahrscheinlichen Veränderungen in der Bevölkerungszahl und der Altersstruktur darzustellen. Sowohl die aktuellen Daten als auch jene aus der Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigen den Zensus 2011.

Nutzungsbedingungen

Die Inhalte des Wegweisers werden unentgeltlich von der Bertelsmann Stiftung zur Verfügung gestellt. Eine Verwendung von Inhalten, auch in Teilen, für wirtschaftliche Zwecke ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine sonstige Verwendung unter Hinweis auf die Bertelsmann Stiftung wird begrüßt.

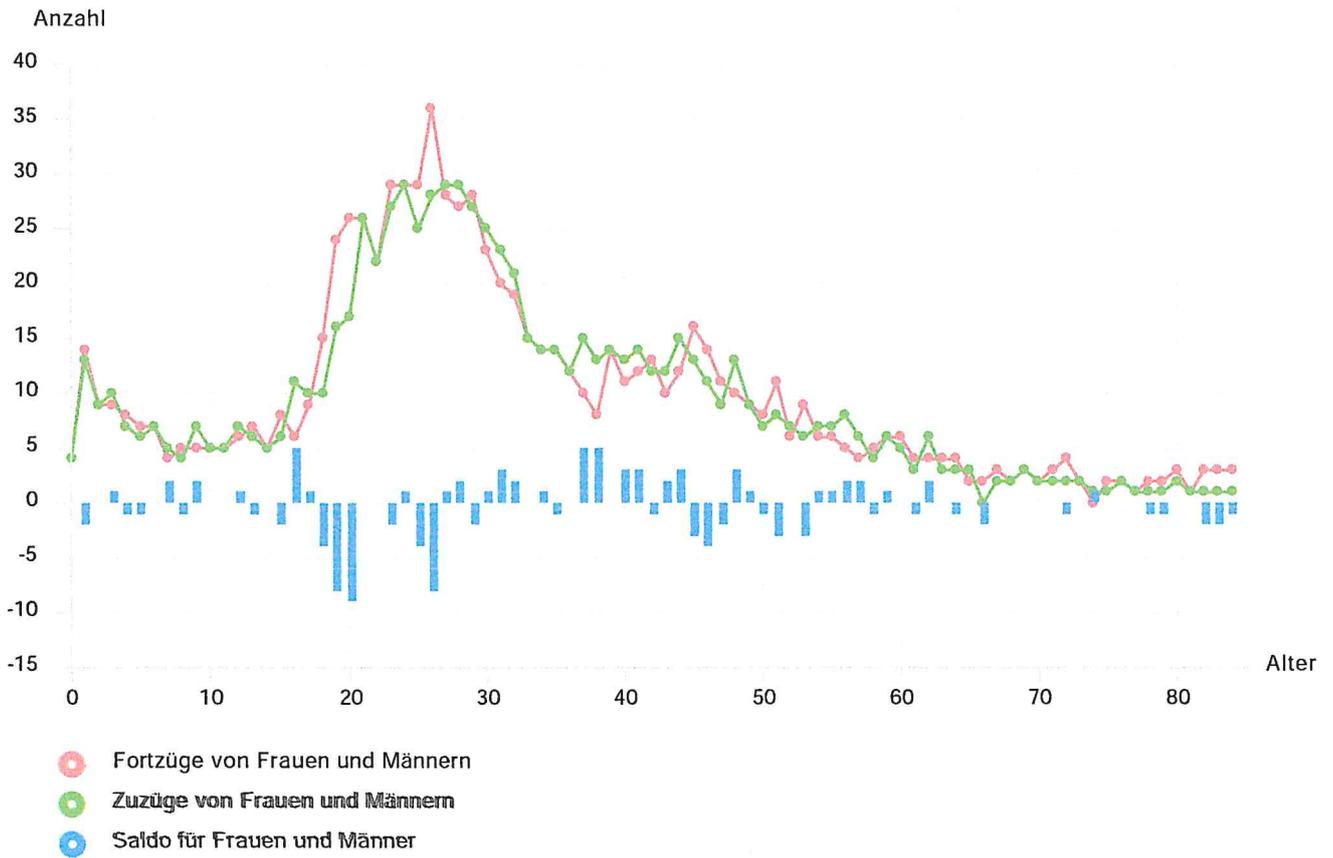
2. Indikatoren Demographischer Wandel 2018

Indikatoren	Riegelsberg
Relative Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	-1,5
Relative Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%)	-8,6
Geburten (je 1.000 Ew.)	7,7
Sterbefälle (je 1.000 Ew.)	12,8
Natürlicher Saldo (je 1.000 Ew.)	-5,1
Zuzüge (je 1.000 Ew.)	67,6
Fortzüge (je 1.000 Ew.)	62,6
Wanderungssaldo (je 1.000 Ew.)	5,0
Familienwanderung (je 1.000 Ew.)	18,2
Bildungswanderung (je 1.000 Ew.)	-18,3
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Ew.)	0,1
Alterswanderung (je 1.000 Ew.)	-0,6
Durchschnittsalter (Jahre)	47,5
Medianalter (Jahre)	51,0
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	27,8
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	44,6
Anteil unter 18-Jährige (%)	14,1
Anteil Elternjahrgänge (%)	15,2
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	18,3
Anteil ab 80-Jährige (%)	7,6

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, ZEFIR, eigene Berechnungen, ies, Deenst GmbH

Wanderungsprofil 2009 - 2012 Frauen und Männer



Quelle: Statistische Ämter der Länder, Deenst GmbH, ies, eigene Berechnungen

3. Indikatoren Bevölkerungsprognose bis 2030

Einen Blick in die Zukunft gewährt die kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung. Für Riegelsberg werden damit Entwicklungspfade der Einwohnerzahl und deren Altersstruktur aufgezeigt. Die Vorausberechnung beruht auf Annahmen über mögliche Entwicklungsfaktoren und projiziert die Veränderungen bis ins Jahr 2030.

Was bedeutet Projektion, welche Aussagekraft hat sie?

Bevölkerungsvorausberechnungen wie in der hier vorliegenden Studie basieren auf dem „Wenn-Dann“ - Prinzip: Es werden Annahmen über die künftige Entwicklung der demographischen Indikatoren getroffen, und daraus wird die künftige Bevölkerung für alle betrachteten Regionen errechnet. Wenn die Annahmen eintreffen, dann wird auch das Ergebnis für die Bevölkerungsanzahl und -zusammensetzung eintreffen. Die Qualität hängt also –außer von der richtigen Berechnung –davon ab, dass die Annahmen möglichst genau getroffen werden. Weitergehende Informationen zu der Bevölkerungsvorausberechnung finden Sie in den Dokumenten [Methodik-Prognose](#) und [FAQ-Prognose](#).

3.1. Indikatoren Geburten und Sterbefälle 2030

Indikatoren	Riegelsberg
Geburten (je 1.000 Ew.)	6,5
Sterbefälle (je 1.000 Ew.)	13,8
Natürlicher Saldo (je 1.000 Ew.)	-7,3
Anteil Elternjahrgänge männlich (%)	14,1
Anteil Elternjahrgänge weiblich (%)	13,6
Anteil Elternjahrgänge gesamt (%)	13,8
Total Fertility Rate (TFR) (Geburten je 13-49-j. Frau)	1,25

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

3.2. Indikatoren Wanderungen 2030

Indikatoren	Riegelsberg
Zuzüge (je 1.000 Ew.)	54,9
Fortzüge (je 1.000 Ew.)	52,6
Wanderungssaldo (je 1.000 Ew.)	2,3
Natürliche Bevölkerungsentwicklung (%)	-13,8

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

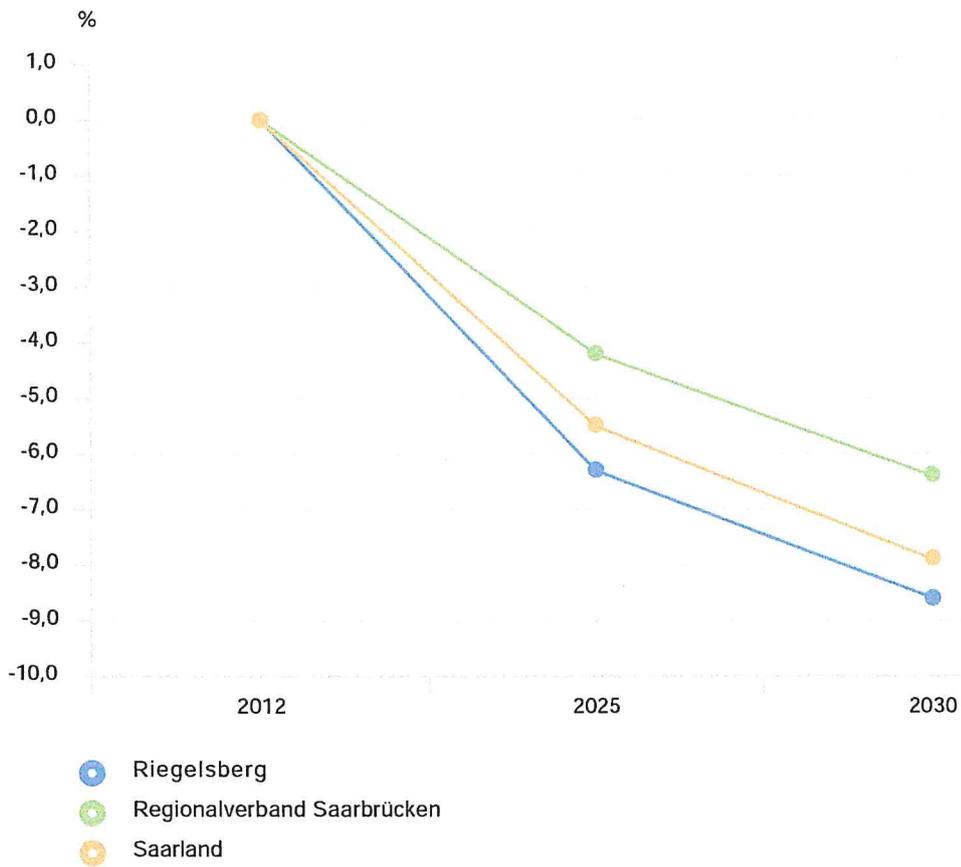
3.3. Indikatoren Alterung 2030

Indikatoren	Riegelsberg
Medianalter (Jahre)	52,1
Durchschnittsalter (Jahre)	49,6
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	27,0
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	58,5
Anteil unter 18-Jährige (%)	13,0
Anteil 65- bis 79-Jährige männlich (%)	22,0
Anteil 65- bis 79-Jährige weiblich (%)	24,3
Anteil ab 80-Jährige männlich (%)	7,0
Anteil ab 80-Jährige weiblich (%)	9,6
Anteil der ab 65-Jährigen (%)	31,5

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

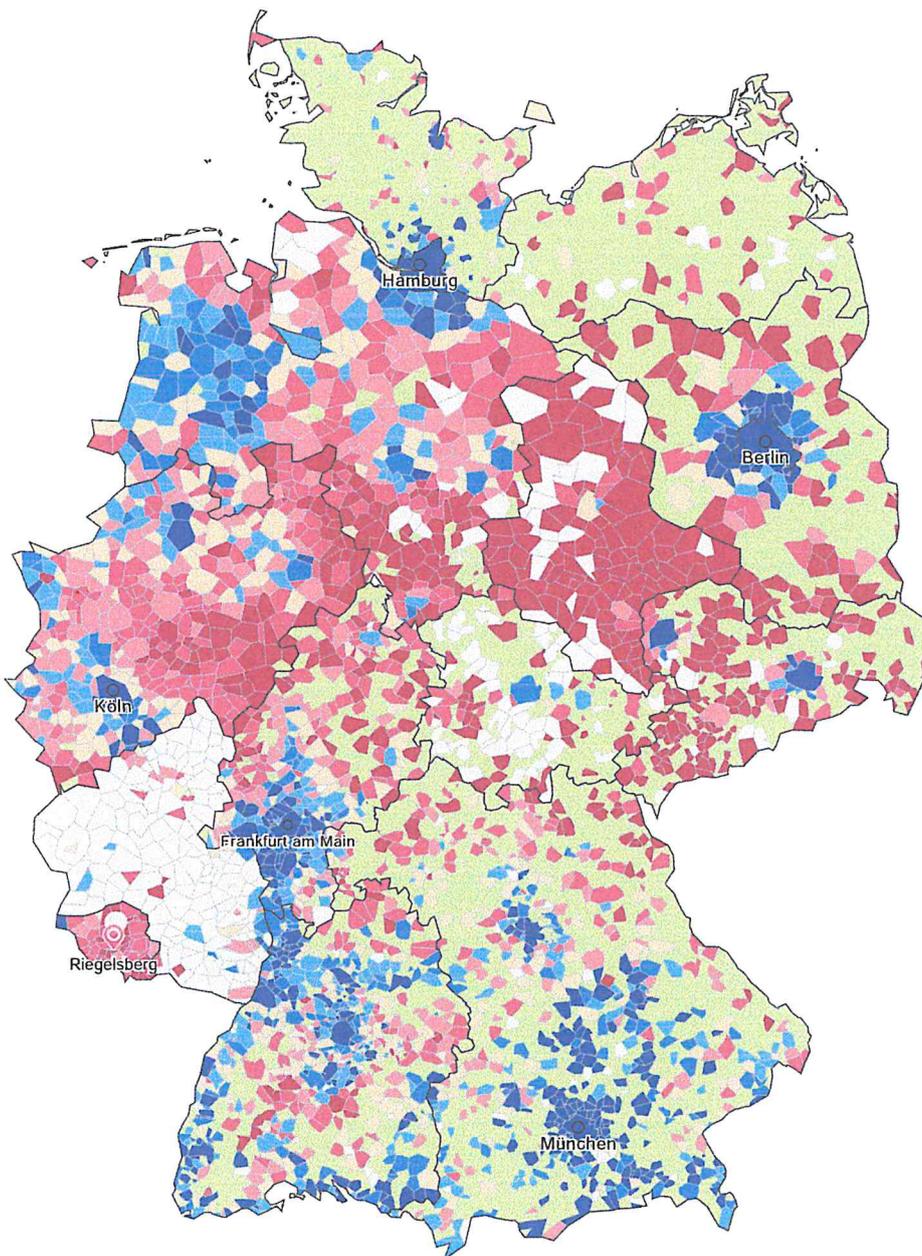
Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%)



Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%) - Verteilung



Auswahljahr: 2030

- kleiner -10,0
- -10,0 bis unter -5,0
- -5,0 bis unter -2,5
- -2,5 bis unter 0,0
- 0,0 bis unter 2,5
- 2,5 bis unter 5,0
- größer gleich 5,0
- keine Angabe

Auswahlkommune

- Riegelsberg

Vergleichsoptionen

- Saarland

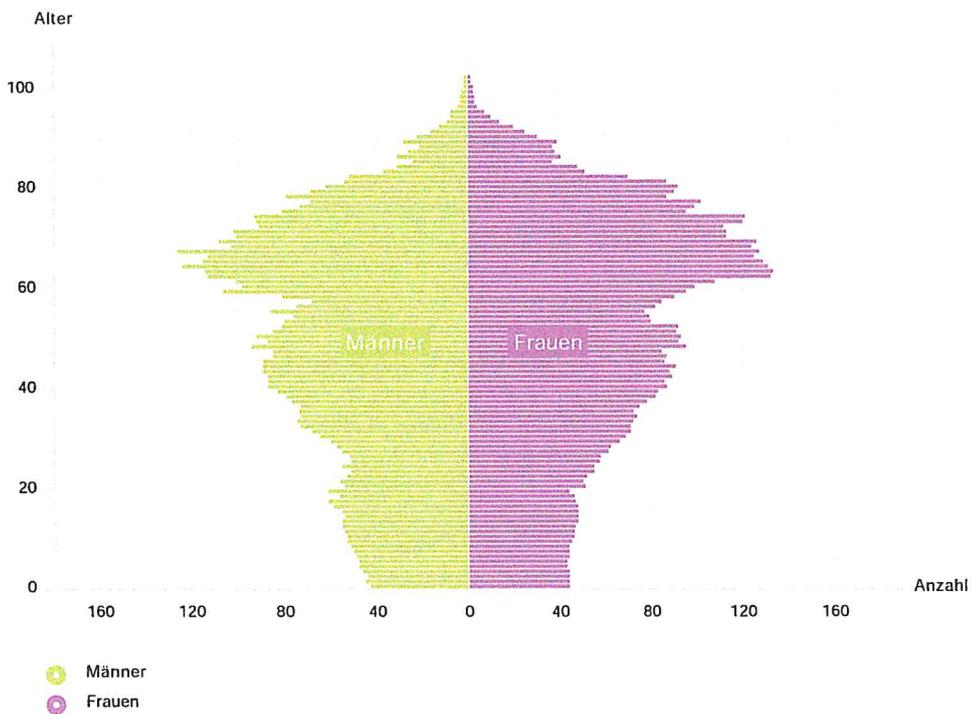
Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

Bevölkerungspyramide 2012



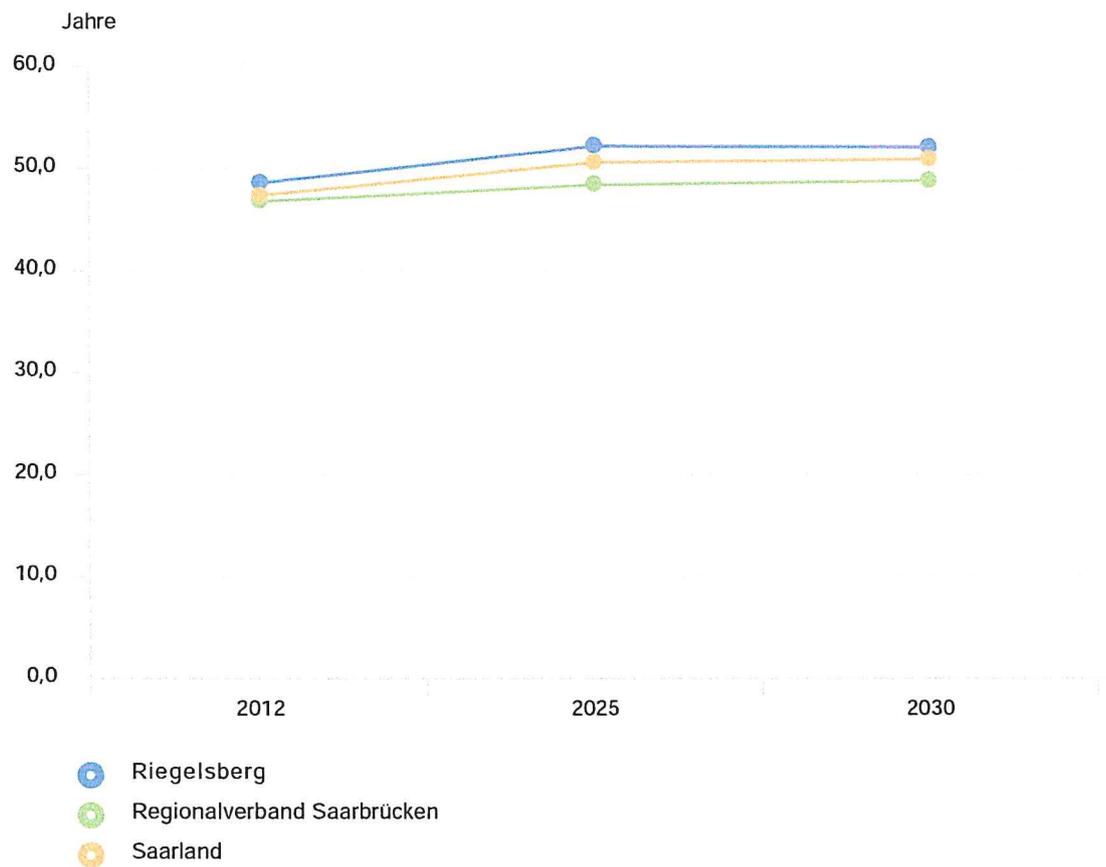
Quelle: Statistische Ämter der Länder, Deenst GmbH, ies, eigene Berechnungen

Bevölkerungspyramide 2030



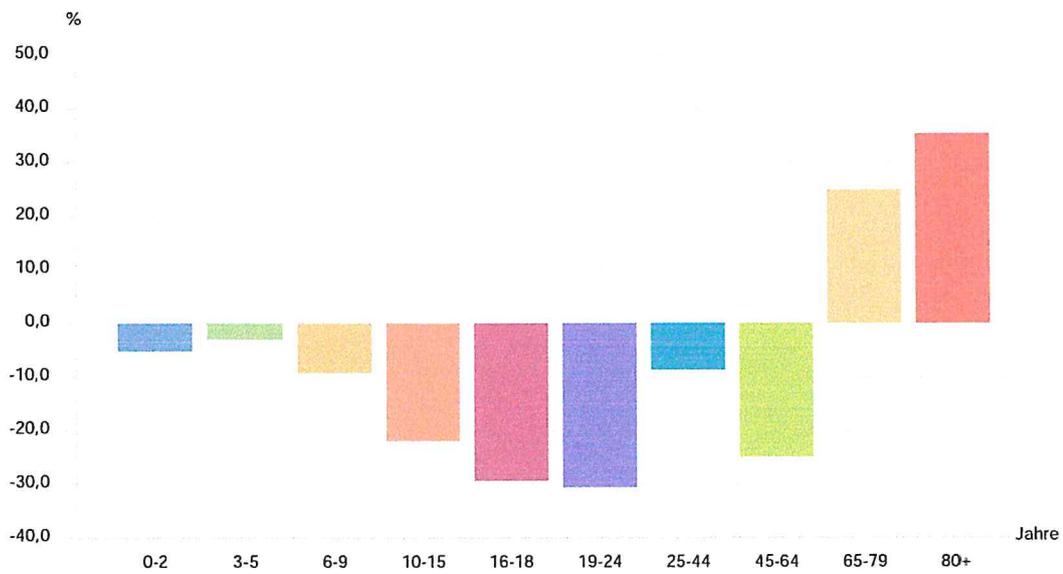
Quelle: Statistische Ämter der Länder, Deenst GmbH, ies, eigene Berechnungen

Medianalter 2012 bis 2030



Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

Änderung der Altersstruktur von 2012 auf 2030 (%)



Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen